S. Auskr. 35-13

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<366391564200 14

<366391564200 14

Bayer. Staatsbibliothek

B

Politischer

Codex.

Dreyzehnter Band.

Josephinische Gesetze

von 1789 bis 20 Febr. 1790.

A. — D.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Dreyzehnter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung

Wien,

bey Thad. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Kron

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Mein Vorhaben der Oestreichischen Nation einen Codex zu liefern, welcher, die sie betreffenden Gesetze im politischen Fach von 1359 bis mit 1788, nach der Buchstabenfolge, enthalten soll, ist ausgeführet. Es bleibt mir nur noch übrig die politischen Gesetze Josephs II. von 1789 bis zu dem Tode dieses unvergeslichen Monarchens (Vorrede zum ersten Band) nachzuholen — Gegenwärtig erscheint der erste Band derselben, mit dem folgenden ist das Werk geschlossen.

In der Vorrede zum ersten Band meines politischen Codexs versprach ich, ein Chronologisches und Materialrepertorium über alle unsere politischen Gesetze beym Schlusse des Codexs zu liefern — auch dieses Versprechen kommt in Erfüllung — ich werde im Kurzen eine nähere Nachricht dem Publicum dieserwegen vorlegen. Das Werk erhält den Titel: Anhang zum Politischen Codex; es besteht aus zwey Abtheilungen, deren

er-

erstere die politischen Gesetze von 1359 bis December 1794, nach der Zeitfolge gereiht, und ganz nach dem chronologischen Register des Codicis austriaci geformt, aufnihmt. Bey jedem Gesetze ist die Quelle (mit Berufung auf den Band und die paginam) wo solches nach seinem ganzen Inhalt zu lesen ist, angezeigt — Das Materialrepertorium soll vorzüglich reichhaltig an Schlagwörtern ausfallen, zugleich aber auch, Berichtigungen und Zusätze über den ganzen politischen Codex enthalten. Ich glaube diesem Werk noch mehr Interesse zu geben, wenn man darin von allen bestehenden politischen Behörden, von den Ministern, Hofräthen, und andern Männern, die sich um einen politischen Staatszweig Oestreichs (S. Vorrede zum IV. Band meines Justizcoders) verdient gemacht haben, eine echte, und umständliche Nachricht lesen wird. Auch die Oestreichischen statistischen Schriftsteller erhalten darin ihren Platz —

Wien den 1. May 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A

Abbrändler (Abgebrannte) 1789 Jun. 23. es ist die Einleitung zu treffen, damit bey Sammlung des Almosens für Abbrändler, (Abgebrannte) oder für das Armeninstitut jederzeit sich der verschlossenen Büchsen bedienet werde, und zwar, wenn für mehrere Abgebrannte zu gleicher Zeit gesammelt wird, für jeden Ort eine besondere Büchse bestehen muß, wodurch von den bis itzt bestandenen Einschreibungen, was jeder hiezu abgiebt, von selbst abkömmt. Jedoch muß das sammelnde Individuum sich mit einer schriftlichen Beglaubigung seiner Obrigkeit ausweisen.

Abschiedsschreiben, s. Joseph II.

Acatholiken: 1789 Aug. 11. von der halbjährigen Einsendung des Ausweises über den Stand der Acatholiken hat es abzukommen da sie unter die Population ohne Rücksicht auf Religion gehören.

Accise: 1789 Febr. 5 (Böhmen) auf die gemachte Anfrage: Ob für jedes in die Städte eingeführt werdende Faß Bier eine Accise bewilligt werden soll? Wird in Bezug auf das Hofdecret vom 29. May 1788 die Wei-

sung ertheilet, daß nähmlich da, wo durch die freye Einfuhr der Getränke die städtischen Einkünfte zu sehr geschmälert würden, auf irgend eine mässige Accise der Bedacht zu nehmen sey. Es ist daher keineswegs um eine allgemein einzuführende Accise, sondern nur darum zu thun, daß für jene Städte, wo von einem Faß Bier zu Bestreitung der Gemeinlasten schon itzt etwas beygetragen wird, der bisher von den einzelnen brauberechtigten Bürgern geleistete Beytrag alsdenn von dem einzuführenden fremden Bier unter dem Namen einer Accise zu entrichten sey. Damit aber hierin ein richtiger Maßstab angenommen werde, hat das k. Kreisamt nur bey jenen Städten, bey welchen von der brauberechtigten Bürgerschaft für ein jedes Faß erzeugten Biers ein Beytrag in die Gemeinrenten eingeflossen ist, und wo ohne diesen Beytrag die Gemeinausgaben nicht bestritten werden könnten, mit Ausnahm der königlichen und Leibgedingstädte, genau zu erheben: ob von einem jeden Faß erzeugten Bier zu den Gemeineinkünften, oder zu Bestreitung der Gemeinlasten etwas, und wie viel beygesteuert worden sey? Und diesen erhobenen Befund mit summarischer Anzeige der sämmtlichen regulirten Gemeineinkünfte und Ausgaben, dann wie viel an Accise auf ein Faß fremdes Biers allenfalls ausfallen möchte, an die Landesstelle anzuzeigen; wornnter aber alle jene Städte, wo schon vorher die freye Einfuhr der Getränke ohne eine Abgabe bestanden,

den, nicht gezählt werden können. Da vorgekommen, daß mehrere Städte des ihnen durch Privilegien, Gesetze, oder durch Landes- und Unterkämmerliche Verordnung, zuvor eingeräumten ausschliessenden Schankrechts sich noch ferner prävaliren wollen, so wird neuerdings kundgemacht, daß das Generale vom 27. Hornung 1788. auch in Ansehung aller Städte ohne Unterschied genau befolget werden müsse, und daß dadurch das zuvor bestandene ausschliessende Schankrecht, da, wo keine Kontrakte bestehen; bey Städten, so wie bey Dominien, massen erstere, gegen letztere von keiner besseren Konditionen seyn können, um so mehr allgemein aufgehoben sey, als durch ein allgemeines spätere Gesetz alle vorige, besonders aber die Partikulargesetze, aufgehoben, und die Privilegien nur in so weit, als sie den neuen Gesetzen nicht entgegen sind, bestätiget worden, die Landes- und Unterkammerämtliche Verordnungen aber, sobald ein landesfürstliches Gesetz eintritt, ohnehin keine Wirkung mehr haben können.

Almosensammlung aller Mendikantenklöster, mit alleiniger Ausnahme der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen hat mit Ende des Monats Oct. 1789 aufzuhören, und den dadurch verkürzten Mendikantenorden, die zu sammeln die Erlaubniß bisher hatten, werden die hiedurch entgehende Sammlungsbeyträge aus besonderer Gnade vom 1. Hornung des Jahrs 1790. anzufangen, in vierteljährigen ratis vor-

hinein aus dem Religionsfund vergütet 1789 Oktob. 6.

Ansiedlung: 1789 Jän. 28. (Galicien) die Kaufleute und Proffesionisten haben ihre Ansiedlungsgesuche den Kreisämtern zu übergeben.

Apotheker, s. Kreisarzt.

Arbeiter: 1709 Nov. 9. (Böhmen) alle in jedem Kreise befindlichen Arbeiter in Gold- Eilber- und Galanteriewaaren, wie auch die Arbeiter in Metall, als: Schwertfeger, Messerschmiede, Büchsenschäfter, Uhrgehäusmacher u. s. w. sind nach dem vorgelegten Formular zu beschreiben und der Landesstelle vorzulegen.

Armenfund: 1789 April 18. da, wo das Armeninstitut wirklich eingeleitet ist, soll darauf gesehen werden, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist, welche nicht für Auswärtige, sondern auch für die, in den Erbländern Gebohrne festgesetzet ist, erstrecket haben, indem sie nur solchenfalls auf Beyträge vom Armeninstitut ihre Forderung stellen können, dahingegen aber auch von Seite der Armeninstitutsanstalt die verbindlichkeit erfüllet werden soll, jeden Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen. Da solches durchaus, wo das Armeninstitut eingeführet worden ist, beobachtet werden muß, wird ohnehin auch keinem Ort eine mehrere Beschwerde, als dem andern auferlegt

legt. Die Zurückweisung an den Geburtsort kann nur in solchen Fällen Platz haben, wenn entweder der Arme den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollstreckt hätte, oder wenn er sich an einem solchen Orte aufhält, wo die Armeninstutsanstalten, noch nicht eingeführet wären.

Armeninstitut: 1789 April 2. (Böhmen) über die für das Jahr 1788 eingeschickten Armen Institut Rechnungen, sind verschiedene die Rechnungsführer angehende Erinnerungen gemacht worden, und zwar: 1tens Haben verschiedene Rechnungsführer bey der Rubrik, an Abgang vom vorigen Jahr, jene idealen Ausgaben angesetzt, die nach ihrer Meynung bestanden wären, wenn alle vorhandene Arme nach einer willkührlichen Erforderniß-Berechnung, mit den Institutsportionen hätten betheilt werden sollen, da doch hieher, nur jener willkührliche Abgang gehöret, der bey der richtig geschehenen Vertheilung sich ergäbe, und aus der Gemeindkasse oder irgend anders vorher ersetzt werden mußte; Rechnungsführer haben sich also hiernach zu benehmen, ferner ist auch 2tens. beobachtet worden, daß ganze Rubriken z. B. jene Aushülfsgelder für Kranke, Findlinge und Waisen ganz ausgelassen, dann daß einzelne Fatenten alle Almosen Austheilungen, Zulage für Kranke und Waisen, dann Extra Ausgaben, so wie verschiedene Portionen ansetzen, und

also ganz die Absicht vereiteln, wozu diese Fassionen bestimmt sind. Weswegen dann solches ebenfalls dem Rechnungsführer zur genauesten Nachachtung eingebunden wird, auch hat solches das Kreisamt zur genauesten Nachachtung zu nemmen. Und nachdem überhaupt bey der für das verflossene Jahr eingeschickte Tabelle, eine beträchtliche Unordnung in dem unterlaufen, daß von einigen Ortschaften vierteljährige, von andern halb- dann dreyvierteljährige Ausweise eingebracht worden, da doch der Ausweis zu Ende des Jahres, für den ganzen Jahrsgang hätte eingebracht werden sollen; so haben die Magistrate und Wirthschaftsämter die Vorkehrung zu treffen, damit von den Rechnungslegern die verschiedenen Ausweise, nach der unterm 19ten Juny ertheilten klaren Vorschrift, — in den eben allda bestimmten Fristen ordentlich eingebracht werden, sodann auch die Kreis summarischen Ausweise verläßig verfasset und an die Landesstelle um so unfehlbarer in der vorgeschriebenen Zeitfrist eingebracht werden könnten.) 1789 May Z 2 zu der kundgemachten Verordnung wird die weitere Weisung ertheilet, in den einzubringenden Ausweisen, über die versorgte Armuth nebst den in der Haupttabelle, oder den mittelst Hofdekrets d. d. 24. May 1788 eingelangt und kundgemachten Formularen, auch noch mehrere Rubriken jenenfalls beyzufügen sind, wenn die Vertheilung der Portionen auf andere Art, als z. B. nach drittel und Achtel Porzionen geschä-

he,

he, welche erflossene Verordnung den betreffenden Rechnungsleger zu ihrer eigenen Richtschnur zuzustellen ist. S. Armenfund.

Arrha, s. Schulkreiskommissär.

Arzney: 1789 Febr. 1. (Galicien) in den Krankheiten bey Menschen und Vieh ist von den Kreisphysikern und Chirurgen den Dominien und Gemeindvorstehern die deutliche Belehrung zu geben, wie die von ihnen zurückgelassenen Arzeneyen und Mittel angewendet werden, und daß die strengste Aufsicht geführet werden soll, damit die Arzneyen gebrauchet werden. S. Geistlichkeit.

Augenglas: 1789 März 25. die Einfassungen der Augengläser können gegen einen Zoll von 20 Perzent eingeführt werden.

Ausfuhr: 1789 Dec. 3. die Ausfuhr der erbländischen Sensen, Sichel und Strohmessern in türkische Länder wird bey Kontrabandstrafe verbothen.

Aushülfssteuer, in Rücksicht der 1788 eingeführten geistlichen Aushülfssteuer zum Beßten des Religionsfunds ist weiter verordnet worden, daß von den nach der Fassion vom J. 1782 berechneten, jährlichen Einkommen der Geistlichkeit, an den Stollgebühren das Drittel, die Kolleda, und abgestellte Bruderschaftszuflüsse, und Kurrentmassen ganz, dann für jeden Hülfspriester 150 fl. in Abschlag zu bringen sind. 1789 März 21.

Auswanderung: 1789 Juny 11. die nach der Chozymer Raja ziehenden Unterthanen

wer-

werden als Auswanderer nach dem Auswanderungspatente bestrafet.) 1782 Oct. 15. der Bankaladministration wird mitgegeben, daß, wenn eine wegen Zollschwärzung von dem Aufsichtspersonale angehaltene Parthey in einem Zollamte zur Untersuchung gestellet, auch allenfalls das Schwärzgut dahin gebracht würde, und in der zollämtlichen Untersuchung ein gegründeter Auswanderungsverdacht sich entdeckte, so soll das Zollamt eine dergleichen Parthey von der Entweichung allenfalls auch mit Anrufung des gerichtlichen Beystands gut bewahren, und an das nächste Kreisamt zur Verhandlung desjenigen, was die Auswanderungspatente mit sich bringen, abliefern lassen, die mit angehaltene der Schwärzung verdächtige Waaren aber bey dem Zollamte in Deposito zu behalten, wenn nun die Parthey des Auswanderungsverbrechens von der Behörde schuldig zu seyn erkannt würde, so soll das Zollamt deswegen das des Schwärzungsverdacht angehaltene als Depositum gezogene Schwärzgut ohne weiters darauf machenden Anspruch an das Kreisamt erfolgen lassen, zumalen nach den Gesetzen ohnehin das ganz Vermögen des Auswanderers dem Fisko anheim fällt. Sollte aber die Auswanderungsstrafe nicht statt finden, so müßte alsdann über das bey dem Zollamte depositirt behaltene Schwärzgut die Kontrabandverhandlung, in Folge der Zollpatente vorgenommen, und nach Umständen mit der zollämtlichen Kontrabandstrafe der Ordnung nach

für-

fürgegangen werden. Wenn hingegen der Verdacht der Auswanderung gegen eine Parthey vorkäme, die nicht von dem Gefällsaufsichtspersonale angehalten, sondern ihn an dem Weg aufgebracht, und zum Kreisamt bestellet worden wäre, die aber zugleich auch Zollpatentsübertretungen auf sich geladen hatte, so hätte das Kreisamt dasjenige, so in den Auswanderungspatenten vorgesehen ist, zu beobachten, und fürzukehren, wo alsdann, wenn das ganze Vermögen des als Auswanderungsverurtheilten von der politischen Behörde pro Ærario eingezogen wurde, derjenige Anspruch von sich selbst aufhörte, der sonst aus den Zollpatenten wegen der Kontraband Einbringung, oder solcher Strafen Platz gehabt hätte, wofern aber von der Politischen Stelle erkannt werden sollte, daß die angehaltene Parthey der Auswanderungsthat nicht schuldig, oder etwa nur mit einer gelindern Strafe anzusehen wäre, so hätte das Kreisamt eine derley auch der Kontrabandverübung verdächtige Parthey, damit sie der deßhalben verschuldeten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt sammt dem angehaltenen Kontrabandgut zu der vornehmenden Kontrabandverhandlung zu übergeben.) 1789 Oct. 9. allen Vorderöstreichischen Unterthanen wird eine achtjährige Kapitulation zugestanden, zugleich befohlen, daß ein Generalpardon für alle Emigranten in Vorderöstreich kundgemacht werden solle, und zwar dergestalt,

daß

daß jene, welche sich binnen sechs Monaten von dem Tage der geschehenen Kundmachung an ihr Geburtsorte wieder zurückbegeben würden, von aller Strafe frey, und der bewilligten Kapitulation theilhaft seyn sollen; jenen hingegen, welche diese aus allerhöchsten Gnaden bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen, nicht nur ihr Vermögen ohne weiters konfisziret, sondern selbs auch wenn man sie über kurz oder lang betreten sollte, dem Militär für beständig ohne Kapitulazion übergeben werden würden. Welche Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und dem Volke von den Ortsgeistlichen auf der Kanzel publizires werden soll.) 1789 Nov. 9. es ist in dem Auswanderungspatent vom 10. August 1784 die Annahme fremder Kriegs- und Zivildienste bey unnachsichtlicher Verhängung der auf die Auswanderung festgesetzten Strafe verbothen. Da aber mittels Hofdecrets vom 28. November befohlen worden, dieses Verboth zu republiziren, so wird solches mit dem Beysatze bekannt gemacht, das diejenigen, die wieder dieses Verboth handeln, als Auswanderer betrachtet, und mit der darauf festgesetzten Strafe angesehen werden. So viel übrigens jene Sujets mixtes betrift, die in fremde Dienste treten wollen, so haben selbe zuvor ihre Eigenschaft, daß sie nähmlich wirklich Sujets mixtes sind, bey dem vorgesetzten Kreisamte darzuthun, und zu erweisen. S. Tabelle.

B

Bäcker: 1789 März 16. (Böhmen) jeder Bäcker soll bey seinem Kramladen eine Tafel aufhängen, auf welcher das Gewicht, welches jede Gattung des Gebäcks nach den laufenden Getreidpreisen, und der vom Magistrat festgesetzten Taxirung halten soll, aufgeschrieben sey.

Bancale: 1789 Febr. 9. die Bancalbeamten haben die Postjournalbogen zur Correspondenz, die sie von Amtswegen führen, also einzurichten, daß die Taxe von den Postämtern selbst beygesetzet werden könne) 1789 Aug. 18. bey Gelegenheit einer von der k. k. Bankaldirection unterm 22ten April l. J. an die königl Bancogefällenadministration erlassenen Verordnung, daß, da ohngeachtet der bereits vom Jahre 1786 bestehenden höchsten Vorschrift, daß die ausser Handel gesetzten Waaren, unter welchen auch Wein-Liquers zu verstehen sind, weder in Lizitationen, noch sonst zum Verkauf gebracht, sondern derley Waaren, wenn die Erben solche nicht selbst gebrauchen wollen, oder können, bey der sonst befahrenden nämlichen Strafe, die auf deren Verkauf gesetzt ist, ausser Land geschaft, und bis dahin depositirt werden sollen, sich doch Fälle ereigen durften, daß dieser höchsten Vorschrift zuwider gehandelt werden

dürf-

dürfte, hat die k. Bankogefällenadminiſtration das Belangen an die k. Appellation gemacht, damit von dieſer k. Bankaldirectionsanordnung die unterſtehenden geſammten Gerichtsſtellen zur Benehm=und Aufmerkung verſtändiget würden, dieſelben aber auch, daß jede Lizitazion zur dortſeitigen Abſichtstragung, und hier zu Beweiſung des ſubalternen Bankalperſonals entweder der k. Bankalgefälladminiſtration, oder aber der nächſten Zollbehörde vorläufig bekannt machen möchten. Welches den Magiſtraten und weltlichen Aemtern kundgemacht wird.

Bancozettel: 1789 May. 5. bey allen k. k. Salzmagazinen in Polen werden die Bancozetteln nicht nur in Zahlung anzunehmen, ſondern auch gegen Silbergeld, und ordinäre Ducaten mit Ausnahmen der Reiſenden mit 11 1/2 Percent Agio discontert. Von dieſer Anordnung ſind ausgenommen die Magazine: Metſkow, Kaſimir, Jaxice, und Turſko.

Barmherzige Brüder dürfen das Almoſen ſammeln 1789 Oct. 6.

Bau: 1789 Jän. 28. Bauführungen währender Kriegszeit ſind verbothen.) 1789 März 21. bey dem Bau neuer, oder Abänderung alter Häuſer in Prag iſt von dem Magiſtrat an die Landesſtelle der Riß nebſt dem Gutachten vorzulegen) 1789 April 3. bey allen Reparationen, von was immer für einer Gattung, welche nichts anders bedeutet, als das im Stande zu erhalten, was ſchon beſtehet, iſt die Buch-

hal-

Halterey gar nicht mehr zu befragen, sondern dieses auf die Verantwortung des Baudirektors, der Architekten, und der Baudirecktors, in den Ländern allemal veranlasset werde, und nur die Buchhalterey expost ihre Rechnung überkomme, bemängle und berichtige; wodurch die Bauhirektion und Architekten für die Erhaltung der Gebäude verantwortlich gemacht werden, und eben so darauf expost von der Buchhalterey gesehen wird, daß Sie unter dem Vorwande der nöthigen Reparation nur solche machen, welche nothwendig waren, und nicht solche, welche zur Gemächlichkeit der Inwohner dienen. Wornach sich also des zu achten, und die nöthigen Reparationen, ohne vorläufige Einvernehmung der montanistischen Buchhaltereyen, welche von dieser Allerhöchsten Resolution zur Wissenschaft und Nachachtung, wegen der Censur und Berichtigung der dießfälligen Rechnungen gehörig zu verständigen sind, — zu veranlassen hat.) 1789 Juny 5. bey den Bergwesens = Bauführungen, ist die nöthige Obsorge darüber, vorzüglich den ohnehin besoldeten Beamten von Amtswegen aufzutragen, und nur in jenem Falle, wenn dieses gar nicht thunlich ist, die diesfällige Rechnungsführung fremden Personen gegen eine angemessene Belohnung anzuvertrauen.) 1789 Juny 29 zur Erzielung eines ergiebigern, an so vielen Orten höchst nöthigen, und daher zu wünschenden Holzersparnisse könnte unter anderen auch dieses viel beytragen, wenn man zur Ein-

de=

deckung verschiedener Gebäude anstatt der Schindeln, und platten Ziegel, welche letztere einen hohen und starken Dachstuhl, der zu tragenden schweren Last aber, zugleich von Grund aus ein verhältnißmässig starkes Gemäuer erfordern, folglich auch von dieser Seite den Holzaufwand in Rücksicht auf das Kalk- und Ziegelbrennen erheblich vermehrten, sich des Kupferbleches mehr, als es bisher geschah, gebrauchte. Diese Betrachtung hat Se. Majestät bewogen, zur Aufmunterung und Erleichterung derjenigen Baufuhrer, die in Allerhöchstdero teutschen, und ungerischen Erblanden künftig zur Eindeckung ihrer Gebäude sich der Kupferbleche bedienen wollen, einen nahmhaften Nachlaß an dem bisherigen Kurrentpreise zu bewilligen, und dieser höchsten Entschliessung gemäß, wird zur allgemeinen Wissenschaft folgendes bekannt gemacht. Erstens: Vermög einer an die Kupfererzeugniß- und Kupferverschleißämter bereits erlassenen Verordnung, wird in nachbenannten Oertern: in Ungern bey den Bergkammeralkupferhämmern zu Neusohl und Schmölnitz, in den teutschen Erblanden aber, bey der Bergwerksproduktenverschleißdirektion zu Wien, dann auf Filialverschleißleger zu Prag und Lemberg, bey den daselbst befindlichen k. k. Gold- und Silbereinlösungsämtern, und endlich zu Grätz bey der dortigen Messingverschleißfaktorey, immerhin ein angemessener Vorrath von, aus reinem und geschmeidigem Kupfer geschmiedeten Dachblechen in der Grösse zwey Schuh drey

Zol-

Zolle lang, und eben so viel breit, und jedes Blech bey drey Pfund schwer, wovon also mit Einem Zentner eine Fläche von beyläufig dreyviertel Quadratklafter mit Inbegriff des Einbugs eingedeckt werden kann, unterhalten werden. Zweytens. Wenn die eben beschriebene Grösse, und Schwere nicht dem Wunsche jedes Bauführers entspräche, und Jemand grössere oder kleinere, schwere oder leichtere derley Bleche verlangte; so wird man demselben diese Bleche nach jener Art, wie er sie bestellet, und in so kurzer Zeit, als zur Schmiedung und Uiberlieferung unumgänglich nöthig ist, verschaffen. Drittens. Ein Wiener Zentner (Nettogewicht) von solchen Kupferdachblechen wird gegen gleich baare Bezahlung den inländischen Bauführern auf den vorgenannten verschiedenen Verkaufsplätzen, in den k. k. teutschen, und ungerischen Erblanden nach folgenden Preisen überlassen werden: Zu Neusohl für 41 fl. 45 kr., zu Schmölnitz für 41 fl. 45 kr., in Wien für 42 fl. 45 kr., zu Prag 43 fl. 10 kr., in Lemberg 45 fl. 40 kr., in Grätz 45 fl. 10 kr. mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß Viertens. jeder Bauführer, der um einen aus den vorstehenden Preisen das nöthige Dachblech erhalten will, ein von den, bey seiner Bauführung Arbeit habenden, Maurer- Zimmer und Kupferschmiedmeistern ausgestelltes, in Wien von dem Stadtunterkämmeramte, in den Provinzstädten,

und

und auf dem Lande hingegen von dem Magistrate, oder der sonstigen Ortsobrigkeit bestätigtes Attestat, daß zur Dachung seines Gebäudes in Betreff welcher der Flächeninhalt nach dem Quadratausmasse anzuzeigen ist, das nach einem möglichst verlässlichen Uiberschlage zu bestimmende Kupferquantum oder die Zahl der Bleche von dieser oder jener Grösse, und Schwere erforderlich sey, beybringe, nebst dem aber einen von sich selbst ausgestellten Revers einlege, daß, wenn wider Vermuthen das erhaltene Kupferblech zu der angegebenen und vorerwähntermassen attestirten Eindeckung eines inländischen Gebäudes ganz, oder zum Theile erweislich nicht verwendet worden wäre, derselbe für so viel Kupfer, als solchergestalt zu einem andern Gebrauche, als zur Gebäueindeckung, wie immer angewendet, oder an jemand andern überlassen würde, das Aerarium mit 12 fl. 15 kr. pr. Zentner entschädigen wolle.) 1789 Nov. 29. den Kriegsingenieuren in Galicien wird bedeutet, daß sie bey jedem einzusendenden Baukostenüberschlag, sich genau nach der bestehenden allgemeinen Instruction halten, und wenn es die Umstände nöthig machen, davon abzugehen, die Ursachen anzeigen, auch muß jeder Uiberschlag in Ansehung der Richtigkeit des angesetzten Preises des Materiale und der Arbeit des Proffessionisten bestätiget werden.) 1789 Dec. 3. um die von Zeit zu Zeit einlaufenden Kostüberschläge, zur Herstellung oder Reparirung der Kirchen,

chen, Kuraten = Wohnungen und Schulgebäude, mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, ist in Zukunft bey Einsendung solcher Vorschläge jedesmahl die von der Obrigkeit oder dem Amtsvorsteher bestätigte Anzeige der Materialpreise, beyzulegen, und anzumerken, wie weit jede Gattung der nöthigen Baumaterialien zugeführet werden müsse. Nach geendigtem Bau aber sind, das Gerüstholz, die vorhandenen Bretter, und überhaupt die Baurequisiten, versteigerungsweise zu veräussern, und der geleistete Betrag bey der Baurechnung in Empfang zu bringen. Die mit den nöthigen Dokumenten belegte Baurechnung endlich ist, dieselbe mag bey hochobrigkeitiger Bewilligung des Baues ausdrücklich abgefordert worden seyn, oder nicht, an die Landesstelle einzusenden, und haben daher die Amtsvorsteher, durch welche eben die diesfällige Einsendung zu geschehen hat, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Bauerngrund: 1780 März 27. bey Gelegenheit der verschuldeten, und auf 3. 6. 9. Jahre zu verpachten antragenden Bauerngründe, ward verordnet, daß da, wo Obrigkeiten, welche meistens die grössten Gläubiger zu seyn, pflegen, oder auch andere Gläubiger, die Sequestrirung, Administrirung, oder Verpachtung eines auch über die Hälfte, oder zwey Drittel verschuldeten Baurengrundes für gut befinden, und zu der im letzten Exekutionsfalle, vorgeschriebenen gerichtlichen Abstiftung des Wirthes nicht schrei-

ten wollen, kein Anstand unterwalte, dieses als ein bloß politisches Provisorium allenthalben gelten zu lassen, folglich diesem Ansinnen, ohne solches eben gesetzmässig vorzuschreiben, keine Hinderniß zu legen sey, massen im äusserstem Falle keinem Gläubiger dasjenige dadurch benommen würde, was in Ansehung der gerichtlichen Exekution gesetzmässig vergeschrieben ist.) 1789 Sept. 19. auf Tyrol ist der Satz: daß jedes Bauerngut seinen Mann haben müsse, mithin Niemand zwey Bauerngüter zugleich besitzen könne, nicht anwendbar. S. Grundstück.

Bauernhof: 1789 Aug. 14. zu der, in Betreff der Zerstückung grösserer Bauernhöfe, bekannt gemachten Anordnung wird nachgetragen, daß, dem Hofdecret vom 16. Juny 1787, zufolge, die gar kleinen Theile nicht etwa unangesessigen Leuten zuzuwenden, und damit wohl gar Familien zu stiften, sondern dieselben nur solchen Leuten zuzutheilen sind, die schon eine grössere Zahl von Gründen besitzen, welche aber zur Erhaltung einer Familie noch nicht hinreichen. Auch wurde, um in vorkommenden Fällen der Zerstückung grösserer Bauernwirthschaften eine genauere Uibersicht zu erhalten, und mehr Ordnung einzuführen, für nöthig befunden, die Tabelle A. am Ende, zu entwerfen, welche allen jenen zum Muster zu dienen hat, von denen die Bestätigung über eine getroffene solche Gründezerstückung angesuchet wird.

Baum. 1789 März 7. den heirathenden Bauersleuten wird die Verbindlichkeit auferleget einige Obstbäume anzupflanzen, jedoch ist die Auswahl der Baumarten, wenn es nur Obstbäume sind, lediglich der Willkühr des Unterthans zu überlassen. Diese Pflanzung soll im nähmlichen Jahre, in welchem die Trauung geschieht, unnachsichtlich bewirket werden, auch soll die so nützliche, und fruchtbringende Kultur des Kleebaues auf das nachdrücklichste empfohlen werden.

Baireuth, s. Auswanderung.

Beamter, 1789 Jän. 22. allen Beamten, die zu einer Pension normalmässig nicht, sondern nur zur Provision geeignet sind, nicht minder den um Taglohn arbeitenden Bergleuten, wenn sie über die 40 Jahre gut gedient haben, soll bey ihrer Jubilirung der ganze Gehalt gelassen werden, jedoch hat diese höchste Verordnung auf die verflossenen Fälle, und die bereits nach dem ehmaligen Systeme provisionirte Beamten sich nicht zu erstrecken. S. Kreisamt; Kreishauptmann; Steuer.

Bedienstung: 1789 Aug 12. die studirenden Jünglinge, welche Sujets mixtes sind, können zu keinem erbländischen Dienst gelangen, wenn sie in ihren Studien nicht genau dem vorgeschriebenen Plane folgen, hingegen steht es ihnen frey, ihre Studien einzurichten, wie sie wollen, wenn sie als Ausländer betrachtet werden wollen, welche zu keinem k. k. Dienste ge-

langen können.) 1789 Aug. 31. es ward pro Regula festgesetzt, daß ein Militär-Offizier, der cum infamia kassiret worden, auch nach ausgestandener Strafzeit bey einem landesfürstlichen Dienst nicht mehr angestellet werden könne, hiernach soll sowohl für die verflossenen Fälle als auch in Hinkunft genau geachtet werden. Um aber diese Absicht desto sicherer zu erreichen, hat der Hofkriegsrath den Auftrag erhalten, die bereits seit 10 Jahren cum infamia kassirten Militärofficiers den Hofstellen namentlich anzuzeigen, und künftig mit einer gleichen Anzeige von Fall zu Fall fortzufahren. Welche allerhöchste Entschliessung mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß man die Namen der cum infamia kassirten Officiers seiner Zeit nachtragen werde. S. Auswanderung Nov. 28.

Begräbniß: 1789 Aug. 30. (Niederöst.) obschon in der Stolordnung klar bestimmet, und durch weitere Hofentschliessungen vom 5., und 24. April 1784 freygestellet worden ist, die Leichen nach der bestehenden Gebühr tragen, oder führen zu lassen; so soll es doch geschehen, daß, wenn die Leiche gefahren wird, und die Träger den ausgemessenen Betrag erhalten, die Gebühr fürden Todtenwagen von Hause bis zur Pfarre, bis zum Freydhofe, mithin zweymal verlanget werde, ferner ergebe sich auch der Fall, daß manchmal für den Todtenwagen, welcher zufolge höchster Entschliessung vom Liniengeld befreyet ist, dennoch dieser Betrag von den Todtenträgern

gern gefordert werde. Da nun von Seite der Niederöstreichischen Landesregierung bereits unter dem 30. Oktober 1788 wegen Abstellung dieses Unfugs an die Behörden die nöthige Verordnung erlassen, und dadurch die Ausübung solcher Mißbräuche den Todtenträgern, und anderen, welche bey Leichen gebraucht werden, unter Bedrohung der schwersten Ahndung und Entlassung vom Dienste untersagt, und dieses Verboth nunmehr zu erneuern für nöthig befunden worden ist, so wird hiervon Jedermann zu dem Ende verständiget, um sich gegen alle solche unerlaubte Geldabforderungen verwahren zu können. S. Ehe, April 30.

Berkwerg: 1789 July 3. in Betreff des unter dem Leitworte: Beamter aufgeführten Gesetzes 1789 Jänner 22. ist folgende nähere Erläuterung gegeben worden: 1.) da über vorgekommene Anstände dahin angetragen worden ist, daß dir oberwähnte Allerhöchste Entschliessung nicht bloß auf die Bergleute im engern Verstande, nähmlich nur auf die mit dem Bergbaue unter der Erde beschäftigten Arbeiter, sondern überhaupt auf alle zu dem Aerarial = Berg = und Salzerzeugnißwesen unmittelbar gehörige Arbeitsleute, welche bisher dazu bestimmt-, und provisionsfähig waren, sich erstrecken dürfte, und 2.) Weil bey den Berg = und Salzwerkern auch Kinder von einem 8 bis 10jährigem Alter, schon zu mindern Verrichtungen, um eingen Lohn verwen-

det werden, von welchem Alter die 40 Dienstjahre anzurechnen wären, und wie sich in Ansehung solcher Arbeiter zu benehmen sey, welche nach vollstreckten 40 Arbeitsjahren doch noch, eine minder schwere Arbeit, wofür sie hernach einen geringern Lohn zu beziehen hätten, zu verrichten im Stande sind, ist die buchstäbliche allergnädigste Resolution erflossen: 1.) Ist die — — angeordnete Jubilirung mit dem ganzen Taglohn nur auf jene Individuen zu erstrecken, welche über 40 Jahre gedienet haben, und bisher provisionsfähig waren. 2) Sind die 40 Dienstjahre, nur von jenen Arbeitern anzurechnen, die Jemand bey dem Bergwesen von dem funfzehnjährigen Alter an, in Taglohn zu leisten angefangen, fortgesetzet hat, jener aber, der nach einer 40 jährigen guten Dienstleistung noch zu einer minder schweren Arbeit kräftig genug ist, kann zu dieser allemal noch verhalten werden, und ist in diesem Falle, ihm nicht der für mindere Arbeit bestimmte gewöhnliche Lohn, sondern jener abzureichen, den er nach dem vorhin genossenen höhern Verdienst, bloß den Jubilationsgehalt zu beziehen haben würde. Bey welchem Punkt ferner Se. Majestät das Einrathen, im Weitern zu genehmen geruhet haben, daß zu Erreichung der 40 Dienstjahre auch die von dem betreffenden Individuo, vorher etwann in andern k. k. Aerarial- Kameral- oder Militärdiensten erweislich zugebrachten Jahre gelten sollen, überdieß aber bey den Aemtern, Berggerichten, und Berghändeln von dem die Jubila-

tion

tion oder Provision ansuchenden Individuo, die wegen Entkräftung anhaltender Krankheiten, oder sonstiger Leibsgebrechen, vorhandene gänzliche Untauglichkeit desselben zu einer auch minder beschwerlicher Arbeit, durch die von den bestellten Werksmedicis und Chirurgis, nach Pflicht und Gewissen unentgeltlich, abzugebende Zeugnisse darzuthun und zu bestätigen sey. Daher es dann 3.) Sich verstehet, daß einem solchen Individuo, welches auch noch nach vollstreckten 40 Dienstjahren zu einer mindern Beschäftigung übergetreten ist, und in solchem Fall den Lohn nach dem vorhin genossenen höhern Verdienst beybehält, auch hiernach immerhin bey dessen gänzlicher Entkräftung die volle Pension auszumessen sey. 4) Ist der Wochenlohn eines Erzt- und Gedinghauers auf zwey Gulden, jener eines Geding Zimmermannes aber auf 1 fl. 17 kr. bey ihrer Provisionirung zu bestimmen, dagegen auch 5.) einem solchen jubilirten Arbeiter, annebst des aus der Bruderlade genieſſenden Beytrags, (welcher einem jeden der seine Bruderlade Kreuzer entrichtet hat, ferner systemmässig abzureichen ist) um andurch denselben in der Provision nicht höher als sein Lohn gewesen ist, steigen zu machen, von der vom Aerario oder aus der Werkskassa beziehenden Provision abzuziehen, mithin nur nach dessen Abschlag, zum vollen Lohnsgenusse verbleibende Rest zu seiner Provision in Antrag zu bringen, und ihm zu verabfolgen seyn wird. 6.) Ist es in Ansehung der Witwen und Kinder solcher über 40 Jahre

die-

dienenden bisher für dieselben bestehenden normalmässigen Provisionsausmasse zu belassen. Wohingegeu die Weiber, welche einen solchen Arbeiter erst in seinem Provisionsstande geheirathet haben, als Witwen so, wie die in einer solchen Ehe noch erzeugten Kinder (ausgenommen, diese würden hernach wiederum als ganz ältern-lose Waisen verlassen, in welchem Falle sie wie die übrigen Waisen ihres Gleichen zu behandeln sind, einer Provision ganz unfähig seyn, und bloß an der Abfertigung mit der Hälfte eines ganzjährigen Provisionsbetrags ein für allemal sich zu begnügen haben sollen. Im übrigen sind künftighin, bey allen Berg- und Salinen-Behörden, überall ordentliche und gehörige registrirte Matrikeln, oder Vormerkbücher über die Namen, Dienstjahre, und Eigenschaft der Arbeiter zu führen, einsweilen aber, und für das verflossene, mögen zum Beweis der Dienstjahre eines über 40 Jahre dienenden Arbeiters die ex officio auszustellenden Zeugnisse der Werksvorsteher oder sonstigen k. k. Beamten, oder in Ermanglung dessen auch nur mündliche Aussagen von mehrerern glaubwürdigen Zeugen ebenfalls hinreichend seyn. Welches alles als eine ausdrückliche Allerhöchste Normalvorschrift in Sachen eines derley vorfallenden Provisionsausmasses sowohl bey allen unmittelbar ärarialischen Berg- und Salzwerkern, als auch bey jenen gewerkschaftlichen Berghändeln und Werkern, bey welchen das Aerarium grösstentheils oder wenigstens

stens zur Hälfte mit vorgemerket ist, und die Principalität besitzet, pflichtschuldig genaueſt zu beobachten seyn wird.) 1789 Aug. 21. weitere Erklärung über das vorstehende Gesetz, die im §. 4. vorkommende Worte: daß der Wochenlohn eines Erzt- und Gedinghauers auf 2 Gulden bey ihrer Provisionirung zu bestimmen sey, können keineswegs ohne Unterschied auch auf jene Hauer oder sonstige Bergarbeiter, welche an Geding, oder Lohn, wöchentlich niemals auf 2 fl. zu stehen gekommen sind (wie in Böhmen, und auch bey anderen Berg- und Salzwerkern der Fall vorhanden, und darüber die Anfrage geschehen ist) ausgedehnet werden, indem sonst ein solcher provisionirter Arbeiter einen höheren Betrag, als er jemals vorhin in wirklicher Dienstleistung an Lohn bezogen hat, zur Provision erhalten würde, sondern die Provisionsbestimmung wöchentlicher 2 fl. kann nur bey jenen Platz greifen, welche vorher bey ihrer Arbeit auf einen eben so hohen, und noch höheren Wochenlohn oder Geding (wie es in den n. H. Bergstädten geschieht) zu stehen gekommen sind. Ausser diesen wird demnach in Zukunft bey Jubilirung eines über 40 Jahre gut dienenden Arbeiters demselben nur der volle Betrag desjenigen Lohnes, oder Gedings, so er in der Arbeit in einer Woche bezogen hat, auch zur Provision auszumessen, zugleich aber in den Provisionslisten der vorhinige Lohn- oder Schichtenge-

halt

halt von einer Woche immer anzuführen seyn, welches auf die vorstehende untrrm 3. July d. J. erlassene Narmalschrift zur Nachachtung mitgegeben wird. S. Beamter; Rekrut.

Beschäler: 1759 Jän. 8. Anordnung: außer den bereits zu haltenden Beschälern vom Reitschlage sollen für die teutschen Erbländer noch 1000 Hengste vom starken Zugschlage zur Verbesserung der diesfälligen Zucht gewidmet werden, die außer der Beschälzeit die gewöhnlichen Dienste des Milizfuhrwesens zu verrichten haben und in dessen Obsicht und Pflege sie auch in und ausser der Beschälzeit bleiben werden. Die Hauptabsicht dieser Verordnung geht dahin, um die zum Krieg nöthige Fuhrwesensbespannung künftig in den k. k. Ländern um so gewisser aufzubringen, da es nur hierauf ankömmt, zu wissen, wie viele Hengste, und in welchen Orten mit gutem Nutzen verwendet werden könnten; so ist vorzüglich auf jene Gegenden die Rücksicht zu nehmen, wo sich ungestaltete, defektuose fremde Beschäler einfinden, und wo der Landmann in Ermanglung anderer sich der 2, und 3jährigen, auch sonst schwachen und kleinen Hengste zum Belegen bedienet. Die k. k. Kreisämter haben gründlich zu erheben, und anzuzeigen, in welchen Orten derley Hengste, und wie viele derselben in jedem Orte mit Nutzen verwendet werden dürften, ferner wie viele hiezu taugliche Stuten in jedem Orte befindlich sind.) 1789 July 8. (Inneröstr.) zur Vertheilung

der

der für gegenwärtiges 1789stes Jahr allergnädigst bewilligten fünf Prämien von 30 Dukaten für die fünf schönsten von den kais. Beschälern im Lande erzeugten Hengste sind folgende Sammelplätze, und Konkurstage bestimmet worden. Für Steyermark: der Markt Ilz, im Grätzer Kreise am 1sten September, dann die Stadt Mahrburg am 5ten September; für Kärnten. die Stadt Klagenfurth, am 9ten September, die Sadt Villach, am 11ten September, wo es übrigens in Ansehung des Alters dieser vorgestellt werdenden schönsten Hengste, wie auch in Ansehung der hiezu geeigneten Prämienwerber bey den unterm 15ten September 1786, und 3ten Hornung 1787 erlassenen Verordnungen sein Verbleiben hat.

Bescheid: 1788 April 1. von dem k. k. Generalhoftaxamte werden alle aus den Provinzen eingelangte Bittschriften, in so ferne sie von keinem Agenten nicht unterschrieben sind, oder nicht selbst von den Partheyen erhoben werden, und wenn der Aufenthaltsort des Bittstellers aus dem Besuche zu ersehen ist, sobald sie erlediget sind von Monat zu Monat an die Länderstellen abgesendet werden, welche angewiesen sind, durch die Kreisämter diese Bescheide zu bestellen.

Beuteltuch: 1789 März 15. die eigentlichen Beuteltücher unterliegen nicht der Stämplung, sollen aber mit dem Fabrik- oder Meisterzeichen nach dem §. 5 des Patents vom 30 Jänner 1789 versehen seyn.

Biala in Galicien wird zu einer königl. Freystadt erhoben 1789 Juny 10.

Bier: 1780 July 23. es ist vorgekommen, daß ein Brauer weder mehr, als er vorläufig anmeldete, gebrauet, noch eine geheime Nachbrauung vorgenommen, zur Zufülle des gebrauten Biers jedoch sich des sogenannten Nach- oder Zusatzbiers bedienet habe. Da nun dieses sowohl eine Verfälschung des Biers, und ein Betrug des Publicums, als auch eine Bevortheilung des Trankſteuergefälls ist; so wird allgemein bekannt gemacht, daß gleich wie im 13ten Absatze des Trankſteuerpatents auf die Uiberschreitung des angemeldeten Braugusses die Konfiskationsstrafe festgesetzet ist, eben so die erwähnte hinterlistige Mischung des ächten Biers mit Zusatzbier, oder was immer sonst für einem Getränke, bey Konfiszirung des ganzen Braugusses, und zwar ohne Unterschied, ob das Zugemischte den 20sten Theil des angemeldeten Gebräues übersteige, oder nicht, verbothen sey. S. Accise.

Bischof: 1789 May. 20. dem Regenspurger Fürst Bischofe wird bewilliget für dermalen den Dechant zu Eger mit allen Facultäten (Befugnissen) zu versehen, und aus der dortigen Geistlichkeit ein eigenes Konsistorium in der Gestalt eines sogenannten Kommissariats einsweilen zu errichten.

Bittschrift: 1789 März 25. in Folge der bey dem k. k. Hofkriegsrath den 21. Dec.

1776 im Druck ergangenen, zu jedermanns Einsicht und Nachachtung öffentlich angeschlagenen Verordnung, ist in Anbetracht der Einreichung der Bittschriften festgesetzet, daß alle Anbringen mit dem Namen des Concipienten bezeichnet seyn müssen, solche Bittschriften, auf welchen die Worte stehen, selbst verfaßt, sollen dann erst zur Präsentirung kommen, wenn die Verfasser ihre Namen angeben, und diese von Person aus, oder deren Aufenthaltsort bekannt sind, die jederzeit auf dergleichen Anbringen angemerket werden. — Diejenigen Anbringen, welche unter der Signatur eines Agenten vorkommen, werden nur von solchen Advokaten oder Agenten angenommen werden, die beym Hofkriegsrath den Scallum advocandi oder agendi haben. — Da es sich aber veroffenbaret hat, daß theils Partheyen sich für Verfasser der durch Winkelschreiber eingereichten Anbringen angegeben, theils Kriegsagenten solchen unbefugten Schreibern gestattet haben, ihre der Agenten Namen auf Anbringen zu setzen, und nicht allein gesammte Herren Generale und Offiziers alles dasjenige, was sie in Justizsachen, oder im politischen Fach anzubringen befinden durch die Generalcommandi, Judicia delegata militaria mixta und respective pure militaria, desgleichen durch die Appelationsgerichte hier, und aus allen Ländern ex officio dem Hofkriegsrath zukommen zu machen, die Gelegenheit an der Hand haben, sondern auch das Patent vom

20 April. 1782 §. 3. in Klagsachen der Partheyen, wenn sie sich selbst bey denen Militärgerichten vertreten wollen, von der Aufstellung eines Rechtsfreundes enthebt, wenn auch wirklich Advokaten in loco Judicii wären. — So wird auf Seiner Majestät Befehl zu eines jeden Richtschnur bekannt gemacht, daß, wenn Herrn Generale oder Offiziers etwas in Partikular-Angelegenheiten beym Hofkriegsrath einzureichen haben, sie sich derowegen an die noch am Leben befindliche Kriegsagenten Caballini, Beer, Dorffner, Purtscher, Skeyde, Dembscher, und an diejenigen Advokaten wenden mögen, die bey dem hiesigen Judicio delegato militari mixto den Scallum advocandi haben, mithin auch Anbringen unter ihrer Fertigung beym Hofkriegsrath einreichen können, und deren Namen in dem jährlichen Druck herausgegeben werdenden Schematismus enthalten sind, allermassen von nun an die Partikularangelegenheiten und Vorstellungen der Herren Generale und Offiziers von keinem Menschen, ausser er sey ein wirklicher Kriegsagent, oder ein bey dem hiesigen Judicio delegato militari mixto geprüfter, und admittirter Advokat, angenommen werden. S. Bescheid; Winkelschreiber.

Blumensuch, s. Brachacker.

Bothe: 1789 März 31. (Innerösstr.) die Absendung der Amtpakete, als: Berichte, Publikationscurrenden, Quartalsfassionen ꝛc. von der Geistlichkeit an ihre Bischöfe und Konsistorien,

dann

dann von den weltlichen Behörden an die vorgesetzten Stellen, und öffentlichen Aemter welche durch die gewöhnlichen Bothen zu geschehen pflegen, können eben so, wie die Zufertigung der Amtsaufträge von den höhern Stellen an die untergeordneten immer noch wie vorher durch die Bothen für sich gehen, da die Beförderung der Amtsschriften keineswegs für die Briefschwärzung und Beeinträchtigung des hohen Postregals anzusehen, und daher nur die Vorsicht dabey zu gebrauchen ist, daß das Paket von außen als ein Officiosum bezeichnet, und daß demselben zu Verkürzung des Postgeldes keine Privatkorrespondenz beygepacket werde, wo im widrigen Betretungsfalle der Schuldige mit der patentmässigen Strafe unnachsichtlich zu belegen seyn wird.

Brachacker: 1789. April 27. das Weiden, oder die Blumensuche auf Stoppel- und Brachäckern, soll den Unterthanen und Obrigkeiten, auf unterthänigen obrigkeitlichen Gründen, (wechselseitig) gestattet seyn, jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle jene Gründe, welche der Grundbesitzer nicht brach liegen läßt, sondern mit Futterkräutern, oder auf eine Art gebauet, und benützet, von der Weidung ausgenommen sind.

Branntewein: 1789 Jän. 9. Aufhebung des auf die Einfuhr des fremden Branntweins gelegenen Zoll- und Zapfengeldes.) 1789 Jän. 12. das Branntweinbrennen auch aus vor-

derem Getreide wird erlaubet, wogegen die wäh-
rend dieses Verboths bewilligte zollfreye Einfuhr
des fremden Branntweins aufzuhören, und sol-
cher wie vorhin der tariffmässigen Gebühr zu un-
terliegen hat. Uibrigens hat es in Ansehen des
Branntweins, der zu den k. k. Armeen geführet
wird bey der bisherigen Anordnung ferner zu ver-
bleiben.) 1789 März 9 vorstehendes Gesetz
gült für Ungern, und Siebenbürgen und das
Land unter der Ens nicht.) 1789 April 2. die
zollfreye Einfuhr des polischrepublikanischen Brannt-
weins nach Ungern und Siebenbürgen wird in
Galicien in solang für diese beiden Länder das
vorstehende Gesetz 1789 März 9. in Gültigkeit
ist, gestattet. Damit aber der in bemeldten Län-
dern zollfrey eingeführte polische Branntewein nicht
etwa unter der Erklärung eines Ungerischen
Branntweins wieder nach Galicien geführt wer-
de, so wird die Ausfuhr des Branntweins aus
Ungern und Siebenbürgen nach Galicien in so-
lange als der polische zollfrey dahin geführet
werden darf, bey Konfiskationsstrafe verboten.)
1789 April 21 (Tyrol) da manche Partheyen
versuchten, zur Erhaltung des Rücksatzes von den
Umgeldsgebühren bey der Ausfuhr des Brannt-
weins solcher Rolleten sich zu bedienen, welche
nicht auf den wirklich ausführenden Branntе-
wein ausgestellet worden sind, so wird bekannt
gemacht, daß Wer über ein solches Verbre-
chen betreten wird, mit empfindlicher Leibesstra-
fe, und auf allen Fall auch mit Geldstrafe von

12 Dukaten, welche Strafen nach Gestalt der Umstände noch zu verschärfen kommen, belegt werden wird.) 1782 Juny 25. da verschiedene Früchte, als Weichseln, Pomeranzen und dergleichen so wie derlei Schalen und Blätter in Branntewein eingelegt, eingeführt werden, so ist den sämmtlichen Zollbehörden aufgetragen worden, daß sie derley Früchte, Schalen und Blätter eben so, wie den Branntewein selbst in die Verzollung nehmen, dahingegen die in Branntewein mit Zucker eingesottenen Früchte, wie Konfekt behandeln sollen.) 1789 Sept. 24. der Zoll vom doppelt- oder mehrerem Mahle abgezogenem, folglich stärkeren Branntweine soll für die Einfuhr mit 3 Gulden 12 kr. vom Eimer, für die Ausfuhr mit 4 kr., und für die Durchfuhr mit 18 kr. entrichtet, und eingehoben werden in Ansehung des polischen Branntweins aber hat es bey den Tariffssätzen zu verbleiben.

Brauer, s. Accise; Bier.

Brief: 1789 Febr. 12. der Schein für ein rekomandirtes Schreiben wird von der Post gegen Entrichtung 3 kr. ausser der Rekomendazionsgebühr erfolget, wenn auf dem Schreiben die Worte: gegen Rezepisse, angemerket sind; die Abgabe eines rekommendirten Schreibens hingegen wird allzeit gegen Rezepiß, geschehen, wofür man aber nur 2 kr. zu entrichten hat. Diese Abgabsscheine, oder Rezepisse der Empfänger können niemals an das Aufgabsamt zurückkommen, sondern müssen bey dem Abgabsamte

verbleiben, um sich über die richtige Zustellung ausweisen zu können.) 1789 März 12. die neue Art der Briefkartirung, worin sowohl das Materiale, als Pekuniale genauer, als bisher ausgewiesen wird, welche Kartirung vom 1ten May bey allen Postämtern, und Stationen in Anwendung gebracht werden solle, dieselbe aber von der Hofpostbuchhalterey mit dem nöthigen Unterrichte, und Formeln, sowohl von den Manipulations- als Rechnungsstücken unmittelbar versehen werden würden. Man habe also die untergeordnete Postämter, und Stationen anzuweisen, sich nach diesen Vorschriften vom 1ten May 1789 an genau zu richten, den Stationen mitzugeben, sich bey vorfallenden Anständen an die Oberpostämter unmittelbar zu wenden, und deren gegebenen Anleitung zu Folge der erhaltenen Erklärungen, den Vollzug unfehlbar zu leisten.) 1789 April 30. die Verordnung, daß von postportofreyen Stellen, oder Partheyen an unbefreyte, oder von diesen an jene laufen, nicht mehr als das einfache Auf- oder Abgabsporto entrichtet, und gefordert werden solle, wird vom 1ten künftigen Monaths auch in den Vorlanden bey den Oestreichischen Poststationen in Vollzug gesetzet. Wer hingegen zu grösserer Sicherheit ein Schreiben rekommendirt, das ist, in das Protokoll besonders eingetragen wissen will, hat dafür, nebst der Brieftaxe, von jedem Stück ohne Unterschied 6 kr. bey der Auf-

gabe zu zahlen. Wenn dafür ein Recepiß (Empfangsschein) verlanget wird, sind 3 kr. bey der Aufgabe und 2 kr. bey der Abgabe für dasselbe zu entrichten. In Ansehung der gerichtlichen Zustellungen durch die Post hat es bey der bisherigen Beobachtung zu bleiben.) 1789 Juny 2. (Galicien) alle einer Schwärzung verdächtigen Briefe werden bey den Postämtern in Gegenwart des Eigenthümers, an den der Brief gestellet ist, oder eines von ihm ernannten Vertrauten, und mit Zuziehung eines Beamten entsiegelt. Diese Eröffnung wird jedoch lediglich dahin beschränket: 1.) Daß sie nur bey Briefen Platz greifen könne, bey denen ein gegründeter Anschein oder Verdacht obwaltet, daß eine Waare darinn befindlich sey. 2) Daß sie nicht anders als in Gegenwart desjenigen, an den der Brief lautet, vorgenommen werden soll. 3.) Die Untersuchung selbst ist lediglich auf das Nachsehen, ob dem Briefe nicht eine Waare zuliege, zu beschränken. 4.) Unter keinem Vorwande soll die Untersuchung auf den Inhalt des Briefes ausgedehnet werden.) 1789 Septem. 22. Taxordnung (S. Beilage B.) nach welcher vom 1ten November anzufangen, sowohl die ausländische, als inländische Korrespondenz bey den Postämtern und Stationen taxirt, und das Briefporto entrichtet werden soll, und da der allgemeine Gebrauch der dritten Klasse, der bisher bestandenen Taxordnung für die inländische Korrespondenz, in der Progression zu hoch ge-

schienen, so wird durch die neue gegen eine unbedeutende Erhöhung des ausländischen Porto, die Mäßigung derselben verschaffet.

Briefpost: 1789 Jän. 26. da durch das Hofdecret vom 18ten Dec. v. J. der Unterschied zwischen der inländischen Briefraxe aufgehoben worden; so wird weiter erklärt, daß es von der 4ten und 5ten Klasse der Taxordnung ganz abkomme, mithin die dritte Klasse sowohl zu Taxirung der Briefe, als auch schwerer Paketen allein beybehalten, hiernächst Pakete, die über 5 Pfund wägen, auf der Post nich angenommen werden, nicht minder, daß es von allen Begünstigungen gebruckter Sachen, Rechnungs- und Wirthschaftsakten in der Taxirung abkomme, und solche wie andere Briefschaften werden behandelt werden.) 1789 März 30. die Briefportojournale über die Korrespondenz sollen in Amtssachen durchaus auf eine gleichförmige Art, und zwar doppelt, nämlich einerseits von den korrespondirenden Stellen und Aemtern anderseits aber von den Postämtern geführet werden. Diese Briefportojournale sind alle Vierteljahre abzuschließen, und ist von den Postämtern der sie betreffende Theil unmittelbar an die Hofpostbuchhaltung einzuschicken. Jenen Aemtern, und korrespondirenden Partheyen, welche ihren Briefporto in officiosis entweder bey der Auf- und Abgabe, oder mittelst vierteljähriger Verrechnung und Anweisung bezahlen mithin nothwendig Rechnung zur betreffenden, Buch-

hal-

halterey darüber legen, dienet das in ihren Hänhen verbleibende Originalduplikat des Briefportojournals zur Belege der über das ausgelegte Porto in ihrer Rechnung formirten Aufgabspost. Dagegen haben alle übrigen korrespondirenden Stellen und Aemter, welche ihre offiziose Korrespondenz gar nicht bezahlen, mithin hierüber auch keine Rechnung legen, das Orginalduplikat des Briefportojournals in ihren Händen aufzubehalten, damit in jenem Falle, da über unrichtige Briefbestellung eine Frage entstünde, oder sonst eine Legitimation der richtigen Aufgabe nöthig wäre, sie sich aus besagtem Originaljournale ersehen, und Beweise führen können. Was für allgemeine Maßregeln in Ansehung der in das Journal einzutragenden Korrespondenz festgesetzt worden sind, erkläret die in Abdruck beygelegte Instruction, so wie das in der zweyten Beylage ausgefüllte Formular sammt der gedruckten Anleitung die Anwendung selbst zeiget, die dritte Beylage aber die Form eines doppelten Journalbogens darstellet. Die Instruction hat allen journalführenden Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen, und werden die Expeditämter besonders auf die genaue Beobachtung mit der Erklärung angewiesen, daß in das Journal die Expeditionen, und Briefschaften, wenn deren mehrere an einer Stelle, oder Behörde unter einem laufen, nicht einzeln nach den Stücken, sondern nur die, mehrere Stücke enthaltenden Packete nebst dem Gewich-

te von selben anzusetzen seyn. Der Anwendungsbogen ist zum Unterrichte der Beamten, welche das Journal führen, geeignet. Diese neue Art zu journalisiren hat vom 2ten künftigen Maymonats durchaus den Anfang zu nehmen, was die zum Gebrauche dienenden Journalbogen anlanget, so hat sich damit jede journalführende Behörde selbst zu versehen.) 1789 Apr. 6. die Kreisämter haben sämmtliche Magistrate, welche die Kriminalgerichtsbarkeit besorgen, dann die Kriminalgerichte anzuweisen, auch die Postämter, wo die Auf- und Abgabe geschieht, mit den Beysatze hievon zu verständigen, daß dieselben die betreffenden Gerichte, inzwischen mit einem Formular der Journalbogen versehen sollen. Und da im obenangeführten Hofdekrete zugleich erinnert wird, daß mit den Kammerallottokollektanten die bisherige Zahlung, und Aufschreibungsart des Briefporto fernerhin verbleibe; so sind die Postämter und Stationen anzuweisen, diese Portobeträge in ihren ex officio Summarien einzutragen.

Brille, s. Augenglas.

Brodj: 1789 May 18. der zur Begünstigung des Transithandels über Brodj durch Galicien in die Moldau mit 5 Percent bestimmte Transitozoll wird, auf 2. Percent gesetzt.

Brochüre, s. Stämpel.

Brucke: 1789 April 15. (Innerösstr.) die Abstämmung der alten Jochpiloten bey neuen

Brü-

Brückenjochen wird aufs Schärfeste verboten, und anbefohlen, bey Erbauung neuer oder Ausbesserung alter Brückenjoche (welches sich auch von den, zu Hinderniß der Schiffahrt im Rinnsaale befindlichen Stöcken, Wehren versteht) die alten Jochstöcke und Piloten, jederzeit aus dem Grunde zu reissen, und haben die Kreisämter sowohl selbst, als mittels der Land- und Kreisingenieurs, wie auch die nächsten Werbbezirkskommissarien auf die Befolgung dieser Verordnung mit genauer Aufmerksamkeit zu wachen, und im Betretungsfalle die unverzügliche Anzeige an das betreffende Kreisamt zu machen.) 1789 July 17. den Obrigkeiten soll die von selben fatirten jährlichen Brücken- und Kanälunterhaltungskosten für die ad ærarium eingezogenen Wegmäuthe aus dem Wegfond jährlich als ein festgesetzter Betrag denselben ausgezahlt werden, daher den k. Kreisämtern bedeutet wird, daß man dem Kammeralzahlamt, die dem Kreisamte auch schon zugekommenen Konsignationen bereits mit dem Auftrage zugestellet habe, daß es jedem der darinn benannten Dominien die ausgewiesenen Brücken- und Kanalunterhaltungsbeträge in vierteljährigen Raten, jedoch nur gegen eine vom Kreis bestätigte Quittung, und zwar vom 1ten November 1787, das ist, von dem Termin, wo alle derley Dominikalmäuthe ad ærarium eingezogen wurden, forthin zahle. Nach dieser Verfügung wird sich dasselbe zu benehmen wissen,

haben aber hierauf Rücksicht nehmen, daß die Dominien nicht eher ihre ausgewiesenen Brückenreparationsbeträge erheben, bis sie nicht auch die Mautherträge bey der Kriegskasse abgeführet, und sich mit den Quittungen, die sie nach der bestehenden Instruction denselben immer vorzeigen müssen, ausgewiesen haben werden.) 1789 Sept. 25. die reitenden Personen haben nebst der Schrankenmaut künftighin auch die Privatweg- und Brückenmaut auf gleiche Art, wie die Schrankenmaut in solange zu entrichten, bis ein neuer Wegmauttariff zu Stand gebracht, und kund gemacht werden wird.

Bruderschaft — Aufhebung der jüdischen Todtenbruderschaft in Galicien 1789 Oct. 22.

Brunnen. 1789 März 13. sämmtliche Hausinhaber und Hausadministratoren in Prag haben die, in ihren, oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindliche Brunnen, unter angemessener Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen, vorgebeuget werde.) 1789 May 25. es hat die Erfahrung gelehret, daß in mehreren morastigen Gegenden liegenden Ortschaften das Trinkwasser, welches doch eines der ersten Erfordernisse des Menschen ist, der Gesundheit nachtheilig seye, und dieses von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief sind, selten gereiniget, das dabey nahe liegende Koth und die Mistlacken fast nie mit Schutt verschüttet, oder durch Grabenführung nicht abgeleitet wer-

den

ben, überhaupt aber, daß alle Brunnen nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls auch alle Vierteljahr nicht geräumt, und folglich gesäubert, dann mit etwas Steinsalze nicht gereiniget werden. Das Kreisamt hat daher vorzüglich bey der Kreises- und Distriktsbereisung, welches unter einem den Kreiskomissären aufzutragen kömmt, hierauf zu sehen, und wenn derley Gebrechen befunden werden, durch die obangeführten Hülfsmittel die Hülfe zu verschaffen, auch dieses sämmtlichen Dominien und Magistraten zur genauern Beobachtung und Befolgung aufzutragen.) 1789 Oct. 14. (Böhmen) die bey den Kavalleriestallungen befindlichen Brunnen sind von den Gemeinden öfters zu reinigen.

Buch: 1789 Jän. 30. in die Censur sollen nur Handschriften gebracht werden, und der Abdruck derselben, ehe die Zulassung erfolgt, gänzlich verbothen seyn. Wenn daher ein Buchdrucker, ohne die Censursentscheidung eingeholt zu haben, irgend ein Werk abdrucket, so wird derselbe das erste Mahl für jedes in Umlauf gekommenes Exemplar mit 50 fl. bestraft, bey widerholter Betretung ausser der hier bestimmten Geldstrafe noch seines Gewerbes verlustiget werden. Indem aber Werke, welche die Grundsätze aller Religionen und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemeinen erkannten schädlichen Einfluß haben, und es

Pflicht

Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird derjenige, welcher von dieser Gattung, nothwendig ohne Gutheissung der Censur, hierlandes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben überwiesen wird, ohne Unterschied, ob ein solches Werk von einer ursprünglich hiesigen, oder von auswärtiger Verfassung sey, neben der oben bestimmten Bestrafung auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe belegt werden.) 1789 Jän. 20. das Hausiren mit Büchern, das ist, dieselben von Haus zu Haus, zu Verkauf herumzutragen, wird in allen Ländern verboten. S. Schulkommissär.

Buchdruckerey: 1789 April 14. Seine Majestät haben mittels Hofdecrets vom 24, und 26. Februar; 1ten, und 13. April 1787 zu entschliessen geruhet daß den Buchdruckern zwar erlaubet werden könne, ein Manuskript vor erhaltenem Admittitur abzudrucken, und daher auch ein schon abgedrucktes Werk bey der Zensur um die Zulassung einzureichen. Um aber der Verbreitung von Büchern, welche vor dem Admittitur gedruckt, und nachmals bey der Zensur verworfen werden sollten, Einhalt zu thun, wird zugleich folgendes festgesetzt, wenn ein Werk vorher gedruckt, die Zensur darüber nachgeholt, demselben aber das Admittitur versagt wird, so hat derjenige, welcher das nicht zugelassene Werk zur Zensur gebracht hat, für die Nichtverbreitung

im

im Lande dieser seiner Auflage dergestalt zu haften, daß, ohne weitere Untersuchung, von ihm für jedes, wo immer gefundenes Exemplar eine Strafe von 50 fl. eingetrieben werden soll. Welche allerhöchste Entschliessung demselben zur Wissenschaft, und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird) 1789 Oct. 26. Seine Majestät sind, wegen Errichtung und Begünstigung jüdischer Buchdruckereyen, und des Einfuhrverboths fremder jüdischer Bücher geneigt, denjenigen, die kostbare hebräische Werke verlegen, den Verschleiß dieser Werke durch Privilegien auf 10, und mehrere Jahre sicher zu stellen, auch sobald von einem Buch ein hinlänglicher Vorrath zu Bedeckung des inländischen Bedarfs vorhanden ist, die Einfuhr aus dem Auslande sogleich zu untersagen, und zur Vorbeugung aller Kontrabande sowohl den vorhandenen innerlichen Vorrath, als auch die neu zu druckenden hebräischen und jüdischen Bücher mit dem ordentlichen Mautstämpel bezeichnen zu lassen, und besagte Vortheile auch den christlichen Buchdruckern, die den Druck hebräischer Bücher übernehmen wollen, zuzusichern

Buchhalter: 1789 Aug. 24. ein Buchhalter, der in einem Lande bey einem Amte, wo die Beysitzer selbst nicht Bergräthe sind, angestellt ist, kann zwar auf den Bergrathscharakter keinen Anspruch haben, jedoch ist er den Beysitzern in Rang und Charakter gleich zu halten,

ten, mithin hat jeder den Sitz nach dem Sens zu nehmen. In wichtigen Verhinderungsfällen des Buchhalters hat der erste anwesende Buchhalterey-Beamte den Sessionen ad informandum jedoch nicht in dem Rang des Buchhalters, sondern in jenem Range, der ihm der bestehenden Ordnung nach, sonst gebühret, beyzuwohnen.

Bürgermeister: 1789 April 28. (Böhmen) jenes, was in Rücksicht auf den, wegen schleuniger Besetzung der Bürgermeisters- und Rathmannsstellen auf dem Lande, jährlich abzuhaltenden Konkurs bekannt gemacht wurde, hat nur diejenigen Magistrate zum Gegenstande, welche mit einem einzigen Individuum versehen sind, ist aber nicht auch auf jene Magistrate, die auf mehrere geprüfte Männer organisiret wurden, anzuwenden, indem dem diesen letzteren durch den Abgang eines einzigen Individuums der Fall der gehemmten Justizgeschäfte nicht eintreten könne.) 1789 Der. 30. die Bürgermeister in den landesfürstlichen Orten in Galicien haben den Amtseid bey den Kreisämtern zu leisten.

Bürgerrecht: 1780 Febr. 16. den Fremden, welche ihren Wohnsitz in einem der k. k. Erbländer nicht nemmen, kann das Bürgerrecht eben so wenig, als den Juden gestattet werden.

C

Caffee, s. Cichorie.
Cavallerie, s. Brunnen.
Censur: 1789 Del. 20. die in einer fremden Sprache geschriebenen, bloß tolerirten Werke, wenn sie in die Teutsche, oder eine andere Landessprache übersetzt werden, bleiben verboten. S. Buch; Buchdrucker; Strämpel.
Chaussee: 1789 Aug. 18. (Böhmen) zu den Berichten über die Geldanweisungen für die Chausseewächter sind jederzeit derselben Quittungen beyzulegen.
Chirurgie: 1789 Sept. 8. damit das festgesetzte mediciniſch-chirurgiſche System gleichförmig befolget werde, wird folgende höchste Belehrung bekannt gemacht. Bey der letzten Bestimmung des meticiniſch-chirurgiſchen Studiums sind die Wundärzte (Chirurgen) in zwey Klassen abgetheilet worden; nämlich ein solche, welche nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneykunde (Chirurgie) sich verwendet haben, und entweder als Magister, oder als Doktoren derselben geprüfet sind, und in solche, welche nur die minbere Wundarzneykunde, das ist, welche nur dasjenige vollständig erlernet haben, was in dem zweyjährigen Lehrlaufe (Curse) für Stadt-, (Zivil-) und Landwundärzte vorgeschrieben, und zu ihrer

Be-

Bestimmung hinlänglich ist. Den ersten wurde allenthalben die freye Praxis erlaubt, jene aus der zweyten Klasse aber wurden nur zu einer Offizin in einer Stadt, oder zu einem chirurgischen Landgewerbe bestimmt, und deswegen wird in den Urkunden (Diplomen) welche für die letztern ausgefertiget werden, beygesetzet, daß sie nur an jenen Oertern, wo sie berechtiget sind, (das ist: wo sie ein Gewerbe, oder eine Offizin besitzen) die freye Praxis ausüben können; weil sie wirklich in ihrem Fache, und nach ihrer Bestimmung wohlerfahrne, taugliche, und im allgemeinen nützliche Leute sind. Dieser Unterschied unter den Chirurgen und diese Beschränkung ist aus der Ursache geschehen, damit mehrere junge Leute angeeifert werden, auch auf die höhere Chirurgie sich zu verwenden. Ferner ist verordnet worden, daß künftig weder der Wundarzt vom höhern Fache die Wundarzneykunde frey ausüben, noch der gemeine Wundarzt ein Gewerbe antreten dürfe, wenn er nicht vorher auch die Geburtshülfe erlernet, und darüber eine Prüfungsurkunde (Diplom) erhalten hat. Diese Verordnung hat jedoch keineswegs den Unterschied zwischen den Wundärzten vom höhern, und vom mindern Fache aufgehoben, und es ist also die allenthalbige freye Praxis gegen Beybringung eines Zeugnisses über die erlernten Geburtshülfe nicht jedem geprüften Wundarzt, sondern nur den Mazistern, und Doktoren der Wundarzneykunde zu gestatten.) 1789 Sept. 28. bey der

fun-

sich in Provinzen ergebenden Erledigung einer Civil = Protochirurgus, Kreischirurgus, oder chirurgischen Lehrstelle ist vorzüglich auf emeritirte, jedoch noch zum Civildienste taugliche Militärchirurgen der Bedacht zu nehmen, daß aber, sobald ein solcher Militärchirurgus in Civildienste übertritt, derselbe sodann auch nicht mehr von dem Hofkriegsrathe, sondern wie jeder andere Civilchirurgus von der politischen Stelle abzuhängen habe. Uibrigens haben alle in irgend einem k. k. Erblande angestellte Kreischirurgen oder chirurgische Lehrer in jenem Lande, wo ein Protochirurgus vorhanden ist, unter der Direktion des in Absicht auf Charakter, und der Besoldung in dem dortigen Lande angestellten ersten Kreischirurgus, oder chirurgischen Lehrers zu stehen; indem es zur Erzielung einer wirksamen Oberaufsicht allgemein nöthig sey, daß der Oberaufseher in dem Fache seiner Oberaufsicht eine vollkommene Kenntniß habe.

Cichorie : 1789 Jän. 14. die Einfuhr des Cichorienwurzelcaffes, oder jedes andern dergleichen ausländischen Kunstcaffees ist allgemein verbothen, und wird solcher wenn er Innerlandes betreten werden sollte, konfiszirt, und wie jede andere verbothene Waare behandelt werden.

Consistorium, s. Bischof.

D.

Dachrinne : 1789 Jän. 13. (Böhmen)

den

den Kreisämtern wird aufgetragen die Vorkehrung zu treffen, daß bey Erbauung neuer Häuser keine auf die Gasse hervor ragenden Dachrinnen unter keinem Vorwande gestattet, und eben so bey alten Häusern, insofern es die Vermögensumstände der Hausbesitzer zulassen, solche nach und nach abgeschaft, und statt derselben, an der Mauer herablaufende blechene oder hölzerne Röhren errichtet würden.

Degenhacke: 1789 Jän. 29. die aus Leder, Eisen und Stahl bestehenden sogenannten Degenträger oder Degenhacken gehören unter die ausser Handel gesetzten Waaren, folglich sind sie zum Handel einzuführen verboten.

Deserteur: 1790 Jän. 5. in dem unterm 13. Jän 1787 kundgemachten allgemeinen Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung wird zwar § 87. aufgeführt wie gegen denjenigen, welcher sich des Verbrechens der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig gemacht hat, zu verfahren sey. Gleichwie aber nach der Verschiedenheit der Provinzen auch das Rekrutengeld, welches der Verhehler und Beförderer in die Kriegskassa zu entrichten hat, verschieden ausgefallen, mithin bisher die Deserteursverhehler und Beförderer in Absicht auf solches in einem Lande strenger, und in dem andern gelinder behandelt worden; so haben Seine Majestät durchgängig ein gleichförmiges Rekrutengeld, und zwar: für jedem Infanteristen,

funfzig und für jeden Kavalleristen hundert Gulden bestimmet.

Diebstahl: 1789 Juny 10. da in dem unterm 13. Jän. (1787) kundgemachten allgemeinen Strafgesetze in dem Theile von Kriminalverbrechen §. 29 und 31 die Verfügung enthalten ist, daß der Diebstahl eines Dienstbothens, in so lange er nicht 25 fl. übersteigt, nur als ein politisches Verbrechen anzusehen sey, indessen aber in der unterm 29. September 1787 ergangenen Dienstbotenordnung in dem §. 43 und 44 doch noch die Verfügung beybehalten worden ist, daß nur die, nicht über Einen Gulden betragende Veruntreuung eines Dienstbothens im politischen Wege zu bestrafen, wenn aber die Veruntreuung über Einen Gulden beträgt, oder der Dienstbothe im Diebstahl betreten worden wäre, ist derselbe zu dem Halsgericht, folglich zu der Kriminalverhandlung, und zwar unter angedrohter Bestrafung gegen die Hauswirthe und Beamte, welche sich eine Nachsicht anmassen, auszuliefern, so wird, um den aus der Vergleichung beyder Stellen sich ergebenden Anstand zu heben, von Seite der k. k. Obersten Justizstelle dem J. und Oberösterreichischen Apelazionsgerichte zu Belehrung der Kriminalbehörden der drey J. O. Provinzen, und von Seite der vereinig en Hofstelle den Ländergubernien zu Verständigung und Belehrung der J. Oester. Kreisämter, und übrigen unterstehenden politischen Behörden die höchste Entscheidung dahin

eröffnet, daß in Ansehung der Hausdiebstähle sich an das allgemeine Strafgesetz von Kriminalverbrechen §. 156 und 160 und von politischen Verbrechen §. 29. und 31 unverändert, folglich ohne Rücksicht auf dasjenige, was in der für Inneröstreich unterm 29. September 1788 ergangenen Dienstbotenordnung für das Landvolk in §. 43. und 44. vorkömmt, zu halten sey.

Dienst, s. Bedienstung.

Dienstbothe, s. Diebstahl.

Diöces; 1789 Nov. 19. den Ordinariaten wird mitgegeben, daß dieselben keinen weder Welt- noch Klostergeistlichen der einem andern Kirchensprengel angehört, die Aufnahme oder die Erlaubniß zu geistlichen Verrichtungen, als Beichthören, Meßlesen, Predigen u. s. w. ertheilen sollen, es sey dann, daß die Entlassung ove Erlaubniß mit Beysetzung der dießfalls obwaltenden Ursache von dem betreffenden Ordinariat vorgewiesen werde, welches hernach allzeit demjenigen Kreisamt, in welchem der neu aufgenommene Geistliche zur Seelsorge verwendet wird, anzuzeigen ist.

Dobruschka, s. Kirchengeräth.

Doctor, s. Advokat in meinem Justizcodex.

Dommherr: 1789 Jän. 5. die Zahl der Titulaturdomherren, wird dort, wo sie bisher bestanden hat, bey einem Erzbischöflichen Domkapitul auf acht, und bey einem bischöflichen

auf

auf sechs bestimmt, diese Würde aber nur solchen Geistlichen, welche die Seelsorge wenigstens 10 Jahr als Pfarrer, oder Lokalkappellane mit vorzüglicher Verwendung ausgeübet haben, verliehen und derjenige Kuratgeistliche, den der Bischof des Titels, und Ehrenzeichens eines Domherrn würdig hält, von demselben allemal Seiner Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen werden, der bestätigte Titular-Domherr aber die Kammeral-Taxe pr. hundert Gulden zu bezahlen habe.

Dörrofen: 1789 März 2. die Dörröfen zur Trocknung des Hanfs und Flachses sind nach den §. 3. des Patents 1786 July 28 in einiger Entfernung von den Dörfern zu entrichten.

Ducate: 1789 July 4. die gehändelten vollwichtigen, d. i., mit einem angehängten Grane vorschlagenden holländer Dukaten werden in allen k. k. Teutschen, und Ungerischen Erblanden auf 4 Gulden 28 Kr. gesetzt, und in diesem Werthe sowohl bey den öffentlichen Staats- und andern Kassen, als auch im allgemeinen Umlaufe ohne Weigerung angenommen, und ausgegeben.

E.

Eger, s. Bischof.

Ehe: 1789 Jän. 28. über die Frage: Wie sich zu benehmen sey, wenn nach geschehenem dreymaligen Aufgebot die Eingehung der

Ehe durch längere Zeit verzögert wurde? Ist entschieden worden, es habe eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nicht statt, weil das Ehevertragspatent den Brautleuten nach vorher gegangenen Verkündungen zu Vollziehung der wirklichen Trauung keine Frist bestimmt, auch die Ursache, warum vorher nach Verlauf einiger Monate auf die Wiederholung der Verkündung gedrungen werde, nach geschehener Annulirung des Eheversprechens, s und Einführung des Ehepatents nicht mehr in dem nähmlichen Grade vorhanden sey, welche höchste Hofentschliessung zur Benehmungswissenschaft und Nachachtung erinnert wird.) 1789 Febr. 10 es hat zwar in Ansehung der gewöhnlichen Verkündungen, und Trauungen Tempore sacrato nach der bestehenden Verordnung vom 14. Jän. 1785 sein unabänderliches Bewenden; jedoch wird dem Fürstbischof von — — — als Ordinario überlassen, ob er in einem Jahre, wo die Faschingszeit so kurz dauert, daß zwischen dem Sonntage nach dem Feste der Dreykönige bis zum Sonntage Septuagesima die Zeit zu dem dreymaligen Aufgebote nicht zureichend sey, nach seinem Antrage auch eher das erste Aufgebot geschehen lassen wolle, wozu derselbe als wirklicher Diöcesanbischof die Macht habe. Uibrigens seye ganz recht geschehen, daß gegen jene Seelsorger, die vielleicht aus Mangel genauer Kenntniß einigee Partheyen Tempore Sacrato aufgeboten haben, solches geahndet und diese eines

bessern belehret worden, und stehe dem Fürstbischofe in dieser bloß die äusserlichen Kirchensatzungen betreffenden Sache ebenfalls frey, die dießfälligen Partheyen, wenn er es nöthig findet, in Geheim rekopuliren zu lassen.) 1789 März 31 um für die Zukunft aller Missdeutungs des §. 31. des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 in Absicht auf die Verkündigung der Brautpersonen vorzubeugen, wird zur genauesten Beobachtung für die Geistlichen sowohl, als die Weltlichen gesetzmässig verordnet, daß die gewöhnliche Verkündigung beyder Brautleute nur an Sonntagen oder gebothenen Feyertagen und auch an diesen Tagen nicht jederzeit oder bey stillen Messen, sondern bey der Predigt oder feyerlichen Gottesdienste vor dem versammelten Volke, keineswegs aber an aufgehobenen Feyertagen geschehen soll) 1789 April 14. die kundgemachte Vorschrift: in wie weit ein Zweifel über die Gültigkeit eines Ehekontontrakts von den politischen, oder den Gerichtsbehörden zu beurtheilen sey, wird auf folgende Art umständlicher erkläret: 1) Hat die politische Behörde, wenn sie Spuren einer ungültigen bestehenden Ehe hat, dem Umstand nachzugehen, über die Anzeige die Untersuchung zu pflegen, und die Beweise über die Umstände, welche die Richtigkeit des Ehekontraktes darstellen sollen, zu erheben. 2.) Ist bey dergleichen Untersuchungen von der politischen Behörde besonders in Fällen, wo gegen

die

die Ehe kein offenbarer Zweifel und kein Aergerniß entstanden ist, mit aller Bescheidenheit und Mäßigung vorzugehen, folglich die häusliche Ruhe nicht zu stören, oder zu beängstigen, es sey denn, daß hinlängliche Anzeigen zur Untersuchung und wahrscheinliche Beweise zur fernern Einschreitung wider die Ehe sich darstellen. 3.) Sind nun die erhobenen Umstände, welche der Gültigkeit des Ehekontrakts im Wege stehen sollen, von der Art, daß sie durch die nachgetragene Dispensation gehoben werden können; so soll die politische Behörde, statt Processe zu erregen, die Wege einschlagen, wodurch die Dispensation erwirkt, und also dem Ehekontrakt, die ihm ursprünglich mangelnde Gültigkeit verschaffet werden kann, welche Schritte besonders dann nicht zu verabsäumen sind, wenn solche Ehen bereits durch längere Zeit bestanden, in denselben Kinder erzeugt sind, oder andere Ursachen die Fortsetzung der Ehe erwünschlich machen. Zu diesem Ende kann eben so gut von der politischen Behörde von Amtswegen eingeschritten, als den Eheleuten die Anleitung um die Behebung des Ehehindernisses anzulangen gegeben werden. 4.) Wenn sich aber aus der politischen Untersuchung solche Umstände darstellen, aus denen der politischen Obrigkeit scheint, die Richtigkeit des Kontrakts ruhe auf unauflösbaren Gründen; so hat sich die politische Behörde nie in ein Erkenntniß über die Richtigkeit des Ehekontrakts

ein-

einzulassen, sondern jenes, was bey der Untersuchung vorgekommen, und an Befehlen und Beweismitteln erhoben worden, demjenigen Landrechte mitzutheilen, unter dessen Gerichtssprengel die Eheleute, deren Ehen von Amtswegen für nichtig erkannt werden sollen, stehen, damit der Streit unter Vertretung des Fiskalamts in Absicht auf die Ungültigerklärung des Ehekontrakts geführet, und also bey der ordentlichen Behörde des Fiskus verhandelt werde. 5.) Im Falle der Richter für die Gültigkeit der Ehe spricht, kommt es über das im §. 47. des zweyten Theils des Gesetzes über Verbrechen eingegangener ungültiger Ehe, zu keiner Inquisition, wohl aber kann die politische Verhandlung aus diesem Gesetze nach Umständen dann eintreten, wenn der Richter für die Ungültigkeit der Ehe erkennt hat) 1789 April 15. in Folge der Verordnung vom 2 July 1788, vermög welcher, wenn das Band einer zwischen zwey Akatholiken eingegangenen Ehe nach den für dergleichen Ehen bestehenden Gesetzen gültig getrennet werden könne, die Trennung durch den Umstand nicht gehindert werde, daß ein Theil zur katholischen Religion übergetreten seye, sondern, nach erfolgter gültiger Auflösung des Bandes voriger Ehe, beyde der gültig getrennten zur neuen Ehe einschreiten können, wurde weiter verordnet: da die Fälle selten, und lediglich res partium seye, welche in das Allgemeine keinen Einfluß habe, ohne

eigends das schon publizirte dießfällige Gesetz zu widerrufen, daß J. De. Gubernium den dortländigen Ordinariis bedeuten solle, wienach diesem Gsetze, bis auf weitere Anordnung die Kraft benommen sey, und alles in statu quo zu verbleiben habe.) 1789 April 30. da die katholischen Pfarrer bey Begräbniß-, Tauf- und besonders bey den Trauungsscheinen öfters die wesentlichen Umstände wegen der sich zeigenden, oder nicht zeigenden, oder nicht vorhandenen Ehehinderniße weglassen, oder unschicklich ausdrücken; so werden Formularien, nach welchen die Scheine von den Seelsorgern auszustellen sind, den Ordinariaten zur weiteren Kundmachung mitgetheilet: 1.) Formular eines Taufscheines: Ex officio. Ich Endesgefertigter bescheinige, daß anheute in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier aus Nr (Numer des Hauses mit Beyfügung des Ortes, oder der Strasse) oder wegen Schwachheit: zu grossen Entfernung des Geburtsorts von der Kirche, oder in Nr. (wie oben) getauft worden sey N. N (des Kindes Tatfname) am nämlichen Tage, (oder) den und den gebohren ein eheliches Söhnlein (Töchterlein) von N. N. (Namen des Vaters, Kondition, oder Karakter, und Religion, und N. N. (der Mutter Tauf- und Zunamen, auch Religion) oder N. N. uneheliches Söhnlein, (Töchterlein) von N. N. (Namen der Mutter allein, so ferne sich nicht der Vater

selbst

selbst dazu bekennet) wobey Pathen (Gevatter) gewesen sind, N. N. (Tauf = Zunamen und Stand derselben, von diesen eigenhändig geschrieben, oder durch ein, ihrem eingetragenen Namen beygesetztes Zeichen bekräftiget) und Hebamme N. N. (Namen und Wohnung derselben) N. N. (den Tag Monat, und Jahr.) N. N. Pfarrer, Lokalkaplan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

2.) Formular eines Verkündigungscheines (classenmässiger Stämpel) Ich Endesgefertigter bezeige, daß die Brautleute N. N. (Namen, Kondition, oder Karakter nebst Bemerkung der Religion, und Wohnung des Bräutigams) und N. N. (Tauf- und Geschlechtsname, auch Religion, und Wohnung der Braut) in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier ordentlich dreymal, oder mit erforderlicher Dispens, zwey = oder einmal verkündet worden seyn, und gegen ihre eheliche Verbindung kein in den allerhöchsten Ehepatenten festgesetztes Hinderniß entdecket worden sey, N. N. den (Tag, Monat, und Jahr) N. N. Pfarrer, Lokalkaplan, Kurat der obgedachten Gemeinde. 3.) Formular eines Trauungsscheines Ex officio Ich Endesgefertigter bescheinige, daß anheut in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier, oder in dem Hause Nr. (Nummer desselben, mit Beyfügung des Orts, oder der Strasse) nach vorher-

gegangener dreymaliger ordentlicher Verkündigung in der Kirche der katholischen Gemeinde zu N. N. oder allhier, oder nach erfolgter Dispens von einer, zwey oder sammentlichen Verkündigungen, auch beygebrachten Bescheinigung der gehörig entrichteten Stolgebühr getrauet worden seyn: N. N. (Tauf- und Zunamen des Bräutigams, Kondition, oder Karakter, Religion und Alter, auch unverheuratheter, oder verwittweter Stand, und Wohnung desselben, sodann bey Fremden wenigstens Geburtsort, Name und Stand der Aeltern,) und N. N. (Tauf- und Geschlechtsnamen der Braut Religion ꝛc.) wobey als Zeugen (Beystände) zugegen gewesen N. N. (Tauf- und Zunamen, auch Stand derselben von diesen eigenhändig unterschrieben, oder durch ein ihrem eingetragenen Namen beygesetztes Zeichen bekräftiget,) N. N. (den Tag, Monat und Jahr.) N. N. Pfarrer, und Lokalkaplan, Kurat der obgedachten Gemeinde 4) Formular eines Begräbnißscheines, Ex officio Ich Endesgefertigter bezeuge, daß aus N. N. (Nummer der Wohnung mit Beyfügung des Orts, oder Strasse) zur Beerdigung auf den gewöhnlichen Freydhof begleitet worden sey. N. N. (Tauf- und Zunamen, Kondition, oder Karakter eines Mannes, Tauf- und Geschlechtsname einer Frau, Religion und Alter derselben,

auch

auch Bemerkung des Geburtsorts, bey Fremden, oder bey Kindern, und Erwachsenen, Namen, nebst der Aeltern Namen, Kondition, oder Karakter Religion, und Alter) welcher, welche, welches an (Zeit des Sterbens) an (Krankheit, und Todesart) verstorben ist. N. N. den Tag Monat, und Jahr. N. N. Pfarrer, Lokalkaplan, Kurator der obgedachten Gemeinde.
S. Beylage C.

Haupt Tabelle

über Trauung, Geburt, und Sterblichkeit, für das Jahr 1789

Kön. Böhmen.	Trauung	Gebohren			Gestorben		
		Männl.	Weibl.	Zusam.	Männl.	Weibl.	Zusammen.
Hauptst. Prag.	595	1590	1476	3069	1646	1551	3197
In dem übrigen Lande.	22022	59130	55757	114886	38142	37762	75904
Zusam. in dem ganzen Königrei.	22617	60730	57232	117952	39788	39313	79101

Ehe — Ehe — Co

Einwanderung: 1789 July 30. jenen, welche sich zur Sekte der Mennoniſten bekennen, sind in den Erblanden nicht aufzunemmen, auch ist nicht zu gestatten, daß Jemand in den Erblanden zu dieser Religion übertrete.

Eisen: 1789 July 16. der Einfuhrzoll des in den übrigen k. k. Erbländern erzeugten Eisendrahts, welcher bisher auf 1 fl. 43 kr. vom Zentner sich belief, wird in Zukunft gegen Pässe auf 4 kr. vom Zentner herabgesetzet. Die Handwerker, welche erbländischen Eisendraht zur weitern Verarbeitung einführen wollen, haben die hiezu nothwendigen obrigkeitlichen Zeugnisse, wie viel sie nämlich nach Maß ihrer Fabrikation bedürfen, ihrer Bittschrift beyzulegen, wo alsdann die ihnen von der Landesstelle ertheilenden Pässe, dem Einbruchs-Zollamte zur Erhaltung dieser Begünstigung jederzeit vorzuweisen sind.) 1789 Nov. 13. (Steyermark) den gesammten Hammerwerksinteressenten wird alle vorbotene Ausfuhr des Roh- oder Floßeisens, so wie des sogenannten wilden, oder rohen Stahls neuerdings unter unausbleiblicher Konfiskationsstrafe eingeschärfet, und das diesfällige wiederholte Verbot zu ihrer Warnung kundgemacht, wie dann auch bereits die Grenzzollämter zur genauen Wachsamkeit hierüber durch ihre Gehörden angewiesen worden sind.

Emigrant, s. Auswanderung, Einwanderung.

Ent-

Entlaßschein: 1789 März 20. die Entlaßscheine der Unterthanen sind laut einer an das mährisch schlesische Landesgubernium erlassenen Hofentscheidung, in Folge des Patents wegen der aufgehobenen Leibeigenschaft stämpelfrey und daher in dem Stämpelpatente vom 30. Jänner 1788, welches die einzige Richtschnur in Stämpelsachen ist, gar nicht zu finden, weswegen dann auch die dießfälligen Interventions- oder Ersuchschreiben der Obrigkeiten keinen Stämpel mehr erfordern.) 1789 März 26. da vorgekommen ist, daß in mehren J. De. Kreisen die Entlaßscheine in fremde Gerichtsbarkeiten, welche stämpelfrey sind, mit Dienstbothenentlaßscheinen, welche vermög deutlicher Vorschrift des Stämpelpatents §. 20. dem Stämpel a 3 kr. unterliegen, vermengt werden, so wird, um dem Volk solchen Irrthum zu benehmen und solches vor Schaden zu warnen, auch von dem Gefäll den hieraus erfolgenden Nachtheil abzuwenden bekannt gemacht, daß die stämpelfreyen Entlaßscheine bloß jene seyen, welche einem Unterthan aus seinem Konskriptionsort in eine fremde Gerichtsbarkeit, keineswegs aber jene, so für Dienstbothen ausgestellet werden, welche letztere dem Stämpel von 3 kr. ohne Ausnahme zu unterliegen haben.

Erbpacht: 1789 März 24. um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannten durch bewährte

praktische Kenntnisse geleiteten, und durch die reizende Aussicht eines sicheren Gewinns noch mehr beseelten Thätigkeit der Stadt für die Landeskultur jenes blühende Wachsthum zuversichtlich erwarten kann, wozu der grösstentheils gesegnete und fruchtbare Boden der teutschen Erbländer so vorzüglich geeignet ist, haben Seine Majestät beschlossen, nicht nur sämmtliche Staatsgüter, und Realitäten öffentlich feilbiethen, und käuflich im Ganzen, oder abgetheilt in sogenannte Junkereyen, pachtungsweise aber, entweder in Erbpacht, oder Zeitpacht auf längere Jahre durch den gewöhnlichen Weg der Versteigerung veräussern, sondern auch die vorbenannten, unter sich so verschiedenen Veräusserungsarten eigene hier nachfolgende Bedingnisse genau bestimmen zu lassen, und in jedem Lande eine besondere Veräusserungskomission zu bestellen. Es werden sich daher diejenigen, welche von den feilgebothenen Gütern, und Realitäten, etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, bey gesagter Kommission behörig zu melden, und über die Jedermann vollkommen freystehende Wahl des Kaufes, oder der Pachtung zu erklären, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibung bey der Staatsgüteradministration einzusehen haben. Bedingnisse bey den nachstehenden Veräusserungsarten der Staatsgüter, und Realitäten. Bey dem Verkauf im Ganzen. 1.) Zu dem Ankauf

die-

dieser Güter und Realitäten, die künftighin sowohl zum Verkauf, als zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden und fallenden, oder sogenannten trockenen Gefälle zu 5 von 100 berechnet, und zu Kapital angeschlagen werden, wird nicht nur jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft zugelassen, sondern auch gestattet, daß Vormünder, für ihre Mündel einen Theil des letzteren hierzu anwenden können. 2.) Hat es zwar bey dem bestehenden allgemeinen Normale sein Bewenden, daß an den Kaufschilling da, wo auser dem zur Hypothek verbleibenden Gute, oder der Realität noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittel, ohne diese aber die Halbscheid in barem Gelde, oder öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erlags auf der Börse haben, erlegt werden soll; da hingegen werden zur Abtragung des Kaufschillings künftig im Allgemeinen 10 jährige Fristzahlungen eingestanden, und diese in besonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden; es wäre dann, daß einer, oder der andere Käufer selbst den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte. 3.) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute, oder Realität vorgemerkt zu bleiben 4.) Alle über den zum Fundum instruktum gehörigen Beylaß bestehende Vorräthe, als: Getreide, Wein, Wolle, Holz und Bretterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk,

Kalk, und Fellwerk, u. s. w. sind in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, oder werden widrigenfalls versteigerungsweise veräussert werden. 5.) Die Unterthansreste werden vorläufig liquidirt, die uneinbringlichen ganz nachgesehen, die einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse zu 15 bis 20 vom Hundert in 3 oder 4jährigen Fristzahlungen übergeben werden. Uiberhaupt wird sich der grössere, oder geringere Nachlaß, so wie die längere, oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Rücksicht auf die Zahlungskräfte, und übrigen Umstände des Unterthans bestimmen lassen. 6.) Da durch das neue Steuerregulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits bestimmt sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe, so wird zwar demselben die besondere Eviktion lediglich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente festgesetzten Zeitfrist von 2 Jahren ausdrücklich geleistet werden, inzwischen kömmt ihm aber auch auf dem Falle, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Eviktion auf 3 Jahre und 9 Wochen zustatten. Bey der Veräusserung in kleinen Theilen, oder sogenannten Junkereyen. 1.) Eine sogenannte Junkerey ist weiter nichts, als eine grosse Bauernwirthschaft, oder Ansiedlung. 2.) Der Junker unterliegt also in Ansehen des

Grundes, gleich einem jeden Unterthan, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, es wäre dann, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Fall dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame, als Obrigkeit überlassen werden. 3.) Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieser Besitzung, unter was immer für einem Vorwande, hintangeben 4.) Der Junker erhält zu Betreibung seiner Wirthschaft: A. nebst dem nöthigen Wohnungs- auch die Wirthschaftsgebäude, als Scheuern, Stallungen, Schüttböden und dergleichen. B. Das nöthige Zug- und Nutzvieh, dann C. Die erforlichen Wirthschafsgeräthschaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmässiges Ankaufskapital erlege. 5.) Dieses Kapital wird durch die öffentliche Versteigerung bestimmt, und zum Ausrufungspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehs und der Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mässigen Anschlage angenommen. 6.) Das durch öffentlichen Versteigerung ausfallende Ankaufskapital muß zur Halbscheide gleich bar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Fristen, nebst einem laufenden Interesse zu 4 von 100 bezahlet werden. 7.) Erhält der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Viehe eine verhältnißmässige Anzahl Aecker, Wiesen, und Hutungen zum Betriebe seiner Wirthschaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist. 8.) Dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablösungs-

fisto-

steme verfaßten Anschlägen in Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmet wird, muß jedesmahl vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten so unausbleiblich baar erlegt werden, daß wenn 9.) Der Junker sechs Wochen über die festgesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf seine Gefahr, und Verlust versteigerungsweise hindangegeben werden soll. 10.) Zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundus instruktus bis zu dessen gänzlicher Auszahlung muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Kauzion entweder baar erlegen, oder aber mittels einer anderweiten Hypotheke darstellen, von welcher Kaution jedoch ihm Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß zu guten bleibt. 11.) Ist der Junker ausser dem jährlichen Zinse nicht schuldig, eine Kontributi-on, oder ausserordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er mit seiner Wirthschaft eigentlich gehörig ist, bestritten werden müssen. 12.) Kriegslieferungen soll er gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonifikation) zu leisten schuldig seyn; dagegen aber von Vorspann- Militärein-quartirung, und anderen Rustikalbürden gleich jedem andern Dominikalgrundbesitzer, und wie die Obrigkeit selbst, frey bleiben. 13.) Gleichwie die bey Feuer- Wasser und Wetterschäden jeder Grundbesitzer zufliessende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, sondern dem Junker zu Gu-

te zu kommen hat, so wird auch die Obrigkeit demselben noch insbesondere in Rücksicht des durch Wassergüsse, oder Wetterschläge beschädigten Grundes und Fechsung eine verhältnißmässige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zuweilen, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beschreibung, und Beweise des erlittenen Grundschadens in rechter Zeit beyzubringen. 14.) Bey dem Antritte der Wirthschaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner uneingeltlich, so wie das bis zur eintretenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Maiergesind nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechsungszeit. Endlich 15.) So wie dem Junker frey stehet, nach seinem eigenen Gutbefinden, und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermaligen Bestand, oder Betrieb zu benützen, so bleibt er dagegen verbunden, dieselbe immerhin in aufrechtem Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräussern. **Bey dem Pacht auf längere Jahre.** 1.) Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festgesetzet. 2.) Der bey der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling, ist von dem Pächter im baarem Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahres

die

die neue Pachtschillingsantizipation nicht entrichtet werden, ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurück zu nehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen. 3.) Wird der zu dem Fundus instruktus gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl von der Uibergabe, als nach Ausgange der Pachtzeit ordentlich abgeschätzet werden, und gleichwie der Pächter denselben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, also ist auch dieser Fundus instruktus nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurückzustellen. 4.) Wird man sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preise einverstehen. 5.) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen und und Teiche u. d. gl. dann in deren Umstaltung, oder Verwandlung nach eigenem Gutbefunde und Belieben, in so ferne hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben, und , nur in dieser Beziehung wird ihm die Erhaltung

der

der Wehren, Dämme, Fludergräben u. d. gl. in soweit nähmlich dieselben zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, zu Pflicht gemacht; ausser dem ist er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichem Wesen zu erhalten. 6.) Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch dem besorglichen Schaden einer unordentlichen, oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschriften nach dem Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stallungen, widrigenfalls aber indessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Area, oder nach einem andern richtig und genau bestimmten Ausmaß unter gewöhnlicher Aufsicht gestattet werden. 7.) Darf keine dem Ganzen nachtheiliger Zerstückung, oder Veräusserung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen. 8.) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justizarien, nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen, jedoch wird über die Abfuhr der Kontribution mit dem Pächter das nöthige Einverständ-

niß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Ausfuhr der Kontribution zu leisten, die dafür erhaltene Quittung an seinem Pachtschilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe. Dahingegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtiget, für alle an den Feind geschehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für geleistete Lieferungen bezahlt. 9.) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst, ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochener Feuersbrunst in einem, oder dem andern Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling, nach vorgängiger unpartheyischer Abschätzung, in jenem Fall eingestanden, wenn durch eine grosse Uiberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist. 10.) Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöset werden wollen, für sich

behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräussern. 11.) Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn derselbe in Geld bestehet, die Interessen zu Gute kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion in baarem Gelde keineswegs zur Pflicht gemacht, sondern frey gestellet, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten. 12.) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrer Unterpächters bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingnisse der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zu neuen Verpachtungen öffentlich feilgeboten werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde. 13.) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderte Urbarialprästationen, oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen. 14.) Was Ziergärten, und andere so-

genannten Voluptarien betrifft, steht es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräussern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen. 15.) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen. **Bey dem Erbpacht und emphiteutischen Verkauf.** Bey diesen zwey Veräusserungsarten sind die Bedingnisse ebendieselben, wie bey dem vorhergehenden Pacht, auf längere Jahre, nur mit der Ausnahme, daß die ersten zwey Veräusserungsarten auf keine Zeit beschränket werden, sondern immer fortdauern, und ausserdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte Dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch, als die Kauzion des Erbpächters bestimmet zu werden pflegt, zu erlegen habe. Daß die Vorräthe über den Fundus instruktus, so wie bey dem Verkauf im Ganzen §. 4. vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter baar auszulösen sind, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräussert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Kontribuzion selbst zu tragen habe, dahingegen hierauf auch bey dem Anschlag gehörige Rücksicht zu nehmen sey, daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillings keine weitere Kauzion erlegen darf, dann daß übrigens

in

in Betreff der Lieferungen, so wie die Vergütung bey Feuer- und Wetterbeschädigungen, feindlichen Verheerung, oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Evikzion die Abänderung der Kontraktsbedingnisse nach der in jedem Lande bestehenden der Lokalität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; der §. 12 hingegen ganz wegbleiben müsse.

Erdapfel: 1789 April 18. (Böhmen) das k. Kreisamt hat die geschehene Erstickung zweyer Knaben in einer Erdäpfelgrube mit dem Auftrage kund zu machen, damit zu Verhütung mehrerer derley Unglüksfälle, sämmtliche Unterthanen dahin verhalten würden, bey Eröfnung derley Erdäpfelgruben (die da und dort aus Mangel eines Behältnisses im Hause, auf dem Felde aufbewahret zu werden pflegen,) immer ehe man sich hinein begebe, eine geraume Zeit Oefnung machen, die Gruben auslüften, sodann aber diese Gruben mit einer Thüre sammt Thürschnelle und anhangenden Schlössel versehen zu lassen, und andurch das Hineinkriechen zu verwehren. Auf daß aber diese Verordnung wirklich beobachtet werde, so hat das k. Kreisamt die Kreiskommissäre dahin anzuweisen, damit sie bey ihren Kreisbereisungen auf den Befolg genau wachen.) 1789 Oct. 16. zur Aufmunterung des Anbaues der Erdäpfel, und zwar nur in jenen Gegenden, in welchen sich sehr oft ein Mißwachs des Getreides zu ergeben pflegt, wird auf 2 Jahre lang eine Belohnung, nämlich für einen ganzen

Tag-

Tagbau von Erdäpfeln mit 2 fl., für einen halben mit 1 fl., und für einen viertel Tagbau mit 30 kr. von Seite der Stände bestimmet werden, welche Belohnung aber bloß den Unterthanen und nicht den Herrschaften zuzustehen sey.

Erzherzog Franz — Josephs II. Handbillet an Se. Excellenz den Böhmischen Obersten, und Oesterreichischen ersten Kanzler Grafen von Kollowrath: — Bey Meiner, seit einiger Zeit so sehr zerrütteten Gesundheit, finde Ich nöthig, Mich der bisherigen Besorgung der Geschäfte ganz zu entledigen; um jedoch dieselben für keinen Fall einem nachtheiligen Aufenthalt sowohl während meiner Krankheit, als in dem Falle, daß es der Vorsehung gefiele, Mich aus diesem zeitliche Leben abzurufen, und bis Mein Herr Bruder und Nachfolger des Großherzogs Königl. Hoheit hierin etwas anders zu bestimmen fände, bloß zu stellen, so will Ich Ihnen hiemit gemessenst auftragen, daß in all und Jeden nach Meinen bestehenden Anordnungen und festgesetzten Normalien sich fortan bey strengster Verantwortung benommen, die Geschäfte auf das eifrigste und schleunigste betrieben, und im Gang erhalten, auch die Pakete unaufgehalten, wie bisher in meine geheime Kabinettskanzley täglich abgegeben werden. Die Unterschrift der erfolgenden Resolutionen, so wie die Firmen der übrigen Gegenstände will ich Seiner Königlichen

Ho-

Hoheit dem Erzherzog Franz Meinem Neffen übertragen, und der Staatsminister Graf Hatzfeld wird solche zu kontrasigniren haben. Datirt Wien den 20. Februar 1790

Joseph.

Estaffete, s. Post 1789 Nov. 16.

F.

Facultät (Juridische) 1790 Februar 4. Se. Maj. haben bey Gelegenheit der aufgeworfenen Frage: Ob die Zahl der Advokaten zu beschränken, auf demlande aber ferner zu belassen seyn, einer Beschränkung der Zahl der Advokaten nicht Statt gegeben, sondern dießfalls es bey den dermaligen Gesetzen beruhen lassen, unter andern aber verordnet, daß den juridischen Facultäten der, in der Gerichtsordnung vorgeschriebene, strenge Ernst bey Verleihung der Doktorswürde, mit allem Nachdrucke eingebunden werden solle, damit nur wirklich verständige rechtschaffene Leute zu dem Amte eines Advokaten gelangen mögen. Allerhöchstdieselben haben auch für Gut befunden, es bey der Aufstellung der Advokaten auf dem Lande zu belassen. Vermög der höchsten Gesinnung jedoch, hat man von allen künftigen derley Advokaten gleichfalls das Doktorat zu fordern, und darüber zu wachen, daß, wo diese Advokaten bestehen, den Justizjarien die Besorgung der Rechtsgeschäfte eingestellet, auch alle Jahre ein

Ver-

Verzeichniß der in jedem Kreise bestehenden Advokaten mit den Anmerkungen über ihr Betragen einbegleitet, nebst dem aber von den k. Kreisämtern über dieselben stete Aufmerksamkeit getragen, und, wenn man fände, daß ein oder der andere sein Amt mißbrauchte, die Unterthanen zu muthwilligen Prozessen anlockte, alsdann der Schuldige in der Absicht angezeigt werde, damit nach gepflogener Untersuchung, und befundener Wahrheit der Anzeige das Publicum gegen denselben durch die unverzögerte Entfernung vom Amte, geschützet werden möge. Nach dieser höchsten Entschliessung, welche zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird, haben sich auch die Kreisämter des Königreichs Böhmen, und die hierortige juridische Fakultät genau zu benehmen.

Fasching, s. Ehe.

Feyertag: 1789 Nov. 22. bey immerfort, und besonders in Landstädten und Märkten wahrnehmender Uibertretung des höchsten Verbothes, an Sonn- und gebotenen Feyertagen Waaren zu verkaufen, werden in Inneröstreich die Konskripzionskommissäre angewiesen, hierüber Aufsicht zu tragen.

Feldkapellan: 1789 May. 13. um einst dem zu besorgenden Mangel an Feldkapellänen vorbeugen, haben Se. Majestät befohlen, zu solchen Behuf eigens, bestimmte Zöglinge, in das Generalseminarium aufzunehmen, und zu deren

Un-

Unterhalt zwanzig Stipendien aus den teutschen Erbländern, und eben soviel aus Ungern dergestalt zu widmen, daß durch fünf nacheinander folgende Jahre jedesmahl acht von den Feldsuperioren gewählte Jünglinge dergleichen Stipendien erhalten, und diese den für einen Zögling in dem Generalseminarium überhaupt auf 200 fl. angemessenen Aufwand bedecken sollen. Zur Errichtung eines von diesen Stipendien werden die Einkünfte der vom Kaiser Ferdinand gemachten Stiftung 200 fl. bestimmt, nachdem aber die Zahl dieser Stipendisten für die teutschen Erbländer nur nach und nach, und zwar von dem Eintritte des nächsten Schuljahres 1789 und 1790 anzurechnen, in einem Zeitraum von 5 Jahren auf 20 steigen, und deren Aufnahme in jedem Jahre auf 4 Jünglinge beschränkt seyn soll, auch für die ersten 3 Jahre so wie für das 3te mit 3 Stipendien durch Beyträge aus andern Provinzen vollkommen vorgesehen ist, so wird die Verwendung der 200 fl. erst für das 4te Jahr d. i., das Schuljahr 1791 und 92 erforbert. Hiernach hat also das Gubernium die nöthige Einleitung für das Künftige zu treffen, itzt aber gleich anzuzeigen, welche Erledigung der hier erwähnten Stiftung bis zu dem Schuljahre 1791 und 92 nach dem ordentlichen Laufe der Studien zu erwarten wäre, oder sich schon ergeben hätte, und in jedem Falle die eröfneten Plätze so lang als der Betrag von 200 fl. nicht ergänzet ist, unbesetzt zu lassen.

Feuer: 1789 Oct. 30. (Böhmen) nebst dem, daß künftig jede Feuersbrunst mit den auf der Stelle zu erheben möglichen Umständen, auf das schleunigste an die Landesstelle anzuzeigen ist, müssen auch die Feuer- Wetter- und Wasserschädenliquidationen unmittelbar bey der Landesstelle sobald möglich eingebracht werden, von wannen sie dann an die Rektifikationsregistratur abgegeben werden. S. Jude 1789 Sept. 23; Kreisamt, 1789 Aug 27; Kreisbereisung.

Fideicommiß: 1789 März 16. alle aufgekündigte und bar eingegangene Geldfideikommisse sollen in öffentliche Fonds angeleget, und sobald sie einmal in öffentliche Fonds angeleget sind, derselben Aufkündigung von den Gerichtsstellen nie verwilliget, sondern die betreffenden Partheyen mit derley Gesuchen als einem Finanzgeschäfte jederzeit unmittelbar an die k. k. vereinten Hofstellen verwiesen werden sollen.) 1789 April 23 über die Frage: Ob, und in welcher Art die Besitzer der in öffentlichen Fonds schon anliegenden Fideicommisse auch ein Darlehen auf den Drittheil aufnehmen dürfen? wird beschlossen, daß, gleichwie den Realfideicommißbesitzern ein Drittheil der Fideikommisse mit Darlehen, die sie zwar seiner Zeit wieder abstossen müssen, zu beschweren gestattet ist, auch die Besitzer der in öffentlichen Fonds schon liegenden Geldfideicommisse, von dieser Wohlthat nicht ganz ausgeschlossen seyn, folglich obschon von

diesen Kapitalien aus den öffentlichen Fonds nichts ausgezahlt werden kann, den Besitzern doch unbenommen bleibe, auch auf ein Drittel derselben bey Privaten ein Darlehen aufzunehmen und diesen Dritttheil des in öffentlichen Fonds anliegenden, obgleich unaufkündlichen Kapitals, zur Hypothek dem Gläubiger dergestalt anzuweisen, daß dieser nicht allein auf die von diesem Dritttheile abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner mit der versprochenen Zurückzahlung nicht in gehöriger Zeit einhielte, auch an den Zinsen des ganzen Kapitlas, um hiedurch zu seinem Darlehen zu gelangen, sich halten möge. S. Substitution.

Filial: 1789 April 10. bey jenen Pfarren, bey welchen nicht ohnehin schon der wechselseitige Gottesdienst mit den Filialkirchen eingeführt sey, wird gestattet, jährlich ein Mahl, und zwar am nächsten Sonntage nach dem Kirchenpatrocinium den ordentlichen Gottesdienst in der Filial gegen dem abzuhalten, allenfalls auch, daß das ganze bey Abhaltung dieses Gottesdienstes eingehende Opfer an das Armenstitut verabfolget werde. Uibrigens versteht es sich von selbst daß jene Filialkirchen, bey den jetzt schon der öftere Wechsel des Gottesdienstes mit der Pfarr eingeführet sey, in dessen Besitz ungeachtet dieser Verfügung zu belassen seye.

Findel s. Gebährhaus 1789. July 30.; Seelsorger 1789. July 25.

Fleisch

Fleisch: 1789 Jän. 8. welchen Einfluß der Genuß des Schlachtviehs auf den menschlichen Körper habe, zeiget die verschiedene Beschaffenheit seines Fleisches, ob es sich schon im gesunden Zustande befindet, nachdem es gemästet oder ungemästet, in freyer Luft, oder eingesperret, bey natürlicher oder gekünstelter Fütterungsart erzogen, von trockenen oder sumpfichten Gegenden genommen, jung oder alt, in dieser oder jener Jahrszeit geschlachtet von uns genossen wird. Thiere, die sich in freyer Luft aufhalten, sich dabey mässig bewegen, nach ihrem Gefühl bald Schatten bald Sonne, nach ihrem Instinkt diese oder jene Art des Futters wählen können, übrigens rein, wohl gepfleget werden, zeigen beym Schlachten, gesundes, gutgefärbtes, reines, mit Fett gleichförmig untermischtes, festes, im Kochen schmackhaftes, kräftiges und dabey sehr nährendes Fleisch an. Das eingesperrte, an die Krippe gefesselte und dem Eigensinn des Menschen ganz überlassene, überfütterte Vieh hingegen, zeiget ausgehauen blasses, mattes, entfärbtes, mitt Fett überladenes, finnenartiges, unreines, schlappes, schwammichtes Fleisch an, welches zwar im Kochen leicht und bald mürbe wird, dem Geschmack nach süßlich, aber nichtsweniger als wohlschmeckend, oder leicht zu verdauen ist, weil sein Fett mehr talkartig, sich weder mit Brühe noch den Säften unsers Körpers so leicht, als des ersten vereinigen läßt. Wie sehr die Lebensart unserer

Hausthiere ihre Säfte verändern, läßt sich am Besten aus der Beschaffenheit der Milch und Butter derselben im Winter, wenn sie in Ställen stehen, und im Frühjahr und Sommer, wenn sie auf die Weiden gehen, abnehmen. Noch mehr verändert das Fleisch der Thiere die verschiedene Beschaffenheit des Futters. Das im flachen niedrigen Lande auf sumpfichten, morastigen, überschwemmten Wiesen weidende, im Winter mit Spreu, Uiberkehr, schilfichten Heu, Oelkuchen und andern schlechten Gemengsel ernährte Vieh, gibt nicht allein schlechtes, mageres, dabey sehr derbes unverdauliches Fleisch, sondern hat überdieß zubereitet, einen merklich widrigen eckelhaften Geschmack. Am schmackhaftesten, und gesundesten ist das Fleisch der Thiere, welche den Sommer über von Natur aus hohe, trockene, nahrhafte Weiden haben, die sowohl im grünen, als dürren Futter ergiebig sind, ohne, daß das Gras hierauf übermäßig geil wächst, im Winter aber ohne viele Künsteleyen nach Art derselben mit gut ausgesuchten Heu und Stroh, bey kalten, höchst überschlagenem Wasser ernähret werden, wie man solches größtentheils an dem ungerischen und polnischen Hornvieh sieht. Das Alter der Thiere bestimmt noch deutlicher die verschiedene Güte des Fleisches. Die ganz jungen Thiere, die neugebohrnen haben ein zu weiches und wässerichtes Fleisch, welches unsern Magen erschlap-

pet

pet. Dasselbe wird uns auch wegen seiner eckelhaften Süße leicht zuwider. Seine Gallerte ist zu dünn und wäßricht, mehr ein Schleim, welchem die Eigenschaft fehlt, zum rechten thierischen Leim zu werden. Aus diesem Grunde hat man an vielen Orten Teutschlands, das Alter insgemein auf vier, fünf Wochen bestimmt, das ein Kalb haben muß, ehe es geschlachtet werden kann, welches um so billiger ist, da das Kalbfleisch meistens die Nahrung kränklicher, oder doch schwächlicher Menschen ausmacht. Noch schädlicher ist das Fleisch der Lämmer und der Milchschweinchen, so lange solche an ihren Müttern saugen. Thiere von mittlerm Alter haben ein nicht zu lockeres, aber auch nicht zu hartes Fleisch. Es ist dasselbe entweder zu saftig, oder wenn es auch etwas derber ist, dennoch von keinem so festen Zusammenhang, daß es nicht im Kochen leicht mürbe würde. Dieses Fleisch ist das nahrhafteste, weil es wahre Gallerte an sich hat, welche sich im Magen ganz auflösen läßt, sich in ächten Milchsaft verwandelt, dem Blut gehörige Dichtigkeit, und dem Körper die meisten Kräfte verschaffet. Dagegen hat ein altes Thier, eine dichte zähe lederhafte Gallerte, die sich mit Mühe, und nur zum Theil mit den Verdauungssäften vermischt. Das Fleisch ist hart und in aller Absicht auch in dem stärksten Magen sehr verdaulich. Da nun schon das frische vom mittlern oder jüngern Alter genommene Fleisch die gesündeste und nahrhafteste

Speise für den Menschen ist, so ist es doch nicht einerley, ob gleich, nachdem es geschlachtet worden ist, Gebrauch davon gemacht wird. Das allzufrisch gehauene Fleisch gekocht, gibt unreine, unschmackhafte, widrige Brühe von den in ihm noch stockenden Säften, und dem Thier eigenen Dunste, wie solches beym schöpsenen jederman leicht bemerket. Das Fleisch ist auch nichtsweniger, als mürbe, sondern zähe, hart und schwer zu verdauen. Daher muß das Fleisch des bereits geschlachteten Viehs immer einige Zeit in der Luft hängen, damit es solche durchziehe, gelind austrockne, und also die Fasern der mehr fleischichten Theile ihre Zähigkeit verlieren. Wenn dadurch die überflüssigen wäßrigen Theile verdunstet sind, können bey dem Kochen und jeder andern Zubereitung des Fleisches das Feuer und das heisse Wasser besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, das Fleisch zart, mürbe, die Brühe angenehm im Geschmack und beyde recht nahrhaft machen. Man hat alsdenn auch nicht nöthig, das Fleisch so lang und so stark zu kochen, als es bey dem ersten erfordert wird. Je gröber aber das Fleisch ist, desto längere Zeit ist zu dessen Auslüftung nöthig und auch unschädlich, weil solches nicht sobald in die Faulniß übergeht. Je feiner und zarter dasselbe ist, desto geschwinder wird es eßbar, und desto leichter verdirbt es, oder bekömmt wenigstens einen widrigen Geschmack und

Ge-

Geruch. Aus dieser Ursache erfordert Rind- und Schöpsenfleisch viel längere Zeit, um mürbe zu werden, als Kalb- und Lammfleisch. Das ungemästete länger, als das überzütterte, weil das Fett des letztern am ehesten ausartet, und einen üblen Geschmack an sich nimmt. Fleisch von einem alten Thiere länger, als von mittlern, oder von einem jungen. Inzwischen ist es nicht möglich, die zur Auslüftung gehörige Zeit genau anzugeben und zu bestimmen, weil die Veränderung des Wetters, der mehreren Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit und Trockenheit, nach den verschiedenen Jahrszeiten, die Beschaffenheit der Oerter, in welchen das Fleisch aufbewahret wird, den grösten Einfluß dabey haben, und diese Veränderungen so oft an einem und eben demselben Tage abwechseln. Diese verschiedene Beschaffenheit des gesunden Fleisches und der thierischen Produkte, verdient um desto mehr in Erwägung gezogen zu werden, weil es nicht allein auf den Menschen sondern auf die Thiere und ihre Gesundheit Einfluß hat. Man hat schon oben gezeigt, daß die Wintermilch des Melkviehs sich merklich von der im Sommer unterscheide, bloß aus Mangel des frischen Futters in dieser Jahrszeit, allein auch bey allem Uiberfluß des besten Grases im Somme wird die Milch, Butter ꝛc. dennoch nicht am besten beschaffen seyn, wenn das von Natur ohnehin träge Vieh, dessen Knochen nicht wegen hohes Alter, sondern bloß aus Mangel der Bewegung

so

so leicht mit einander verwachsen, der frischen Luft beraubt, ohne Bewegung im Stall gefüttert wird, wie man solches vorzüglich beym städtischen Melkvieh sieht, und da, wo die Stallfütterung eingeführet ist. Alles Melkvieh, daß in beständiger Ruhe ist, gibt wenig von der Farbe blaue Milch, weil die Dauung bey ihm schwächer ist, und die Nahrung mehr in den Körper, oder wie es der Landmann sich ausdrückt, in die Hörner gehet. Oft bleibet die Milch, so gut übrigens der Körper des Viehs, oder das Euter beschaffen ist, ohne alle Zauberkraft bloß aus dieser einzigen Ursache gänzlich weg. Noch schlechter wird die Milch, wenn die Thiere mit über gewähltem Futtersorten, oder mehr an die Bräufütterung gewohnt sind, wovon der widrige Geschmak der Milch Zeuge ist. Es ist nicht gleich, ob das Vieh, statt des grünen mit rauchem Futter, statt des Heues mit Stroh, statt der gewöhnlichen Nahrung mit schlechter, und ungesunder ernähret wird, weil die Gesundheit der Thiere ohne Ausnahme mit den Jahrszeiten, und der ihnen eigenen Nahrung wie sie solche der Ordnung nach hervorbringen, genau in Verbindung steht. Die Thiere haben in diesem Betrachte mit dem Menschen nicht einerley Nahrung genug. Diese verschiedene Nahrung erhalten sie aber auf den Weiden, wie sie die Natur von einem Monat zu dem andern, nach ihrem Geschmak unter den so verschiedenen

Gras-

Grasſorten, als anderen Wieſenpflanzen erzeugt. Es iſt mit der Nahrung nicht, wie es mit dem Waſſer iſt. Am ſchlechteſten werden die Produkte, wenn es ihnen am friſchen Futter gebricht. Das frühe Abſetzen der Kälber macht nicht allein, daß die Milch leicht ausartet, ſondern auch in dem Euterſtocke knotenartige Geſchwülſte deſſelben anſetzet ſo, bringt das ſtockende Geblüt in die Milchgefäſſe, und die Milch wird mit Blut vermiſcht, und daraus entſtehet das Blutmelken. Bittere Milch iſt ein Vorbot der Gelbſucht, und eine ſichere Anzeige von den Gebrechen der Leber, der Galle, welchen das Hornvieh vor allem andern Vieh meiſt unterworfen iſt, wie ſolches bey dem Ausſchlachten nach langen Wintern an dieſen, ſo wie an den übrigen Eingeweiden wahrzunehmen iſt. Das Maſt- oder überfütterte Vieh, hat nicht bloß dieſen Nachtheil, daß ſein Fett weniger für den Menſchen geſund iſt, ſondern das Mäſten gibt groſſe Anlage zu Krankheiten und Seuchen der Thiere, denen ſie von Natur aus nicht ſo leicht ergeben ſind. Heher gehören viele Hauskrankheiten, die Finnen der Schweine, die geile Krankheit des Rinds, und andere chroniſche Uibel Krankheiten, denen das Rindvieh hauptſächlich unterworfen iſt, ſind nicht einerley. Der Stier und der verſchnittene Ochs, iſt ſeiner Natur nach bloß Seuchen von hitziger Art unterworfen, als: Lungen- Bruſt- Hals und andern Entzündungen, weniger das Melkvieh. Beide aber

der

der wahren Rindviehseuche, oder der Löserdürre, der Milzseuche, der Bräune und dem Durchfall. Die Kuhe, der Aufblähung, Verhärtungen und Vereiterungen der Eingeweide, der Plattwürmerseuche. Das Schafvieh ist, vermög seines körperlichen Zustandes, zu faulen und langwierigen Uibeln geneigt. Hitzige Krankheiten sind bey diesen nicht nur allein viel seltner, sondern sie sind bey ihm auch viel gelinder, obwohl selbe, für sich betrachtet ebenfalls gefährlich und gar nie ohne Gefahr sind. Die gewöhnlichsten davon sind: die Faulungsseuche, oder der Anbruch, Wassersucht, Abzehrung, Egelkrankheit, das Drehen, Darmseuche, Bauchfluß, Blutharnen, oder die Blutstaupe, Pocken und die Raude. Bey Schweinen kommen am öftesten vor: die Bräune, Entzündung der Lungen, Vereiterung der Eingeweidt, Wurmblasen der Brust und der Bauchhöle, die Finne. Der Aussatz. Daß der Genuß des Fleisches von kranken, und mit einer Seuche behafteten Thieren höchst gefährlich sey, ist leicht zu erachten, weil der Eckel allein schon bey empfindsamen Menschen vieles auf seine Gesundheit vermag. Wenn man aber die Natur des erst angeführten Uibels des Hornviehs, der Schafe in Erwägung ziehet, so findet man, daß auch dieser Satz nicht ohne Ausnahme seye. Es sind Krankheiten hierunter, die den Genuß des Fleisches gänzlich verbieten; andere nur zum Theil erlauben, und noch andere, die ihn ganz

unschädlich lassen. In die erste Klasse gehören: alle hitzige Krankheiten, sie mögen ansteckend, oder nicht ansteckend, mit oder ohne Ausschlag seyn. Alle Entzündungskrankheiten mit, oder ohne Vereiterung der Eingeweide, mit oder ohne Faulfieber begleitet. Die Löserdürre, der Milzbrant, die Bräune, der Zungenkrebs, der Anbruch, die Ruhr und Pocken der Schafe, so wie der Aussatz der Schweine, die Wuth, oder Wasserscheu der Thiere. In die zweyte Klasse gehören: die Plattwürmerseuche, so lang sie in kein Uibel der ersten Klasse übergegangen ist, die Egelkrankheit und das Drehen der Schafe, die Finnen der Schweine. Unschädliche lassen den Genuß des Fleisches zu: das Aufblähen des Viehs, die sogenannte Maischwäche der Schafe, und alle andern bey dem grossen Viehe im Frühjahr, oder später ohne weitere Simptomen sich ereignende Bauchflüsse, angebenden Verhärtungen der Eingeweide, die geile Krankheit des Rinds, die Raude, Hautgeschwüre, oder Beulen von Insektenstichen, Stirn-Magen-und Darmwürme der Thiere, ingleichen die Wurmblasen der, Brust und Bauchhöhle. Unter die ansteckenden Krankheiten der ersten Klasse: a) von einer allgemeinen Ursache. 1. Die Löserdürre oder die wahre Rindviehstaupe, Rinderpest. 2 Die Ruhr der Schafe. 3. Das Faulfieber. 4. Die bösartige Bräune. 5. Der Zungenkrebs, oder die bösartige Maulseuche. b) Unter die für sich ansteckenden: 6. Die Schafpocken. 7. Die Hundswuth,

wuth, und Wasserscheu der übrigen Thiere. Unter die chronischen ansteckenden: Der Aussatz der Schweine. Unter die nicht ansteckenden der nämlichen Klasse gehören zu chronischen Uebeln, und keines stecket an. Von den Krankheiten der dritten Klasse ist die Raude allein, die für sich ansteckt. Da sie aber bloß ein örtliches Hauptübel ist, so verhindert solches nicht, daß man ohne Schaden das Fleisch von den damit angesteckten Thieren genieſſe, obschon überall der Ankauf des Schmervichs aus ökonomischen Ursachen aufs schärfste geahndet wird. Hitzige Krankheiten sind leicht von den chronischen, oder langwierigen Uibeln zu unterscheiden. Die ersten sind kurz, heftig, und immer mit Gefahr verbunden; die letztern bilden sich langsam, ihr Verlauf ist unmerklich, und der Ausgang hat keine bestimmte Zeit. Die Seuchen oder Heerdekrankheiten unterscheiden sich von den einzeln vorkommenden, weil sie aus einer allgemeinen Ursache entsprungen, unter dem Vieh herrschen, die letztern von einem eigenthümlichen Fehler des Körpers, oder im Verhalten entstehen. Allgemeine Kennzeichen der angeführten Uebel insbesondere an todten, als lebenden Körper der Thiere. 1) Die Löserdürre, Magenseuche, Ruhr des Rindviehs, ist mittheilend, ansteckend, giftig. Sie ist seltend gelind, meistens eine tödliche Seuche. Sie tödtet oft in 15, 20 Stunden die stärksten Kühe, und Ochsen. Oft bringt sie den dritten, fünften oder siebenten

Tag

Tag die Thiere um. Selten überleben die Kranken den zwölften Tag, und nur vor diesem genesen einige. Der Koth, welcher bey dieser Seuche von den Thieren geht, ist anfänglich dünn und schleimig, bald darnach verwandelt er sich in grünlichtes, gelblichtes Wasser, dann wird er blutig, jauchicht, und erhält einen heftigen Gestank. Manchmal wird bey der Löserdürre auf der Haut ein Ausschlag bemerket, der in vielen Riefern, oder Blattern bestehet. Zuweilen kommen Blasen, faule Geschwüre, an den Seitentheilen des innern Mauls, so wie am Grund der Zunge vor. In diesem Fall wird Löserdürre noch mehr bösartig, wahre Rinderpest. So wie sich die Pestbeule im Rachen, oder am Grunde zeiget, entstehen auch am Mastdarm dergleichen um sich fressende Geschwüre. Bey den todten findet man die ersten zwey Mägen, die Bürde, und die Haube mit unverdautem Futter; den dritten aber oder den Fleckmagen mit dürrem trockenen Kuchen gefüllt. Dieß wird bey allen Krankheiten der Thiere, sobald das Wiederkauen aufhöret, wahrgenommen. Der vierte Magen ist bey Löserdürre nebst den Därmen fast allzeit entzündet, flecticht, mehr, oder weniger roth, blaulicht oder sonst entfärbt. 2) Die Ruhr der Schafe kömmt mit der Löserdürre des Rindviehs ganz überein. 3) Die Milzseuche, oder der Milzbrant tödtet schnell, oft augenblicklich. Die Thiere fallen nicht selten, wie vom Schlag berührt bey dem Futter, auf der Weide, oder im Treiben auf der

Straf-

Strasse nieder. Wenn die Krankheit länger dauert, bekommen die Thiere gemeiniglich Beulen, oder breite Geschwülste an der Brust, am Bauch oder in den Weichen, aber auch dann sterben sie in zwey, drey, oder vier Tagen. Diese Art von Beulen wird auch nicht selten bey der Löserdürre wahrgenommen werden. So tödtlich diese Krankheit ist, so verrathen die Thiere doch keine besonderen Zufälle an sich. Sie fressen und saufen meistens bis ans Ende. Bey dieser Seuche stellt sich kein Geifer, kein Nasenausfluß und kein Bauchfuß, eher noch die Verstopfung ein. Sie erscheint unter dem Hornvieh grösstentheils in den Sommermonaten nach grosser Hitze und Trockene, daher sie auch von einigen Sommerseuche genannt wird. Bey den Todten findet man die Milz weich, aufgeblähet, schwämmich, mürbe, fast allemal größer, mit schwarzblauem schaumenden Blut strotzend. Eben diese Farbe hat das Fleisch am Leib, wenn den Thieren die Haut abgezogen wird. Das Blut in den grossen Adern ist locker, dünn, entfärbt, aufgelößt. Das Aas gehet geschwinder in die Fäulniß über, nämlich in wenig Stunden, was sonst in mehreren Tagen nicht zu geschehen pflegt. Daher soll solches gleich nach dem Tode tief in die Erde begraben werden; denn obgleich die Kranken, die gesunden Thiere nicht leicht anstecken, so sind wenigstens die Aeser äußerst gefährlich für sie 4) Bösartige Bräune, Rachenseuche, Plarre des

Rind-

Rindviehs bestehet Anfangs in einer Entzündung der Theile des Rachens, und der zum Luftröhrenkopf gehörigen Mäusel, und in diesem kömmt sie 5) mit dem gemeinen Halswehe überein. Da sie aber bald diese Theile in Brant versetzet, auch andere gefährliche Krankheiten nach sich ziehet, so gehöret sie mit unter die tödtlichsten Krankheiten, denn selten erreichen die Thiere bey diesem Uibel den fünften Tag. Sie ist oft eine Folge der Lungenentzündung, oder diese von der Bräune. 6) Wegen der damals verbundenem Geschwulst strecken die Thiere den Kopf, und legen die Hörner zurück, um sich das Athemholen, welches mühsam, roßlend, äußerst beschwerlich ist, zu erleichtern. Schlucken können die Thiere nicht, und das Wasser fließt ihnen aus der Nase, wenn sie eines trinken wollen. Befühlt man die Kehle unter den Kinbacken in diesem Zustand, so klagen die Thiere Schmerzen, indem sie den Kopf zucken, oder vielmehr zurückzutreten suchen. Mehrentheils kann man die Geschwulst der Theile schon äusserlich, ohne sie zu berühren, bemerken, weil sie sich ganz bis an die Schläfe des Kopfs erstreckt. So wie die Pestbeule am Grund der Zunge bey der Löserdürre oft vorkommt, so nimmt solche bey der gangränosen Bräune diesen Ort gern ein. Der Zungenkrebs ist daher keine eigene Krankheit für sich, sondern ein zufälliges Uibel bald von dieser, bald von jener Seuche zu welcher er sich mitgesellt. 7) Bey der Rachen- und Mautseuche wird auch das Klauenübel,

oder Fußkrankheit des grossen und kleinen Viehs, besonders bey Schweinen bisweilen wahrgenommen. Sie bestehet in der Entzündung der Klauen um die Krone, oder im Spalt der Klaue. Wenn sich das Horn gänzlich von der Haut, mit welcher es oben verwachsen ist, trennt, so geht die ganze Klaue verlohren. Bey dem an der Bräune umgestandenen Vieh findet man die angeführten Theile des Rachens und Munds von Brannt zernichtet, angefressen, bleyfärbig, braun, mit Blasen und Geschwüren besetzt. 8) Die Bräune der Schweine, insgemein das wilde Feuer genannt, kömmt mit der des Hornviehs ganz überein, und gehört mit unter die ansteckenden, tödtlichen Seuchen. 8) Das Faulfieber bestehet in einer Auflösung und Ausartung der Säfte, und ist daher grösstentheils ein Mitgefährter der meisten hitzigen Krankheiten, oder eine Folge der chronischen Uebel, die in Vereiterung übergangen sind. In allen diesen Fällen zeigen sich offenbare Zufälle einer schon vorhandenen Fäulniß, grosser Verlust der Kräfte, aufgelöstes Blut, gartige Stühle, stinkender Athem, stinkender Geifer, Nasenfluß, Blutflüsse, schwarzblaue Blattern beym Ausschlag ꝛc. Unter die erstern gehören: die Löserdürre, die Milzseuche, die Bräune; unter die letztern der Anbruch der Schafe, die Lungen- und Leberfäule des Rinds, und alle Eiterungsfieber 10) Das Blutharnen der Schafe und Lämmer. Die Blutstaupe entsteht zuweilen von

scharf-

scharfen giftigen Pflanzen, meistens aber hat die Faulungsseuche, oder der Scharbok daran Schuld In diesem Fall ist das Uebel leicht zu erkennen: das Zahnfleisch, der Gaumen, die bleifärbige Zunge, der stinkende Athem, die Augen, ja der ganze Körper zeigen die Ursache der Blutstaupe. 11) Die Lungenseuche ist die gemeinste unter allen Entzündungskrankheiten, welcher das Hornvieh, so wie die übrigen Thiere, obschon seltener, unterworfen sind. Ihre Gegenwart läßt sich aus dem anhaltenden Fieber, dem Husten und der Stellung der Thiere vorzüglich erkennen. Kein Thier legt sich nieder, das eine Entzündung in der Brust, oder in der Lunge hat. Die Thiere misten und harnen sehr wenig in dieser Krankheit, ausgenommen in Abfall deß Uibeln, wenn es sich durch diese Wege bricht; am gewöhnlichsten entscheidet sich die Lungenentzündung durch das Rotzen der Nase. Mangel des schleimigen Auswurfs aus der Nase zeigt. 12) Eine trockene Lungenentzündung an, oder den sogenanuten Seitenstich. In beyden Fällen haben die Thiere, so lang die Krankheit dauert, feurige rothe Augen und eine trotzige Miene. Blasse, wäßrige eingefallene Augen verrathen ein Faulfieber bey der Lungenentzündung. Verfallen die Thiere hierbey in die Ruhr, so ist die Lungenseuche eine ansteckende Krankheit, wie die Löserdürre. Vereiterung der Lunge bringt 13) Lungenfäule, Brustwassersucht, oder Abzehrung nach sich. Bisweilen steigt die Entzündung aus der Luftröhre in

den

dan Schlund, daraus die tödtende Bräune wird. Bey Eröffnung der Todten in der Lungenseuche findet man nach dem verschiedenen Grad des Uibels, die Lunge entweder ganz, oder nur zum Theil mit Blut unterlaufen, faul, eiterich t und voll Geschwüre, zuweilen mit kalkartigen Knoten durchwachsen, drüsigt. 14) Schafpocken, Blattern der Schafe, sind dem Ansehen nach das, was die Kinderblattern bey dem Menschen sind. Sie haben aber ihre eigene Constitution, und weder die Menschen erben sie von den Schafen, noch diese von den Menschen. Sie sind dem Schafvieh allein eigen, kein anderes Thier ist diesem Uebel unterworfen. Sie sind gut, oder bösartig, bey dem meisten mit Faulfieber begleitet, daher auch die Hälfte, oder zwey Drittheile einer Heerde daran zu Grund gehen. Die Oerter, wo die Blattern entstehen, sind die Theile, die keine, oder wenig Wolle bedeckt: die Nase, die Lippen, die Ohren, die Weichen zwischen den vordern und hintern Schenkeln, die nackenden Gegenden des Bauchs, des Afters, und der untere Theil des Schweifs. Die meisten sterben, unter dem schwachen Ausbruch derselben, zwischen dem 3, 4, und 5ten Tag, andere später unter heftigen Stöhnen und Flankenschlagen. Bey dem umgestandenen Vieh findet man gewöhnlich den ersten Magen mit Blattern besäet, den dritten wie in andern Seuchen, mit dürren Kuchen gefüllt, das Netz entzündet, Gallenblase

mit

mit dünner Galle aufgetrieben, die Leber, die Nieren dunkelgrün gefärbt, und trocken, die Harnblase bereits leer, die Lunge welk, gefleckt hie und da einige Spuren der Blattern. 15) Die Wasserscheuzeichen sind in der Abhandlung des Herrn Baron von Störck, genau abgeschildert, und ist dieselbe ohnehin allen Kreisen mitgetheilt worden. 16) Die Raude befällt alle Arten von Vieh, das unrein gehalten wird, ist ansteckend vom Schaf zu Schafe, vom Rind zu Rind ꝛc. und das davon befallene Vieh muß bey Zeiten von dem übrigen abgesondert werden. Die dürre oder trockene Raude nimmt gewöhnlich den obersten und äussersten Theil der Haut ein; macht solche in der Folge schuppicht, rauch voll Ruffen, oder Kruste. Die Nase erzeugt wässrige, schärfichte, oft sehr häßliche, tiefe und breite Geschwüre. 17) Unter die bösartigen gehöret der Maulgrind, der Lämmergrind, und Geisgrind. 18) Der Aussatz der Schweine gehöret eigentlich unter die Maulseuchen dieser Art der Thiere, und verdient vielmehr die Mundfäule zu heissen. Sie bestehet anfänglich in weissen runden Körnern, die man zuerst an der Zunge, und dem Zahnfleisch bemerket, die sich aber, wenn das Uebel weiter gekommen ist, in kleine schwarze Blasen erheben. Die Gegenwart dieser Blasen verursacht bey dem Vieh eine heisschere, rauhe Stimme, ein Keichen, welches gemeiniglich mit einem faulen Geruch begleitet ist. Diesen Zustand nennen einige die faulen, äusser-

Bayerische Staatsbibliothek München

lichen Finnen, um sie von den innerlichen zu unterscheiden, welche eine ganz andere Krankheit sind, und unter die Wurmübel gehört. Die erstere kömmt von faulen aufgelösten Säften, zieht die Lungenfäule nach sich, und macht das Fleisch ungesund. Dieses Uibel unterscheidet sich von der Bräune der Schweine dadurch, daß die Bräune die Thiere geschwind tödtet, die Mundfäule aber zu den chronischen Uibeln gehöret. 19) Die innern oder eigentlichen sogenannten Finnen, welche in der Substanz des Fleisches in Gestalt gelblichter Perlen vorkommen, schaden dem Thiere nicht im geringsten, das Fleisch hievon genossen bringt dem Menschen keine Beschwerde. Diese Fleischfinnen kommen auch bey dem Rinde und anderen Thieren vor, vorzüglich den geil gemästeten. 20) Geile Krankheit, Franzosen des Rinds gehöret mit, wie die Fleischfinnen unter die Würmerübel der thierischen Körper. Der gemeine Mann hält das Vieh unrein und von der Lustseuche angesteckt, bey welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an den Rippenfell, oder in der Bauchhöhle an dem Netze, und den Eingeweiden kleine, runde harte, und öfters traubenförmig zusammenhängende Blasen sich wahrnehmen lassen. Sie werden vorzüglich bey dem gut gemästeten Vieh gefunden. Die Unschädlichkeit dieses vorigen Fleisches, ist mittels Hofdekret vom 27. Juny 1788 in allen k. k. Erblanden dem Publikum

bekannt gemacht worden. 21) Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Hühnerei, grossen Blasen in der Bauchhöhle der Scheine, welche man bisher für Wasserblasen hielt. 22) Das Drehen der Schafe, Seglerkrankheit genannt, ist ein Uibel, welches sich durch eine fast zirkelförmige Wendung nach einer oder der andern Seite im Gehen zu erkennen gibt. Ausser den Schafen sind bloß die Hunde der Drehkrankheit unterworfen. Die Thiere, die dieses Uibel plagt, gleichen in gewissem Betracht einem schwindlichen betrunkenen, oder wahnwitzigen Menschen, und es ist daher leicht zu erkennen. Man trift diese Krankheit fast allezeit bey jungen Schafen, selten bey den ältern an. Die Ursach dieses Uebels besteht in einer, oder mehreren Blasen unter den Hirnhäuten des Kopfs, und ist unheilbar. Diejenigen thun wohl, welche das davon befallene Vieh bey Zeiten schlachten, ehe es mager wird; denn es kann ohne Bedenken genossen werden, eben so, wie das, welches einen Bandwurm in den Därmen hat, welcher den Schafen sehr gemein ist. 23) Hieher gehöret der Schwindel der Schafe, welcher von Magen der Schafbremse in der Stirnhöhle seinen Ursprung hat. 24) Hautbeulen des Bißwurms, oder der grossen rauchen Ochsenbremse machen den Genuß des Fleisches ebenfalls unschädlich; denn beyde Arten der Fliegen suchen sich aus eigenem Triebe das beste, junge, fette Vieh, um bey solchem ihre Eyer desto sicherer anzubringen. 25) Das

Das Aufblähen des Viehs, oder die Trommelsucht entsteht gemeiniglich im Frühjahr, oder auch im Sommer, wenn das Vieh Morgens nüchtern auf Weiden getrieben wird, die es mit einigem unreifen Gras, mit Klee, und andern dergleichen Gattungen Futters nähren, oder wenn das Vieh schnell die Weiden verändert, von magern auf fette kommt, und sich überfrißt. In diesem Zustande athmen die Thiere beschwerlich, und wenn die Winde keinen Ausgang finden, oder kein Bauchfluß erfolget, so gehen Thiere in wenigen Tagen an einer Art vom Schlag zu Grunde. Wird das Vieh bey Zeiten geschlachtet, so ist es allerdings unschädlich. Dieß sind die vorzüglichsten und gewöhnlichsten Krankheiten der Thiere, und ihren Hauptkennzeichen, welche sie bestimmen. Die übrigen, welche das Steigen und Fallen einer jeden Krankheit anzuzeigen, gehen den Arzt an, welcher sie behandelt, weil er seine Heilart hienach zu richten hat, nur Schade, daß noch von Manchen die Krankheit selbst verkannt wird.)

1789 May 18 der in Galicien gestattete freye Verkauf des geschlachtenen, lämmernen, schweinenen, schöpsenen, und kälbernen Fleisches hat sich künftig lediglich auf die der Fleischerzunft inkorporirten Fleischer zu beschränken, doch da diese Beschränkung sich nicht von den vorberührten lebenden Viehgattungen verstehet; so wird solches mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß dessel-

sen ungehindert der Zirawker Gemeinde der derselben bisher eingestandene Verkauf des geschlachteten schöpfenen Fleisches noch ferner gestattet werde.

Floß: 1789 July 8. (Inneröstr.) in Folge der Verordnung vom 3. Nov. 1784, daß die Floßfarth auf dem Muhrstrom für jedermann frey stehe, mithin das bisher zu Gunst der 5 Wasserfahrer zu Radkersburg bestandene Mondpolium aufgehoben seyn solle, wird nachgetragen, daß es auch Jedermann frey stehe, sich ungehindert in Gräz als Floßmeister niederzulassen. Derjenige also, welcher gesinnet ist, sich in dieser Eigenschaft ansessig zu machen, wird zu weiterer Benehmung an das Gräzer Kreisamt angewiesen, und kann schon im voraus versichert seyn, daß man ihn auf alle mögliche Weise unterstützen werde.) 1789 Nov. 28 (Galicien) damit jeder der sich der Flössung bedient, über das, was er dabey zu beobachten habe, und mit welchen Werkzeugen er versehen seyn müsse, gehörig unterrichtet, und dadurch wegen der aus einer durch ihn begangenen Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstehenden Folgen gewarnet werde, so wird jeder, der die folgenden Vorsichtsregeln nicht beobachtet, und dadurch an Wasserwerken, Brücken und dergleichen, oder sonst auf eine Art Schaden zufügt, nicht nur zu einer Strafe von 6 Dukaten, sondern auch zum vollen Schadenersatz angehalten werden. Die Vorsichtsregeln sind folgende: Erstens: Jeder Flösser muß seine

eige-

eigene, bey dem hierländigen Landmanne gewöhnliche Handaxe haben; bey einem einfachen Flosse ist nebst derselben, auch eine grosse Handaxe nothwendig. Wenn aber zween oder drey Flösse zusammen verbunden sind, und diese nur zween Flösser haben, muß jeder auch mit einer grossen Handaxe versehen seyn. Plätten oder Schiffe, welche mit hundert und mehr Zentner beladen sind, müssen ausser den eigenen Handaxen nach der Stärke der Bemannung mit grösseren Axen dergestalt versehen seyn, daß auf drey Männer wenigstens eine grosse Handaxe komme. Zweytens: Eben so sind bey einem jeden Fahrzeuge ein, zween, oder drey starke Holzbohrer nothwendig, nach dem Verhältniß der Grösse und Bemannung derselben. Drittens. Ein einfaches, oder zusammengesetztes nur von zween Flossern geführtes Fahrzeug, muß zwo mit eisernen Schuhen versehene Schiffstangen, und einen Schiff- oder Floßhacken, haben, ein grösseres und stärker bemanntes Fahrzeug aber so viele Schiffstangen, daß auf zween Männer einer komme. Mittels dieser Hacken kann jedes Fahrzeug, während der Durchfahrt unter einer Brücke, oder Vorbeyschiffung an Flußmühlen, oder anderen Fahrzeugen und an gefährlichen Orten geschwinder, als mit dem Steuerruder, auch sicherer geleitet werden. Viertens. Jedes Fahrzeug muß mit einem oder zween Pflockschlägeln, und mit eben so vielen Uferpflöcken versehen seyn. Fünftens. Ein be-

son-

sonderes Augenmerk verdienen die Stricke und Seile. Diese müssen, ihrer Stärcke nach, der Grösse und Last des Fahrzeuges angemessen seyn, und ihre Güte hängt nicht soviel von ihrer Dicke, als vielmehr von ihrem Material, und von ihrer guten Bearbeitung ab, wie auch, daß sie durch den langen Gebrauch nicht abgenutzt, oder mürb geworden seyn; gut beschaffene Bastseile, deren sich die Flösser bedienen, leisten ebenfalls gute Dienste. Nur ausserordentliche mit Sturm und starken Windflössen begleitete Fluthen können den Flössen entschuldigen, wenn dadurch sein Seil zerrissen wird, in übrigen Umständen muß solches aushalten. Sechstens. Eben dieses ist von der Art zu verstehen, wie die Flösser die Seile an dem Ufer, und an dem Fahrzeuge befestigen. Der Pflock, welchen sie an dem Ufer einschlagen ist entweder nicht stark genug, oder nicht hinlänglich tief in die Erde getrieben, und jener an dem Fahrzeuge, an welchem das andere Ende des Seiles angeheftet ist, oft sehr schwach; wenn daher ein Pflock ausgerissen, oder abgebrochen wird, ist es immer die Schuld des Flössers, Siebentens. Das Seil an dem Pflocke des Ufers, und an jenem des Fahrzeuges muß mittels einer Schlinge, oder sogenannten Klanges, oder durch festes haltbares Umwinden befestigt werden. Gemächlichkeit halber pflegen die hierländigen Flösser das Seil nur mit einer Gabel anzuhängen, welche aus zween nach einem spi-

tzigen Winkel gewachsenen Baumästen besteht, und durch die Stösse der Fluth leicht zerrissen werden kann, welches Benehmen folglich den Flösser strafbar macht. Achtens. Die gewöhnliche Ursach vieler Unfälle, ist der üble Bau der Fahrzeuge, ihr Alter, und die Unwissenheit der Flösser. Es wird daher der Floßinhaber, welcher solche Fahrzeuge abstossen läßt, und solche aus Wirthschaft etwa seinen Unterthanen, oder ungeübten Flössern anvertraut, hiervor strafbar angesehen werden. Endlich sind die Flösse, wo immer möglich, unterhalb eines im Wasser stehenden Gebäudes am Ufer zu befestigen, oder mit selber zu landen.

Fluß, s. Schiffmühle.

Fremde, s. Bedienstung.

Freystadt, s. Biala.

Frist, den Obrigkeiten ist zu Zahlungen der Stiftungs- Religions- Jesuiten-Schulfonds- und Kirchenkapitalien, nebst den eingeräumten 5jährigen Fristen, noch eine dreyjährige Frist bewilliget worden, wenn die Hälfte der Schuld nach Verlauf der 5 Jahre getilget wird.

Frohne: 1789 Apr. 30 der Unterschied der Häusler zwischen jenen, die vor der Katastrirung, und zwischen denjenigen, die nach derselben auf Rustikalgründen angesiedelt wurden, hat in Absicht auf die Verschiedenheit ihrer bisherigen Robotschuldigkeit ganz aufzuhören, und alle Häusler sind, ohne Unterschied in Absicht

auf die Robotschuldigkeit, jenen gleich zu halten, so nach dem Katastrum auf Rustikalgründen gestiftet worden sind.

Frohnleichnam 1789 July 9, in jenen Städten und Märkten, wo es nicht ohnehin geschehen ist, soll bey Fronleichnamsprozessionen das sogenannte Aufziehen der Bürger und das Abfeuern der Gewehre bey den diesfälligen Evangelien um so mehr eingestellt werden, als solches nicht nur schon in den k. k. Oestreichischen Erblanden mit Hofresolution vom 6 July 1752 verboten worden, sondern auch schon überhaupt aus der besagten Abfeurung des Gewehrs sowohl Unglück für die Menschen, als Feuersgefahr für die Häuser zu besorgen ist, ohne zu erwähnen, daß hierdurch der Bürgerschaft zu Auslagen u. dl. Excessen Gelegenheit gegeben wird.

Frucht s. Brantewein Juny 25

Fuhr, s. Jude 1789 May 22, Dec. 2.

G.

Galanterie, s. Arbeiter.

Galmey: 1789 Dec. 31. der Ausfuhrzoll von Galmey ist gleich dem Einfuhrzoll mit dem Betrag von 40 kr. für den Zentner Sporko zu entrichten. Die Ausfuhr desjenigen Galmey hingegen, dessen inländische Erzeugung man mit bergämtlichem Zeugniß (ohne Taxe- und Stämpel

gelentrichtung) darthut, wird ferner gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr gestattet.

Gebährhaus: 1789 July 30 (Böhmen) es ist unterm 3 April d. J. das Publikum mit jenen Anstalten bekannt gemacht worden, die zum Besten der Waisen getroffen worden sind. Allein die landesfürstliche Vorsorge, welcher man dieser Anstalten danken muß, zeichnete sich einen grössern Plan zum Woltbun vor, und wandte sich von der vollendeten Versorgung kleiner verlassener Geschöpfe zu Müttern, deren Umstände das Mitleid des Staats aufboten. Nicht mehr wird Mangel an sicherer Zuflucht, und Furcht vor Schande, derjenigen, die durch Verführung oder Fehltritt Mutter ward, zu einer Entschuldigung dienen können, eine That begangen zu haben, vor welcher der Mensch zurückschaudert. Die Zufluchtsstätte für unglükliche Schwangere ist nun da, und winket den Hülfbedürftigen, ohne Rücksicht auf Stand, oder Religion menschenfreundliche Aufnahme zu. Se. Majestät haben hiezu das an die Kirche St. Apollinar auf der Neustadt anstossende Gebäude gewidmet, und zweckmässig einrichten lassen. Die Verfassung dieses Gebährhauses, und die Bedingungen, gegen welche man vom 17ten August dieses Jahres anzufangen, Schwangere daselbst aufzunehmen bereit ist, wird das Publikum aus jenem, was im Nachfolgenden angeführet wird, kennen lernen. Man hat hiebey die natürliche Ordnung der Sache zum Leitfa-

faden gewählet, diesen aber zugleich auf alles, was zur Beybringung der Kenntnisse der wesentlichen Gebährhausanstalten erforderlich zu seyn schien, ausgedehnet. Das Gebährhaus bietet zwey Eingänge dar: jener, welcher sich abwärts am Ende des Hauses befindet, ist der gemeine, der andere, ist in der Mitte des Gebäudes angebracht, und für diejenigen Schwangeren bestimmt, welche gegen Zahlung eintretten, und im Hause unbekannt seyn wollen. Beyde Eingänge werden stets verschlossen gehalten. Kömmt eine Schwangere, so zieht sie, je nachdem dieselbe bekannt oder unbekannt im Hause seyn will, an der links befindlichen Gloke dieses oder jenes Eingangs. Nach diesem es sey zu was immer für eine Stunde gegebenen Zeichen, öffnet sich ohne Verzug die Thüre, bey welcher geläutet wurde, und die Schwangere tritt ein. Jene, die bey dem gemeinen Eingange hineinkömmt, (und diesen Eingang müssen alle wählen, welche unentgeltlich aufgenommen zu werden verlangen,) wird von dem Hausaufseher empfangen; kommt aber eine Schwangere durch die Mittelthüre ins Haus, so wird sie von der, gleich am dasigen Eingange wohnenden Hebamme übernommen, und ihrer angebotenen Zahlung gemäß, mit gehöriger Vorsicht in die erste, zweyte, oder dritte Abtheilung geführt. Die erste Abtheilung ist für Personen bestimmt, welche des Tags Einen Gulden zahlen; in die zweyte Abtheilung werden jene geführet, welche dreißig Kreuzer täglich dem

Gebährhause abreichen; in die dritte Abtheilung endlich, oder in die sogenannten Gemeinzimmer werden diejenigen aufgenommen, welche des Tags nur zehn Kreuzer zahlen; und diese Abtheilung ist zugleich für solche gewidmet, die ihrer Armuth wegen gar nichts zu zahlen im Stande sind. Jede Abtheilung hat ihr besonderes Oratorium, wo man geheim dem Gottesdienst obliegen kann; für die Personen, welche in der ersten Abtheilung sich befinden, ist das Oratorium in kleine Abtheilung untertheilt, so, daß jede solche Person ganz allein, und von Niemanden gesehen, sich dem Gottesdienst zu widmen Gelegenheit hat. Die Zahlung ist jedesmal vorhinein für acht Tage zu leisten. An der nöthigen Wartung, dann an zweckmässiger und hinreichender Kost fehlet es auch der dritten Abtheilung nicht; indessen leuchtet es von selbst ein, daß durch die höhere Zahlung, welche in der ersten, und zweyten Abtheilung geleistet wird, das Haus in Stand gesetzt ist, eine verhältnißmässig bessere Kost abzureichen, und eine sorgfältigere Wartung zu verschaffen. Wer bloß, um zu gebähren, in das Gebährhaus eintreten will, erleget zusammen zwey Gulden. Diejenige, welche ihr Kind im Gebähr-hause hinterläßt, zahlet, wenn sie in der ersten Abtheilung sich befindet, zwanzig, wenn sie die zweyte Abtheilung gewählet hat, zehn, wenn sie aber zur dritten Abtheilung gehöret, sechs Gulden. Machet eine

Per-

Person, deren Umstände es erlauben, dem Hause noch überdieß ein Geschenk, so wird man es als eine Wohlthat annehmen, und den Betrag des Geschenkes besonders quittiren. Wer unentgeldlich in das Gebährhaus eintreten zu können wünschet, muß (dringende Fälle leiden eine Ausnahme) von hier gebürtig seyn, oder durch zehn Jahre hier wohnen, und ein von dem Bezirkspfarrer und Armenvater ausgestelltes, Armuthszeugniß aufzuweisen haben. Mit diesem nach dem sub G. anhängenden Formular verfaßten Zeuguisse meldet sich die Schwangere in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses. * Daselbst weiset man sie zur Aufnahme an, und dieses wird in das von der Schwangeren überreichte Zeugniß, oder den sogenannten Meldzettel mit Benennung des Tags, an welchem sie in die Verpflegung aufgenommen wird, eingetragen. Damit aber Schwangere nicht allzu lange vor ihrer Entbindung in das Gebährhaus eintret-

* Da das allgemeine Krankenhaus, woran eben gearbeitet wird, zur gänzlichen Herstellung noch einige Zeit bedarf, so werden jene Geschäfte, welche in Rücksicht auf andere Versorgungsanstalten in der Kanzley dieses Krankenhauses schon gegenwärtig zu führen wären, einsweilen bey der k. Oberdirektion der Armenversorgungsanstalten besorget, und daher haben auch jene, welche etwas in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses anzubringen haben, sich, so lange dieses Haus nicht ganz hergestellt ist, bey der erwähnten Oberdirektion zu melden.

treten, und dadurch die Aufnahme anderer, der Entbindung sich nähernden, Personen erschweren, oder doch dem Staate einen unzweckmässigen Aufwand verursachen, muß diejenige, welche unentgeldlich aufgenommen zu werden wünschet, ehe als sie sich in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses anmeldet, der Untersuchung der im Gebährhause aufgestellten Hebamme sich unterziehen, deren Pflicht es ist, die Zeit der Schwangerschaft nach ihrer, in den vorkommenden Umständen gegründeten Muthmassung getreu zu bestimmen, und, wenn diese Zeit zu der Entbindung nähert, ist die Untersuchte Schwangere zur Aufnahme aufzuweisen. Dieses letztere wird mittelst Einhändigung eines besonderen Zeichens geschehen, welches die Schwangere sodann, sammt dem Meldzettel, der Kanzley des Krankenhauses zu übergeben hat, wo hernach die Bewilligung zur Aufnahme ausgefertiget werden wird. Den zurückerhaltenen Meldzettel hat die eintretende Schwangere, nachdem sie demselben vorläufig dem Bezirkspfarrer zur Vormerkung der bewilligten Aufnahme vorgezeiget hat, dem Aufseher des Gebährhauses zu übergeben, der denselben wieder der Kanzley zuzusenden hat. Fände jedoch die Hebamme den Fall dringend, so wird dieselbe auf den beygebrachten Meldzettel die Aufnahme bewirken, die ordentliche Anweisung zur Aufnahme aber durch den Hausaufseher nachtragen lassen. Die unentgeltlich aufgenom-

nommenen Personen werden in das Gemeinzimmer der Schwangeren angewiesen, und, wenn sie etwa unrein sind, mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen. Bis zur Zeit ihrer Entbindung wird man sie mit einer, ihren Umständen angemessenen Arbeit, für das Haus beschäftigen, auch zur Wartung anderer, die sich aus ähnlichen Ursachen im Hause befinden, anwenden. Die gute Ordnung erfordert es, daß bey dem Bette einer Schwangeren (dieses trifft auch die Zahlenden) eine Tafel aufgehänget, und diese mit eben der Zahl, unter welche die Schwangere in das Gebährhausprotokoll eingetragen worden ist, versehen werde, wovon unten mehreres vorkömmt. Bey Herannahung der Geburt wird die Schwangere in das, zum Gebähren gewidmete Zimmer gebracht; nach vollendeter Geburt aber wird die Mutter in das Gemeinzimmer der Gebährinnen übertragen, wo bey ihrem Bette eben jene Tafel aufgehänget wird, die ihr im Zimmer der Schwangern zugetheilet war. Wenn es die Umstände der Gebährerinn, vorzüglich in Rücksicht auf ihre Gesundheit erlauben, so wird sie auch zur Amme eines andern Kindes, dessen Mutter zu säugen ausser Stande ist, oder das man sonst in das Haus aufnimmt, angewendet werden, dafür aber, nebst dem erforderlichen Unterhalte, eine der Zeit, als sie Ammendienste vertrat, und ihrem Betragen entsprechende, Belohnung empfangen. Für jene Schwangere, welche kein von dem Bezirkspfarrer und Ar-

menvater ausgestelltes Armuthszeugniß aufzuweisen haben, sind drey Zahlungsklassen, wie man bereits oben anführte festgesetzt. Hier hat man nur noch nachzutragen, daß jede in die erste Abtheilung eintretende Person ein eigenes Zimmer und besondere Pflege erhält, auch derselben, falls sie die, für sich und das Kind erforderliche, Wäsche nicht mitbrächte, diese gegen eine sehr mässige Vergütung abgereichet wird. Uibrigens hänget es von ihrer Willkühr ab, mit einer eigenen Wärterinn einzutreten, und diese in ihrem Zimmer zu behalten, für welche die Kost von dem Gebährhause gegen einen billigen Betrag abgereichet werden wird. Diejenige, von welcher die zweyte Zahlungsklasse gewählet worden ist, geniesst eine, mit anderen ihrer Klasse gemeinschaftliche Wartung, und wird in ein Zimmer, wo andere dieser Klasse sich befinden, unterbracht, in Ansehung der Wäsche wird sie so wie die Personen in der ersten Abtheilung, behandlet. Den Personen der dritten Zahlungsklasse wird das Unterkommen in den Gemeinzimmern, wo sie zugleich die nöthige Wartung erhalten, verschaft, die Wäsche jedoch, falls sie derselben wirklich bedürfen, unentgeltlich abgereicht. Die Schwangere, welche gegen Zahlung, es sey in die erste, zweyte, oder dritte Abtheilung, eintritt, wird weder nach ihrem, viel weniger, wenn sie entbunden wird, nach dem Namen des Vaters der Frucht befraget. Ende-

cket sie diesen oder jenen jenen Namen von selbst so wird dieses als das strengste Geheimniß in und ausser dem Hause bewahret. Denn in dem Gebährhause wird allen denen, welche zur Geburtshülfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur Hauptpflicht gemacht, und daher ausser den Leuten, welche unumgänglich im Hause seyn müssen, niemand eingelaßen; auch darf niemals von dem Gebährhaus ein Zeugniß zu einem rechtlichen Beweise verabfolget werden. Für den Fall jedoch, daß eine im Hause unbekannt seyn wollendende Person stürbe, ist es nöthig, daß dieselbe beym Eintritte in das Gebährhaus ihren Tauf und Zunamen auf einen Zettel aufzeichne, diesen, wiewohl versiegelt, dem Accoucheur oder der Hebamme anzeige, und hernach dem Hausaufseher einhändigen lasse, damit auf der Aussenseite der Buchstabe des Zimmers, wo diese Person unterbracht ist, und die Zahl, welche auf der Tafel des Bettes sich vorfindet, angemerket werde. Nach dieser Anmerkung wird derselben der Zettel so, wie vorhin, versiegelt zurückgestellt. Wenn eine zahlende Schwangere eingetreten ist, so muß es alsogleich der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses gemeldet, und hiebey die Klasse, welcher gemäst sie verpflegt zu werden, verlanget, und der Buchstabe des ihr angewiesenen Zimmers bekannt gemacht werden, damit vorzüglich jene, die ganz geheim, und ohne Entdeckung ihres Namens eingetreten sind, ein Zeichen erhalten, nach wel-

chem sie in das, fürs Gebährhaus bestimmte Protokoll eingetragen, und bestimmt angezeigt werden können. Dagegen erhält das Gebährhaus, aus der Kanzley des Krankenhauses auf einem Zettel die Zahl, welche der bekannt oder unbekannt seyn wollenden Schwangeren, in dem Standesprotokolle des Gebährhauses nach dem chronologischen Laufe der Nummern zugetheilt wurde. Diese Zahl wird in Ansehung jener Personen, welche aus ihrem Eintritte kein Geheimniß machen, der Name, in Betreff derjenigen aber, die unbekannt seyn wollen, der Buchstabe des von ihnen bewohnten Zimmers, als das Unterscheidungszeichen, bey allen überhaupt auch der Tag des Eintritts beygesetzt. Diesen Zettel heftet man hernach auf die beym Bette hängende Tafel an. Wenn die Schwangere, oder Gebährerinn stirbt, oder austritt, so wird der Zettel, nachdem vorläufig der Tag des Todes oder Austritts darauf angemerkt worden ist, der Kanzley des Krankenhauses zurückgestellt, damit die nöthige Vormerkung in dem Standesprotokolle des Gebährhauses geschehen könne. Stürbe aber eine solche Person, die im Hause unbekannt geblieben ist, so wird derselben der oberwähnte versiegelte Zettel, den sie in ihrer Verwahrung hatte, abgenommen, und durch dem Hausaufseher, mit jenem Zettel, worauf der Tag des Todfalls oder Austritts aufgezeichnet wurde, der Krankenhauskanzley zum weiteren Gebrauche eingehändiget.

get. Wenn eine Person, die in das Gebährhaus eingetreten ist, geboren hat, so wird es der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses, und zwar in Betref der todten Geburten alsogleich, in Ansehung der Lebenden aber, sobald sie getauft sind und den Namen erhalten haben, angezeiget. Diese Kinder, sie mögen lebend, oder todt, geboren worden seyn, werden in das Gebährhausprotokoll unter eben jener Zahl, welcher ihrer Mutter zugetheilet ist, eingetragen; die Lebenden aber nimmt man zugleich in das Standesprotokoll der Waisen nach chronologischem Gange der Nummern auf. Die Zahl, welche auf dieser Art der Waise erhält, ist das Zeichen, wodurch er von andern seines Schicksalls sich unterscheidet, und wird ihm, so lange er in der Versorgung des Staats bleibt, beygelassen. Eben diese Zahl wird in das, für die Waisen eigends bestimmte Ausschnittsbuch, dessen Beschaffenheit, aus dem sub F. vorkommenden Entwurfe ersehen werden kann, eingetragen, aus welchem man sodann einen Theil ausschneidet, und unter dem Namen eines Ausschnittzettels dem Gebährhause, um dem Kinde zum Zeichen zu dienen, einhändiget. Dieses Zeichen wird, wenn das Kind in auswärtige Verpflegung kömmt, demselben mitgegeben, falls aber das Kind stirbt, mit Anmerkung des Todtfallstages der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses zurückgestellt. Das geborne Kind wird entweder der Mutter, oder einer Amme so lange überlassen, bis man zur zweckmässigen

Unterbringung desselben Gelegenheit findet. Ist aber das Kind krank, so bleibt es bis zur Wiedergenesung im Hause, wenn die Umstände erfordern, daß das Kind während seinem Aufenthalt im Gebährhause, durch eine Amme ernähret werde, so wird es in das für Säuglinge eigens gewidmete Zimmer, wo die Ammen von anderen abgesondert sich befinden, übertragen. Die Aufsicht über dieses Zimmer wird, nebst der Hebamme selbst, der thätigsten und ordentlichsten Wärterinn überlassen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung in eben diesem Zimmer schläft. Damit es den Ammen an Kräften nicht mangle, ihren Säuglingen hinlängliche Nahrung, ohne Nachtheil der eigenen Gesundheit, zu geben, wird nicht nur für eine gute und zureichende Nahrung, der Ammen gesorget, sondern auch die Einleitung getroffen werden, daß die Kinder nach Verlauf der ersten 14 Tage ihres Alters auch mit einer andern Nahrung versehen werden. Es ist zu erwarten, daß die meisten eintretenden Schwangeren das Fatschbette für ihre Frucht vollständig, oder doch zum Theile, selbst mitbringen werden. Solche Fatschbettstücke bleiben aber beym Austritte der Gebährerinn, die sie mitbrachte, im Falle, daß sie das Kind hinterläßt, bey dem Hause, um hiedurch, und mit Zuhülfenehmung jener Fattschbetterfordernisse, welche etwa durch Geschenke, oder mit auswärts gebohrenen Säuglingen dem Hause zukommen, jene Gebährinnen, die in der

drit-

dritten Abtheilung sich befinden, desto leichter mit dem Fatschbette, so fern sie es wirklich nöthig haben, versehen zu können. Der Austritt des Kindes geschieht dadurch, wenn entweder die austretende Mutter das Kind mit sich nimmt, oder das Kind in eine auswärtige Kost gegeben wird. Tritt die Mutter mit dem Kinde (welches zu thun jeder frey steht, aus, so muß sie dasselbe, wenn es nicht schon eher geschehen ist, mit einem eigenen Fatschbette versehen. Dieser Austritt wird ohne Verzug dem Hausaufseher, und von diesem der Kanzley des Krankenhauses gemeldet. Bey dem Austritte einer Gebährerinn wird ebenfalls die Geheimhaltung beobachtet, und daher jene Zeit und Gelegenheit, welche die schicksamste ist, angegeben werden. Will die Austretende eine besondere Anstalt treffen, so wird ihr das Gebährhaus nach Thunlichkeit die Hand biethen. In Absehung auf die Behandlung der Personen, die in das Gebährhaus aufgenommen worden sind, hat man noch anzumerken, daß wenn eine solche Person erkrankte, man dieselbe falls sie nicht ein eigenes Zimmer bewohnet, in eines aus den für Kranke gewidmeten Zimmerne übersetzen, und der Sorge der Krankenhausärzte anvertrauen wird. Derjenigen, die ganz unbekannt im Hause bleiben will, wird, wenn sie ihren eigenen Arzt verlangte, dieser herbeygeholet werden, welches auch auch auf den Beichtvater auszudehnen ist. Wenn

das

das Kind dem Gebährhaus ganz überlassen bleibet, so wird man nicht nur dafür, daß es durch die Zeit des dasigen Aufenthalts von einer gesunden Amme gesäuget, sondern auch, da es im Gebährhause nicht behalten werden kann, dafür sorgen, daß es in eine auswärtige gute Verpflegung gebracht werde. Diejenige, welche als Pflegmutter einen Säugling übernehmen will, hat ein von dem Pfarrer und der Grundobrigkeit ausgefertigtes Zeugniß über ihr Wohlverhalten beyzubringen. Wenn die Kanzley des Krankenhauses dieses Zeugniß erhalten hat, so wird dieselbe zur Uebernahme des Kindes in das Gebährhaus angewiesen, oder doch vorgemerket. Im ersteren Falle muß sie bey ihrer Anmeldung im Gebährhause sich der Untersuchung der dasigen Hebamme unterziehen, ob sie zu säugen im Stande sey. Ist sie es, so wird ihr das Kind übergeben, und alles jenes beobachtet, was in der herausgegebenen Nachricht von dem Institute zur Verpflegung der Waisen vorkommt. In Brtreff der Uibernahme hat die Pflegmutter ohne Verzögerung sich bey dem Bezirkspfarrer zu melden, und daselbst das Kind, den Kontrakt, und das Ausschnittszeichen vorzuweisen, damit der Pfarrer die Pflegmutter, und das Pflegkind in sein, über diesen Gegenstand eigens zu führenden Verzeichniß eintragen könne, worauf derselbe ihr nach Verlauf eines jeden Monats das bestimmte Kostgeld abreichen wird. Das Gebährhaus bietet unglück-

glücklichen Schwangeren Hülfe an, und nimmt nach Entbindung derselben auch die Frucht im Schutz. Mit diesen zwey Absichten vereinigt dasselbe noch eine dritte; denn auch Kinder, die ausser dem Gebährhaus zur Welt kamen, können daselbst untergebracht werden. Bey Mittellosigkeit wird der Säugling unentgeltlich aufgenommen; ausser dem aber wird eine mässige, den Umständen angemessene, und auf 20 fl, 10 fl., dann 6 fl. bestimmte Taxe gefordert werden. Wer eine solche Unterbringung wünschet, hat sich entweder unmittelbar, oder durch den Gebährhausaufseher in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses anzumelden. Die k. Oberdirektion der Armenversorgungsanstalten, ertheilet sodann nach Beschaffenheit der Sache die Anweisung zur Aufnahme des Säuglings. Nachdem von dem Uibergeber des Kindes die, bey dieser Anweisung bestimmte, Taxe entrichtet, und der Taufschein beygebracht worden, so begiebt sich derselbe mit dem erhaltenen gedruckten Empfangsscheine und Zeichen, von welchen beyden ein Formular am Ende dieser Nachricht erscheinet, zu dem Aufseger des Gebährhauses. Dieses stellet den Empfangsschein nach genommener Einsicht zurück, behält hingegen das Kind sammt dem Zeichen, und übergiebt es der Hebamme, die es einer im Hause befindlichen Amme zutheilet, bis dasselbe in eine auswärtige Verpflegung gegeben wird. Dem Uebergeber steht es frey, auch ein selbst gewähltes Zeichen dem Kinde mitzugeben,

in welchem Falle die Kanzeley des allgemeinen Krankenhauses dieses Zeichen unter jener Zahl, welche dem übergebenen Kinde zugetheilet wurde, sorgfältig aufbewahren wird.

Beylage E.

Meldzettel. Nr.

Pfarreybezirk

Die

welche schwanger

und ihrer Entbindung nahe ist, wohnhaft

ersuchet, weil sie

bey gewissenhaft, institutmässig von uns angestellter Untersuchung ganz mittellos befunden worden ist, in das Gebährhaus aufgenommen zu werden. Prag den

N. N.
N. N.

Ist aufgenommen, und vom
in Verpflegung gebracht worden.

Anmerkung. Dieser Zettel bleibet in den Händen des Pfarrers.

F.

Meldzettel. Nr.

Pfarreybezirk

Die

welche schwanger

und ihrer Entbindung nahe ist, wohnhaft

ersuchet, weil sie

bey gewissenhaft, und institutmässig von uns angestellter Untersuchung ganz mittellos befunden worden ist, in das Gebährhaus aufgenommen in werden. Prag den

N. N.
N. N.

Vidi

Wird aufgenommen, und vom
in Verpflegung gebracht.

Geistlichkeit 1789 Jän. 18. (Inerösst.) dem Clerus wird mitgegeben, daß er dem Landvolke begreiflich mache, welche schädliche Folgen auf ihre Gesundheit es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrner Bauernärzte überlassen, und selbes aufmuntern, in Krankheitsfällen sich eines Physikers oder geprüften Wundarztes zu bedienen, bey Verspührung einer mehreren Sterblichkeit aber also gleich dem Jurisdizenten die Anzeige zu machen) 1789 Febr. 18. damit die Kuratgeistlichkeit, die für dieselbe angeordnete Sammlung der Verordnungen vollkommen nützen, und leicht übersehen könne, wird

durch

durch die bischöflichen Konsistorien sämmtlichen Seelsorgern bedeutet, daß sie über die dießfällige Sammlung einen ordentlichen Index abfassen, und dieselbe so, wie die Verordnungen anwachsen, von Zeit zu Zeit fortsetzen.) 1789 März 14 zu den neu errichteten Pfarren sind nach der —— —— Vorschrift pensionirte, zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung ferner vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarre eine der neu errichteten sey, dann ob, und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen.) 1789 Dec. 26. da manche Exreligiosen und Mendikanten den ruhigen Genuß ihrer Pension, und das bequemere Klosterleben der Ausübung der Seelsorge vorziehen, und sich daher gegen die Anstellung in der Seelsorge gewöhnlich mit dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit schützen, dieses aber in keiner Hinsicht geduldet werden, so befehlen Se. Majestät den sämtlichen Ordinariaten. Itens: Die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendikanten mit mehr Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hiebey nicht bloß durch medizinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen pensionirten Religiosen und Exreligiosen, bey welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, zur Abhülfe in der Seelsorge auszustellen, und es in Ansehung der Tauglichkeit

auf

auf die wirklich praktische Probe ankommen zu lassen. 2tens. Auch die sogenannten halbtauglichen Exreligiosen und Mendikanten nach dem Maß ihrer Kräfte zur Seelsorge zu verwenden, und zu dieser Absicht an Orten des ebenen Landes, oder bey leicht zu versehenden Kirchsprengeln den Pfarrern zuzutheilen, die ganz tauglichen jüngern und stärkern aber in beschwerlicheren Kirchensprengeln und Gegenden als Hülfspriester zu gebrauchen. 3tens. Die pensionirten Ordensgeistlichen, nicht nur bey der neu errichteten Pfarr mit ihren Pensionen, sondern auch bey den alten Pfarren wegen Einziehung der Pension, als Kapläne dergestalt zu verwenden, daß ihnen der Pfarrer, dem sie zugetheilt werden, den gewöhnlichen Unterhalt aus seinen Pfarreinkünften abreiche, und ihnen von ihrem Pensionsbetrag nur soviel aus dem Religionsfond zugesetzet werden, als der Unterhaltungsbetrag, der ihnen von dem Pfarrer abgereichet wird, geringer als ihre Pension ist, und lediglich denjenigen die Pension belassen werde, welche solchen Pfarrern als Kapläne zugetheilet sind, deren Einkommen die Kongrua nicht übersteiget, und die also nicht im Stande sind, ihren Kaplan aus eigenem Vermögen zu unterhalten, in welchem seltenen Falle aber die Einkünfte des Pfarrers allemal vorläufig genau zu erheben sind, und bey einer solchen Anstellung die Bewilligung von der höchsten Behörde einzuholen ist. S. Ehe 1789 Apr. 30.

Generalpardon 1789 März 2. in Folge Hofdekrets vom 2. dieses wurde die bestehende Anordnung vom 24. April 1788. durch welche jene Unterthanen, die sich (um dem Militärstand zu entgehen) außer Lande geflüchtet haben, des Rechts, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen, verlustiget werden, in Ansehung Galiciens zwar nicht zu mildern, doch aber zu bewilligen geruhet, daß den aus obgedachter Ursache entflohenen galicischen Unterthanen, eine Generalnachsicht auf sechs Monate vom Tag der diesfälligen Publikazion bestimmt, und binnen dieser Zeit soll die Entlassung der gesetzmässig verwirkten Strafe auf den Fall der Rückkehr zugesichert werden.) 1789 Dec. 15. (Vorderöstr.) der für die Emigranten bewilligte Generalpardon wird auch auf jene Vorderöstreichische Unterthanen, welche sich mit Kapitulation in fremden Kriegsdiensten befinden, und binnen den vorgeschriebenen sechs Monaten wegen der noch nicht geendigten Kapitulation nicht zurückkehren können, jedoch mit der Bedingniß erstrecket, wenn sich dieselben von den 1ten November 1789, als dem Tage der allgemeinen Publikation ersagten Generalpardons in fremden Kriegsdiensten gestanden zu seyn, ausweisen können, und vom 1ten November 1789 bis letzten April 1790 sich um die Rückkehr melden werden. S. Auswanderung 1789 Oct. 19.

Generalseminar: 1789 Jän. 28. von den aus dem Generalseminarium in die Priesterhäu-

ser eintretenden Kandidaten sind nebst den Zeugnissen über den rückgelegten Studienlauf und erlernte Katechisationskunst auch die von der Direkzion des Generalseminariums ausgestellten Zeugnisse über ihr sittliches Betragen abzufordern, und in den Ordinariatsvorschlägen, zur Besetzung erledigter Pfarren, auch diese ihnen von der Direkzion des Generalseminariums ertheilte Zeugnisse anzuführen.) 1789 July 9. da von den gründlicheren Einsichten der Studien-Präfekte in dem Gebiete der Theologie nicht nur die Beförderung des Privatfleisses, und häuslichen Unterrichts in den Generalseminarien grösstentheils abhanget, sondern auch das theologische Studium überhaupt für die Zukunft, wenn sie öffentliche Lehrämter erhalten würden, Nutzen erwartet; so ist es nicht genug, daß sie nur mit denjenigen Zweigen der Gottesgelehrheit, über welche die täglichen Wiederholungen ihnen zugetheilet seyn, sich beschäftigen, in Ansehung der übrigen theologischen Lehrgegenstände aber bey den in den Schulen erhaltenen Elementarkenntnissen stehen bleiben, sondern es sey nothwendig, daß sie eine gründliche, zusammenhangende Kenntniß von dem ganzen Umfange der Gottesgelehrheit sich verschaffen, und hiezu auf alle Art angespornet werden, indem sie bey der genauen Verbindung sämmtlicher Theile dieser Wissenschaft den einen, oder anderen davon, besonders genommen, sich keineswegs eigen machen, und folglich weder ihre gegenwärtigen Bestimmung erfüllen, noch künftig, und zwar

viel

viel weniger ein öffentliches Lehramt zweckmäßig und würdig versehen könnten, wenn sie nicht auch von den übrigen eine nicht bloß gemeine, sondern tiefer geschöpfte Kenntniß hätten. Das nächste und sicherste Mittel um eine solche Verwendung zu erwirken, geben, die zur Erhaltung der Doktorswürde vorgeschriebenen strengen Prüfungen über das ganze theologische Studium, und diesem sich nach und nach zu unterziehen, so wie jene zu erwerben, müßten daher die Studien-Präfekte angewiesen werden, um aber hiebey jedes äusserliche Hinderniß aus dem Wege zu räumen, sollten sie von den sowohl für solche Prüfungen, als für die Ertheilung der Doktorswürde sonst gewöhnlichen Taxen befreyet seyn. Und damit man von der Befolgung dieser Vorschrift versichert werde, soll der Rektor des Generalseminariums gemeinschaftlich mit dem, die Direktorialgeschäfte besorgenden Lehrer allemal am Ende des Schuljahres die Anzeige machen, welche Prüfungen, und mit welchem Erfolge jeder von den Studienpräfekten während des Jahrs hinterleget habe. Endlich sey den Studienpräfekten zu ihrer Aufmunterung die Versicherung zu geben, daß man auf sie, wenn sie zum Nutzen der unter ihrer Aufsicht stehenden Zöglinge, und zur Friedenheit der Vorsteher ihr Amt wenigstens durch 5. Jahre verwaltet hätten, und nach Verauf dieser Zeit aus Mangel einer Erledigung sich die Gelegenheit, sie zu einem theologischen Lehr-

amt

samt zu befördern, nicht ergebe, sie aber länger im Generalseminario nicht bleiben, sondern sich der Seelsorge widmen wollten, daß man alsdann die Vergebung landesfürstlicher Kuratpfründen nach dem Maße ihrer auf das ganze theologische Studium sich beziehenden Kenntnisse, und in den Verrichtungen ihres Amtes erworbenen Verdienste den gehörigen Bedacht nehmen werde) 1789 Aug 11. die Zöglinge der religiösen Orden wenn sie im Generalseminarium dem theologischen Lehrgang samt den letzten praktischen Jahre zurückgeleget haben, sind in ihre Klöster zu senden) 1789 Oct. 23 man hat die Studienpräfekte verbunden, sich den strengen Prüfungen zu unterziehen, weil man diese als eine nöthige und zweckmässige Vorbereitung zu den theologischen Lehrämtern ansieht, wozu sie künftig bestimmet werden. Nachdem aber nicht alle versichert sind dahin zu gelangen, und dann, wenn ihre Erwartung fehlschlüge, sie die Doktorswürde zu nehmen, und dafür die Auslagen zu bestreiten keine Ursache hätten, so können sie auch nicht gleich zur Entrichtung der Taxen verhalten werden. Es hat also bey der vorstehenden Verordnung vom 9. July d. J. zu verbleiben, das nämlich die Studienpräfekte, so lang sie bey den Generalseminarien in dieser Eigenschaft angestellet sind, von den für die strengen Prüfungen, die Ertheilung der Doktorswürde sonst gewöhnlichen Taxen befreyet seyn sollen. Sobald sie aber nach vollbrachten strengen Prüfungen ent-

weder ein theologisches Lehramt, oder ein erträgliches landesfürstliches Kuratbenefizium, oder sonst eine bessere Anstellung erhalten, alsdann sollen sie die Taxen nachtragen. Alle übrigen Geistlichen, sie mögen ihre Studien in oder ausser dem Generalseminarium vollendet haben, müssen die in Ordnung vom 39. August 1777 ausgemessenen Taxen für die strengen Prüfungen, die öffentliche Vertheilung, und die Ertheilung der Doktorswürde, so wie es bisher gewöhnlich war, erlegen. Dagegen soll das theologische Bakalaureat als eine blosse Formalität, die weder Nutzen noch Zweck hat, sammt der damit verbundenen Taxe von 4 Dukaten ganz aufhören. S. Theologie.

Gesetz: 1789 Jän. 29. auf jenen Herrschaften, wo nicht gut gebahret wird, soll die Republikation auch älterer noch bestehender Verordnungen von der Kanzel öfters veranlasset, solches jedoch nicht bloß der Willkühr der Geistlichkeit überlassen, sondern derselben die Weisung gegeben werden, wenn sie wahrnähme, daß Unterthanen in einer Herrschaft übel behandelt, und die bestehenden Verordnungen überschritten werden, sie solches dem Kreisamt anzuzeigen hätte, damit dieses Abhülfe verschaffe, und auch die in Vergessenheit gerathenen dießfälligen ältern Verordnungen republiciren mache. S. Geistlichkeit 1789 Febr. 18.

Gestionprotokoll, s. Kreisamt 1789 Jän. 19.

Ge-

Getränk: 1789 Jän. 2. (Böhmen) da die Trankſteuer in Folge der dießfälligea Patente nicht nach dem kleinen Maß ſondern nach dem in Böhmen auf das Oeſterreichiſche Maß bereits durchgängig regulirten Wein- und Bierfäſſer, dann nach dem beſtimmten Viſirſtab abgenommen wird, mithin der Kleinhandel auf das Trankſteuergefäll gar keinen Bezug hat, ſo iſt in Prag und auf dem Lande den Weinhändlern, Bier- und Branntweinſchänkern ihre Getränke im Privathandel entweder nach dem Oeſtreichiſchen oder nach dem Böhmiſchen Kleinmaß, wenn ſie nur ächt iſt minutiren zu dörfen, ohne Anſtand zu geſtatten. S. Branntewein.

Getreide: 1789 Jän. 22. (Galicien) in Bezug auf die Eintreibung der Getreidrückerſätze iſt eben ſo, wie bey den Privatherrſchaften der Bedacht auf die Lokalumſtände, die Möglichkeit und Unmöglichkeit zu nehmen.

Gewächs: 1789 Dec. die ſo häufig vorkommenden Unglücksfälle durch den Genuß giftiger Pflanzen, hat die Landesſtelle im Königreich Böhmen von jeher aufmerkſam gemacht, und auf Mittel zu denken bewogen, wodurch dieſelben hintan gehalten werden möchten. In dieſer Abſicht iſt jeder ſolcher Fall durch alle Kreiſe zur Warnung, und zum Unterricht, beſonders der Jugend bekannt gemacht worden. Dieſes konnte aber aus der Urſache die gewünſchten Wirkungen nicht ganz hervorbringen, weil dadurch zwar die ſchädliche Wirkung einer ge-

nannten Pflanze bekannt, nicht aber auch zugleich dieselbe erkenntlich gemacht wurde. Um diesem Mangel abzuhelfen, und das Volk in die Kenntniß jener Pflanzen einzuleiten, vor deren Genuß es sich wegen der gefährlichen Folgen zu hüten habe; ist dahin angetragen worden, daß man jene der giftigen Gewächse, von denen die meisten Unglücksfälle beobachtet worden, zum Unterrichte des Volks nicht nur dessen Behelfen nach beschrieben, sondern auch durch eine der nach der Natur ausgemalte Abbildung ganz erkenntlich machen, uebst dem die Wirkungen, die sie hervorbringen, lehren, endlich die Mittel anzeigen solle, die in jedem Falle dagegen heilsam seyn können, worinn sich aber bloß auf jene solcher Mittel einzuschränken wäre, die in Abgang eines Arztes von dem Volke selbst aus den sogenannten Hausmitteln hergenommen werden mögen. Dieses geschieht durch gegenwärtigen Unterricht, welcher aber vorzüglich dazu dienen soll, daß die hier und da bestellten Schullehrer der unterhabenden Jugend die Kenntniß der giftigen Gewächse, und die Gefahr, mit der ihnen derselben Genuß drohet, beybringen möge. Um aber den Nutzen dieses Unternehmens weiter auszubreiten, so wird in einem Anhang von einigen andern Giften gehandelt; und endlich auch jener Unterricht angehängt, der im Jahr 1769 zur Rettung der Ertrunkenen, Erhängten, und Erstickten auf allerhöchsten Befeh! bekannt gemacht wor-

worden ist. **Tollkraut.** Die Pflanze, so wegen ihrer vorzüglichen Wirkung diesen Namen hat, anders auch Waldnachtschatten, Teufelsbeere genannt wird, wächst in gebirgigen, schattigten, auch in sumpfigen Waldungen, dauert den Winter durch; ihr Stengel ist dünn, drey bis vier Schuhe hoch, dunkelroth und ästig; mit langen, spitzigen, theils dunkel, theils hellgrünen harigen Blättern besetzt. Im May, und Junimonath erscheinet die Blume, sie ist groß, glockenförmig gestreift, inwendig purpurroth und behaart. Hierauf folget eine runde Frucht, die auf einem kleinen Blatt aufsitzt, und wenn sie im Juli- und Augustmonat zur Reife gelangt, die Gestalt einer schwarz glänzenden Beere, von der Größe einer gemeinen Kirsche erhält, die im Innern durch eine Scheidewand getheilet, einen süßsäuerlichen Saft nebst mehreren kleinen Samenkörnern enthält. Diese so betrügliche Aehnlichkeit dieser Frucht mit andern unschädlichen Früchten, und der liebliche Geschmack macht die unwissenden und genäschigen Kinder gefährlich, indem sie dadurch zum Genuß anreizet, von dem aber jene meistens die schrecklichsten Wirkungen, nicht selten auch den Tod zu leiden haben. Zur Bestätigung dessen, kann ein neues Beyspiel dienen. Nach einem kreisämtlichen Bericht von 1786 genoß ein Mann in der Gegend von Neukönigsgrätz von diesen Beeren, und starb, nachdem er mit einem tödtlichen Schlaf und untermischter Raserey befallen ward. Allgemein aber hat die Erfah-

rung gelehrt, daß der Genuß dieser giftigen Beere folgende schreckliche Wirkungen zu machen pflege, gleich bald nach dem Genuß befällt eine Art Trunkenheit, dieser folgt Irrereden, heftiger Durst, und vergebliche Neigung zum Brechen, welche Zufälle bald in eine wahre Wuth mit Zahnknirschen und Fraisen übergehen; wobey die Augen starr und unbeweglich, der Mund gesperret, das Schlingen verhindert zu seyn pflegt, unter welchen schrecklichen Zufällen der Tod folget, wenn nicht gleich anfangs ausgiebige Hülfe verschaffet wird. Diese besteht darinn, daß man alsogleich durch die Kunst Erbrechen errege, welches am geschwindesten, ehe der Mund gesperret ist, durch das Kitzeln des Schlundes mittelst einer in Oel getauchten Feder von Jedermann bewirket werden kann, und so oft wiederholet werden muß, bis die genossenen Beeren ausgebrochen sind, welches dadurch erleichtert wird, wenn zwischen dem Erbrechen öfters Wasser mit Essig gemischt zu trinken gereicht wird. Um aber die Hülfe wirksamer zu machen, kann, wo im Orte ein Wundarzt ist, oder aus der Nähe herbeygeholet werden kann, daß so nützliche als nöthige Erbrechen durch den in Wasser aufgelösten Brechweinstein befördert werden. Nach also vollendeter Ausleerung dieser tödtlichen Beere, ist, um die durch selbe in Körper angerichtete Zerrüttung wieder herzustellen, weiter dienlich, daß man den Absud der Kamillenblümchen mit Essig und Honig gemischt, öfters zu trinken gebe, auch in wiederholten Klistieren beibringe,

und damit so lange fortfahre, bis die im Körper hergestell'e Ruhe wegen der tödtlichen Wirkungen des eingenommenen Giftes Sicherheit gewähret. Diesem muß hier noch die Anmerkung beygerückt werden, daß alle Ortsobrigkeiten sich angelegen seyn lassen sollten, den sogenannten Kräutelweibern den Verkauf dieser gedörrten Beere einzustellen, welche die Knechte bey Hochzeiten den Pferden, um sie muthiger zu machen, unter das Futter zu geben pflegen. Sie verursachen den Pferden eine Art Raserey, wodurch manchmal die Hochzeitgäste umgeworfen werden, sich Hals und Beine brechen, wie es im Jahre 1787 an eines Bäckers Hochzeit zu Kolin geschehen ist. **Bilsenkraut**, auf unfruchtbaren dürren Hügeln, die öfters auch im Dörfern vorkommen, und an dem Rande der Wege wächst die Pflanze, die auch Schlafkraut, Saubohne Zigeunerkraut, Rindwurzel, Rasekraut genannt wird. Sie wird ungefähr einen Schuch hoch, ihre Wurzel dauert zwey Jahre, ist lang, dick, spindelt förmig, aussen braun, inwendig weiß hat einen fetten Geschmack. Der Stängel ist haaricht so wie auch die Blätter, die ungleich groß ausgeschnitten, am Ende scharf zugespitzt sind, und einen stinkenden Geruch von sich geben. Die Blumme, die im Juni- und Julimonath folget, bildet eine locke Aehre aus blasgelben glockenförmigen Blumen, die mit einem purpurfarbigen Netzwerk bezeichnet sind. Im Grunde derselben entsteht endlich ein Kapsel, die einem kleinen Köpflein mit

einem Deckel ähnlich ist, und durch eine Scheidewand abgetheilt, viele kleine rundliche Samen enthält, die wenn sie im August- und Septembermonat reif werden eine aschgraue Farbe, einen unangenehmen Geruch, und einen schleimigen Geschmack haben. Diese so beschriebene Pflanze, ist der Natur des Menschen so entgegen, daß sie auch bloß durch ihre Ausdünstungen beym Trocknen des Krauts, und beym Ausgraben der Wurzel Kopfschmerzen, Schwindel, Erstarren, Wahnsinn hervorbringen mag. Noch mehr schädlich ist dem Menschen der Genuß der Wurzel, der Blätter des Samens, wo man die gefährlichsten Wirkungen, Brennen im Magen, Bauchgrimmen Schlaflosigkeit, geschwächtes Gefühl und Gesicht, Erstarren, Wahnwitz, Fraisen, auch selbst den Tod gesehen hat. Aber auch der Gebrauch der Blätter als Rauchtobak, den einige wider das Zahnweh anzurühmen pflegen, ist nicht immer ohne Gefahr zu vermeiden. Kaum sollte man aber glauben, daß eine Pflanze, die so wenig Reizendes an sich hat; im Gegentheil wegen ihres unangenehmen Geruchs verabscheuet werden sollte, durch den Genuß gefährlich werden könnte, und dennoch fehlet es nicht an traurigen Beyspielen, die dieses bezeugen. Erst im Jahre 1787 ist nach einem kreisämtlichtu Bericht im Königgrätzer Kreise ein Mädchen von Genuß des Samens gestorben. Aber die Aehnlichkeit der Wurzel mit andern genußbaren, vorzüglich der Pastinak, kann zur Irrung Gelegenheit geben;

und die artige Form der Samenkapsel mag genäschige Kinder wohl auch zum Genuß der darinnen enthaltenen Samen um so leichter einladen, als diese einige Aehnlichkeit mit dem Mohn- oder Magensamen haben, aus welchem Grunde auch geschehen konnte, daß gewinnsichtige aber unachtsame Mohnsamenhändler sie mit Mohnsamen beimischen, woraus nach Maß der beygemischten Menge gefährliche Folgen entstehen müßen. Mittel, die gegen dieses Gift dienlich seyn können, sind eben jene, so gegen das Tollkraut angepriesen werden. Gleich anfangs bewirktes Erbrechen und Essig mit Wasser vermischt. Später muß der Arzt zu Hülfe gerufen werden, damit er nach Umständen das Nöthige anordnen möge. Stechapfel. Die Pflanze dieses Namens, die auch Dornapfel genannt wird, kömmt häufig um, und in Dörfern vor, wo sie um die Misthaufen und an Wegen zu wachsen pflegt, und wegen seiner Blume und Frucht Kindern beliebt ist. Ihr Stängel, der aus einer dicken unten fasrigen Wurzel empor steigt, ist dreyeckig, in mehrere Aeste getheilt, die mit grossen, glatten, dunkelgrünen, geaderten, vieleckigten Blättern besetzt sind. Im Juli und Augustmonat erscheinet die Blume, die einem weißen fünfseitigen Kelch mit einer langen Röhre vorstellt, der den Kindern zum Spielwerk dienet, worauf endlich eine rundliche Frucht folget, die umher mit vielen Stacheln besetzt ist, welche immer fester werden, je mehr die Frucht sich der Reife nähert, zu der sie im September und

Oktobermonate gelanget. Im Innern ist sie nach dem Kreuz in vier Abtheilungen getheilet, die, wenn die Frucht ganz reif ist, viele nierenförmige, gemeiniglich wie eine kleine Linse grossen Samen enthalten, so von Aussen schwärzlich, im Innern aber weiß und markigt sind, und einen unangenehmen bittern Geschmack haben, wodurch sie sich von dem Schwarzkümmel unterscheiden, mit dem sie sonst einige Aehnlichkeit haben. Dieser Samen ist der Theil dieser Pflanze, so der Gesundheit und dem Leben des Menschen am gefährlichsten ist. Denn obgleich die ganze Pflanze einen giftigen Geruch von sich gibt, und darum mit allen ihren Theilen der Gesundheit schädlich werden kann; so ist es doch vorzüglich der Samen, von dessen Genuß, wie es Beyspiele bewiesen haben, eine Art Berauschung, ausschweifender Trieb zur Unzucht, Schwindel, Betäubung, Sinn- und Sprachlosigkeit, Zuschnüren der Kehle, Steifigkeit der Glieder, Schlafsucht, die Wuth, die Wasserscheu und endlich der Tod verursachet wird. Im Jahre 1781 verschluckte ein Kind von anderthalb Jahren, als es eben mit der Frucht dieser Pflanze spielte, etwas von den Samen. Es wurde hierauf so steif, daß man weder Arm weder Fuß bewegen konnte. Als diese Steifigkeit allmählich nachließ, fing es an zu schlafen, aber bald darauf röchelte es, blutiger Schaum legte sich vor dem Mund, das Gesicht wurde schwarzblau, worauf bald der Tod folgte. Unter mehreren von den oben angeführten Zufällen starb eine Amme, die

aus

aus üblem Rath zu Wiederbringung der verlornen Milch, von diesem Samen genossen hatte. Es sind also Erwachsene und vorzüglich Kinder gegen den Genuß dieses Samens zu warnen; aber eben auch gegen die Blume, die durch ihren süßlichen Geschmack sie zum Genuß reizen kann, wodurch ihre Gesundheit immer auch der Gefahr ausgesetzt wird. Zu Abhaltung und Abänderung der daraus entstehenden traurigen Wirkungen dienen säuerliche Getränke, saure Milch, Buttermilch, Sauerkrautsuppe häufig getrunken; auch selbst der Essig, und frisch gepreßte Oele, frische Butter öfters gegeben, endlich auch Oele. **Sumpfhanenfuß.** Die Pflanze wird auch Gifthanenfuß, Gleisblume, Wassereppich, Froschpfeffer, genannt. Sie wächst an Teichen und Wassergräben, hat einen aus vielen weisen Zasern zusammengesetzte Wurzel; dicke weiße inwendig hohle Stängel, dem Sellery ähnliche Blätter, kleine blasgelbe Blumen, auf welche Samen folgen, die ein längliches Köpfchen vorstellen. Alle diese Theile, die Wurzel ausgenommen, besitzen eine ätzende Schärfe, die nicht nur die empfindlichen Theile des Körpers durch die Berührung schmerzhaft zu entzünden, sondern auch den ganzen Körper in Unordnung zu bringen vermag. Dies thut sie nicht nur innerlich genommen, sondern auch äusserlich aufgelegt. Zwar hat diese Pflanze nichts an sich, was zu ihrem Genuß anlocken könnte; in welchem Anbetracht sie auch kaum gefährlich werden würde, weil jedoch von einigen angerathen wird,

daß

daß man, um das kalte Fieber zu heilen, die Blätter auf die Baumen legen soll so ist hier nöthig zu erinnern, daß davon nicht nur ein äuſſerſt ſchmerzhaftes und hartnäckiges Geſchwür zu entſtehen, ſondern auch eine gefährliche, und den Brannt drohende Entzündung über den ganzen Arm ſich zu verbreiten, endlich auch noch, nebſt dem heftigſten Fieber, Irrereden und ſogar die Hirnwuth ſich einzuſtellen pflege, weswegen man ſich von derley Kurat hüten muß. Wenn jedoch jemand aus Verſehen dieſe Pflanze genoſſen hat, ſo verurſachet ſie den heftigſten brennenden Magenſchmerz, ſchmerzhaftes Schluchzen, Verdrehung der Augen, unwillkührliches Lachen, heftige Fraiſen, dem allem der Tod ein Ende macht, wenn nicht ſchnelle Hülfe geſchaffet wird. Dieſe beſteht darinn das man laues Waſſer, Milch, Oel, zerlaſſene Butter in groſſer Menge darreicht, durch deren Wirkung die ſonſt tödtende Schärfe des Giftes entkräf et werden möge. Auch wenn im äuſſerlichen Gebrauch, die oben angezeigten Wirkungen dieſes ſo ſcharfen Giftes ſich zu zeigen anfangen, werden das Waſchen und Baden des verletzten Theils im lauen Waſſer oder Milch, und deſſelben Beſtreichung mit öhlichten und fetten Dingen die ſchlimmern Folgen anzuwenden dienlich ſeyn können. **Gartenmohn.** Alſo wird die Pflanze genannt, weil ſie kaum jemals wild, faſt immer nur gepflanzt in Gärten und Feldern wächſt. Sie wird auch wegen der Kraft Schlaf zu machen, einſchläferns-

der Mohn benamset, welche Kraft jedoch nur allein dem Samenkapsel, und keinem andern Theil der Pflanze eigen ist. Diese Samenkapseln sind verschiedener Größe, kuglicht, mit einer rundlicht gerippten Stürze bedeckt, wornach sie auch Mohn- oder Magkopf genannt zu werden pflegen. Ihr Inneres ist durch mehrere Scheidewände getheilet, und enthält unzählige kleine weiße oder schwarze Samenkörner, die aber so wenig, als die andern Theile der Pflanze einschläfernd sind, und darum in großer Menge genossen werden können. Das Schädliche dieser Pflanze liegt also bloß in den Kapseln, die wenn sie für sich oder mit heissem Wasser abgebrüht, oder abgekocht genossen werden, anfangs betrunken, dann schwindlich machen, betäuben, endlich in tiefen Schlaf versetzen, aus dem man entweder nicht mehr erwachet, oder im bessern Fall, in eine dauernde gedankenlose Dummheit versetzet wird. Beyspiele dieser so schädlichen, und öfters auch tödtlichen Wirkungen dieses Giftes, sind vorzüglich unter dem Volke um so gemeiner, je üblicher es ist, unruhigen Kindern durch die Abkochung der Mohnköpfe Ruhe und Schlaf zu verschaffen; wozu auch mit eben so grosser Gefahr und Nachtheil, der sogenannte Theriak und Kindermethridat angewannt zu werden pflegen. Mittel, durch deren Gebrauch den erst angeführten gefährlichen Folgen Einhalt geschehen kann, bestehen darinn, daß man so geschwind als möglich durch Kitzeln des Schlundes Erbrechen erre-

errrge, mit Essig die Schläfe wasche, Essig zuriechen vorhalte, und wenn es geschehen kann, zu verschlucken gebe; Klistiere mit Honig und Salz oder mit Seifen anwende, die Fußsohle mit einer Bürste reibe, und darauf einen aus Mehl Essig und Salz zusammengesetzten Teig auflege, der auch mit Senfkörnern, wenn man welche bey der Hand hat, verschärfet werden kann.

Wütterrich, Wasserschierling. Diese Pflanze, auch Froschkraut, Wasserapfel genannt zu werden pfleget, muß uns um so merkwürdiger seyn, als die durch den Genuß ihrer Wurzel veursachten Unglücksfälle häufiger vorkommen. Erst voriges Jahr sind nach dem Bericht des Budweiser Kreisamtes, zween Knaben in dem Dorfe Wurzen plötzlich davon gestorben, und nach einem Bericht des Königgrätzer Kreisamts 1787 haben drey Knaben und ein Mädchen in Hochenbruck schreckliche Zufälle davon gelitten, wovon auch ein Knab umgekommen ist. Desgleichen sind auch nach einem Bericht des Klatauer Kreisamts 1786 fünf theils Knaben, theils Jünglinge aus der Klatauer Vorstadt bis auf einen getödtet und zur nämlichen Zeit in dem Städtel Nepomuk von zween Knaben nur einer gerettet worden. Nach einem andern Bericht des Königgrätzer Kreisamts 1776 sind in dem Dorfe Roznitz das Weib eines Hausgärtners, und in dem Rakonitzer Kreis 1771 im Dorfe Dursetz drey Bauernkinder davon gestorben. Ein

sehr

sehr neues Beyspiel von der Schädlichkeit dieser Wurzel hat das Kaurzimer Kreisamt angebracht. In dem Dorfe Zarp, Brandeiser Herrschaft genossen zwey Mädchen von dieser Wurzel; sie wurden hierauf unsinnig und würden noch andere schwere Zufälle, vielleicht auch den Tod erlitten haben, wenn nicht schnelle Hülfe dagegen geschafft worden wäre. Mehrere derley Unglücksfälle anzuführen, würde leicht seyn, nach dem alle jene Vergiftungen die dem Wasser- oder Sumpfeppich hier und da zugeschrieben werden, von dem Wasserschierling entstanden sind, dessen giftige Eigenschaft allgemein anerkannt worden: dagegen der Eppich der nicht einmal bey uns wild wächst, obgleich er von einem schärfern und bittern Geschmack ist, für so wenig Gift gehalten wird, daß er in der Apotheke als Arzney aufgenommen ist, und auch bloß durch die Uebersetzung in den Garten zur Speise dienlich wird. Der Wasserschierling wächst in nassen Graben und Teichen, und an Sümpfen, hat eine in das zweyte Jahr ausdauernde Wurzel, daher er auch das ganze Jahr hindurch gefährlich ist, und schädlich werden kann. Doch ist seine Wurzel, wie die Beobachtung gelehret hat, im Frühjahre weit giftiger, als in andern Jahrszeiten: Wie sie aber in der Wirksamkeit nach der Jahrszeit verschieden ist, so ist sie auch selbst in ihrer Gestalt nach der Jahrszeit also sich ungleich, daß sie im Frühjahre und Sommer fast rund, im Herbst und Winter länglich ist, Ueberhaupt aber

ist

ist sie von Aussen mit vielen Reifen, kleinen Erhöhungen und Vertiefungen versehen, aus denen sehr viele kleine Würzchen entspringen, die wie einen Bart bilden, gegen das Frühjahr aber grössere Knoten auswachsen, die sich endlich von der Hauptwurzel ablösen, und dann gegen den Sommer mit vielfältigen kleinen Wurzeln sich befestigen, weswegen sie auch zu dieser Zeit nicht so leicht als gegen das Frühjahr an Tag gebracht werden. Uibrigens ist diese Wurzel von Aussen gelblich, von Innen wiß und fleischig, zerschnitten gibt sie einen weißgelben Saft, ihr Geschmack ist wie der Pastinakwurzel süß und angenehm, welches auch Ursache ist, warum sie den genäschigen Kindern so beliebt ist, daß sie selbe nicht nur verkosten, sondern auch gerne in Menge geniessen. Aus dieser Wurzel steigen gegen das Frühjahr mehrere mit jungen Blättern besetzte Stängel empor, die wenn sie einige Höhe erreichen, an ihrem Ursprunge weißlich und mit rothen Streifen bezeichnet, übrigens aber ganz grün sind. Nach ihrer Länge, die an der ausgewachsenen Pflanze gewöhnlich einige Ellen beträgt, werden sie durch mehrere Knoten abgetheilt, an welchen die Aeste entspringen, die den Ort ihres Ursprungs gleich einer Scheide umfassen. Jeder solcher Ast theilet sich in mehrere kleine, die alle reich mit tief eingeschnittenen gespitzten, und am Rand sägeförmigen Blättern, der Petersilie nicht viel unähnlich, besetzt sind. Mit

Innern sind die Stängel und Aeste hohl : jene Orte ausgenommen, wo von aussen die Knoten sichtbar sind. Endlich kömmt im Monat Juny und July, am obersten Ende der Stängel, die Blüthe hervor, die aus vielen kleinen weisen Blümchen zusammengesetzt, mehrere weise Schirme oder Dolden bildet, und so bis in das Spätjahr ausdauert, wo sie in Samen übergeht. Gegen den Winter laufen die Stängel an der Wurzel, die wie oben gesagt worden, im Frühjahr neu austreibt. Diese Pflanze ist vorsetzlich etwas weitläufiger beschrieben worden, damit sie als die am meisten gefährliche, zu aller Jahrszeit erkenntlich werde. Hienach wird man sie auch leichter von andern ihr etwas ähnlichen, aber nicht giftigen Pflanzen unterschelden; als von Petersilie, vom Märchenkerbel, von der Pastinak, von der Engelwurzel, und dem bey uns so gemeinen Wasserfenchel, die alle nebst dem äusserlichen Ansehen, auch durch den ihnen eigenen angenehmen und gewürzhaften Geruch sich auszeichnen und unterscheiden. Diese also ganz erkenntlich gemachte Pflanze, ist nach der Beobachtung in allen ihren Theilen giftig; am meisten ist es aber die Wurzel. Auf ihren Genuß folgen unleidliche Magenschmerzen, heftiges Erbrechen, Schluchzen, gewaltsames Harnen, Sinnlosigkeit, Fraisen, Zuschliessen des Mundes, Verdrehungen des Gesichtes und des ganzen Leibes; denn allen in wenigen Stunden nach Maß des eingenommenen Giftes der Tod ein Ende macht, wenn nicht

schleunige Hülfe verschaft wird. Es hat aber auch die Erfahrung gelehret, daß die jungen gegen den Frühling hervorkommenden Blätter dieser Pflanze dem Hornvieh, wenn dieß nach dem langen Winter, zwar zuwider ihres natürlichen Triebes, dennoch aus Begierde zu grünem Futter, selbe zusammenfrißt, so schädlich seyn, daß sie, wie es Beyspiele zeigen, selbes zu tödten vermögen, welche Wirkung man auch von der Wurzel und von dem Saufen des Wassers, worinnen viele Stängel dieser Pflanze verfault sind, und wodurch es gleichsam wie mit Oel überzogen wird beobachtet hat, worinn wohl auch eine der Ursachen bestehen mag, worinn wohl auch eine der Ursachen bestehen mag, warum in niedern und sumpfigen Gegenden der Viehfall öfters als anderwärts herkomme. Aus diesem erhellet, mit was für Nachtheil öfters unsere, besonders an der Elbe wohnenden Bauernweiber, ein Stück dieser Wurzel ihren Kühen nach dem Abkalben im Frühling, in der Absicht bessere Milch von ihnen zu erhalten, einzugeben pflegen. Zu Verhütung dieser Unglücksfälle, würde wohl das sicherste Mittel seyn, daß mag zur Ausrottung dieser so gefährlichen Pflanze thätige Hand anlege; wobey aber nicht ausser Acht gelassen werden müßte, daß so wie sie ausgezohen wird, sie zu gleicher Zeit auch ganz vernichtet werde, damit sie auf keine Art weiter schaden möge. Weil jedoch dieses nicht so leicht und ganz zu bewerkstelligen

ist

ist, und darum immer Fälle sich ereignen können, wo nach dem Genuß dieser giftigen Pflanze der Tod drohet, so ist nothwendig zu erinnern, daß gegen die tödlichen Wirkungen dieses Giftes, geschwindes Erbrechen, Essig häufig getrunken, Klystiere aus Oel, Milch und in warmen Wasser aufgelöste Butter, die ausgiebigsten Mittel dagegen seyn. **Gemeiner grosser oder Feldschierling.** Wird wegen der rothen Flecke, mit denen die Stängel bezeichnet sind, auch gefleckter Schierling, Blutschierling, und wegen der Aehnlichkeit mit dem Petersilie, Hundspetersilie genannt. Er wächst in feuchten Orten an Wegen, Gräben, Gartenlauben und Zäunen, hie und da auch in gebauten Feldern und Krautgärten. Seine Wurzel dauert zwey Jahre, ist beynahe spindelförmig, mittler Dicke, zaserig, runzlich, gelbweiß hat einen der Spastinakwurzel ähnlichen Geruch, und einen scharfen bitterlichen Geschmack. Aus dieser Wurzel steigt im Frühjahr ein Stängel empor, der nach und nach vielästig wird, die Dicke eines Daumens, und die Höhe einiger Ellen enthält, auswendig glatt mit rothen Flecken bezeichnet, inwendig hohl, aber durch mehrere Knoten unterbrochen ist. Stängel und Aeste sind mit Blättern besetzt, die eine Aehnlichkeit mit den Blättern der Petersilie haben; von diesen aber unterschieden sind, daß sie dünner und spitziger eingeschnitten, anfangs gelbgrün, nachher dunkelgrün sind, und nach Mäusen riechen. Im July und Augustmonat kömmt die Blüthe

hervor, die, wenn sie vollkommen ist, mehrere grosse weisse Schirme oder Dolden bildet, die aus mehrern kleinen bestehen, die alle aus vielen kleinen weißen Blümchen zusammengesetzt sind, an denen endlich kleine rundliche Früchte sich bilden, die zwey halbgewölbte, gestreifte, übelriechenden Samen enthalten. Diese also beschriebene Pflanze ist zwar ganz und in allen ihren Theilen giftig, am meisten ist es aber die Wurzel, von der die Erfahrung gelehret hat, daß sie Schwindel, Berauschung, Fühllosigkeit, Lähmung, Wahnsinn und die Wuth verursachet habe, welche Zufälle sich entweder nur durch den Tod endigten, oder im bessern Falle, ein schmerzhaftes Zittern, oder eine anhaltende Verwirrung der Einbildungskraft nach sich liessen; wie es Beyspiele derjenigen bestätiget haben, die aus Versehen diese Wurzel mit andern Speisen gekocht genossen haben. Zu solchen Unglücksfällen hat die Aehnlichkeit dieser schädlichen Wurzel mit andern genußbaren, besonders der Petersilie und Pastinakwurzel, unter dessen sie öfters angetroffen zu werden pflegt, Gelegenheit gegeben, darum muß man immer darauf aufmerksam seyn, damit man sie nicht mit den unschädlichen verwechsle. Sie unterscheidet sich aber von letztern durch ihren scharfen und bitterlichen Geschmack; dagegen der anderen Geschmack angenehm und würzhaft ist; auch der so ausfallende Geruch der Blätter nach Mäusen, und die oben beschriebene

Gestalt der Pflanze kann ebenfalls zum Unterscheidungszeichen dienen. Die Mittel gegen die schädlichen Wirkungen dieserPflanze sind schnell erregtes Erbrechen, und Essig mit Wasser gemengt häufig gegeben. **Zeitlose.** In nassen Wiesen, im schwarzen und guten Grunde zeiget sich gegen den Herbst eine mit schönen meistens röthlicht und weißlichen Farben prangende Blume, die ohne wie andere Blumen mit Blättern umgeben, oder begleitet zu seyn, an einen fünf bis sechs Zoll langen Stiel aus einer zwiebelartigen Wurzel emporsteigt. Sie wird darum Wiesenzeitlose, Herbstzeitlose, Herbstblume, nackte Jungfer, Hundsboden, Wiesensafran, Spinn- und Michaelisblume genannt. Die Wurzel dieser Blume ist eine Zwiebel, die mit vielfachen schwärzlichen Schalen umgeben, eine weiße saftige Substanz in sich enthält. Zur Seite hängen an ihr gemeiniglich mehrere kleine Zwiebeln, die gegen den Herbst aus den Schalen der Hauptzwiebel hervorgedrängt werden, und dann für sich bestehen, und ihre Blume hervorbringen, welches gegen den Herbst im August und Septembermonate zu geschehen pflegt. Die Blume ist eine aus einem Stücke bestehende Krone, ohne Geruch, welkt in wenig Tagen dahin, dessen ungeachtet die Befruchtung dennoch für sich geht, woraus endlich kleine schwarzbraune Körner entstehen, die an der Zwiebel in einer Kapsel eingeschlossen sind. Im Frühjahr erscheinen die Blätter, deren drey bis vier aus einer Zwiebel hervorkommen; ihre Gestalt ist

den Blättern der gemeinen Tulpen ähnlich; nur pflegen sie nicht so lang, und am Ende nicht so zugespitzt zu seyn. Die also beschrieben Pflanze ist in allen ihren Theilen, und nicht zu allen Zeiten von gleich schädlicher Wirkung. Diese Wurzel ist im Sommer sehr scharf, milder im Herbst, wenn sie genossen wird, zieht sie die Kehle zusammen, macht die Zunge starr, verursachet Brennen im Magen, Schluchzen, Stuhlzwang, und häufiges brennendes Harnen, nachher starken Bauchfluß, welchem noch andere schmerzhaften Zufällen, bisweilen auch der Tod folget. Die Blume ist eben sehr scharf, eine Dienstmagd die drey derselben genossen hat, starb in drey Tagen darauf. Der Samen ist so giftig, daß auch bloß sein Geruch Erbrechen, Krämpfe, Bangigkeit und den Tod zu verursachen vermag. Zwey Kinder, die von diesem Samen gegessen hatten, erbrachen sich heftig; und ungeachtet man Hülfe brachte, starb dennoch eines davon. Die Hülfe besteht im schnell erwirkten Erbrechen, sauren Getränken, milden Oelen, und frischer Butter, welche Mittel durch den Mund, und in Klistieren häufig, und ohne Verschub beygebracht werden müssen. **Blaues Eisenhütlein.** Obgleich diese Pflanze nicht so allgemein, sondern nur in hohen Gebirgen, hervorkömmt; weil jedoch selbe hie und da wegen der schönen Gstalt der Blüthe in Gärten gepflanzet wird, und dadurch mit ihren schädlichen Eigenschaften Unerfahrnen gefährlich werden kann; so soll auch sie gleich andern

gefährlichen Pflanzen bekannt gemacht werden. Die Benennungen dieser Pflanze sind sehr mannigfaltig; bey einigen heißt sie von der Gestalt der Blüthe Blaukappenblume, Mönchskappe, Narrenkappe; bey andern von ihrer Wirkung Würgling, Teufelswurz, Ziegentodt, blaue Wolfswurzel, Fuchswurzel. Sie wächst aus einer, einer kleinen Steckrübe an Grösse ähnlichen aussen schwarzen, innen weissen mit Seitenfasern versehenen Wurzel; ihr Stängel ist anfangs einzig, dann in mehrere Aeste getheilt, mit mehreren gegen obern breitern, durchaus aber in Lappen, die mit einer Linie bezeichnet sind, getheilten Blättern besetzt. Im Augustmonath folget die Blüthe, die schön dunkelblau ist, und, der Gestalt nach, einer Pickelhaube gleichet, weswegen auch die Pflanze Eisenhüttlein genannt worden ist. Die also erkenntlich gemachte Pflanze besitzt durchgehends eine Schärfe, die sie giftig, der Gesundheit und dem Leben sehr gefährlich macht. Vorzüglich aber gilt dieses von der Wurzel, deren Schärfe, die der andern Theile übertrifft, und darum so schreckliche Wirkungen, heftiges Erbrechen, Krampf, Ohnmacht, Lähmung, Verwirrung des Verstandes, und noch andere dergleichen Zufälle, endlich den Tod verursachet hat. Dergleichen, doch minder heftige Folge hat man durch den Genuß der Blätter und Blüthen wahrgenommen, aber auch von der bloß gekauten Wurzel, Blättern oder Blumen laufen die Lefzen, Zunge, der Schlund,

zuweilen auch der ganze Kopf und Hals schmerzhaft an, wozu sich auch heftige Magenschmerzen Erstickung, und Ohnmacht zu gesellen pflegen. Solche schreckliche Wirkungen zu verhindern, ist, nach dem Genuß dieses Giftes, vor allem nothwendig, daß man ohne Verzug erbrechen errege, und falls dieses sich selbst eingefunden hat, durch öfters dargereichte Milch, frisches Oel, fette Suppe zu erleichtern suche, welche Mittel auch die Schärfe des Gifts entkräften können, zu welchem Ende sie auch in Klystieren beyzubringen dienlich sind. Eben diese Mittel müssen gebraucht werden, wenn nach dem Kauen dieser giftigen Pflanze der Lefzen, die Zunge, und andere angränzende Theile angegriffen sind; nur anhaltendes Waschen und Baden mit warmer Milch kann die Schärfe des angebrachten Gifts mildern, und den Fortgang seiner Wirkung einhalten. **Schwindelhaber.** Unter den verschiedenen Getreidarten wächst unter [illegible] Unkrauten, vorzüglich in feuchten Jahren, [illegible] Grasgattung, welche Samen trägt, die der menschlichen Gesundheit nachtheilige Wirkung hervorbringt, wenn ihr Mehl roh, oder auch gekocht in Brey oder Brod genossen wird. Man nennt es Sommerlolch, Tollkorn, Schwindelhaber, Trespe. Sein Halm wird mehrere Schuhe hoch, ist unten mit glatten Grasblättern besetzt, die breit gedrückt sind, wechselweise an der Seite aufsitzen, und an einen sehr feinen Spitz sich endigen. Der reife

Sa-

Samen ist braunschwarz, eyförmig aber zusammengedrückt. Er hat eine berauschende, betäubende Kraft, verursachet Schwindel, Verwirrung der Sinne, Beängstigung, Lähmung der Glieder, und durch öfteren Gebrauch langsamen Tod. Obgleich aber diese Wirkungen nur dann davon erfolgen, wenn viel von diesem Samen und lang genossen wird; so rathet doch die Vorsicht, daß man die zum Gebrauch bestimmten Getreidarten von diesem Unkraut reinige, welches mittels eines sogenannten Trespensiebs, dessen Löcher nämlich länglich sind, geschehen kann, und auch bey den zum Samen bestimmten Getreidarten um so nöthiger ist, als dieses Unkraut mit dem guten Samen in die Erde gebracht, sich gar reichlich zu vermehren pflegt, wodurch das gute Getreid immer mehr und mehr mit diesen schädlichen Wirkungen zu verhindern, sind, geschwind erregtes Erbrechen, häufiger saurer Trunk, auch milde Oele eingenommen. Besonders aber ist die Kraft des Sauern dagegem so wirksam, daß man, wie die Erfahrung gelehret, den Brey aus Trespensamen mit gemeinem Sauerkraut ohne Nachtheil genossen hat. **Mutterkorn.** Unter diesem Namen wird keine eigene Pflanze verstanden, sondern nur eine besondere Ausartung der Getreidkörner, besonders des Roggens, wodurch sie aus ihrer natürlichen Figur in so lange, schwarzblaue, Pfriemen ähnliche am Ende gekrümmte Auswüchse umgestaltet werden, die von aussen anfangs mit einem klebrichten übelriechenden

Schleim

Schleim überzogen, getrocknet aber mit blauschwarzem Staub gleichsam gepudert scheinen. Diese also gestalteten Auswüchse sind inwendig mehr oder weniger schwammicht, dichter oder lockerer, und enthalten mehr oder weniger weißes Mehl, dessen Geschmack aber weniger eckelhaft und scharf ist. Allgemein wird dieses Mutterkorn, anders aber auch Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, Kornzapfen genannt. Da diese Auswüchse sehr über die Hilsen an den Aehren hervorragen, wird eine solche Ausartung vom weiten sichtbar; nie trift sie eine ganze Aehre, meistens nur einige Körner derselben. Uiber die Eigenschaft und die Wirkung dieser ausgearteten Getreidsamen, ist man zwar nicht einig; da einige sie für unschädlich, andere aber für giftartig und der Gesundheit sehr schädlich halten, und sie als Ursache der in Böhmen, im Jahre 1736 unter dem Landvolke einiger Kreise herrschten, mit Krämpfen begleitet gewesenen Seuche, die man die Kribelkrankheit nannte, angeben. Aber nicht nur in Böhmen, sondern auch in andeen Ländern, haben sich ähnliche Krankheiten gezeiget, die man immer von der Wirkung des genossenen Mutterkorns herleitet. Am schrecklichsten ist die Beschreibung einer Krankheit die in einigen Provinzen Frankreichs aus eben der Urlach herrschend beobachtet worden ist. Nach einer vorhergegangenen, bald stärkern bald schwächern Trägheit, vorzüglich der Beine, mit mehr oder weniger

Schmerz

Schmerz begleitet, wurden die Füsse bey einigen auch die Hände kalt, runzlicht unempfindlich, vom Brannte ergriffen verdorben. Es können aber die eine und die andern Recht haben, wenn man erstlich in Erwägung zieht, daß die Auswüchse, von denen die Rede ist, nicht immer gleich beschaffen befunden werden; massen einige fest sind, und viel weisses Mehl von nicht unangenehmen Geschmack in sich enthalten, andere dagegen mit einem kleinen Löchlein durchgebohret, im Innern in kleine Gänge ausgehöhlt sind, und wenig nicht so weisses verdorbenes Mehl in sich haben. Diese also verdorbenen Auswüchse, wenn sie häufig dem Getreide beygemischt sind, können immer die Ursache der oben erwähnten Krankheiten seyn, wo dagegen von dem Genuß der ersterren keine dieser schädlichen Wirkungen hervorgebracht wird. Zweitens hat auch die Beobachtung gezeigt, daß die giftartige Eigenschaft, wodurch das Mutterkorn so schädlich wird, in dem frischen Samen grösser sey, als in dem, der lange aufbewahret worden, und daß diese schädliche Eigenschaft, durch die Zeit fast ganz verlohren gehe, woraus dann die Ursache abzunehmen ist, warum die dem Mutterkorn zuzumuthenden Krankheiten immer bald nach der Ernte am heftigsten sich gezeiget haben, und warum nicht alle gleich schädliche Wirkungen von dem Genuße dieser Getreidausartung wahrgenommen haben. Es mag aber hieran seyn, was es will, so ist doch das Mutterkorn immer für eine verdächtige

Speise zu halten, und darum verlanget die Vorsicht, daß das damit verunreinigte Getreid davon gereiniget werde, welches eines Theils mittelh des Siebens, wodurch die langen hörnichten Auswüchse abgesondert werden, sonsten aber auch mittels des Einweichen im Wasser, wobey die leichten hörnichten Körner, als eben auf selben schwimmend in Wasser, hinweggeschaft werden können, zu bewirken ist. Durch die Saat pflanzet sich diese Ausartung keineswegs fort, es hat aber die Erfahrung gelehret, daß Thiere, nachdem sie das Mutterkorn, welches sie zwar verabscheuen, durch Hunger, angetrieben, genossen, schädliche Folgen davon erlitten haben. Uiberhaupt aber äussert diese giftige Ausartung ihre schädlichen Wirkungen nicht so plötzlich als viele andere Gifte es zu thun pflegen; sondern sie erscheinen nur nach und nach; weswegen man auch Zeit gewinnt den Rath und die Hülfe sachkundiger Aerzte einzuhohlen. Nur muß man den Ausbruch des Uibels kennen, um gegen desselber Fortschritte in Zeiten Hülfe suchen zu wissen. Hiezu wird folgende Beschreibung der Krankheiten gegeben, deren Entstehung dem Genusse des Mutterkorns zugemuthet worden sind. Die Kriebelkrankheit, jene Krankheit nämlich, die in Böhmen im Jänner 1736 aus dieser angeblichen Ursache herrschte, fing mit einem besondern Jucken an den Beinen an, welches solche Empfindungen machte, als ob Ameisen auf selben herumkrochen; darauf folgte heftiges Magendrücken,

und

und das Uibel griff auch die Hände und den Kopf an. Hände und Füsse wurden hierauf gewaltsam zusammengezogen, welches mit einem unleidlich brennenden Schmerz verbunden war. Der Kopf wurde mehr und mehr eingenommen, so zwar, daß eine rasend, andere schwermüthig oder schlafsüchtig wurden. Alle wurden mit krampfhaften Zusammenziehungen verschiedener Theile des Körpers befallen, unter welchen alle die Kranken, meistens einen ungewöhnlich grossen Hunger an den Tag legten. Bey vielen häuften sich immer die Zufälle, bis endlich der Tod das Uibel endigte. Die brandartige Krankheit, die in einigen Provinzen Frankreichs in verschiedenen Jahren herrschte und eben der Ursache zugeschrieben ward, fing, wie schon oben gesagt, mit einer Trägheit der Beine an, der ein grösserer oder ein geringerer Schmerz mit einer leichten Geschwulst ohne Entzündung folgte. Bald darauf wurden die Theile kalt, blaufärbig, unempfindlich, und starben und fielen durch den kalten Brannt ab, welches bey einigen auch die Hände traf, und sich auf die angrenzende Theile fortpflanzte. Dabey wurden die Kranken zuweilen ganz starr, aller Empfindung beraubt, zuweilen mit innerlichem Brennen, unerträglicher Beängstigung, und abscheulichen Schmerzen geplagt, den nur die äusserliche Kälte erträglicher machte. Wie nun hieraus der Ausbruch des Uibels erkenntlich wird, wird man auch bey sich ergebendem Fall nicht anstehen dürfen, die Hülfe des sachkundigen Arztes anzu-

fodern, um jenen traurigen Folgen zu entgehen; durch die auf eine oder andere Art so viele Menschen unglücklich gemacht, oder getödtet worden sind. **Giftige Schwämme.** Es ist bekannt, daß Schwämme eine ausgibige und gesunde Nahrung geben können; es ist aber auch nicht weniger bekannt, daß unter ihnen mehrere der Gesundheit schädlich sind. Es lohnt sich also wohl der Mühe, diese von jenen zu unterscheiden zu wissen. Gemeiniglich hat man die Zeichen, wodurch die giftigen von den genußbaren zu unterscheiden wären, darinn gesetzt, daß der Stiel der ersteren, nämlich der giftigen hohl sey, daß sie mißfärbig seyn, daß ihre Oberfläche mit Schleim überzogen sey, daß sie im Kochen hart würden, daß die Zwiebel, mit selben gekocht, schwarz werde, aber mit allen diesen Unterscheidungszeichen ist es nicht richtig. Mehr Gewißheit von ihrer giftigen Eigenschaft gibt der widerwärtige Geruch, der scharfe Geschmack, und die Geschwindigkeit mit der sie in Fäulniß übergehen. Doch sind aber auch diese an ihnen bemerkte Eigenschaft nicht immer ganz entscheidend. Bey dieser Ungewißheit folget von selbst, daß die Schwämme insgemein als eine verdächtige Speise anzusehen seyn; daß man darum sorgfältig nur jene Gattungen derselben zum Genuß wählen soll, deren Unschädlichkeit die Erfahrung gelehret und bestätiget hat, und daß man alle unbekannte Schwämme, wenn sie ihrer Gestalt nach, auch noch so anlockend wären, vermeiden soll, bis nicht etwa auf welche

immer für eine Art derselben Unschädlichkeit erwiesen seyn wird. Um aber von den bekannten gemeinsten giftigen Schwämmen, eine richtigere Kenntniß zu verschaffen, werden selbe nach ihrer Gestalt, dem Ort und der Zeit ihres Wachsthums beschrieben. Gemeine Fliegenschwämme. Er ist ein zweyfärbiger, einfacher, voll fleischigter Schwamm, dessen Hut anfangs rundlicht, dann kuglicht, hierauf gewölbt, zulezt in der Mitte vertieft, hochroth mit weissen Warzen besetzt ist, der Stiel ist härtlich, knolicht, oft zart gestreift und zerrissen, die Samendecke und Blätter sind weiß, zuweilen etwas schwärzlich oder bräunlich. Sein Geschmack ist eckelhaft und scharf. Man trift ihn vom Augustmonath bis in den spätesten Herbst auf trocknen, sandigen bergichten Wiesen und Viehweiden und dergleichen Wälder an. Ein gleicher Schwamm, aber ohne Warzen auf dem Hut, wird unter jungem Birken- und Fichtenholz im Herbst gefunden. Eine andere Gattung Fliegenschwämme ist, der kleine großgestengelte, röthlich graue. Er ist zweyfärbig, fast dreyfärbig, voll, wenig fleischig, veränderlich; seyn Hut ist anfangs halbrund, nachher gewölbt, endlich flach, oft eingedrückt, röthlich grau, mit kleinen weißlichen Warzen besetzt. Der Stiel ist knollicht rund, oft unächt, geringelt, weiß, etwas röthlich; die Blätter, die Samendecke, der Ring, sind gelblich oder bräunlich weiß. Noch eine andere ist der fleckigte, braune, wilde Fliegenschwamm.

Sein

bräunlich weissen bald kleinen bald grösseren Warzen besetzt; der Stiel, die Blätter, die Samendecke und der Ring sind weißlich. Alle diese Schwämme werden dort Orten angetroffen, wo die ersten angetroffen. **Giftiger Pfifferling.** Sein Hut sieht etwas dem Pfifferling oder Rhegnis ähnlich, ist becherförmig, am Rande etwas überstülpt, wellenförmig, auch zuweilen gespalten, von Farbe abgeschossen goldgelb mit länglichten Punkten gestrichelt. Die Blätter sind, blaßgelb, der Stiel kurz. Man trift ihn zur Herbstzeit in Tannenwäldern, an den Wurzeln und Stöcken der umgeworfenen oder umgehauenen Bäume an. **Hochstieliger Blätterschwamm.** Er ist zweyfärbig, manchmal vielfach, wenig fleischig, inwendig hohl; sein Hut ist sehr verschieden gestaltet, braunlich weiß, rothbraun gesprengelt, zusammen gegen die Mitte, am Rande faserig; der Stiel rund, knollig, beynahe von eben der Farbe wie der Hut; an der Stelle der Samendecke ist er mit einem grossen gleichsam gedoppelten Ring versehen. Man findet ihn im August und September auf trocknen Haiden und in solchen Wäldern. **Pfefferschwamm.** Wird auch bitterer Täubling genannt. Der ganze Schwamm ist weiß, mit etwas wenigem Gelben vermischt; der Hut ist anfangs rund, hernach gewölbt, endlich flach oder in der Mitte vertieft; die Blätter sind etwas mehr gelb; er gibt allenthalben weisse, scharfe bittere Milch, wächst im September und Oktober auf Wiesen, Viehtrieften und Wäldern. **Speitäubling.** Auch

Spei-

Speiteufel genannt wächst in feuchten Wäldern im Herbst, ist ein zweyfärbiger, inwendig voller etwas fleischiger, an Gestalt und Farbe sehr abänderlicher Schwamm; sein Hut ist anfangs meistens gewölbt, dann flach oder trichterförmig, hochroth, braunröthlich, oder pomeranzenfarb, zuweilen auch grüngelb. Sein Stiel ist bald kürzer bald länger, weißlich oder gelblich, ohne Samendecke und ohne Ring, wächst in feuchten Wäldern im Herbst. **Giftiger Hirschling oder Reitzger.** Dieser Swamm ist dreyfärbig, harig, gestrichelt, löcherig, fleischig, etwas hohl, von blasserer Farbe, scharfen Geschmack seiner Milch, wodurch er sich von den eßbaren Reitzger unterscheidet, sein Hut anfangs rund, nachher in der Mitte vertieft, die Samendecke ist haarig aber ohne Ring. Er wird den ganzen Herbst in Wäldern und auf Heiden gefunden. Alle diese Schwämme, auch in geringer Menge genossen, führen die Gesundheit; verursachen Magenschmerzen, Brechen, Bauchgrimmen, schmerzhaften Durchfall, Ohnmacht, Krämpfe, endlich auch den Tod. Die eigene Erfahrung sollte einmal das Bauernvolk, besonders im Kaurzimmer und Czaslauer Kreise, vom Gebrauch des Fliegenschwammes wider die Herbstwechselfieber abschrecken, wovon öfters die schrecklichsten Folgen entstehen. Diese traurigen Wirkungen abzuwenden, ist anfangs schnell bewirktes Brechen nützlich, dann Milch oder Wasser mit Essig häufig getrunken. Der Essig ist gegen das Gift der

Schwämme ein so wirksames Mittel, das sie mit Essig zubereitet, einen grossen Theil ihrer Schädlichkeit verlieren. **Anhang. Weisser. Arsenik.** Daß der weiße Arsenik eines der stärksten Gifte sey, hat die Erfahrung nur allzu oft gezeiget, aus welchem Grunde desselben Verkauf nur nach gesetzmässigen Vorschriften gestattet wird. Dennoch fehlet es nicht auch jetzt noch an traurigen Beyspielen, dadurch erfolgter Vergiftung. Erst im Jahre 1787 sind nach dem Berichte des Leutmeritzer Kreisamts mehrere Kinder von dem von ungefähr auf der Gasse gefundenen und gepulverten Arsenik, unter schmerzhaften Zufällen umgekommen. Die Aehnlichkeit, die dieses Gift gepulvert mit dem gepulverten Zucker hat, hat sie zu desselben Genuß verleitet. Zeichen, wodurch sich das erste vom letztern unterscheidet, sind der süsse Geschmack des Zuckers, dagegen der Arsenik ohne Geschmack ist; die beträchtlichere Schwere des Arseniks, dagegen der Zucker leicht ist, und endlich der knoblauchähnliche Geruch, den der Arsenik deutlich zu erkennen gibt, wenn er auf glühende Kohlen geworfen wird, dagegen der Zucker einen angenehmen Geruch von sich gibt. Die Wirkungen dieses Giftes, wenn es eingenommen wird, sind sehr heftig, schmerzhaft, schreckbar, meistens auch tödlicht. Gleich anfangs entsteht ein heftig schmerzhaftes Brennen im Munde, im Schlunde, im Magen und in den Gedärmen mit unauslöschlichem Durst. Hierauf folgt gewaltsames Erbrechen mit untermischtem Schluchzen quelen-

de Beängstignng, und allgemeine Kraftlosigkeit, Verwirrungen der Sinne, Fraisen, Krämpfe, Aufschwellen des Bauchs, mit schmerzhaftem blutigem Stuhlgang, kalten Schweiß, blaue schwarzen Flecken an der Haut, als überzeugenden Merkmahle der allgemeinen zunehmenden Fäulniß, unter welchem schreckbaren Zufällen meistens der Tod folget. Aehnliche Wirkungen bringt auch der sogenannte Fliegenstein hervor, der im Wasser mit Zucker oder Honig eingeweicht die Fliegen zu tödten, nicht ohne Gefahr gebraucht zu werden pflegt. Genäschige Kinder, die derley süsses Wasser leicht verkosten, haben nicht selten unter den schmerzhaftesten Zufällen davon den Tod erfahren. Mit solchem Fliegenwasser tödtete sich selbst auf der Herrschaft Neuhof, Czaslauer Kreises 1786 eine Schäferin, nachdem sie in der Fieberhitze, das von ihrem Manne nach Hause gebrachte Fliegenwasser unwissend aus Durst ausgetrunken hat. Wie schädlich aber auch der äusserliche Gebrauch dieses Giftsteins sey, beweiset ein durch das Prachiner Kreisamt angezeigter Fall, eine Bäuerin schmierte mit einer aus Fliegenstein und Butter zusammengesetzten Salbe, zur Heilung des Kopfgrindes und Vertreibung des Ungeziefers, den Kopf ihrer fünfzehnjährigen Tochter. Dieses hatte die traurige Wirkung, daß diese ihre Tochter ungeachtet der angewandten Hülfsmitteln am zehnten Tage umgekommen ist. Aus diesem und dem Arsenik pflegen auch zu Ausrottung der Mäuse und Rat-

ten, Zelten und Pulver gemacht zu werden, deren Verkauf eben so wie des Arseniks selbst durch Gesetze verboten ist, dennoch hat man Unglücksfälle davon entstehen gesehen. Erst im verflossenen Jahr ist, laut eines Berichts des Chrudimer Kreisamts, eine ganz kleine Familie durch ein von einem Landstreicher erkauftes, und unvorsichtig zur Ausrottung der Mäuse gebrauchtes Pulver in die äusserste Lebensgefahr versetzt worden, woran auch ein Weib ungekommen ist. Die wirksamsten Mittel gegen die schrecklichen Wirkungen dieses Giftes sind laues Wasser, fette Milch getrunken, mit hieunter verschlukter frischer Butter. **Das Gift wüthender Thiere.** Das Gift wüthender Thiere ist von so heftiger Wirksamkeit, daß es auch ohne Biß, bloß mit dem Geifer, auf welch immer für eine Art an einen Theil eines Leibes angebracht, die schrecklichsten Zufälle der Wuth hervorzubringen vermögend ist, die, wenn sie einmal, zum vollen Ausbruch gekommen ist, auch nur selten in ihren verderbenden und den schrecklichsten Tod bringenden Schritten zurückgehalten werden kann, wobey auch noch der gefahrvolle Umstand mit eintritt, daß das bis dahingekommene Thier gleiches Gift auf gleiche Art weiter mitzutheilen, und solchergestalt die Wuth fortzupflanzen die Kraft erhält. Thiere die am gewöhnlichsten mit dieser schrecklichen Krankheit befallen worden, sind Hunde, Wölfe und Füchse, sie kann aber jedem andern

Thie-

Thiere, wie dem Menschen, mit allen ihren schrecklichen Folgen, wie schon angemerkt worden, entweder durch Biß, oder Berührung des Geifers mitgetheilet werden. Uns Menschen und unsern Hausthieren ist die Krankheit am Gefährlichsten weil sie unter uns wohnen, und dadurch ihr Gift mitzutheilen Gelegenheit haben. Die Wirkungen dieses Giftes sind schrecklich; wer einmal einen von der Wuth befallenen Menschen zu sehen Gelegenheit gehabt, die ihn auf das äusserste quälende Beängstigung wahrgenommen, die ihn marternde Unruhe, die ihn bemeisternde Wildheit, seine auf den höchsten Grad gebrachte Raserey, die unzubezähmende Begierde, nicht nur den um seinen Mundschaumenden Geifer auf die Umstehenden auszuspeyen, sondern selbe auch zu beissen, und den endlich erfolgten ängstlichen Tod beobachtet hat, wird bezeugen, daß man sich keinen schrecklicheren Zustand eines Menschen vorbilden könne. Diese so schrecklichen, als gefahrvollen Wirkungen dieses Giftes, und die wenige Hoffnung, die Mitbefallenen zu retten, erfordern die strengste Sorge, daß man: erstlich die Erzeugung dieses Giftes bey Thieren hindanhalte, und daß man: zweitens, dem allenfalls erzeugten Gift ausweiche, und dadurch der Gefahr der Ansteckung zu entgehen trachte. Das erste, die Erzeugung des Giftes kann die Beseitigung und Verhinderung der Ursachen, aus welchen die Thiere wüthend zu werden pflegen, hindangehalten werden. Die gemeinsten und wirk-

samsten Ursachen, sind anhaltende starke Hitze, Mangel am Wasser, an Nahrung, faules mit Würmern angestecktes Fleisch, und dergleichen Wasser. Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfters im heissen Sommer, im strengsten Winter bey Gassen- und herrnlosen Hunden und bey Kettenhunden zu entstehen. Zu Beseitigung dieser Ursachen muß man für die Kettenhunde einen Ort aussehen, wo sie angebunden nicht den ganzen Tag den heißen Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, zur Winterszeit gegen die Stärke der Kälte schützen; immer aber dafür sorgen, daß es ihnen nicht an gutem Wasser und der nöthigen Nahrung fehle; die Gassen- und herrnlose Hunde muß man ausrotten, wie es die Gesetze verordnen. Das Zweyte, die Vermeidung der Ansteckung durch das allenfalls erzeugte Gift legt eine doppelte Sorge auf, daß man nämlich dem Biß des wüthenden Thieres ausweiche, aber auch die Berührung seines Geifers, und aller mit selben befleckten Sachen, sollte derselbe auch schon daran vertrocknet seyn, vermeide. Beyspiele haben gelehret, daß der an Schachen anklebende Geifer seine Wirksamkeit durch die Zeit nicht verliere, sondern wenn er durch Befeuchtung wieder flüssig wird, die Wuth beyzubringen vermögend sey. Damit man aber dem Biß des wüthenden Thieres ausweichen möge, ist vor allem erforderlich, daß man die Wuth in ihrem Anfange und Fortgang zu erkennen wisse. Hier

muß

muß erinnert werden, daß die Wuth mehrere Stuffen oder Grade habe, die von der Heftigkeit ihrer Wirkungen, und der Stärke der Zufälle hergeleitet werden. Dieses ist darum merkwürdig, weil, wo die Wirkungen der Wuth heftiger sind, auch die Kraft des Giftes die Ansteckung mitzutheilen, und die Gefahr grösser ist. Die ersten Zeichen der Wuth, wie man sie beym Hunde wahrnimmt, sind, daß er traurig wird, sich der gewöhnlichen Gesellschaft entzieht, sich verkriecht, Speise und Trunk versagt, gegen Fremde auffährt, mehr murret, als bellet, mit hangenden Ohren und Schweif, wie schlafend herumgeht, dabey jedoch immer noch seinen Herrn erkennet, und darinn besteht der erste und gelindeste Grad der Wuth. Im Fortgang des Uibels fängt der Hund an zu keuchen, und zu lechzen, die Zunge hervorzustrecken, dabey doch alles Wasser zu scheuen, um seinen Mund sammelt sich zäher Schleim, er verkriecht sich mehr, scheinet zu schlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit schnell eingezogenen Schweif schnell zu laufen anfängt, wo er aber hin und her irret, auch seinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beissen droht, was ihm in den Weg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen, und stirbt. Dieses also sind die Zeichen, woraus das wüthende Thier in allen Stuffen der Krankheit zu erkennen ist; nur ist hier noch anzumerken, daß es Fälle gebe, wo die ersten Grade der Wuth kaum wirklich sind; dage-

gegen die Wuth gleich im höhern Grad sich zeiget, so am öftesten bey jenen, die durch die Heftigkeit der Sonnenhitze oder der Strenge der Kälte mit der Krankheit befallen werden, zu geschehen pflegt; daß es ferner auch Fälle gebe, wo das offenbare Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und das Thier, wie man zu sagen pflegt, nur mit der stillen Wuth behaftet ist, in welchem Zustande aber Biß und Geifer nicht gefährlicher sind. Um jedoch auch bey diesem Umstand die Erkenntniß des Uibels zu erleichtern, ist noch anzumerken, daß wie man allgemein beobachtet haben will, den mit der Wuth behafteten Hund die andern Hunde fliehen, und dadurch die Ansteckung auszuweichen suchen. Da nun aber, wie schon oben angemerkt worden ist, das Gift immer stärker wird, je nachdem der Grad der Wuth höher ist, auch überhaupt die Gefahr der Ansteckung durch den Biß und Geifer grösser wird, je länger das wüthende Thier sich überlassen bleibt, so fordert die Vorsicht, daß man die erkannte Wuth gleich im ersten Grade nicht versäume, sondern das damit befallene Thier alsogleich aus dem Wege räume, tödte, und tief verscharre. Falls aber der erste Grad der Wuth nicht in Acht genommen, oder dafür nicht angesehen worden, inzwischen das wüthende Thier andere Thiere gebissen hat, so fordert die allgemeine Sicherheit, daß nicht nur dieses Thier, sondern auch alle andere die

von selben gebissene getödtet, und tief in die Erde verscharret werden, und daß, was immer sonst mit diesem giftigen Geifer befleket worden ist, durch das Feuer vertilget, und was das Feuer nicht ganz verzehret, ebenfalls in die Erde tief vergraben werde. Hat aber das Unglück der Vergiftung einen Menschen getroffen, so ist solcher ohne etwa erst Zeichen der geschehenen Ansteckung abzuwarten, bey der Obrigkeit zu melden, damit er der ärtzlichen Pflege übergeben werde. Was aber gleich geschehen kann und soll, besteht darinn, daß die etwa erlittene Wunde wiederholt mit Seifensiederlauge, oder in deren Abgang mit scharfer ordinärer Lauge oder mit Urin öfters ausgewaschen, und nach Zulassung des Verwundeten, theils mit solchen gebähet oder auch mit zusammengequetschter Zwiebel oder Knoblauch beleget werde, und die mit dem Geifer allenfalls befleckten Kleidungsstücke unverzüglich verbrennt werden, worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu halten haben, je richtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrockneten, und auch durch einen schon veralteten Geifer die Ansteckung beygebracht werden könne.

Gewicht, s. Kreisbereisung.

Glas, s. Kreisamt 1780 Dec. 27.

Glocken von dem im Lande aufgehobenen Kirchen und Kapellen sind der Dobruskaischen (Böhmen) Familie zu überlassen, jedoch mit Rücksicht auf das eigene Bedürfniß für die neue Pfarreyen und Lokalkaplaneien. 1789 Jän. 19.

Gold:

Gold: 1789 Jän. 30. Ordnung in Betreff der Bunzirung §. 2 der Gegenstand, der den Bunzirungsamte zugewiesenen Schätzung ist: Gold- und Silbergeschmeide, Juwelen und Kunstarbeiten von edlen Metallen. §. 2. Die Schätzung geschieht: erstens in allen Fällen einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurses, einer Exekution, oder anderen gerichtlichen Einschreitung, wenn auch das geschätzte Gut in der Folge nicht wirklich feil geboten, sondern unmittelbar an den Erben übertragen wird, zweitens so oft Geschmeide mit, und ohne Einwirkung des Gerichtes, öffentlich verkauft werden. §. 3. Jedesmal, wenn ein Fall der Schätzung entweder bey einem Einwohner der Stadt Wien, mit Einbegriff der Besatzung, des Invalidenhauses, des Ingenieurkorps, und der k. k. Leibwachen, oder auf dem offenen Lande von Oesterreich unter den Ens eintritt, muß das zu schätzende Geschmeide, wofern es in Gold, Silber, oder andern Kostbarkeiten besteht, entweder nach dem Bunzirungsamt gebracht, oder es müssen aus diesem ein oder zwey Beamte an Ort und Stelle gerufen werden. Wenn es aber in Juwelen besteht, welche in Hin- und Hertragen einer Gefahr, ausgesetzt wären, muß allezeit ein Beamter zur Schätzung herbeygeholet werden §. 4. Bey gerichtlichen Verhandlungen hier in Wien wird es dem Gutachten der Behörden überlassen, in welchen Fällen die zu schätzenden Gegenstände der ersten Art, ohne Gefahr und Nachtheil,

in

nach dem Bunzirungsamte gebracht, oder Beamte gerufen werden sollen. §. 5. das Bunzirungsamt ist angewiesen, alltäglich mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, Vormittags von 10, bis 12 Uhr, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, sich zur Schätzung bereit finden zu lassen. Des Winters jedoch wird wegen Kürze des Tags nur Vormittags die Schätzungvorgenommen. §. 6. Für die Schätzung sie mag im Amte oder zu Haus geschehen, wird vom Gulden werth Ein halber Kreuzer entrichtet. Wer aber einen Beamten auf das Land beruft, muß auch die Reise bestreiten, muß insbesondere dem Beamten täglich Einen Gulden dreyssig Kreuzer, nebst der Schätzungstaxe bezahlen. §. 7. Vom 1. März des Jahres 1789 angefangen, sollen Geschmeide weder öffentlich feilgebothen, noch an Erben verabfolget werden können, bevor die Schätzung vorschriftmässig vor sich gegangen, und darüber das schriftliche Zeugniß des Bunzirungsamtes beygebracht ist. §. 8. Und da Zeit und Umstände den Werth einer Sache ändern können, so muß auch das schon einmal von dem Bunzirungsamte geschätzte Geschmeide, wenn es durch eine neue Veranlassung, in einem der §. 2. bezeichneten Fälle kommt, neuerdings geschätzt werden. §. 9. Sollte die Schätzung umgangen werden, so ist dieselbe im Entdeckungsfalle, wenn das Geschmeide noch vorhanden ist, nachzutragen, und dafür die Taxe vierfach zu entrichten. Ist aber das Geschmeid schon veräussert, so muß die Taxen-

ent-

entrichtung nach dem gelösten Betrage, auch ohne vorgangene Schätzung geleistet werden. Die Eintreibung der Schätzungsgebühr geschieht wie bey allen Taxrückständen. Bey gerichtlich veranlaßten Schätzungen und Feilbietungen hat das Gericht selbst unter Strafe des vierfachen Taxbetrages, dafür zu haften daß die Schätzung durch das Bunzirungsamt geschehe, und die Taxe entrichtet werde. §. 10. Um aber von der andern Seite das Publicum gegen Irrung und Uebervortheilungen der Schätzmeister auf alle Fälle sicher zu stellen, und dem öffentlichen Vertrauen keinen Zwang anzulegen, ist erstens allen Schätzmeistern der Einkauf des Geschmeides, und der Handel damit, bey Strafe der Entsetzung untersagt, Zweitens. Wenn mit, unter den Gegenständen der Schätzung, Geschmeide oder Kostbarkeiten vorkommen, bey welchen der innere Werth durch die Kunstarbeit übertroffen wird, deren Schätzung also Kunstkenntnisse voraussetzt, ist das Amt angewiesen, auf eigene Kosten, Kunstverständige beyzuziehen. Drittens. Ist den Partheyen und Behörden vorbehalten, andere Schätzmeister der Amtsschätzung beyzuziehen, oder wenn sie gegen die vom Amte vorgenommene Schätzung Bedenken hätten, eine nochmalige Schätzung, mit Beyziehung fremder Schätzmeister anzusuchen. Viertens. Damit der Schätzungswerth zu Vermehrung der Taxgebühren, nicht etwa zu hoch angesetzt werde, sollen diese bey

Ver-

Versteigerungen, nur nach erfolgtem Verkaufe, und wenn der Kaufschilling den Schätzungspreis nicht erreicht hat, nach Maß des erstern entrichtet werden. Sind die Waaren gar nicht verkauft worden, so ist damit eine neue Schätzung vorzunehmen, und die erstere wird nicht bezahlt. §. 11. Bey der Schätzung soll allzeit auch alles Gold- und Silbergeschmeide, das noch mit keinem hiesigen oder fremden Punzen versehen ist, nach dem unter den 23. Februar 1788 erlassenen Patente, punziret werden. Dafür wird die Gebühr insbesondere, nach der in eben diesem Patente festgesetzten Taxe, bey Gold in Einem Kreuzer von der Dukatenschwere, bey Silber zu zwey Pfennigen vom Loth, zugleich mit der Schätzungsgebühr entrichtet. Einzelne, aber zusammengehörige Stücke von Silber, müssen bey der Schätzung, zu Vermeidung der Auswechslung, ebenfalls, jedoch unentgeltlich punziret werden. Uibrigens hat alles, was in Ansehung der Schätzungsgebühr angeordnet ist, auch auf die Punzirungstaxe Anwendung. S. Arbeiter; Münzamt.

Gottscheer: 1789 Jän. 5. die in Böhmen sich aufhaltende Gottscheerer sind, wenn ihr Paß schon veraltet ist, mittelst des Schubes in ihr Vaterland zu schicken.

Grausalz: s. Salz.

Grenze: 1789 Nov. 17 (Galicien) obschon es bey der, wegen, der Grenzanweisung durch das Patent vom 1ten Dezember 1789

zur

zur Vorbeugung der Grenzprozesse festgesetzten Vorschrift sein unabänderliches Bewenden hat, es möge nun die Uibertragung des Eigenthums Privat- oder Staatsgüter betrefend, und durch Kauf, Tausch, oder auf was immer für eine Art geschehen, weil die Anordnung dieses Patents durch die inmittels erfolgten Operation der Steueregulirung nicht aufgehoben worden, und die Absicht desselben darin liegt, daß das Eigenthum richtig gestellt, die nachbarlichen Grenzstreitigkeiten vermieden, oder wenigstens derselben Anbringung auf kürzere Fristen zurückgeführt werde, welche Absicht ungehindert der eingetretenen Ausmessung und Grenzbeschreibung noch dermal statt finden muß, da die Gemeindgrenzen des Steuerregulirungsgeschäfts auf die Eigenthumsrechte keine Wirkung haben, noch auch derselben Operationen den weitern Rechtszug wegen des streitigen Eigenthums zu beschränken vermögen; so ist doch, so viel die eigentliche Benehmung zur Ausführung dessen betrieft, was das Patent vom 1ten Dezember 1785 vorgeschrieben hat, neuerdings folgendes zweckmässiges Benehmen festgesetzt worden. a) Es sollen bey der Uibergabe, und Zuweisung der Grenze, der vorige, der neue Eigenthümer und die angrenzenden Nachbarn anwesend seyn, und auch ein Grenzkämmerer (S. dieses Wort in meinen Justizcodex) beygezogen werden. b) In Ansehen der Frist zur Zitirung der Nachbarschaft,

hat

hat es bey den im Patent bestimmten 8 Tagen sein Verbleiben. d) Es ist überflüssig, in die Bestimmung einzugehen, wo die Grenzanweisung sich anfangen, und wo sie sich endigen soll, da alles mit dem erschöpft ist, wenn die ganze Grenze umgangen, und zugewiesen wird. d) Die politischen Gemeingrenzzeichen müssen, wie sie bey der Ausmessung und Steuerregulirung gesetzt worden, unberührt gelassen, diesen aber nachgegangen, und nur da, wo sie entweder ganz mangeln, oder zu einer Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Widerspruch Anlaß geben, neue Grenzzeichen mit Markstieinen, oder was immer für eine Art gesetzt, die gesetzten aber, worinn sie immer bestehen, genau in einem Protokoll angemerkt werden, welches über das ganze Uibergabsgeschäft zu führen ist. c) In so ferne bey der Uibergabe, und der Grenzanweisung des Guts eine auf die Steuerregulirrung Bezug nehmende Aenderung vorgehen, und eine steuerbare Realität einem Besitzer ab- und dem andern zugesprochen würde, da ist der obsiegende Theil verbunden, diese Besitzer und Steuerzahler auszuweisen. Uibrigens haben die Grenzkämmerer bey diesem Geschäft, die demselben ohnehin patentmässig zugewiesenen Diurnen zu beziehen. S. Gut; Steuer.

Grenzeichen (politische) sind allzeit unberührt zu lassen 1789 Dec. 19.

Griech: 1789 März 16 bey Errichtung griechisch katholischen Pfarren ist immer in Erin-

ner-

nerung zu nemmen, daß auf 1,400 Seelen ein Cooperator zu rechnen sey.

Grundbuch: 1789 Feb. 16. auch den Grundbüchern ist nicht gestattet die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden, von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sey, da sothane Taxen nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können, und sollen. Damit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, ist ihnen gestattet, die Eintreibung derselben auf die nämliche Art, wie bey allen gerichtlichen Taxen, zu bewirken. 1789 April 9 Vorschrift zur Führung eines Grundbuchs 1) Muß zu Führung des Grundbuchs diese mag einer Herrschaft oder Gemeinde überlassen seyn, jederzeit ein dazu insbesondere beeidigtes Individuum angestellet seyn. 2) Wo die Führuug des Grundbuchs einer Gemeinde zustehet, soll nie eine Verschreibung, noch Vormerkung, ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen. Jedoch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haften verpflichtet ist. 3) Wo aber eine Herrschaft die Führung, sey ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeindrichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden.

Grundstück: 1789 May 25 die Einziehung unterthäniger Gründe zu obrigkeitlichen Han-

den ist in vorzüglicher Rücksicht auf die Bevölkerung schon durch die Hofreskripte vom 31. July 1750, 23 Jäner 1751, dann 22. Dezember 1769 selbst unter festgesetzten Strafen untersagt, und in den prohibitis generalibus zu Folge höchster Entschliessung vom 8. September 1770 ausdrücklich anbefohlen worden, daß alle von Zeit der letztern Rektifikation von Obrigkeiten eingezogene steuerbare Realitäten den Unterthanen zurückgestellet werden sollen, so wie auch die Obrigkeiten mehrmal angeeifert worden, die noch vor der letzten Rektifikation eingezogenen Rustikalgründe wieder an die Unterthanen zu überlassen. Dem Geiste dieser Gesetze und Anordnungen gemäß, kann also den Obrigkeiten der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden, und es hat sich demnach das k. Kreisamt gegenwärtig zu halten, daß diese einzige und allein zur Dotirung der Unterthanen gewidmeten Rustikalgründe von Obrigkeiten auf keine Weise, den Fall der Vertauschung unter der gesetzlichen Vorschrift lediglich ansgenommen, an sich gebracht werden können.) 1789 May 25 die Rustikalgründe dürfen auf keine Weise (den einzigen Fall der Vertauschung unter den gesetzlichen Vorschriften ausgenommen) von den Obrigkeiten eingezogen werden, und die seit der letztern Rektifikation von den Obrigkeiten eingezogenen steuerbaren Realitäten sind wieder den Unterthanen zu überlassen.) 1789 Aug. 24. um in Zukunft den bey Vertheilung, oder Verpachtung obrigkeitlicher

Grün-

Gründe an die Unterthanen zu besorgenden Streitigkeiten, oder Irrungen desto sicherer vorzubeugen, sollen von nun an, alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen, oder anderweite Verträge, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen wenigstens auf 3 Jahre geschlossen werden, jederzeit bey dem k. Kreisamte angemeldet, und von diesen bestätiget, und vorgemerket werden.

Gut: 1789 März 27 über das Pragmatikalgesetz wegen Einlösung geistlicher Güter, ist erkläret worden: daß im Zweifel, ob ein Corpus mortuum, das retrahirt werden wollende Gut, vor oder nach dem Pragmatikalgesetz vom Jahr 1684 an sich gebracht worden, der Besitzer allein den Titel und die Zeit, wenn er solchen erworben, beweisen könne, weil ein Dritter keine Urkunde darüber zu haben jemals Ursache gehabt und die betreffenden Zeugen in solchen Fällen meistens vorlängst gestorben sind.) 1789 Dec. 1. jedermann, der ein geistliches, Stiftungs. oder Kameralgut, oder eine sonstige Realität in den deutschen Erblanden käuflich an sich bringen will, ist freygestellt, die Hälfte des Kaufschillings in 4 perzentigen Staatspapieren nach ihrem vollen Kapitalswerthe statt des baaren Geldes abzuführen.) 1789 Oct. 19. den Vorderösterreichischen Unterthanen wird eine achtjährige Kapitulation zugestanden, zugleich befohlen, daß ein Generalpardon für alle Emigranten in Vorderöst-

reich

reich kundgemacht werden solle, und zwar dergestalt, daß jene, welche sich binnen sechs Monaten von dem Tage der geschehenen Kundmachung an, in ihre Geburtsorte wieder zurückbegeben werden, von aller Strafe frey, und der bewilligten Kapitulation theilhaft seyn sollen; jenen hingegen, welche diese aus allerhöchster Gnade bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen, nicht nur ihr Vermögen ohne weiters konfisziret, sondern selbe auch, wenn man sie über kurz oder lang betreten sollte dem Militär für beständig ohne Kapitulation übergeben werden würden. Welche Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und dem Volke von den Ortsgeistlichen auf der Kanzel publiziret worden.

Gymnasium: 1789 März 12 (Böhmen) die Klaßenverzeichnisse über die im laufenden Schuljahre, mit den Schülern der Philosophie vorgenommene erste Semestralprüfung zeigen, daß bey den Vorschlägen der Gymnasienpräfekte zu Stiftungen, Stipendien, und zur Loßzählung von Unterrichtsgelde, besonders bey jenen, die von den ausser Prag liegenden Gymnasium einlaufen, nicht allzeit auf vorzügliche und fortgesetzte Verwendung, Rücksicht genommen worden ist; denn sonst würden nicht so viele, eine solche Wohlthat geniessende Individuen, welche heuer der Philosophie im ersten Jahre obliegen, die zweite und dritte Klasse erhalten haben. Dem zu Folge hat man beschlossen, sämmtliche Präfekte, vorzüg-

lich aber jenen der auswärtigen Gymnasien die Weisung geben zu lassen, daß sie bey ihren künftigen Vorschlägen Genauigkeit und Unpartheylichkeit sich zur strengen Pflicht machen, und ohne Nebenabsichten nur solche mittellose Jünglinge, die sich durch vorzügliche Verwendung und anhaltenden Fleiß als die Würdigsten ausgezeichnet haben, in Vorschlag bringen.) 1789 Apr. 15 die Vicedirektoren an Gymnasien haben nach der Verordnung vom 18 Oktober 1782, vorzüglich die Privatnotizen zu erstatten, und solche nur dem Direktor zur Mitfertigung oder allenfalls nöthigen Erinnerung mitzutheilen.) 1789 Juny 3. die Privatnotizen über die Präfekte und Professoren der Gymnasien, sollen künftig immer mit dem Siegel des k. Kreishauptmanns petschiert eingesendet werden.

H.

Handlungsbuch: 1789 März. 21 Vorschrift zur Führung der Handlungsbücher in Galicien. Da ein grosser Theil der Galicischen Handelsleute in ihren Büchern gar keine Ordnung hat, ein Theil aber gar keine Bücher führet, also, das sie niemals den Stand ihrer Handlung, und des Vermögens auszuweisen, weder

im

im Falle eines Bankerots den Vorgang in ihren Geschäften zu rechtfertigen vermögen, und da diese Vernachlässigung und Ungebundenheit ein Mißbrauch ist, welcher für daß Kommerz sehr nachtheilig, und für den Kredit, als die Seele desselben von der schlimmsten Folge ist, so wird allen Handelsleuten der Königreiche Galicien und Lodomerien, welcher Nation oder Religion sie immer sind, auf daß nachdrücklichste anbefohlen. 1. Im Falle die Art ihrer Handlung sie in eine Korrespondenz setzet, ein ordentliches Kopierbuch, worin sie ihre Briefe eintragen, zu halten, aus welchem jeder Kaufmann leicht ersehen mag, wie weit er mit seinem Freunde in der Korrespondenz gekommen, ob, und wie die wechselseitigen Kommissionen befolget worden seyn. 2.) Ein Tagebuch oder Verzeichniß, der täglichen Geschäfte, nach Anleitung des unter A. beilie-genden Formulars. 3.) Ein Kontobuch oder Verzeichniß, und einen Gegensatz dessen, was der Handelsmann von andern empfangen, und hin-wieder an andere zu geben hat, wovon der deut-liche Entwurf unter B. die Weisung gibt, wel-ches demselben die Bequemlichkeit verschaffet, mit seinem Freunde, Schuldner oder Gläubiger in jedem Falle Rechnung zu pflegen. 4) Ein Inventarium oder Zusammensatz, des ganzen Vermögenstandes, nach dem unter C, erscheinen-den Formulare zu verfassen. Dieses Inventarium soll jeder wenigstens alle zwey Jahre, mit der größten Genauigkeit zu erneuern verbunden seyn,

daß nichts darinnen ausgelassen, auch nichts über den ermeldten Werth der Waare angesetzt werde, also, daß der Kaufmann im nöthigen Falle die Wahrheit desselben beschwören könne. Wobey sich von selbst verstehet, daß diese Formulare lediglich denjenigen zur Leitung dienen sollen, welche noch keine, oder eine mangelhafte Ordnung haben, und folglich dieses Unterrichtes als einer Grundlage bedürfen, massen diese Formulare, eben diesen zum Dienste so einfach und leicht begreiflich verfasset sind, daß man sie nur einzusehen nöthig hat, um sie nachzuahmen, und in Ausübung zu setzen, daher sich denn auch billig folgern läßt, daß derjenige, welcher weder dieser Vorschrift gefolget, noch eine andere genugthuende Buchführung gehalten zu haben, befunden werden wird, sich eben dadurch einen Handel zu führen, selbst unfähig erklärt, oder, daß er ihn nicht mit reinen Absichten führe, verdächtig macht. Und gleichwie die Gesetze allgemein die Strafen wider jene geschärfet haben, welche bey einem Handlungsverfalle ihren Verlust durch gut geordnete Bücher nicht ausweisen, und rechtfertigen können, eben so werden diejenigen Galicischen Handelsleute strafbar und als Bankrotirer aus Vorsatz angesehen werden, welche, wenn sie unzahlhaft werden sollten, ihre Bücher wenigstens in der hier vorgeschriebenen leichten Fassung, aufzuweisen nicht vermögen. Jedermann aber wird dieser Ordnung, ohne Grund zur Ausflucht, um so leich-

ter folgen können, als ihm die Freyheit gelassen wird, seine Bücher in der gemächlichsten, und angewöhnten Sprache zu führen. Endlich ist diese Anordnung, nicht allein nothwendig, sondern sie muß sich auch jedem, der ordentlich und redlich seine Geschäfte zu führen, zur Absicht hat, durch die eigene Bequemlichkeit, und besonders durch den Vortheil empfehlen, daß diese Bücher in den Rechtsfällen die Stelle eines richtigen und gültigen Beweises zum Schutze des Handelsmann, vor Gerichte vertreten, so, wie sie im Gegentheile auch seine Anklage, und der Grund zu seiner Bestrafung werden können. Man siehe Handlungsbuch im III. B. des pol. Cod. und im III. des Justitz-Codex Nr. 785.

Hanf, s. Dörrofen.

Häufelspiel 1789 März 26. das Häufelspiel oder Häufeln wird als ein Hazardspiel unter den, im Spielpatent vom 1. May 1784 festgesetzten Strafen allgemein verbothen.

Haus: 1789 Jän. 5. zur Verbesserung des Häuserbaues in Galicien wurde bereits mittels Kreisschreibens vom 25 July 1783, und 9ten August 1784, die vom Grund auf neu erbauten Häusern durch 6, und jene, bey welchen grössere und beträchtlichere Verbesserungen vorgenommen werden, durch drey Jahre von dem Quartiersbeytrag gegen dem befreyt, daß die neu zu erbauenden Häuser gemauert, und mit gemauerten Rauchfängen versehen seyn sollen, vorläufig aber immer der Plan des neu zu erbau-

bauenden Hauses dem vorgesetzten Kreisamt vorzulegen sey.) 1789 Febr. 2 Erläuterung des Häusersteuerpatents vom 1. Sept. 1788: 1) bey der Frage: welche Häuser als landwirthschaftliche Gebäude freyzulassen seyn, ist es ganz und gar nicht nöthig hineinzugehen, ob und was für ein Gewerbe ein Landwirth neben dem Acker, oder Weinbau treibe, oder in wie weit das Gewerbe den vorzüglichern Theil der Nahrung ausmache; sondern es ist sich lediglich daran zu halten, ob zu dem Hause Grundstücke gehören, oder nicht. Jedes mit Grundstücken verbundene Haus ist ohne weiters als steuerfrey zu behandeln. 2) Der Umstand, wenn die zu einem Hause gehörigen Grundstücke Uiberlände sind, das ist, solche Gründe, welche von dem Hause getrennt werden können, bringt in der Anwendung der ad 1) enthaltenen Vorschrift keine Abänderung hervor, und ist ein solcher Besitzer gleich den Besitzern der sogenannten Hausgründe, das ist: solcher Gründe, welche von dem Hause nicht getrennt werden können, zu behandeln, so lang die ihm eigentlich gehörigen Hausgründe nicht veräussert werden; 3) Kömmt es in Ansehen der von Fabriksunternehmern gemietheten Hausgärten darauf an, ob nebst den Hausgärten zugleich Häuser für sich allein, ohne Wohnungen, oder blosse Gärten für sich allein, ohne Wohnung gemiethet werden; im ersten Falle wird der ganze für Wohnung und Garten bedungene Zinns nach Abzug der auf den Garten ausgefallenen

Grund-

Grundsteuer in die Belegung zu ziehen, im letzteren dagegen der an einen Fabriksunternehmer zur Bleiche, zum Austrocknen der Fabrikate und dergleichen vermiethete Garten um des Willen in keinen höheren Aufschlag zu nehmen seyn, theils weil die obbeschriebenen Verwendungen der Gärtenplätze immerhin noch, gleich Hauptstätten der Wäscher, zum landwirthschaftlichen Gebrauche mitgezählt werden können, theils auch und zwar vorzüglich weil der Eingang, und der Absatz b) des 9ten Patentsparagraphs zu erkennen geben, daß bey der mehreren Belegung der vermietheten Hausgärten das Augenmerk eigentlich nur auf solche Gärten gerichtet worden, die von Stadtpartheyen oder Gastwirthen gepachtet werden. Uibrigens und 4) Würde es eine unnöthige und ganz überflüssige Vermehrung der Schreibereien seyn, wenn die ohnehin in der allgemeinen Häuserbeschreibung (zur Versteuerung gar nicht geeigneten, und eben so auch jene Häuser, für welche eine gänzliche Steuerbefreyung auf gewisse bestimmte Jahre bewilliget worden, in den Zinsfassionen wiederholt angezeigt werden sollten; es hat demselben davon abzukommen, und es geschieht genug, wenn nebst den der Versteuerung ganz unterliegenden Häusern, auf welche (da sie theils aus einem alten, theils aus einem neuen Baue bestehen) nur eine theilweise Befreyung ertheilt worden, in die Zinßfassionen, und zwar wieder nur in Bezug auf die schon itzt steuerbaren Bestandtheile aufgenommen werden.)

1789 Feb. 1. Nachtrag zum Häuserſteuerpatent 1) Hat in Anſehen der Militärquartiere nach Vorſchrift des 1ten Paragraphs des Häuserſteuerpatents ſub i. jede von Amtswegen den Militärpartheyen angewieſene Wohnung, wofür nicht der Staat aus einer öffentlichen Kaſſe, oder aus gemeindweiſen Beyträgen, oder auf was immer für eine dritten Art den Zins an den Hauseigenthümer abführen läßt; ohne Unterſchied des Karakters oder der Charge ſteuerfrey zu bleiben, und und kann dießfalls eine Bedenklichkeit um ſo weniger Platz greifen, als ohnedies die bisher ſo verſchieden, und ſo ungleich beſtandenen Militärquartiersbeyträge ordentlich regulirt, und nach dem Steuergulden werden repartirt werden, wogegen die Wohnungen derjenigen ebenfalls zum Kriegsſtaat gehörigen Partheyen, welchen hiezu etwa ein Pauſchbetrag ausgeſetzt, die Wahl und Behandlung der Wohnung aber freygeſtellt iſt, wo folglich keine ämtliche Anweiſung des Quartiers eintritt, allerdings der Hauszinsſteuer unterliegen. 2) In Betreff der Mühlen, Branntwein = Back, und mit Grundſtücken verſehenen Schank = und Wirthshäuſer, wie auch der in Städten und Märkten in Zins verlaſſenen Schlachthäuſer, Fleiſch = und Mehlbänke, Waghäuſer, und dergleichen geben die beſtehende Vorſchriften Ziel und Maß; endlich a) Enthält ſowohl das Patent vom 1. September 1788 ſub g. als der Nachtrag vom 22. Dezember 1788, ad 2dum,

daß

daß eigentliche Gewerbhäuser, folglich auch Branntwein- Back- Wirths- und Schankhäuser, Mühlen, u. s. w. mit Ausschluß der Wohnungen des Gewerbmanns und seiner Gehilfen steuerfrey seyn. b) Gibt der nämliche Nachtrag zu dem Häusersteuerpatente vom 1ten September 1788, ad 3tum zu erkennen, daß Häuser, die mit Grundstücken verbunden sind, für landwirthschaftliche, folglich für steuerfreye Gebäude angesehen werden müssen, ohne hineinzugehen, ob der Besitzer, welcher zugleich ein Gewerb treibt, mehr von diesem, als von der Landwirthschaft lebe. c) Gehören Fleisch- und Mehlbänke unter die Kauf- und Handlungsgewölber, welche vermöge des 4ten Patentsparagraphs zu versteuern sind. d) Haben Schlachthäuser eine Gewerbsbestimmung, und können gleich allen andern ähnlichen Gebäuden, wenn sie der Eigenthümer selbst benützt, nichtwohl aber dazumal, wenn sie vermiethet werden, und zwar nicht nach dem—des Gewerbs wegen erhöhten, sondern nur so, wie man sie nach einer gemeinen Bestimmung z. B zum Schupfen, oder Remisen verlassen könnten, in die Belegung gezogen werden. e) Hört endlich in Folge §. 3. des Patents die Befreyung eines öffentlichen Gebäudes mit der Vermiethung desselben auf, folglich auch bey Waghäusern, Magazinen, oder einzelne Bestandtheilen der Rath- und Gemeindhäuser, mit der Beobachtung jedoch: daß, nachdem nicht die Absicht ist, die Gewerbe, oder die aus verliehe-

nen

ren Privilegien herrührenden Einkünfte durch die Häuserſteuer in Belegung zu ziehen, jedes vermiethete öffentliche Gebäude, wenn ein gewiſſes nutzbringendes Recht ausgeübet wird, nicht nach Maß des auf beſagtes Recht ſich gründenden höheren Zinsertrags, ſondern nach einer gemeinen Beſtimmung, wozu das Gebäude ſeiner Beſchaffenheit nach angemeſſen, zu veranſchlagen ſey.) 1789 Febr. 28 Nachtrag zum vorſtehenden Häuſerpatent. a) Iſt bey leer ſtehenden Wohnungen in keine Unterſuchung der Urſachen einzugehen; jede Wohnung, die der Hausinhaber weder ſelbſt, noch durch andere benutzt, bleibt frey; dagegen darf b) zwiſchen unentgeltlich überlaſſenen und wirklich vermietheten Wohnungen kein Unterſchied gemacht werden; daher unterliegen c) ſolche Wohnungen, auf welche ein Dritter aus Verträgen, Teſtamenten, und dergleichen den Anſpruch eines unentgeltlichen Genuſſes macht, ohne weiters der Verſteuerung, worüber der Hausinhaber mit der Parthey, ſo gut er kann, und die gegentheilige Behelfen es geſtatten, das Abkommen treffen mag d) Beziehen ſich die zu näherer Aufklärung des erſten Patentsparagraphs erlaſſenen Nachtragsverordnungen immer nur auf die eigenen Wohnungen der Eigenthümer, niemal aber auf die viemietheten, welche (das Haus möge aus was immer für einen Grunde an und für ſich frey ſeyn) mit einziger Ausnahme der Wohnungen der Inleute von der ackerbauenden

Klaſ-

Klasse, vermög des dritten Patensparagraphs allemal der Steuer unterlegen. e) Wenn ein Bauer Professionisten in seyn Haus aufnimmt, und sich von ihnen, aus dem Grunde, weil sie demselben öfters bey seinen ländlichen Arbeiten Beystand leisten, einen gringern Zins zahlen läßt, so hört zwar die Ursache auf, aber um des Willen darf jenes, was sie wirklich zahlen, nicht gleichfalls freygelassen werden, weil es aus der Thatsache selbst klar am Tag liegt, daß die wirklich bezahlte Hausmiethe durch ländliche Arbeiten keinerdings abgedient worden sey. f) Erstreckt sich die Befreyung der mit Grundstücken versehenen, und in diesem Anbetrachte für landwirthschaftliche Gebäude erklärten Gasthäuser, immer nur auf die eigenen Wohnungen; woraus die Folge nicht entsteht, daß auch die zum Unterkommen der reisenden Gäste bestimmten Wohnungsstücke frey zu bleiben haben, letztere sind auch nach Vorschrift des 8. Patentsparagraphs zu behandeln. Uiber den Nebengewinn von Stallungen und Schupfen, wo ein solcher Gastwirth nebst seinem Wirthschafts-Vieh und Geräthe auch die Pferde und Wägen seiner Gäste unterbringt, wird hinausgegangen, weil die dabey nöthigen Unterscheidungen, in Weitläufigkeiten und Willkühr führen würden. g) Wenn eine und die nämliche Wohnung an zwey Partheyen, die eine von ackerbauenden, die andere von der Handwerksklasse vermiethet ist, so hat der Miethantheil der letzteren Parthey der Versteuerung zu unterliegen. h) Sind die bey

Salz-

Salz- und Eisenwerken angestellten gemeinen Arbeiter, gleich andern Taglöhnern zu betrachten, die sich ihre Nahrung bey der Landwirthschaft, wohin in weitem Verstande alle Bergwerke gezählet werden können, die den ersten Stoff aus der Erde hervorbringen, und zum menschlichen Gebrauch vorbereiten. Wenn demnach die Häuser solcher gemeinen Arbeiter, die ohnehin gering bezahlet werden, auch wirklich mit keinen Grundstücken versehen wären, so sind solche doch an und für sich frey, den Fall einer Vermiethung ausgenommen wie in d. gesagt worden ist) 1789 März 16 über die k. k. Steuerregulirungsoberkommissions Anfrage, ob die Häuser der Juden ebenfalls der Häuserzinssteuer unterliegen, ist entschieden worden, daß da, das Häusersteuerpatent vom 1ten September 1788 als eine Generalvorschrift anzusehen sey, auch die Judenhäuser in Ansehen der Hauszinssteuer ganz nach demselben und den nachgefolgten Erläuterungen ohne Unterschied, so wie Christenhäuser behandelt werden müssen, und nur jene Judenhäuser von der Steuer enthoben würden, wo die Fälle eintreten, für welche bey Christenhäusern Ausnahmen gemacht werden. Welche höchste Entschließung den obrigkeitlichen Stellvertretern zur Nachachtung bekannt zu machen ist.) 1789 März 21 da es von einer Seite zur Sicherheit, anderseits aber zur Verschönerung der Hauptstadt Prag nothwendig ist, daß bey Erbauung der neuen, und Abänderung der alten

Häu-

Häuser auf die Festigkeit und Regelmässigkeit, dann auf die Geradeziehung der Gassen jederzeit gesehen werde, so ist bey einem vorzunehmenden Bau allemal vorläufig von dem Magistrat an die Landesstelle mit Beylegung des Risses die gutächtliche Anzeige zu erstatten) 1789 März 28 aus Gelegenheit der Anfrage: ob die mit Hausgärten und einzelnen kleinen Grundstücken versehenen Häuser als steuerfrey anzusehen seyn? ist folgendes zur Nachachtung und weiteren Belehrung entschieden worden. In der Hauptsache werden diese Anfragen durch die Nachtragsverordnung vom 22 Dezember 1788 ad 3tium, daß nämlich unter Bauernhäusern diejenigenverstanden seyen, welche zur Landwirthschaft gewidmet, und mit Grundstücken, es seyen deren viele oder wenige, verbunden sind, entschieden, und der Nachtrag vom 13 Hornung d. J. enthält §. 1. die weitere Vorschrift, daß bey der Frage: welche Häuser als landwirthschaftliche Gebäude frey zu lassen syn? ganz und gar nicht nöthig sey, hineinzugehen, Ob? und was für ein Gewerbe getrieben werde? oder in wie weit das Gewerb den vorzüglicheren Theil der Nahrung ausmache? sondern es sey sich lediglich daran zu halten ob zu dem Hause Grundstücke gehören oder nicht. Jedes mit Grundstücken verbundene Haus, sey ohne weiters als steuerfrey zu behandeln; welche Vorschrift in dem Nachtrag vom 18. Hornung li J. §. 2 Lit b. wiederhohlt wird. Ohne daher in die Zahl der zu einen Hause gehörigen

gen mehreren oder wenigeren Grundstücke einzugehen, und darinn eine unangemessene Grenzlinie zu suchen, ist die Steuerfreyheit der Häuser lediglich in dem zu bestimmen, ob zu dem Hause einige Grundstücke gehören oder nicht; welches jedoch immer nur auf die Wohnung des Hauseigenthümers, nicht aber auch auf die Quartiere der übrigen in einem solchem Hause wohnenden Zinsspartheyen, mit einziger Ausnahme der Inleute von der ackerbauenden Klasse Bezug hat; so wie auch die bloß mit Hausgärten versehenen Häuser nicht unter jene gehören, die aus der Ursache, weil sie mit Grundstücken verbunden sind, die Befreyung von der Hauszinssteuer zu geniessen haben, weil Hausgärten nicht unter landwirthschaftliche Grundstücke gezählet werden.) 1789 Apr. 14. der Sinn des 18. §. des Häusersteuerpatents vom 1. September 1789 ist bey der Stelle, wo von einzubringenden Zinsquittungen die Rede ist, dahin zu verstehen, daß die Abforderuug der Zinsquittungen nur auf jenen Fall beschränkt würde, wenn bey der Prüfung und Kontrolle der Fassionen ein Anstand oder Zweifel, gegen die Richtigkeit der angegebenen Zinserträgniß, aufstossen und zu Erörterung derselben, eine dergleichen schriftliche Urkunde nöthig erachtet werden soll, wo dann die erweislich ausgestellten Quittungen, in so ferne der Hausinhaber nicht selbe beyzuschaffen im Stande wäre, und alsdann auch mit dem normalmässigen Stämpel versehen seyn müssen, ohne jedoch, die Hausinhaber, welche ihren Zinsspar-

theyen, keine dergleichen Quittungen auszustellen pflegten, zu einer Nachholung anzuhalten. S. Dachrinne.

Hausiren s. Buch; Gottscheer.

Hauskehricht: 1789 März 11. damit nicht nur die ohnehin schon bestehende Verordnung, Kraft welcher die Austragung, oder Ausschüttung des Hausmistes auf die Gasse verboten ist, desto sicherer befolget, und die Reinlichkeit der Gassen leichter erhalten, sondern auch der an den Häusern öfters durch längere Zeit liegende und faulende, folglich der Gesundheit schädlich fallen könnende Hauskehricht und Unrath desto gewisser hinweggeschaffet werde, so ist die Einleitung getroffen worden, daß künftig alle Wochenmarkttage der Haußmist und anderer Unrath, mit Ausnahme der Ofenkacheln und der Bauschütt, durch magistratliche Fuhren weggebracht, mit dieser Ausführung jedesmal um 1 Uhr Nachmittags angefangen und von den Fuhrknechten bey jedem Hause, wie sie es befahren, die Herausbringung des seit dem letzten Wochenmarkttage gesammelten Hauskehricht durch den Ruf: Mist heraus, anbegehret werde. Man will demnach erstens alle Hauseigenthümer auf das ernstliche, und unter der Strafe von 1 Rthlr. für jeden Fall der Uibertretung angewiesen haben genau darob zu seyn, daß wie es schon öfter untersagt worden ist, von den Bewohnern ihrer Häuser nicht der mindeste Unrath auf die Gasse getragen, oder geschüttet werde, maßen

sen im Widrigen diese festgesetzte Strafe von ihnen Hausinhabern salvo regressu gegen ihre Inwohner eingebracht werden wird. Zweytens wird sämmtlichen Hauseigenthümern aufgetragen, daß sie in ihren Häusern einen eigenenen Ort bestimmen sollen, wo der Unrath in der Zwischenzeit bis solcher abgeholet wird, von den Inwohnern zusammengeschüttet werden kann, welches auch in dem engsten Hause um so leichter wird geschehen können, als für die kurze Zeit von einem Markttage zum andern kein so grosses Behältniß, welches aber in Häusern ohne Hof wegen des eckelhaften Gestankes immer mit einem Deckel versehen seyn muß, erfordert wird; wo sodann die Hauseigenthümer dafür zu sorgen haben, daß dieser gesammelte Hauskehricht zwey Mahl die Woche bey Anmeldung der magistratlichen Fuhrleuten hinweggeschaffet werde, von welcher Anordnung der magistratlichen Hinwegführung man jedoch diejenigen Hauseigenthümer ausnehmen will, welche sich vorher ausdrücklich erklärt haben werden, diese Wegschaffung des Hauskehrichts selbsten bewirken zu lassen.

Häusler, s. Frohne.

Hausmeister, 1789 Febr. 28 die Befreyung der Hausmeisterwohnung von der Haussteuer gründet sich zwar auf das Häusersteuerpatent vom 1 September 1788 nicht; nachdem aber solche nur in grossen Häusern vorkommen, an sich unbedeutend sind, und meistens durch den Zins der übrigen

Mieth-

Miethpartheyen, welchen die Hausmeister zu mancher Erleichterung dienen, übertragen werden, so sind dergleichen Hausmeisterwohnungen in der Versteuerung zu übergehen; dieses verstehet sich aber keineswegs von Wohnungen der Hausinspektoren, auch von den Hausmeisterswohnungen nur damals, wenn selbe unentgeltlich genossen werden: denn widrigens höret die Vermuthung auf, daß der Eigenthümer für die Hausmeisterswohnung durch die Miethe der übrigen Partheyen entschädiget werde. Wornach sich also bey den Häuserbeschreibungen und Zinsfassion zu benehmen ist.

Hengst, s. Beschälung.

Hofagent: 1789 May 24. die wegen der Winkelschreiber ergangenen Verordnungen haben bisher nicht gefruchtet; viel mehr beweisen die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Fälle, daß jene, besonders die gemeinen Leute unter verschiedenen Vorspieglungen zu ungegründeten Bitten, öfters auch muthwilligen Klagen, und wiederholten Behelligungen des allerhöchsten Hofes zu verleiben, und in der Folge nicht nur in Zeit und Verdienstversäumniß, sondern auch in drückende Kosten zu setzen, überhaupt aber ihre habsüchtigen Ränke auf das höchste zu treiben trachten. Um die in Ansehen der Winkelschreiber nur zum eigenen Besten der Partheyen selbst bestehenden Verordnungen in die thätige Beobachtung zu bringen, wird auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät, zu Jedermanns Richtschnur bekannt gemacht

daß vom 1. July d. J. an, bey dem Einreichungsprotokoll der vereinten Hofstellen, in allen politischen Partikulärangelegenheiten, keine Bittschriften, Vorstellungen, oder Beschwerden von jemand anderm, als von einem der admittirten, geprüften und beeidigten Hofagenten, deren Namen in den jährlich im Drucke erscheinenden Schematismus enthalten ist, werden angenommen werden. Uibrigens wird auch auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl dem Publikum erinnert, daß, wenn jemand erweisen kann, von einem Hnfagenten überhalten, und aufgezogen wurden zu seyn, diesem die Agentie benommen werden würde.

Hofkriegsrath: s. Bittschrift.

Holz: 1789 Sep. 14 in Ansehung des Umstandes, ob, und wann unterthänige Gemeinden, welche ihr Holzbedürfniß aus obrigkeitlichen Waldungen ziehen, der Grundobrigkeit einen Beytrag zur Waldungssteuer zu leisten schuldig seyn, wurde entschlossen: „daß, nachdem ohnehin entweder eine Waldung, „oder die Uiberkömmung einiges Holzes aus den „herrschaftlichen Wäldern für die Unterthanen un„entbehrlich ist, und zu ihrer Dotazion so, wie ihre „Gründe gehöret; es bey dem itzigen Gebrauche: daß „die Unterthanen eigene Waldungen, oder daß sie das „Holz aus den herrschaftlichen Wäldern, wie bis „itzt, in der nämlichen Qualität, und eben den„selben Bedingnissen bekommen, sein ferneres „Verbleiben haben müsse: weil die Unterthanen

„kei-

„keine Kontribution für herrschaftliche Waldungen „zahlen können, wo sie nur zu ihrer nöthigen „Subsistenz Holz erhalten, davon aber das Ei„genthum nicht haben.

Honig: 1789 Apr. 6. die gänzliche Befreyung des inländischen Honigs und Wachses von den Wegaufschlägen wird in ganz Steyermark bewilliget, auch ist die in dem Reparations- und ständischen Aufschlagstariffe vom Jahr 1787 enthaltene Abgabe von dem stückweise eingeführten Rinder- und Schweinfleische, und von den aus- und erbländischen Wachskerzen und derlei Fackeln abgestellet worden.

Hund: 1789 Aug. 21. (Niederöstr.) da ein Mittel vorgeschlagen worden, wodurch schon mehrere von wüthigen Hunden gebissene Personen glücklich geheilet worden, und welches sich nach Angabe des Besitzers des Arkanums von der dießfälligen bisherigen Kurart in dem unterscheiden soll, daß in drey Stunden nach desselben Gebrauche bey jenen Personen eine Crisis erfolge, welche von einem wirklich wüthigen Hunde gebissen worden sind, solche Crisis aber in jenem Falle unterbleibe, wenn der Hund nicht wirklich wüthig gewesen ist; auch bey dieser Kurart überhaupt Niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatorien, oder sonst auf eine ähnliche bisher übliche Art behandelt werde; und, da erforderlich ist, daß gemeldte Kurart in dem hiesigen allgemeinen Krankenspitale, und zwar gleich, wenn das Unglück geschieht, vorgenommen werde, weil

die Heilung bey schon ausgebrochener Wuth gefährlicher und unsicherer wird: so sind alle jene Personen, welche das Unglück trift, von einem wüthigen, oder auch nur wüthig scheinenden Hunde gebissen zu werden, ohne mindesten Verzug in das hiesige allgemeine Krankenspital zur Heilung um so mehr zu überbringen, als jene, bey welchen sich zeigen wird, daß der Hund, von welchem sie gebissen worden sind, nicht wüthig gewesen ist, nicht länger werden aufgehalten werden. Uibrigens haben sämmtliche Grundobrigkeiten auf die unverweilte Einlieferung dergleichen verunglückter Personen Sorge zu tragen. Endlich wird sich auch der richtigen Einlieferung solcher verunglückten Personen noch um so mehr versehen, als nicht der Eigenthümer des wüthigen Hundes, der das Unglück angerichtet hat, noch jener, bey welchem derselbe gefunden wird, sondern blos diejenigen mit dem bestimmten Strafen werden beleget werden, welche einen wüthigen Hund verhelen, oder die unverzügliche Anzeige eines solchen Unglücksfalles zu machen verabsäumen.

J.

Jahrmarkt: 1789 Jän 6 alle aus einem Mautorte mit inländischen Kaufmanns- oder Handwerkswaaren, und Erzeugnisse auf Jahrmärkte ausfahrende, oder sonst eine Mautstazion passirende Fuhren, auch wenn sie von den Jahrmärkten

sen entweder mit eignen nicht angebrachten, oder mit andern sich bengeschaften Waaren und Erzeugnissen zurükkehren, sollen der Mautentrichtung nach dem 2ten Absatze der Roß = und Wegmauttriffe unterliegen, und haben nur dann, wenn sie leer Zurückkehren nach dem 4ten Absatze die Gebühr zur Hälfte zu entrichten. 1789 Sep. 24 es wurde bewilliget, in der k. Freystadt an jeder Mittwoche einen Wochenmarkte nämlich den ersten Montag nach den Osterfeyertagen, und den ersten Montag nach dem Wenzeslaifeste, wenn an diesen Tagen kein gebotener Feyertag einfällt, abhalten.

Immatrikulation: 1789 May 19 Vermög der unterm 16. März erlassenen Verordnung sind die von Partheyen an das Kreisamt zur Abfuhr kommenden Gelder allda nicht zu belassen, sondern die Filialkasse zur weiteren Beförderung an ihre Bestimmung zu übergeben. In dessen Folge hat auch das Kreisamt, die nach den hinaus gegeben werdenden generaltaxämtlichen Noten und Aufträgen abzuführenden Gebühren, dann die zur ökonomisch patriotischen Gesellschaft gehörigen Inmatrikulazionsgelder nicht mehr zu übernehmen, sondern solche zur Filialkasse abzuführen, und von dort aus mit den gewöhnlichen Verzeichnissen an die Gehörde alle Monat einsenden zu lassen, zugleich aber jedesmal den Geldbetrag der eingesendet wird, an die Landesstelle anzuzeigen, und die bey Verlauf des Monats verbleibenden Reste, so wie sie zur Eintreibung

geeignet sind, einbringlich zu machen. Weiters wird dasselbe angewiesen, künftig die Gestionsprotokollbögen, und alle andere vorgeschriebene gedruckte Tabellen unmittelbar von dem Gubernialexpetit zu verlangen.

Interesse: 1789 Die Interressen für geistliche Kapitalien sollen nicht anders als halb- und ganzjährig, und zwar mit jedesmhliger Vorzeigung der letzten Quittung genau und pünktlich abgeführet werden.

Invalid: 1789 July 31 es sind von den patentmässig angewiesenen, und als Krankenwärter in das Armee-Spital angetragenen Invaliden bis nun zu sehr wenige eingetroffen, worunter kaum die Halbscheid mit schriftlichen Zeugnissen versehen ist, wie weit sie, von ihrer Herrschaft den täglich zu beziehenden Gehalt erhalten haben. Hieraus erwächst die Nothwendigkeit; daß man diesen Leuten den Verpflegsbetrag, in so weit sie solchen nicht erhalten zu haben vorgeben, zu Tage, wo sie in die für Krankenwärter ausgemessene Verpflegung tretten, blos auf ihre dießfällige mündliche Zusicherung erfolgen machen müsse. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein oder anderes Dominium auf die nämliche Zeit einem derley Manne die Verpflegung verabreichet hätte, so ist man aus der angezeigten Rücksicht nach der Hand auffer Stande, dem Dominium den Rückersatz zu leisten. Indessen wird dieser Mannschaft der noch ausständige Verpflegsbetrag bis zum 25. dieses laufenden Monath Julius

nach

innegehalten, bis wohin jenes Dominium, daß einem derley Manne den Patentalgehalt vorgeschossen hat, Zeit gewinnen kann, seine Anforderung dem Feldkriegskomissariate bekannt zu machen, um den diesfälligen Abzug zu bewirken, und auf diese Art zwischen dem Manne und der Herrschaft, zu Vermeidung zukünftiger Beschwerden, diesfällige Abrechung pflegen zu können. Da übrigens diese Mannschaft mit Ende Julius ganz sicher an ihre Bestimmung zu dem Armee-Spital nach Temeswar abzugehen hat, so sind jene, die bisher hierorts noch nicht erschienen sind, dahin anzuweisen, daß sie sicher bis zum 25 dieses Monats entweder selbst, oder in soweit einige Alters-Gebrechen- oder Krankheit halber sich von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen können, hierüber grundobrigkeitliche Zeugnisse beybringen sollen, welche anher einzuschikken sind, um in die förderlamste Kenntniß der Anzahl jener Patental-Invaliden zu gelangen, die annoch entweder zur Krankenwartung, oder anderer Armeedienstleistung die Eigenschaft besitzen.

Jubilation: s. Bergwerk.

Joseph: II 1790 Feb. 14. Handbillet Se. Maj. an den Hofkriegsrathspräsidenten Herrn Andreas Grafen von Hadik. Se. Majestät haben mir Hofkriegsraths-Präsidenten aufgetragen, der gesammten, in der wirklichen Dienstleistung stehenden Armee, vom höchsten Generalen bis zum Gemeinen Mann herab, in allerhöchst Dero Namen bekannt zu machen: Weil Se. Majestät sich

dem

dem Ende Ihres Lebens näherten, so hielten Sie sich für undankbar, wenn sie nicht der gesammten Armee für die in allen Gelegenheiten, und ohne Ausnahm Allerhöchstderoselben bewiesene Treue, Tapferkeit und Unverdrossenheit Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gäben. Se. Majestät müssen die Armee eben, weil Sie dieselbe bey einer im Felzuge sich zugezogenen Krankheit nicht hätten verlassen wollen, nun früher ganz verlassen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, und von ihrer Leibesbeschaffenheit zu vermuthen gewesen wäre. Soldat zu seyn ware von jeher allerhöchst Dero vorzügliche Neigung, so wie die Beförderung des Wachsthums, an Ansehen an innerlichen Kräften und Werth der gesammten Armee stets der Gegenstand Höchstdero grösten Sorgfalt gewesen. Als Landesfürst hätten Se. Majestät alles Mögliche dazu beygetragen, und als Kriegsgefährter alle Gefahren mit Bereitwilligkeit getheilet; was immer zur Heilung der erkrankten, und verwundeten Mannschaft, zu ihrer Erleichtung, und Erhaltung ersonnen werden konnte, seye von Sr. Majestät nie ausser Acht gelassen worden, und jeder einzelne Mann seye Ihnen schätzbar gewesen. Der vorige Feldzug habe alle Wünsche, die Se Majestät für die Ehre der Armee in Ihrem Vaterherz genähret haben, vollkommen gekrönet, und dieselbe habe in ganz Europa das Ansehen, welches sie verdienet erworben: Se. Majestät nehmen die trostreiche Beruhigung mit sich, sie nun auch immer

bestreben, diesen Ruhm stets zu erhalten. Da Se. Majestät nach ihrem Hinscheiden für die Armee nichts mehr thun könnten, so wollten Sie ihr diese Ihre dankbaren Gesinnungen mit den innigsten Wunsch hierdurch zu erkennen geben, daß sie dem Staat, und Sr. Majestät Nachfolger immer auch eben so getreu, wie allerhöchst Deroselben zugethan seyn möge. Andreas Graf von Hadik Hofkrigsrathspräsident.

Jude: 1789 Jän. 15 in Betreff der Konscribirung der Juden — zur Beseitigung aller Anstände und Irrungen, die bey der heuer zum erstenmal vorzunehmenden Klassifizirung der Juden entstehen könnten, die wiederhalte Erinnerung zu machen, daß sich dießfalls eben so wie es mit den Christen geschieht, ganz genau nach der Vorschrift des Seelenbeschreibungs-Systems und der Erklärung über die im Konskriptionsbogen enthaltenen Rubriken, dann dießfalls nachgefolgter Verordnung, worinn in Ansehung des zwischen Lande und Städten bestehenden Unterschiedes, und also wegen Widmung der Fuhrknechte, bey der Beschreibung, Klassifizirung, und nach heuriger Widmung, der zu Militardiensten tauglichen Juden, zu benehmen sey. Welches Magistraten und Wirthschaftsämtern zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.) 1789 16. den Fremden, welche ihren Wohnsitz in den k. k. Erblanden nicht aufschlagen wollen, kann das Bürgerrecht eben so wenig als den Juden ertheilet werden.) 1780 Febr. 19 kein Jude soll sich nicht unterfan-

fangen, ohne bevor erhaltene Erlaubniß, die sie auf gleiche Art, wie die Christen anzusuchen, und zu bewirken haben, ausser Landes zu überziehen.) 1789 Apr. 3. Judensteuer in Böhmen. §. 1. Demnach soll die Anzahl der Juden, welche bisher auf 8541 Familien bestand, auf 8600 Familien vermehret werden. §. 2. Das Gubernium wird die zuwachsenden neuen Familien verhältnißmässig unter die jüdischen Gemeinden eintheilen, und nach dieser Vertheilung bey jeder Gemeinde die Zahl der Famtlien insbesondere festsetzen. §. 3. In Zukunft also kann in einer solchen Gemeinde kein Jude eine Familienstelle bekommen, bevor er sich ausgewiesen hat, daß er das zur Erhaltung einer Familie nöthige Vermögen besitzt, auch alle zur Erlangung der Ehebewilligung vorgeschriebenen übrigen Bedingnisse erfüllet hat §. 4. Fände sich nach der Zeit die bestimmte Anzahl der Familien bey einer Gemeinde ohne Vorwissen des Kreisamtes vermehrt, so soll die Ortsobrigkeit, wenn sie überwiesen wird, wissentlich die Familienvermehrung zugelassen zu haben, um 100 Gulden; der mitschuldige Beamte um 50 Gulden, und die Judengemeinde, wo die überzählige Familie gefunden wird, um 10 Dukaten bestrafet werden. §. 5. Alle bisher unter den Benennungen: Viktual- und Konsumzionsaufschlag, Kapitaliensteuer, Schutzgeld, Handelsperdon und sonst bestandenen jüdische Steuern hören in Prag sowohl, als in dem ganzen Königreiche auf; dagegen aber wird

all-

allgemein für die gesammte Judenschaft des Königreichs eine Familiensteuer, eine Vermögenssteuer, und eine Abgabe von Eßwaaren eingeführt. §. 6 Jede Familie in Prag sowohl, als auf dem Lande hat von ihrem in Geld, Grundstücken, Waaren, dann ausstehenden sicheren, und zweyfelhaften Schulden bestehenden, wie auch von dem im Streite befangenen Vermögen, worüber der Prozeß geendiget, und zum Vortheile des Gläubigers entschieden worden ist, wenn es sich von 151 bis 1000 Gulden beläuft, jährlich fünf Gulden, von mehr als 1000 Gulden zehn, von mehr als 10,000 Gulden fünfzehn Gulden als Familiensteuer zu entrichten. Diese Familiensteuer hat auch jeder unverheurathete Jude nach obiger Eintheilung zu entrichten der sich durch einen eigenen Handel oder Krämerey ernährt, und 151 Gulden im Vermögen hat. §. 7. Die Vermögenssteuer wird von dem im Geld, Grundstücken, Waaren, dann ausstehenden sicheren zweifelhaften Schulden bestehenden Vermögen einer jeden Familie in Prag sowohl als auf dem Lande, wie auch von dem im Streit befangenen Vermögen, wenn der Prozeß geendiget, und zum Vortheile des Gläubigers entschieden worden ist, ohne Unterschied, vom größeren oder kleineren Vermögen, sobald es 151 Gulden erreichet, mit zwey Drittheilen eines Gulden, oder 40 Kreuzern von hundert Gulden abgenommen, wovon auch der unverheurathete Jude, sobald er 151 Gulden im Vermögen besitzt, nicht ausgenom-

nommen ist. §. 8. Nur derjenige unterliegt der Familien- und Vermögenssteuer, welcher 151 Gulden im Vermögen besitzt. §. 9. Alle Juden, die in Böhmen steuerbar sind, und bisher, ohne in dem Lande zu wohnen, zur Judensteuer beygetragen haben, sind auch nun verpflichtet, die Familien- und Vermögenssteuer so zu entrichten, als ob sie wirklich in Böhmen wohnten. §. 10. Zu Erhebung des Vermögenstandes hat jeder Jude nach dem vorgeschriebenen Formular, welches ihm von der Gefällsdirektion wird zugestellet werden, sein Vermögen getreu zu bekennen (fatiren.) Wer fälschlich weniger, als er besitzt, angiebt, verfällt, sobald es entdeckt wird, unter Aufsicht des Guberniums und der Kreisämter, in die Strafe des großen Banns, und soll ausserdem zur Entrichtung der doppelten Steuer von dem verheimlichten Vermögen, nach dem bis zur Zeit der Entdeckung laufenden Betrage, angehalten werden. Von diesem Strafgelde hat ein Drittheil den Angeber, ein Drittheil der Armenkasse des Orts, und ein Drittheil der Gefällskasse zuzufliessen. §. 11. Alle drey Jahre müssen die Bekenntnisse (Fassionen) erneuert werden. Wenn in der Zwischenzeit das Vermögen eines Juden um mehr als 1000 Gulden angewachsen ist, oder abgenommen hat, wird die Vermögenssteuer erhöhet oder vermindert. Jedoch findet ausser einer Vermögensvermehrung oder Abnahme von 1000

und

und mehr Gulden, und in der Zwischenzeit von 3 Jahren keine Aenderung in der Entrichtung der Steuer Statt; die Vermögensverminderung aber muß allzeit durch Zeugnisse der Ortsobrigkeit bewiesen werden. §. 12 Die Abgabe von Eßwaaren oder Verzehrungssteuer wird folgendermassen abgenommen: 1. Von einem Pfunde Rind- Kalb- Lamm- Schöpsen- oder Ziegenfleisch in Prag, 3 Kr. Auf dem Lande 2 kr. Henne, einem Kapaun, oder einer Ente, sowohl in Prag, als auf dem Lande 3 kr. 2. Von einem Huhne, oder einer Taube, sowohl in Prag, als auf dem Lande. 1 kr. 4. Von einer Gans, sowohl in Prag, als auf dem Lande 5 kr. 5. Von einem indianischen Huhne, sowohl in Prag, als auf dem Lande 10 kr. 6. Von jedem Pfunde frischer, gesalzner, oder geschmelzter Butter (Schmalz) oder Käse, in Prag sowohl als auf dem Lande 1 kr. 7. Von jedem Pfunde Fisch in Prag 3 kr. Auf dem Lande 2 kr. 8. Von jedem Maße Koscherwein in Prag 4 kr. Auf dem Lande 2 kr. 9. Von jedem Maße Brantwein in Prag allein 2 kr. 10. Von jedem Maß Bier, in Prag allein 1 kr. 11. Von jedem Loth sowohl raffinirten, und sogenannten Kandelzucker, als auch unraffinirten Zuckermehl, oder sogenannten Puderzucker, ferner rohen Kaffee, und Chiokolate, in Prag sowohl, als auf dem Lande $\frac{1}{4}$ kr. Jedoch ist der Zucker, welcher in den jüdischen Apotheken zur Arzney gebraucht wird, von diesem Verzehrungsaufschlage überhaupt befreyet. Wenn

etwas von jenen Komestibilien; die im Prag mit einem höhern Aufschlage als auf dem Lande belegt sind, nach Prag gebracht wird: so ist, falls man es schon auf dem Lande versteuert hat, der in Rücksicht auf den hierstädtischen Aufschlag noch abgängige Betrag zu entrichten. Uebrigens sind die geschenkten Komestibilien gleichfalls zu unterziehen. §. 13. Wenn in Böhmen ansässige Juden in ein fremdes Land verreisen, so hat jeder für sich täglich 2 Kreuzer Verzehrungssteuer so lange zu entrichten, bis er in Böhmen wieder zurückkehret. Doch sind von dieser Abgabe diejenigen Juden befreyet, welche sich in einem Erblande aufhalten, wo bereits die Verzehrungssteuer besteht, oder die aus Böhmen wider zurückkehret. Doch sind von dieser Abgabe diejenigen Juden befreyet, welche sich in einem Erblande aufhalten, wo bereits die Verzehrungssteuer besteht, oder die aus Böhmen auf inn- oder ausländischen Märkten abwesend sind. §. 14. Wegen Erhebung der Verzehrungssteuer wird insbesondere verordnet, daß vom Fleische der Kopf (mit Ausnahme der Zunge) und die Füsse nicht mit eingewogen, und versteuert werden, sondern den Fleischhauer zur Vergütung seiner im Aushauen zum Kleinverkaufe erlittenen Einbusse frey bleiben sollen. §. 15. Der Aufschlag für das Koscherfleisch muß jederzeit von dem Eigenthümer des Fleisches sogleich nach der Schächtung, dem ausfallenden Gewicht nach, baar entrichtet werden. §. 16. Wo auch die

hinteren Viertheile des geschächteten Viehes gereiniget, und der Judenschaft zum Genusse verkauft werden können, ist von diesen, wie von den vorderen Theilen, der ausgemessene Aufschlag zu entrichten. §. 17. Es wird den jüdischen Fleischhauern frey gelassen, daß ihnen übrig bleibende sogenannte Tröfelfleisch aller Orten, wo sie wollen, zu verkaufen; dieselben sollen aber niemals angehalten werden, Koscherfleisch, wenn es mit dem Aufschlage belegt, folglich nur für die Judenschaft bestimmt ist, zu ihrem Nachtheile um den gewöhnlichen Preis an das Militär, oder an andere christliche Landeseinwohner zu verkaufen. § 18. Dagegen auch den jüdischen Fleischhauern auf das Strengste untersagt wird, unter was immer für einen Vorwande, den Preis des Koscherfleisches über den gewöhnlichen Fleischpreis, und den dazu eingerechneten Betrag des Aufschlages zu erhöhen, und solchergestalt die Judenschaft bey diesem nothwendigen Nahrungsmittel zu überhalten. §. 19. Kein Schächter darf ohne einen bey der Gefällsdirektion erhaltenen Erlaubnißschein oder sogenannten Lizenzzettel zur Schächtung, wie man zu sagen pflegt, das Messer ziehen. Einem Schächter, der ohne einen solchen Lizenzzettel die Schächtung vornimmt, soll im ersten Betretungsfalle die Schächtung für immer untersagt, das zweytemal soll er mit Abschaffung aus dem Lande bestraft werden. Die Kreisämter sind in sol-

chen Fällen die gehörige Untersuchung vorzunehmen, und der Gefällsdirektion allen erforderlichen Beystand zu leisten schuldig. Insbesondere aber sollen Rabbiner die Schächter dazu anhalten, daß ohne Erlaubschein kein Jude eine Schächtung vornehme. Derjenige Rabbiner, der diese Pflicht versäumt, soll mit Amtsentsetzung, und mit einer Geldbuße von 100 Gulden, wovon ein Drittheil dem Denunzianten, ein Drittheil der Armenkasse des Orts, und ein Drittheil der Pachtung gehört, bestraft werden. §. 20 Zu Verhütung des Unterschleiffes überhaupt müssen die Schächter immer in Orten, wo Judengemeinden sind, wohnen. Will ein von der Gemeinde entfernt wohnender Jude von seinem Vieh schächten lassen, so muß er dasselbe entweder zu dem Schächter der Gemeinde, wozu er selbst gehört, bringen, oder allenfalls diesen Gemeinschächter zu sich berufen. §. 21. Uiberhaupt ist auch den an der Grenze wohnenden Juden verboten, ihr Fleisch ausser Landesschächten, oder einen ausländischen Schächter zu sich kommen lassen. Diejenigen jedoch, welche von einer Judengemeinde, wo ein gemeinschächter ist einige Meilen entfernet sind, und über die nähere Grenze her, ihr Fleisch leichter haben können, wird zu ihrer Erleichterung erlaubt, Fleisch über die Grenze zu kaufen oder daselbst schächten zu lassen. Nur sind sie schuldig, sich allzeit vorher bey dem an der Grenze angestellten Gefällsbeamten zu melden

und

und einen Erlaubnißschein zu verlangen, auch wenn das gekaufte und geschächtete Fleisch in das Land gebracht wird, es bey diesem Gefällsbeamten vorzuweisen, abwegen zu lassen, und davon die ausgemessene Aufschlagsgebühr zu entrichten. Wer diese Vorsicht unterläßt, und von auswärtigen Orten Fleisch heimlich in das Land bringt, der soll, wenn er angezeigt, oder betreten worden, nebst dem, daß ihm das Fleisch abgenommen und er den ausgemessenen Aufschlag zu entrichten verhalten wird, noch insbesondere mit 2 fl. von jedem Pfunde bestrafet werden; das abgenommene Fleisch aber ist demjenigen welcher es anzeiget, oder angehalten hat, als eine Belohnung überlassen. §. 22. An die Stelle der, das jüdische Publikum nach ihren Pflichten nicht zur Genüge bedienenden Fleischhacker, und Schächter hat die Gefällsdirection eigene Fleischhacker und Schächter einzusetzen. §. 23. Ein Jude, der mit Fleisch handeln will, muß dazu von der Obrigkeit die schriftliche Erlaubniß ansuchen; gegen Vorweisung derselben erhält er einen unentgeltlichen Meldzettel von der Gefällsdirection, bey welcher er auch jedesmal seinen Vorrath eintragen lassen, und nach geschehenen Verschleiße den Aufschlag entrichten muß. §. 24. In Ansehen des Federviehes ist das nämliche, was wegen des Fleisches festgesetzet ist zu beobachten; im Falle der Uibertrettung sind zwey Gulden von jedem Stücke zu erlegen. §. 25. Wo kein jüdischer Fischhändler ansessig ist, und die Juden die

sche bey christlichen Händlern erkaufen ist jeder Jude gehalten, mit den angekauften Fischen sogleich bey der Gefällsdirection sich zu melden, und den Aufschlag davon zu erlegen. Uiberhaupt aber haben sich die Fischhändler genau an dasjenige zu halten, was den Fleischhändlern zu beobachten vorgeschrieben ist. Auf die Uibertretung dieser Vorschriften ist der Verlust des Fischhändlergewerbes, und eine Strafe von zwey Gulden von jedem Pfunde verheimlichter Fische gesetzt. §. 26. Dieses versteht sich auch von dem Handel mit Butter, Käse, Wein, Bier, Branntwein, Zucker, Kaffe, Chokolade, und wird die Strafe auf jedes Pfund Butter oder Käse mit zwey Gulden, von Zucker, Kaffe, und Chokolade mit vier Gulden, und von einem jeden Maß Wein, und Branntwein mit zwey Gulden, von einem Masse Bier aber mit Einem Gulden im Betretungsfalle eines Unterschleifes abzunehmen, nach §. 10, und 19. zu vertheilen seyn. §. 27 Wenn eine Abänderung des gegenwärtig bestehenden, und zur Bestimmung des Verzehrungsaufschlags angenommene Gewichtes oder Masses vorgienge, so wird auch in dem nämlichen Verhältnisse der Aufschlag geändert werden. Jede Gemeinde hat die nöthige Gewichte und Masse für die Konsumtionsartikel sich selbst beyzuschaffen; die Gefällsdirektion aber hat durch ihre Beamten genaue Aufsicht tragen zu lassen, die Käufer durch geringere Gewichte, oder kleinere Masse nicht bevortheilet

let werden mögen. §. 28. Jeder Judengemeinde, und jedem einzelnen Juden steht es frey, die dem Aufschlage unterliegenden Bedürfnisse, woher sie dieselben am vortheilhaftesten zu erhalten glauben, gegen Entrichtung des Auffschlags, und unter der vorgeschriebenen Vorschrift zu beziehen. §. 29. Wenn aber an einem Orte sich Niemand fände, der diese Nahrungsmittel zu Kauf hätte, so ist die Gefällsdirektion befugt daselbst Jemanden anzustellen, und die Judenschaft mit allen diesen Waaren, zu versehen. §. 30. Der Gefällsdirection wird das Befugniß eingeräumt, allenthalben, wo sie dem Auschlage unterliegendeNahrungsmittel verheimlichet zu seyn vermuthet, Nachsuchung anstellen zu lassen, uud wenn sie einige findet, dieselben wegzunehmen, auch die auf den Uibertretungsfall bestimmmte Geldstrafe einzufordern. Ein Jude, der sich bey irgend einer solchen Nachsuchung widersetzt, soll eine Strafe von ein hundert Gulden zum Armeninstitut in Prag zu erlegen gehalten werden, welche Strafe noch zu vergrössern seyn wird, wofern gar bey der Widersetzlichkeit eine Mißhandlung des Gefällsbeamten unterliefe. §. 31 In allen vorkommenden Verheimlichungs- und Straffällen, ist die Gefällsdirection berechtiget, das erste Erkentniß zu schöpfen. Wer sich dadurch beschwert glaubte, kann binnen 6 Wochen nach der Zeit, da ihm das Erkenntniß bekannt worden, entweder im Wege Rechtens an die böhmische Landrechte, oder im Wege der Gnade an das Gubernium

den Rekurs nehmen, Jedoch hat derselbe vor Ergreifung des Rekurses das Kommissum, sowohl, als die Strafe sicher zu stellen. §. 32. Die Erhebung der Familiensteuer sowohl, als der Vermögenssteuer, und der Verzehrungssteuer fängt vom 1. November dieses Jahrs an, und ist von dieser Zeit an auf volle 12 Jahre der gesammten = Prager = und Landesjudenschaft, unter der von ihnen zu wählenden Direktion, durch einen besonders geschlossenen Kontrakt in Pachtung überlassen worden. §. 33. Pachtungsdirektion wird die Erhebung dieser derley Abgaben unter dem Namen einer k. k. Direktion des jüdischen Verzehrungsaufschlags und des Vermögens, und Familiensteuergefälls, unter dem landesfürstlichen Schutze, und der Aufsicht des Guberniums besorgen, und zu diesem Ende ein Oberamt zu Prag errichten und Gefällsbeamten bey den Judengemeinden, und auf dem flachen Lande, wo sie es für dienlich findet, anstellen. §. 34 Diese Gefällsbeamten sind während ihrer Dienstjahre den wirklichen k. k. Beamten gleich zu achten, und überhaupt hat die gesammte Judenschaft des Königreichs in Steuersachen, nach Vorschrift dieses Patents, der Gefällsdirektion und ihren Beamten Folge zu leisten. §. 35 In weigerungsfällen sind die Gerichte, Obrigkeiten, Kreisämter, und das Gubernium angewiesen der Pachtungsdirektion den angesuchten Beystand, und allenfalls durch militärische Eintreibung unverzüglich, und nach Maß der Umstän-

de zureichend zu leisten, widrigenfalls sie den durch verschobenen oder gar versagten Beystand der Pachtung verursachten Schaden zu vergüten angehalten werden. §. 36. Dagegen ist der Pachtungsdirektion in keinem Falle unter Strafe des vierfachen Ersatzes erlaubt, die Familien = Vermögens = und Verzehrungssteuer im geringsten über das in diesem Patente bestimmte Maß zu erhöhen oder auf einen in diesem Patente nicht bezeichneten Gegenstand auszudehnen, sondern dieselbe hat sich an den buchstäblichen Inhalt dieses Patents, und des damit übereinstimmenden insbesondere geschlossenen Pachtkontrakts zu halten. §. 37. Uibrigens, gleichwie diese Auflagen während der Pachtzeit von Seite der öffentlichen Verwaltung nicht werden erhöhet werden, eben so soll auch keine Grundobrigkeit berechtiget seyn, der Judenschaft von ihrer Seite, unter was immer einem Vorwande, oder Namen eine Abgabe, die bisher nicht bestand, abzufordern. Keine jüdische Gemeinde endlich ist befugt, auf die Eßwaaren, die mit Verzehrungssteuer schon belegt sind, eine anderweite Abgabe zum Behufe der Gemeindauslage zu setzen.) 1789 Apr. 5 die jüdischen Steuereinnehmer haben die monathlichen Steuerrestenausweise bey der Hauptkasse verläßlicher einzubringen.) 1789 Apr. 11 (Böhmen) die jüdischen Steuerausweise sind den Kreisämtern monatlich zur Eintreibung vorzulegen diese aber haben alle Monate eine Restentabelle über die Judensteuer an die Landesstell ein-

sen-

senden. 1789 Apr. 16. den jüdischen Gemeinden, und einzelnen Familien wird kund gemacht, daß kein Jude befugt sey, sich gegen eine andere Urkunde, als gegen die eingeführten mit dem Kreissiegel, und der Unterschrift des Kreisvorstehers versehene Konsense zu verehligen, und daß folglich die Uibertreter dieses Gesetzes gleich jenen, welche sich heimlich verehlichen, und die davon Wissenschaft habenden Gemeindvorsteher, wenn sie es nicht anzeigen, als Verhöler unerlaubter Heurathen werden gestraft werden.) 1789 April 30. (Böhmen) die Kreisämter haben zur Beförderung der jüdischen Schulen, 1) alle Schuldirektoren, Inspektoren, und Lehrer überhaupt an die bestehenden Generalien, wie die Prüfungen zu halten sind, insbesondere aber an jene unterm 15. April 1786 erlassene Vorschrift anzuweisen. 2) In Betreff des Schulschickens, und des doppelten Schulgeldes zwischen Juden und Christen keinen Unterschied zu machen, sondern, wenn sie für ihre Kinder keine normalmässig geprüften Hauslehrer halten, ihre schulfähige Kinder weder in eine eigen, noch in eine Christenschule schicken, und nicht über die normalmässige Weite entfernt sind, sie zur Erlegung des doppelten Schulgeldes anhalten zu lassen.) 1789 May 7. (Galicien) nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung ist es sowohl übereinstimmend, als dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied den die Gesetzgebung bisher zwischen christlichen,

und

und jüdischen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und den in Galicien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, derer sich die übrigen Unterthanen zu erfreuen haben. Im Allgemeinen also soll die galicische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl, als Pflichten vollkommen, wie andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der Religionsübung, des Unterrichts, der Gemeindeverfassung, des Bevölkerungstandes, der Nahrungswege, der politischen, und Rechtbehörden, und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden. Religion. §. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze, und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn. §. 2. Statt der bey mehreren Gemeinden bestandenen Ortsrabbiner soll von nun an in jedem Kreise nur ein ordentlicher Rabbiner bey der in der Kreisstadt bestehenden Judengemeinde oder wenn in der Kreisstadt keine Gemeinde wäre, bey einer andern zahlreicheren Judengemeinde des nämlichen Kreises bestellt werden. Den übrigen Judengemeinden aber sind allein sogenante Religionsweiser, oder Schulsinger gestattet. §. 3. Der Kreisrabbiner hat die Aufsicht über die Religionsweiser, oder Schulsinger des ganzen Kreises

ses, und fertiget den Amtswerbern, nach vorhergegangener Prüfung, das gewöhnliche Zeugniß aus. §. 4. Dem Kreisrabbiner bey seiner Gemeinde, wie dem Religionsweiser und Schulsinger bey der seinigen, liegt ob: 1) die Geburts- Trauungs- und Sterbregister der Judengemeinde zu führen, und 2) über die Schächter der Gemeinde die Aufsicht zu tragen. §. 5. Die Wahl der Kreisrabbiner geschieht an dem nämlichen Tage, auf eben diese Art, und für eben so lange Zeit, welche für die Wahl der Gemeindvorsteher in dem §. 18. vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß nur ein Rabbiner gewählet wird, daß derselbe eben nicht aus der wählenden Gemeinde selbst genommen werden muß, und daß, um vorher versichert zu seyn, ob der Gewählte die Stelle annehme, den Ausschlag der Wahl erst nach 4 Wochen dem Kreisamte anzuzeigen nothwendig ist. Nach Verlauf von 6 Jahren, von der ersten Wahl an, zu rechnen, welche nach Vorschrift dieser Patente geschehen wird, ist die Kenntniß des teutschen Schulunterrichts, als eine unumgänglich nöthige Eigenschaft erforderlich §. 6. Wenn ein Kreisrabbiner während seiner Amtsführung stirbt, und bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als 4 Monate sind, soll dessen Platz inzwischen wieder besetzt, und davon längstens binnen 6 Wochen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden. §. 7. Die Religionsweiser, oder Schulsinger, der sogenannte Schames,

und andere Unterediener der Gemeinde können von derselben nach Gutbefinden bestellt, müssen aber immer aus derselben gewählet, und nach Verhältniß der Stärke und Vermögensumstände entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnet, diese Belohnung aber muß genau bestimmet, und von dem Kreisamte selbst bestätiget werden. Auf gleiche Weise ist die Besoldung der Kreisrabbiner zu bestimmen, und von dem Kreisamte zu bestätigen, zu dieser Besoldung haben alle Gemeinden des Kreises nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände beyzutragen. §. 8. Fremde im Lande herumziehende Prediger, und Schulsinger sind bey keiner Gemeinde zuzulassen, sondern als Landstreicher anzusehen, und zu behandeln. §. 9. Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine Sinagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdiensts bestimmtes Privathaus haben, behalten dasselbe, und wird ihnen gestattet, sie auszubessern, oder wieder neu zu erbauen. Auch wird das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend ist, die Erbauung einer Sinagoge erlauben. Wenn aber ein Jude die Erlaubniß zu erhalten wünschet, für sich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebeth in seinem Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten, so hat er dafür eine Taxe von 50 fl. rhn. jährlich zu entrichten die für die jüdischen Normalschulen zu verwenden ist, §. 10. Jeder Gemeinde ist erlaubt

laubt, eine eigene Begräbnißstätte oder sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft den Grund zu erkaufen. Für die Erlaubniß eine neue Synagoge zu erbauen, und eine Grabstätte zu errichten, sind die vorgeschriebenen Kammeraltaxen zu bezahlen. Unterricht §. 11. Um die Judenschaft durch bessere Bildung des Verstandes, und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staats zuzusagen, wird für die jüdische Jugend, in so weit es thunlich ist, bey jeder Gemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschule angelegt werden. Die Lehrer dieser Schule sind zugleich als Uebersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen. §. 12. Und da nach der gegenwärtigen gesetzverfassung die Kenntniß der deutschen Sprache, und Schrift, der Judenschaft von mehr als von einer Seite zur Nothwendigkeit wird, so soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zu dem Talmudunterricht gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht, und den Unterricht derselben sich zu Nutzen gemacht habe. Uiber die Beobachtung dieser Vorschrift sollen die Schuloberaufseher, und die bey den deutschen Schulen der Judengemeinde angestellten Lehrer gehörig wachen, und die Uibertretungsfälle immer sogleich dem Kreisamte anzeigen, welches sowohl dem Hausvater,

den der Jüngling angeht, als der Lehrer, der denselben ohne Zeugniß der deutschen Schule in Unterricht genommen hat, jeden mit einem dreytägigen Verhaft strafen, und die Zurücksendung des Schülers in die deutsche Schule besorgen wird. §. 13. Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause in der teutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im §. 12. vorgeschriebenen Zeugnisse ausweisen kann. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen die im Jahre 1786, da diese Anordnung zuerst erlassen worden ist, das 13te Jahr ihres Alter schon erreichet hatten. Diejenigen, welche dieser auf die Bildung der Juden abzielenden Anordnungen zuwider, sich trauen lassen, werden nach dem §. 48 des 4ten Kap. des politischen Gesetzbuches von politischen Verbrechen behandelt, diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amts entsetzet, und für unfähig, jemals ein Amt zu bekleiden, erklärt. §. 14. Damit die Juden, welche dem Lehramte sich widmen wollen, die vorgeschriebene Normalmethode erlernen, und sich zu ihrer Bestimmung tauglich machen können; soll bey der Hauptnormalschule zu Lemberg ein jüdisches Schulseminarium unter der Aufsicht der Schuldirection angelegt, und die Kosten der Schulanstalten sollen aus dem Betrage bestritten werden, den jeder zur Schutzsteuer verpflichte jüdische Hausvater ohne Unterschied des Vermögens, und Gewerbes unter dem Namen

des

des 5ten Guldenbetrags, wie bisher, zu bezahlen verbunden ist. Gemeindverfassung. §. 15. Dermalen ist die galizische Judenschaft in 141, mit Einschluß der Bucowine in 143 Gemeinden eingetheilet, welche Eintheilung auch ferner bestehen soll. §. 16 Die Vereinigung der Juden in Gemeinden hat blos die besonderen auf die Eigenschaft, als Juden sich beziehende Angelegenheiten zum Zwecke. Sie sind also eigentlich nur, wie Innungen zu betrachten, bey deren Mitgliedern in allem, so den obenbezeichneten Zweck ihrer Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von andern Unterthanen Staat findet. Es gehört demnach jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, zu welcher die übrigen Ortseinwohner, sie mögen Christen oder Juden seyn, gehören, und er kann eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählet werden, als er das Befugniß hat, bey dieser Wahl mitzustimmen, obwohl er als Jude derjenigen aus den 143 Gemeinden zugeschrieben bleibt, zu welcher er nach der vorerwähnten Eintheilung gehöret. §. 17. In der Gemeinde sollen zur Leitung der Geschäfte Gemeindevorsteher erwählet werden. Die Zahl derselben ist bey allen Gemeinden auf drey festgesetzet, mit Ausnahme von Lemberg und Brody, in welchen Städten wegen Grösse der Gemeinden, die Zahl auf sieben bestimmt wird. §. 18. Die Wahl der Gemeindvorsteher geschieht nach folgen-

Re-

Regeln: 1) Wird sie alle 3 Jahre am 15. September, und wenn an diesem Tage ein jüdischer Feyertag einfällt, am nächstfolgenden vorgenommen. Die erste Wahl wird im Jahre 1789 gehalten. 2) Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtigt. Wo aber ein Haus mehrere Eigenthümer hat, soll nur einer aus ihnen die Stimme haben und zwar der Eigenthümer des grösseren Antheils. 3) Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden. 4) Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen. Nach der im §. 5. für die Rabbiner bestimmten Zeit, müssen sie sich auch über des teutschen Schulunterrichts ausweisen können. 5) Jede Gemeinde wählt sechs, die von Lemberg und Brody aber vierzehn Männer. 6) Zu dee Wahl wird allzeit ein von der Ortsobrigkeit hierzu ernannte Stellvertreter, bey den zwey zahlreicheren Gemeinden zu Lemberg und Brody aber ein Kreiskommissär erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindvorsteher die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt. 7) Die letzteren machen von den Namen derjenigen, welche sie zur Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihren eigenen Namen beyzusetzen, befugt sind. Jedem Wählenden wird davon eine Abschrift gegeben, der dann die Namen derjenigen, denen er seine Stimme ertheilt, herabreißt, und dem Stimmensammler behändigete Dir Mehrheit der Stimmen entscheidet. §. Von den durch die Mehrheit der Stimmen gewähl-

wählten 6, oder 14 Kandidaten muß längstens vor Verlauf von 14 Tagen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, welche von dem obrigkeitlichen Stellvertreter zu Lemberg und Brody, von den Kreiskommissär, und dem grösseren Theile der Stimmführer unterschrieben seyn soll. 9) Aus den vorgeschlagenen Kandidaden ernennt das Kreisamt ohne Verzug drey, und für Lemberg und Brody sieben wirkliche Gemeindevorsteher, zeigt sie der Landesstelle an, und läßt sie der versammelten Judengemeinde jedesmal durch die Ortsobrigkeit bekannt machen. 10) Sollten bey der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird das Kreisamt die Gemeindevorsteher ans eigener Macht ernennen. 11) Die von dem Kreisamte ernannten Gemeindvorsteher treten jedesmal mit 1. November ihr Amt an. 12) Eine gleiche Wahl, und Vorstellung der Kandidaten muß immer, auch noch dann geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, welches wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rücksicht nehmen wird. 13) Wenn einer von den Vorsteher in den ersten zwey Jahren seines Amtes stirbt, oder auf andere Art vom Amte kömmt, so kann die Gemeinde, um ihn zu ersetzen, auf die vorige Weis sogleich versammelten wählen und vorschlagen. In

drit-

dritten Jahre bleibt seine Stelle bis zur allgemeinen Wahl unbesetzt. §. 19. Die Pflichten dieser Vorsteher sind: daß sie ihre Gemeinde, wo es nöthig, ist, vertretten, in ihren Namen sprechen, iyre Gerechtsame vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindauslagen bestimmten Beyträge einheben, wenn es in unvorgesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu thun ist, sich an das Kreisamt verwenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen, und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bey diesen, und allen Gemeindgeschäften, und Rechnung soll nur die teutsche Sprache gebraucht werden. Zum genauern Unterricht über ihre Amtsverrichtungen aber werden sie auch noch mit einer besonderen Anweisung versehen. Von den Gemeindvorstehern jeder Gemeinde haben in Amtsangelegenheiten einer für alle, und alle für einen zu haften, sie können daher auch ihre Amtsgeschäfte nach Wohlgefallen unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben sich abwechseln. §. 20. Die Gemeindvorsteher sollen van Seite der Gemeinden in Ehren gehalten, und in ihrem Amte durch Gehorsam, und Folgsamkeit erleichtert werden, wie dann die Magistrate und Kreisämter selbst ihnen mit Unterscheidung zu begegnen, angewiesen sind. Jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Stärke, und Vermögensumstände, wird den Gemeindevorstehern eine jährliche Belohnung an Geld oder andern Vortheilen bestimmen, die durch das Kreisamt

zu bestättigen ist. Die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen. §. 21. Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befleissen, ihre Pflichten genau, getreu, und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbarer und unmittelbarer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauchs ihres Amtes enthaiten, widrigens ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und ausser einer angemessenen Leibesstrafe auch die Amtsentsetzung und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll. §. 22. Zu Bestreitung der bey jeder Gemeinde vorfallenden Unkosten und Bedürfnisse endlich, hat jeder Hausvater nach seiner Gewerbskasse einen Beytrag zu leisten. Dieser Gewerbskassen sind drey: in die erste Klasse gehören diejenigen, welche entweder eigene oder gepachtete Felder bauen, die sich mit Handarbeit, oder durch Dienst, die sie andern für Lohn leisten, ernähren, ingleichen die Handwerker, Faktoren, Tändler, Fuhrleute, und Schänker. In diz zweite Klasse, die in öffentlichen oder Gemeindediensten stehenden Personen, als Aerzte, Chirurgen, Rabinner, Schulsinger, desgleichen diejenigen, welche bildende Künste treiben. In die dritte Klasse endlich diejenigen, die sich durch ordentliche Wirthschaft und Handel ernähren, als Pächter, Fabrikanten, Handelsleute, Wechsler, und Kapitalisten. Bevölkerungsstand. §. 23 Um die dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen Volksmenge mit den sich dabey ereignenden Veränderungen zu erhal-

ken, wird bey der Judenschaft die Seelenbeschreibung durch das Militär auf eben die Art eingeführt, und fortgesetzt werden, wie bey den christlichen Unterthanen üblich ist. §. 24. Alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl derselben in einem Orte hört gänzlich auf. Es steht daher den Juden frey, in allen Fällen, wo es christlichen Unterthanen durch die Gesetze gestattet ist, und in soferne das gegenwärtige Patent für die Juden keine Einschränkung enthält, sich ohne Entrichtung einer Ehebewilligungstaxe zu verehlichen, und haben sich in Ansehung des Ehevertrags sich bloß nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, und den für Galicien im Allgemeinen erlassenen Vorschriften zu verhalten. §. 25. Nach Verlauf des Jahrs 1790 wird in den Dorfschaften der Aufenthalt nur denjenigen Juden, die sich mit der Feldwirthschaft, oder mit einem Handwerk nähren, gestattet. Sollten nach dieser Zeit Juden, die andere, als diese beiden Nahrungswege einschlagen, auf dem platten Lande angetroffen werden, so sollen sowohl sie, als die Herrschaft, welche sie aufgenommen, oder geduldet hat, empfindlich bestraft werden. §. 26. Fremden Juden wird die Einwanderung und Ansiedlung in Galicien in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie sich erklären, sich dem Ackerbau zu widmen, und wenn sie ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können. Im Falle sich aber ein nützlicher Handelsmann in Galicien niederlassen wollte, so hat er sich an die

Landesstelle zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumet ist, die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen. §. 27. Das Uibersiedeln von einem Orte zum andern ist auf die nämliche Art, gestattet, als es den übrigen Unterthanen frey steht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zur andern überzuziehen. §. 28. Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmässigen Abfahrtgeldes gestattet. Doch hat derjenige, welcher auszuwandern Willens ist, vorher mit seiner Grundobrigkeit, mit seiner Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit diesen sich auszugleichen, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, welches er mit sich nimmt, glaubwürdige Zeugnisse bey dem Kreisamte einzubringen, welches die Auswanderungsgesuche zur Ertheilung der Einwilligung der Landesstelle zusenden wird. Diejenigen, welche ohne von der Landesstelle erhaltene Bewilligung in Geheim auswandern, sollen in Betretungsfalle nach der Vorschrift des Emigrationspatents behandelt werden. §. 29 Zur erhaltung der Ordnung sowohl in den Konskriptionsbüchern, als anderer bürgerlichen Geschäfte ist bereits die Vorsehung getroffen, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Namen führe. Denselben hat er stäts unverändert beyzubehalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erblanden wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen. Der-

nige, welcher irgend eine öffentliche Schrift, ohne den angenommenen Zunamen ausstellte, oder bey irgend einer Behörde überreichte, soll durch einem Verhaft von 14 Tagen bestraft werden. §. 30. Damit die Bevölkerungslisten der Judenschaft stäts mit Genauheit, und Zuverlässigkeit geführet werden, ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereignenden Veränderungen den Gemeindevorstehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabiner, oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, in teutscher Sprache auf eben die Art bey der Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichnisse von den Pfarrern der christlichen Gemeinden gehalten werden. Nahrungswege. §. 31. Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu treiben, und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewiesen, und durch die Gesetze gestattet sind. Daher alle bisher bestandenen Beschränkungen, in so ferne solche die Judenschaft allein betrafen, gänzlich aufhören. §. 32. Nurallein solche Pachtungen, die mehr den Müssiggang befördern, als zu nützlicher Aemsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft einzuleiten, zur Absicht hat, aneifern, sollen ihr so lang untersagt seyn, bis Betriebsamkeit, und Fleiß in andern Gewerben bey derselben allgemeiner wird. Daher bleibt es hierinn bey der bisherigen Beschränkung, wodurch

Juden von den Pachtungen der Schänkhäuser sowohl auf dem offenen Lande, als in Städten gänzlich ausgeschlossen sind. Die Kreisämter haben darüber auf das sorgfältigste zu wachen, und in Uebertretungsfällen den Juden, welche eine Schankpachtung hat, mit einer angemessenen Leibsstrafe zu belegen, und von der Pachtung selbst abzuschaffen, die Herrschaft aber, welche ihm dieselbe überläßt, das erstemal zu der auf den halbjährigen Pachtbetrag festgesetzten Geldstrafe, daß zweytemal zu Erlegung des ganzen jährlichen Pachtbetrags anzuhalten, daß drittemal aber dieselbe der Verwaltung ihrer Güter zu entsetzen. §. 33. Erlaubte Schankgewerbe sind also für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern, und auf eigene Rechnung getrieben werden. Es wird demnach die unter dem 5. November des Jahrs 1784 ergangene Verordnung, welche denjenigen Juden, die bis dahin auf solche Art sich genähret haben, auch ferner dabey zu verbleiben, erlaubt, hiemit erneuert. Mit dem Tode, oder Austritte des Gewerbsmannes aber, oder mit dem Verkaufe des Hauses erlischt dieses Recht, und kann auf des Eigenthümers Erben, oder Nachfolger nicht übertragen werden. §. 34. Eben dieselben Ursachen, die es für das Wohl der galizischen Unterthanen nothwendig machen, die Juden von den Schankpachtungen zu entfernen, schliessen sie auch von den Pachtungen

aus

aus, die 1. einzelne Gründe, welche unterthänigen Kontribuenten gehören, 2.) Mahlmühlen, 3.) den Zehent einer Herrschaft oder Geistlichkeit. 4.) Markt = und Standgeld, Weid, Weg = und Pflastergeld zum Gegenstande haben; Erb = oder zeitliche Pachtungen ganzer Güter ist unter dem Verbothe nicht verstanden, mithin auch die Pachtung der angeführten Realitäten und herrschaftlichen Gefälle nicht, wenn sie von den übrigen Einkünften eines Guts nicht abgesondert werden, sondern einen Theil der im ganzen gepachteten Nutzung desselben ausmachen. Ein Jude, der sich in einer der vorerwähnten durch die Gesetze untersagten Pachtungen einläßt, soll ebenfowohl, als der Verpachter mit der oben §. 32. festgesetzten Strafe belegt werden. §. 35. Nebst Handwerken, Gewerben und erlaubten Pachtungen wird den galizischen Juden auch aller Handel mit jeder Gattung Waaren, in so weit gestattet, als sie dabey die allgemeinen Handlungsgesetze beobachten, auch ihre Bücher vorschriftmässig, und in landesüblicher Sprache führen. Die nämliche Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die jüdischen Einwohner von Brody, so weit nämlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist. §. 36. Das Herumtragen der Waaren von Haus zu Haus, oder sogenannte Hausiren ist den Juden ebenfalls, sowohl in Städten und Märkten, als in Dörfern nach den darüber im allgemeinen bestehenden Verordnungen

er=

erlaubt. §. 37. Damit die Juden zum Ackerbau eingeleitet und zugleich dürftigen Judenfamilien Gelegenheit verschaffet werde, bey dem Feldbau ihre Nahrung zu finden, so soll jede Judengemeinde auf ihre Kosten eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln und dazu nach den Gewerbsklassen beytragen. Die Zahl der Familien, die angesiedelt werden müssen, und die Art der Ansiedlung wird den Gemeinden durch die Kreisämter bekannt gemacht werden. §. 38. Bey so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten ehrbaren Nahrungswegen ist es um so billiger, daß die im Allgemeinen wegen Müssiggänger, Landstreicher und muthwilligen Bettler sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabet werden. §. 39. Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen wie es bey den christlichen Gemeinden üblich ist. In jenen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die ersteren mit den letzteren zur Unterstützung der Lokalarmen zu konkurriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Lokalversorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen. §. 40. Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubet werden, eine Sammlung zu veranstalten. Politische- und

Rechts-

Rechtsbehörden. §. 41. In politischer Angelegenheit ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit, nach der vorgeschriebenen Ordnung unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beschwerde, oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit zuerst bey seiner Grundobrigkeit, dann bey dem Kreisamte, und endlich bey der Landesstelle, und bey beyden letzteren immer in teutscher Sprache abgefaßt, anzubringen, auch zum Beweise, daß diese Ordnung beobachtet worden ist, der höheren Behörde jedesmal den Bescheid der vorhergehenden unteren beyzulegen hat, ausser in Beschwerden gegen die Verzögerung einer untern Stelle, als im welchem Falle eine solche Beylegung unmöglich ist. §. 42. Streitigkeiten der Gemeinde unter sich, hat die Ortsobrigkeit allein zu schlichten, und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen. §. 43. Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältniße des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, so ist mit ihnen, wie mit den übrigen Unterthanen nach der unter dem 1. September des Jahrs 1781, in Unterthanssachen ergangenen Verordnung zu verfahren. §. 44. Wie die galizische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen. Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist, noch bey Strafe von 50 Dukaten verboten, jemanden in den so-

genannten grossen, oder kleinen Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buß aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben. §. 45. Um den häufigen im Namen der Judengemeinden nur von einzelnen, oder einer Parthey ohne Vollmacht der Gemeinde bey den Kreisämtern sowohl, als der Landesstelle abgebrachten Bittwerbungen und Beschwerdführungen Einhalt zu thun, ist den politischen sowohl, als Gerichtsstellen verboten, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht von den Gemeindvorsteher, als den eigenlichen Vertretern der Gemeinde, eigenhändig, unterzeichnet, und das Gemeindinsiegel, welches stets in ihrer Verwahrung zu verbleiben hat, beygedruckt ist. §. 46. Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sowohl mit Christen, als unter sich, über was immer für einen Gegenstand, sollen von dem obrigkeitlichen Richter der ersten Behörde nämlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate, oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen, und der Gerichtsordnung gemäß, abgehandelt, und entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Appelationsgericht. §. 47. Wie demnach die Judenschaft in allem nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen, von dem Staate den übrigen Unterthanen gleich gehalten wird, so sollen auch alle sowohl ehemals anbefohlenen, als durch die Gewohnheit eingeführten äus-

ser-

serlichen Unterscheidungszeichen in Tracht und Kleidung von Jahre 1791. angefangen, ganz aufhören, und die bisher übliche Kleidung, nur den Rabbinern allein beyzubehalten erlaubt seyn. Pflichten gegen den Staat. §. 48. Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft, mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genießt, liegt ihr auch mit diesen gemeinschaftliche Pflichten gegen denselben auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen, und Entrichtungen. Daher sie, Botheng änge, Gemeinde, Wegausbesserungen, diejenigen, welche Zugvieh halten, Militärvorspann, gleich den christlichen Ortsbewohnern, zu leisten, jüdische Hauseigenthümer in den Orten, welche zu dem Straßenbau frohnen, die Straßenfrohnen, mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdische Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeit zu verichten haben; Da wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten; haben sie sich nach jenem zu achten, was das neue Urbarialpatent dießfalls bestimmt. §. 49. Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen wie die christlichen, zur Militärstellung geeignet, und daher auf dieselben allen wegen der Rekrutirung, bestehenden Vorschriften, auch auf die Juden anzuwenden. Um dieselben jedoch nicht in die verschiedenen Regimenter zu zerstreuen, sollen sie insgemein bloß dem Militärfuhrwesen vorbehalten bleiben, wo sie nach ihren Religionsbegrieffen, und Gebräuchen gemeinschaft-

schaftlich zusammen essen können. Es wird darauf auch in so weit Rücksicht genommen werden, daß sie am Sabath zu keiner andern Arbeit angehalten werden sollen, als welche allenfals die Noth fordert, und wozu auch Christen an Sonn- und Feyertägen angehalten werden. Jenen Juden aber, die eigens statt dem Fuhrwesen lieber unter dem Feuergewehr dienen zu wollen verlangen, wird dieses zugestanden werden. §. 50. Die Entrichtungen der Judenschaft sind Schutzsteuer, und die Verzehrungssteuer vom Koscherfleisch. §. 51. Jeder jüdische Hausvater hat jährlich vier Kaisergulden als Schutzsteuer zu entrichten, von welcher aber sowohl diejenigen Hausväter, die sich gegenwärtig bloß von den Feldbau nähren, als diejenigen, welche sich demselben in Zukunft allein widmen werden, ausgenommen sind. Die Eintreibung der Kontribution hat so, wie bey christlichen Unterthanen zu geschehen. §. 52. Die Verzehrungssteuer vom Koscherfleisch ist. 1.) Von einen pohlnischen Pfund, Rindvieh, Kalb, Lamm, Schöpsen oder Ziegenfleisch $1\frac{3}{4}$ kr. 2.) Von einem Huhn, oder einer Taube 1 kr. 3.) Von einer Gans 7 kr. 4.) Von einem indianischen Huhn 10. §. 53. Die Entrichtung geschieht auf folgende Weise: alles Fleisch des Thieres muß versteuert werden, ausgenommen der Kopf, die Füsse, und die Eingeweide, welche dem Fleischhauer zur Vergütung seiner in Aushauen zum Kleinverkaufe erlittenen Einbusse frey

blei-

bleiben. §. 54. Wo auch die hinteren Viertheile des geschächteten Viehes gereiniget, und der Judenschaft zum Genusse verkauft werden können, ist von diesen, wie von vorderen Theilen, die Steuer zu entrichten. Das sogenannte Trösefleisch aber, welches von den Koscher zurückbleibt, ist dem jüdischen Fleischhauer erlaubt, allerorten frey zu verkaufen. §. 55. Es sollen auch dieselben niemals angehalten werden, Koscherfleisch, wenn es mit dem Aufschlage belegt, und folglich nur allein für die Judenschaft bestimmt ist; zu ihrem Nachtheile, um den gewöhnlichen Preiß an das Militär, oder andere christliche Landeseinwohner zu überlassen. §. 56 Dagegen wird auch den jüdischen Fleischhauern auf das strengste untersagt, unter was immer für einem Vorwande den Preis des Koscherfleisches über den gewöhnlichen, und den dazu eingerechneten Betrag des Aufschlags zu erhöhen, und dadurch die Judenschaft bey diesem nothwendigen Nahrungsmittel zu überhalten. §. 57 Ein Schächter darf ohne einen bey der Direction des Gefälls erhaltenen Erlaubnißschein keine Schächtung vornehmen. Uibertretungen dieses Verbots werden in ersten Falle mit einer Strafe von 50 fl. rhn. bestraft, im zweiten Falle wird der Uibertreter für unfähig zum Schächten erkläret. Die Ortsrabbiner, Religionsweiser, oder Schulsinger sollen die Schächter anhalten, daß keiner ohne Erlaubnißschein eine Schächtung vornehme. Wo die Rabbiner, Religionsweiser oder Schulsinger diese Pflicht verabsäumen,

und eine Uibertretung geschieht, werden sie des Amts entsetzt, und mit einer Geldstrafe von 100 Gulden rhn. belegt, wovon die eine Hälfte zur Gefällskasse, die andere in die Polizeykasse gehört. §. 58 Zu Verhütung des Unterschleifs überhaupt müssen die Schächter immer in einer Stadt wohnen Will ein entfernt wohnender Jude von seinem Vieh etwas schächten lassen, so muß er dasselbe entweder zu dem nächsten Schächter bringen, oder allenfalls diesen zu sich rufen. §. 59 In gleicher Absicht wird verboten, von einem Orte zum andern Fleisch zu führen. Das gegen dieses Verboth irgendwo eingebrachte Fleisch soll, wenn es gefunden wird, verfallen seyn, und ist der Uibertretet noch anzuhalten, nicht nur die Steuer davon zu entrichten, sondern auch Einen Kaisergulden von jedem Pfunde zu erlegen, wovon die eine Hälfte der Gefällskasse, die andere Hälfte der Kreispolizeykasse zufließt. § 60. Es ist auch keinem galizischen Juden erlaubt, weder ausser Landes schächten zu lassen, oder ausländisches Fleisch zu kaufen, und einzuführen, noch einen ausländischen Schächter in das Land zu rufen. Eben so wenig kann einen fremden Juden, der in das Land kömmt, gestattet seyn irgend eine steuerbare Fleischgattung einzuführen. Alles auf solche Art eingebrachte Fleisch wird den Eigenthümer abgenommen, und unter die Armen des Orts vertheilt. Ausser dem werden sie noch der §. 59. bestimmten Strafe angehalten. §. 61

Wer-

Wer immer eine Beeinträchtigung dieses Gefälls anzeigt; erhält die auf den angezeigten, Fall gesetzte Geldstrafe, in so weit sie der Gefällskasse zuzufliessen hat. §. 62. Wenn jüdische Fleischhaker, und Schächter irgendwo die Judenschaft nicht zur Genüge, versehen, so wird es der Gefällsdirection freystehen eigene Fleischhacker, und Schächter einzusetzen. § 63. Uibrigens muß jede Gemeinde sich die nöthige Gewichte aus dem Betrage der Fleischbankmiethe selbst anschaffen. §. 64. Alle vorhergehenden die Abgaben der Juden bestimmenden Vorschriften haben auf die in dem Bokowiner Kreise wohnenden Juden keine Anwendung, in Ansehung welcher es, bis auf weitere Anordnungen bey der gegenwärtigen Verfassung der Steuerangelegenheit verbleibt. Man versieht sich demnach, daß die galizische Judenschaft aus der Aufmerksamkeit, welche man allen auf ihre Verfassung sich beziehenden Gegenständen zuwendet, die höchste Sorgfalt für ihr wahres, und dauerhaftes Wohl nicht verkennen, und sich bestreben wird, des landesfürstlichen Schutzes, den ihr gegenwärtiges Gesetz zusichert, sich durch genaue Befolgung der ihr dadurch auferlegten Pflichten würdig zu machen.) 1789 May 14. (Galicien) die an Kleidung Armuths halber Mangel leidenden jüdischen Schulkinder sind von der jährlichen an der Gemeinde abführenden Thora Minzaniumes Taxe zu kleiden.) 1789 May. 22. Se. Majestät haben den

Ju-

Juden, deren Stellung zum Militär der Zeit bloß auf das Fuhrwesen mittelst Verordnung vom 6. July 1788, beschränkt gewesen, auch die Dienstleistung, wie andern christlichen Unterthanen unter das Feuergewehr, wenn sie lieber da, als unter den Fuhrwesen zu dienen, eingestanden) 1789. May 16 jene Juden, welche zum Militärfuhrwesen oder als Stuckknecht zur Artillerie gestellet werden, sollen, wenn sie eigens zum Feuergewehr verlangen, diese Begünstigung zu genieſſen haben. Nachdem nun von Hofkriegsrath an die General-Militärkommandi die Ordre ergangen, daß die Juden, wenn sie eigens zum Feuergewehr verlangen, und dazu die vorgeschriebene Tauglichkeit und Maß haben, auch zur Infanterie einzeln assentiret werden sollen; so wird solches noch zur Wissenschaft nachgetragen.) 1789 July 16. (Böhmen) jede Herrschaft, die ihr Kontigent durch Juden oder andere Entrepreneurs liefert, soll mit jeder Lieferung einen eigenen Beamten, welcher dem Magazin der Ordnung nach auch die Lieferungsgegenscheine im Namen der Herrschaft unterschreiben muß, beorden, damit dadurch allen Unfugen vorgebogen werde.) 1789 July 18. (Galicien) die Thoramiastaxe kömmt für jeden jüdischen Gottesdienst zu entrichten, welcher auſſer der Hauptsinagoge mit Ausstellung der Thora abgehalten wird.) 1789 July 21. Vorschrift für die Kreisämter in Böhmen nach den folgenden Formular die Judengemeinde zu beschreiben.

Ver-

Verzeichniß

der hier Kreises befindlichen jüdischen Gemeinden, als:

Namen der Herrschaft oder Stadt.	Namen des Orts, wo sich jüdische Gemeinden aufhalten.	Wie viel jüdische Gemeinden sich in jedem Orte befinden.	Namen der jüdischen Gemeinde.	Aus wie viel Familien, welche namentlich nach ihrem dermaligen und vorigen Namen anzuführen sind, solche bestehen	Anmerkung.

1789 Sept. 9. da mit 1. November d. J. die Einführung des neuen jüdischen Steyersystems, welches in Entrichtung der Familien-Vermögens und Verjährungssteuer bestehet, im König eich Böheim den Anfang nimmt, und die jüdischen Familien die Vermögensfassionen, nach welchen sodann die Familien- und Vermögenssteuer zu bezahlen ist, einzubringen haben, auf welche Fassionen ihnen allein geglaubet wird; so wird hiemit unter dem grossen Bann, sämmtlichen hierländigen Juden, sie seyen männ- oder weiblichen Geschlechts, an- oder abwesend, kund gemacht, daß sowohl derjenige, der entweder gar nicht fatirt, oder seinen Fassionen nach dem vorgeschriebenen Fassionsformular und beygefügten Anmerkung nicht aufrichtig verfasset, als auch derjenige, welcher von einer unächten Fassion und anderen sonstigen Benachtheilung dieses Steuergefälls Wissenschaft hat, und sowohl auf die in dem höchsten Patent vom 6. April als in den etwan nachfolgenden Erläuterungen und dießfälligen Nachträgen erhaltenen Punkten, in Betreff der Verzehrungssteuer nicht die genaueste Befolgung setzet, der soll verbannt, und von der jüdischen Nation abgesondert seyn, in Gemäßheit des grossen Banns, was in den jüdischen Buche Kolbe ausgedruckt ist, und solle fallen auf denselben Uibertreter, nur allein die Strafe Gottes: das ganze übrige Geschlecht Israel aber, solle davon befreyet, und entlediget seyn, und solle davon in was zu büs-

sen

sen haben, gleichwie Moises in seinem Gebeth liber 4. Kap 16. V. 22. gesprochen, auch der Prophet Ezechiel im Kap. am 3. V. 19. und Kap. 18., und Kap. 33. V. geschrieben. Diesem grossen Bann in soweit solcher die Verzehrungssteuer betrift, unterliegen, auch die sowohl zu Prag, als auf dem Lande in Dienst stehende Personen, dann die nur auf eine Zeit in Böhmen sich befindenden Juden, wenn sie aus einem solchem Lande kommen, wo die Verzehrungssteuer nicht eingeführt ist. Wer aber seine Fassion in Betreff der Vermögens- und Familiensteuer aufrichtig anzeigen, und in Betreff der Entrichtung der Verzehrungssteuer sich vorschriftmässig verhalten wird, der soll vom Allmächtigen mit allem Segen gesegnet seyn. Amen. Zu dem in Absicht auf das neue System der Judensteuer bekannt zu machenden großen Bann gehöret der Beysatz, daß diesem Banne in Absicht auf die in Diensten stehenden Personen, und die in Böhmen auf eine Zeit befindlichen fremden Juden unterliegen) 1789 Sept. 19. keine Ausgabe des Talmuds soll angehalten, noch die Juden zur Annehmung einer verstümmelten Ausgabe erzwungen werden) 1789 Sept. 23 den durch Feuer verunglückten Juden ist die Schutzsteuer nachzulassen, und hat die Steuerfreyheit für die bey einer Manufaktur sich verwendenden Juden in Hinkunft aufzuhören.) 1789 Sept. 24 jedem wohlmittelten Juden ist der Ankauf der Staatsgüter bey einer öffentlichen Versteigerung dergestalt ge-

stattet, daß, wenn ein hier ansessiger Jude ein Staatsgut kauflich an sich bringt, es bey der Entrichtung der Familienlisten nach dem derselbe zu allem diesem schon vermöge seines hiesigen Aufenthalts verbunden ist, zu verbleiben habe; sollte aber ein auswärtiger Jude hierlandes ein Staatsgut erkaufen, so hat derselbe, da er schon durch den ihm gestatteten Ankauf zu dem Aufenthalt berechtiget ist, und ohnehin seine Realitäten versteuern muß, zwar keine Toleranzgebühr zu entrichten, jedoch immer die Familenlisten alljährig bey der Landesstelle einzureichen. Von der Verbindlichkeit aber, daß ein jeder jüdischer Güterbesitzer seine jüdischen Dienstboten auch auf dem Lande in seinem eigenen Wohngebäude beherbergen müsse, kann weder ein hiersiger noch ein auswärtiger Jude befreyet werden. Ferner wird kein Jude durch den ihm gestatteten Ankauf der Staatsgüter berechtiget, Gewerbe, oder unterthänige Häuser und Gründe den jüdischen Religionsgenossen zuzutheilen und solchergestalt die christlichen Gewerbsleute und Unterthanen zu verdrängen, noch auch ausser seiner Familie anderer Juden auf dem Lande langen Aufenthalt zu geben, oder solche gar ansessig zu machen, wohl aber sey denselben frey, vermöge des Patents vom 2. Jänner 1782 auf den erkauften Staatsgütern unter den festgesetzten Bedingungen Fabriken zu errichten. Endlich wird zwar auch andern fremden Juden das Zureisen zu den jüdischen Güterbesitzern nicht

ver-

verwehret, jedoch haben dieselben unter Strafe von 50 fl. ihre Ankunft und die beyläufige Dauer ihres Aufenthalts jedesmal dem Kreisamte anzuzeigen, und sich alles Handels und des Hausirens zu enthalten, wofür die Güterbesitzer selbst haften, die Kreisämter aber auf dessen genauen Vollzug die sorgsamste Obsicht zu tragen haben, wie es dann überhaupt in allen übrigen bey dem Patente vom 2 Jäner 1782. zu verbleiben hat) 1789 Sept. 29. die Entrichtung der jährlichen Taxe von 50 fl. rhn. an das Kammerale, welche von den Juden, für die Erlaubniß das Gebet zu Hause mit Ausstellung der Thora verrichten zu dürfen, zu bezahlen war, hat aufzuhören und sind dafür 50 fl., als eine festgesetzte Taxe in die Judengemeindkasse, ausserdem aber nicht mehr dazu zur Judengemeinde zu bezahlen, und der Betrag ist für die jüdische Normalschulen zu verwenden) 1789 Sept. 30. (Böhmen) die Judenordnung vom 7. May. d. J. soll keine Aenderung in dem bisherigen Koscherfleischverzehrungsaufschlag nach sich ziehen, weswegen bekannt gemacht wird, daß der Aufschlag für einen Hahn, und eine Henne, einen Kapaun oder eine Ente auch künftig mit 3 Kreuzer entrichtet werden muß, ungeachtet dieser Aufschlagsatz in dem 52. Absatz der neuen Judenordnung hinweg geblieben ist.) 1789 Okt. 5. jüdische Vermögenfassion für Böhmen. Nachdem eine jede Familie vermög allerhöchster Entschliessung gehalten ist, ihr Vermögen, es möge ein solches in Geld,

Grundstücken, Waaren, dann in sichern oder zweifelhaften Aktivschulden, nicht minder in ausstehenden Prozessen bestehen, unter dem grossen Bann zu fatiren, wobey jedoch der Fatent, wenn von den Prozessen etwas eingebracht würde, verbunden seyn solle, für das eingebrachte Quantum den Nachtrag vom Anfange der Fassion zu bezahlen, und die Prozessen namentlich, sammt dem betreffenden Quanto in der Fassion anzuzeigen. Als bekenne anmit, daß ich soviel mir wissend ist, dermalen ein Vermögen an den Eingangs benannten Artikeln, nämlich an Gelv, Grundstücken und Waaren, dann an sichern und zweyfelhaften Aktivschulden, nach Abschlag der Passivschulden zusammen. Gulden, id est so besitze Dann in einem ausstehenden Anforderungsprozesse mit dem Herrn bey dem Gerichte belangend Gulden. Daß deme so, und nicht anders ist, und ich vorsetzlich von meinen Vermögen nicht verschwiegen habe, bekräftige ich mit meiner eigenen Namensunterschrift, und unterziehe mich dem öffentlich gegebenen Bann mit der daranhangenden zeitlichen und ewigen Bestrafung den 17 Daß ich ausser dem vorstehenden von meinem Ehemann fatirten Vermögen, nichts insbesondere besitze, auch von einem mehreren Vermögen meines Ehemanns keine Wissenschaft habe, bestätige ich mit meiner Namensunterschrift, und unterziehe mich dem öffentlich gegebenen grossen Bann mit der daranhangenden zeitlichen und ewigen Bestrafung. Anmerkungen. 1) Ein jedes jüdisches

Individuum muß eine derley Fassion einbringen; mithin müssen sich auch jene, welche weniger als 150 fl. im Vermögen besitzet, fatiren, und wenn einer gar nichts besitzet, so ist dieses in der einbringenden Fassion auszudrücken. 2) Bey Eheleuten welche ein vereinigtes Vermögen mit einander besitzen, wird solches auch in einer Summe fatirt, und unterschreibet der Mann eigenhändig die 1ste Abtheilung der Fassion und das Weib unterschreibet eigenhändig die zweyte Abtheilung, mit welcher sie des Mannes, oder ihr vereinigtes Vermögen bestätigt. 3) Weiber, die ein abgesondertes Vermögen von jenen ihrer Männer besitzen, bringen ihre Fassionen insbesondere ein. Und es müssen alle Fassionen von den Fatenten eigenhändig unterfertiget werden, wenn aber derselbe nicht schreiben könnte, muß dessen Unterschrift von einem andern beygesetzet werden, und der Fatent hat solche in Gegenwart eines mitzufertigenden Zeugen, mit 3 eigenhändig beyzusetzenden Strichen zu bestätigen. 4) Wenn ledige Kinder, die noch in dem Brot ihrer Aeltern stehen, und keine besondere Handlung führen, einiges Vermögen durch Erb- oder andere Fälle besitzen, ist ein derley Vermögen durch die Aeltern, und gleichmässig jenes der unter einer Gerhabschaft oder Kuratel stehenden, von ihren Gerhaben, und Kuratoren, in einer besondern Fassion anzuzeigen. 5) Wenn ein Fatent mehr als einen Anforderungsprozeß hat, sind solche in der Fassion ordentlich zu spezificiren.

6.

6.) Ein jeder Patent hat seine Fassion zu verpetschiren, und auswendig darauf zu schreiben. Fassion des N. N. im Orte N. N. im Kreis N. N. wohnhaft. Somit wird derselbe solche auf diese Art verpetschirte, in dem ihm verordnungsmässig angewiesenen Orte einreichen.) 1789 Okt. 24 (Böhmen) bey Einführung des neuen jüdischen Steuersystems, welches mit 1. November seinen Anfang nimmt, ist zur Einhebung des Verzehrungsaufschlags, dermal folgendes bestimmt worden. Eine Judengemeinde, oder wo einige Juden beysammen wohnen, sollen für sich unter ihrer Dafürhaltung einen Einnehmer wählen, und den gewählten Einnehmer alsogleich, an die jüdische Steuerpachtungs-Direktion in Prag durch Korrespondenzanzeigen, auch einen Schächter, wo noch keiner ist, mit einem von den Kreisrabbinern zu behebenden Lizenzschein, oder der sogenannten Kobeln aufnehmen, nicht minder die etwa schon vorhandenen Schächter ebenfalls mit einem neuen Lizenzschein von dem Rabiner versehen lassen, der von der Gemeinde gewählte Einnehmer, solle also von der Gemeinde, den Verzehrungsaufschlag nach der Patentalvorschrift vom 1. November d. J. anfangend einheben, und die Konsumenten einstweilen, bis die gedruckten Bolleten fertig sind, für die empfangene Einnahme nach der nachfolgenden Instruktion, mit seiner Handschrift bescheinigen, und den Inhalt, sothaner Bescheinigung, in ein besonderes Handbuch no-

notiren, sofort im nächst künftigen Monat November jemanden, um die gedruckten Bolletenbogen, an die Direktion absenden, von welcher sodann über derenselben Gebrauch und Verrechnung die nähere Verständigung erhalten wird. Damit aber auch die Kreisrabbiner, und die Schächter, wie sie sich zu verhalten, wissen mögen, so sind für dieselben eben die gehörige einstweilige Instruktionen verfasset worden. Diese vorstehende Einleitung in Betreff des einzuhebenden Verzehrungsaufschlags, wird an sämmtlichen Judengemeinden erlassen, denselben auch, und zwar für eine jede Gemeinde, wo ein Einnehmer anzustellen ist, ein Exemplar von der Einnehmers-Instruktion zugefertigt, und die bey jeder Gemeinde angestellet werdende Schächter, an den Kreisrabiner angewiesen, auf das sie sich bey demselben, die Instruktion und Lizenzschein oder Kobeln erhalten. Da sich aber auch einzelne Juden vorfinden werden, die von ihrem bolletirenden Einnehmer, so entfernt sind, daß sie nicht täglich die benöthigten Bolleten abnehmen können, so sind derley einzelne Juden angewiesen, daß sie ihre konsumirten dem Aufschlag unterliegenden Gattungen unter der Bann- und Patentalstrafe getreulich notiren, und hievon wochentlich bey dem nächsten Einnehmer die Zahlung leisten, und obwohlen in der Einnehmers Instruktion enthalten ist, daß sie von denen mit 1. November vorfindigen Konsumzions-Vorräthen den Aufschlag einheben sollen, nichts de-

sowenigen wird, an alle sowohl in Gemeinden als einzeln wohnenden Juden der Auftrag erlassen, daß ein jeglicher Jude, seinen mit 1. November beyhabenden Konsumzions-Vorräthen bey dem nächsten Einnehmer unter der Bann- und Patentstrafe getreulich anzeigen, und den Aufschlag hievon bezahlen sollen. Einstweilige Instruktion für die Kreisrabbiner auf dem Lande. 1.) Hat derselbe das allerhöchste Patent d. d. 3. April 1789. und den ertheilten Bann zu seiner Hauptrichtschnur zu nehmen, sohin den lizenzirten Schächtern, die wider die Übertretungen verhängten zeitlichen und ewigen Strafen, bestens einzuschärfen. 2.) Wird demselben die einstweilige Instruktion für die von ihme Kreisrabbiner neuerdings zu lizenzirenden Schächter beygelegt, womit derselbe ihre pflichtmässige Verhaltung wohl einsehen, und sie der festen Darobhaltung wohlmeinend ermahnen möge, und hat derselbe einem jeden lizenzirenden Schächter, eine treue Abschrift von dieser anliegenden Instruktion, zu seinem genauen Nachverhalt zu ertheilen. Und ob zwar in dem ersagten Patent §. 19. keinem Schächter ohne einen bey der Gefällsdirektion erhaltenen Erlaubnißschein, oder sogenannten Lizenzzettel zu schächten erlaubet ist, so sieht man sich bis auf weitere Veranlassung nothgebrungen, einstweilen hievon abzugehen, und wird demselben 3.) Hiemit zugestanden, daß er bey jeder Gemeinde oder auch einzelnen Oertern, allwo die Insassen einen Schächter anzustellen, oder den vorhinigen

bey

beyzubehalten gedenken, den Schächter gegen dessen neuerdings zu ertheilen kommenden Lizenzschein, oder sogenannten Kobeln beylassen, und einen neuen anstellenden lizenziren können, jedoch soll in dem diesfälligen Lizensschein der Ort seiner Anstellung, nebst dem zugetheilten Bezirk, oder auch ganz einschichtlaen Ortschaften, allwo dieselbe zu schächten angestellt ist, angemerkt werden, damit der Schächter ausser dessen angewiesenen Bezirk, oder Ort zu angestellt, des Schächten sich enthalten möge. Einstweilige Instruktion für die Landeseinnehmer. 1.) Der vonder Gemeinde angestellte einstweilige Einnehmer hat sich den Inhalt des Patents d. d. 3 April l. J. genau beyzubringen, damit derselbe den Inhalt nicht übertrete, von denen Partheyen nicht mehr, aber auch nicht zu wenig und von keiner andern Gattung, als im Patent 12. §. ausgemessen ist, abheische 2) Bey Empfang einer Verzollung, hat derselbe, in so lange er keine gebruckte Bollete überkommen wird, geschriebene Bescheinigung an die Partheyen auszustellen, und in dieses muß der Vor- und Zuname des Zahlers, Wohnort, Datum, die Stazion des Einnehmers, die Gattung für was die Zahlung, mit Worten, und nicht mit Ziffern geschrieben werden, und so wie es an die Partheyen hinausgegeben wird, muß er es auch für sich in einem Manuel- oder Handbuch ordentlich einschreiben, bey erfolgender Ertheilung der gedruckten Bolleten-Bogen, wird man denselben wie er damit vorzugehen hat, näher verständigen

und

und auch das weitere, wenn, oder wie er das Geld, zur Direktionscassa einzusenden, und die Rechnung zu machen haben wird, an Handen geben. 3.) Wenn ein Fleischhacker Rindvieh schlachten lassen will, hat ihm der Einnehmer einen Anmeldungszettel unentgeltlich zu geben, woraus der Schächter zu ersehen haben soll, die Gattung und die Stücke, was er zu schächten habe. Zur Abwag des zur Verzollung kommenden Fleisches aber, hat der Einnehmer, wo es nur immer möglich ist, selbst beyzuwohnen, das Gewicht, rückwärts des Anmeldungszettels zu notiren, sodann hat der Fleischhacker das abgewogene Fleisch zu verzollen und gegen Vorzeigung der Bollete hat der Schächter das Fleisch an den Fleischhacker auszufolgen. Wenn nur ein Theil des geschlachteten Viehs zum Koschern gebraucht, und verzollet werden will, ist der Schächter instruirt, das übrige Fleisch auf der Stelle Treffe zu machen, und dieser Treffmachung hat der Einehmer, wo möglich, beyzuwohnen. Der Treffenmacher, ist mittelst Beschmier und Betropfung des Fleisches von einem Aug zum andern mit Inschlitt zu bewirken, und diese Beschmierung hat an einem solchen Ort zu geschehen, dass der Fleischhacker nicht im Stande seyn soll, ein Koscherstück herauszuschneiden; wo möglich soll diese Treffenmachung in Abwesenheit des Fleischhackers geschehen, damit derselbe die Plätze, wo die Beschmierung und Betropfung geschehen ist,

nicht wissen möge. 4.) Bey Geflügelvieh ist der Anmeldzettel überflüssig, sondern der Einnehmer hat alsogleich bey der Anmeldung die Zahlung anzuheischen, und eine ordentliche Verzollungsbollete, darüber zu ertheilen. 5.) Der Schächter ist instruirt, die vom Fleischhacker abgeheischten Bollleten an die Direktion allmonathlich einzusenden, zu Ersparung der Spesen wird derselbe angewiesen, solche zur weitern Versendung an die Einnehmer verpetschirter zu behändigen, der Einnehmer wird sich daher angelegen seyn lassen, bey der Uibermachung seines Geldes und der Rechnung auch dieses Patent miteinzusenden. 6.) Mit Eintritt des 1. November, hat jeder seine Vorräthe von den, dem Verzehrungsaufschlag unterliegenden Gattungen, getreulich zu spezifiziren und zu verzollen, der Einnehmer hat also die dießfällige Verzollung abzuheischen, und darüber vorgeschriebene massen zu bescheinigen, und stehet demselben frey, in bezweifelten Fälle eine Untersuchung nach der Patentsvorschrift vorzunehmen. Wenn der Vorrath z. B. bey einem Weinhändler, — — — in mehreren, als in einem Faß bestehen sollte, hat der Einnehmer demselben über den mehr als in einem Faß bestehenden Vorrath, ein Kellerbüchel zuzustellen, in welchem der Vorrath so nicht alsogleich verzollet wird, eingeschrieben werden sollte, wenn nun hievon der Eigenthümer absetzen wollte, wo er davon kei-

ne Verzollung zu machen hat, soll er es bey dem Einnehmer melden, und im Kellerbüchel ordentlich abschreiben lassen, und folglich, was sich bey einer Untersuchung des Kellers, in Gegenhalt des Kellerbüchels weniger befinden sollte, wäre selber zu der Verzollung zu verhalten.) 1789. Oct. 30. Judenkinder, so lange sie unmündig sind, ihren Aeltern wegzuführen, taufen oder taufen lassen, ist allen christlichen Einwohnern besonders den Hebammen und Accoucheurs in Rücksicht auf neugeborne schwächliche Judenkinder, die keine Hoffnung des Aufkommens geben, verboten; es wäre dann, daß sich so ein Kind in der äußersten Lebensgefahr befände, oder von seinen Aeltern verstoßen wäre. Sollte gleichwohl wider dieses ausdrückliche Verbot die Taufe eines solchen unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen, und daß hiebey Materie und Form des Sakraments gehörig beygefügt worden, bewiesen werden, so ist zwar eine solche obschon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller katholischen Gelehrten für gültig zu achten; das getaufte Judenkind aber sofort von seinen jüdischen Aeltern und Befreunden abzusondern, und auf Kosten desjenigen, welcher sothane verbotene Taufe vorgenommen, bey guten und frommen Christen zu erziehen, oder, wenn derselbe dazu die Mittel nicht hätte, so ist das getaufte Judenkind in einen Waisenhause oder Spital zum Unterrichte und Erziehung, bis dasselbe

be eine Profession zu erlernen fähig seyn wird, abzugeben. Wohingegen die jüdischen Aeltern oder Gerhaben anzuhalten sind, dergleichen Kindern ihren Kindstheil realiter oder mit Bürgen zu versichern. Sollte aber ein Judenkind, die nachher bestimmten Diskrezionsjahre bereits erreichet und über das Gute und Böse zu urtheilen im Stande seyn, mithin getauft zu werden verlangen, so ist kein Anstand zu machen, ein solches Kind nach erlangter genugsamer Instruction der christlichen katholischen Glaubenslehre, ohne Einwilligung der Aeltern durch die heilige Taufe der Kirche einzuverleiben. Um zu wissen was hierinfalls für ein Alter zu genugsamen Gebrauche der Vernunft geeignet zu halten sey, so wird erkläret: daß, die Uiberlegungskraft und der Gebrauch der Vernunft nach vollendetem sieben Jahre den Anfang nimmt, folglich ein in diesem Alter stehendes Judenkind nach seinem Verlangen ohne Anstand, wider den Willen seiner Aeltern und Vormünder getauft werden könne; dahingegen ist mit den Judenkindern, welche das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, jedoch getauffet zu werden verlangen, jedesmal vorher die Untersuchung von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, und eine genaue Prüfung anzustellen, ob sie das genugsame zu diesem grossen Werk erforderliche Licht der Vernunft besitzen; wo sonst ein dergleichen Kind entweder in ein Spital, oder Waisenhaus, oder zu frommen christlichen Leuten zu geben, und wenn es zu-

förderst nach Nothdurft in der christlichen Lehre unterrichtet ist, zum Sakrament der heiligen Taufe zu bringen ist; die jüdischen Aeltern oder Gerhaben aber sind anzuhalten, nach Maß ihres Vermögens dem Kinde nicht nur Alimenta zu reichen sondern auch den Kindstheil realiter oder, mit Bürgschaft zu versichern. Endlich können, im Fall, ein Theil der jüdischen Aeltern, es sey der Mann, oder das Weib, die katholische Religion annimmt, die mit zur Taufe gebrachten Kinder, auch wider Willen des im Judenthum verbliebenen Ehegattens getaufet werden, wobey jedoch wohl zu unterschieden ist, ob die Kinder bereits die gehörige Uiberlegungskraft, und die vorher bestimmten Diskretionsjahre erlanget haben, oder nicht; maßen im ersten Fall denselben freyzulassen ist, dem zum Christenthum tretenden Theile zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben; im andern Falle aber die unmündigen Kinder dem den christlichen Glauben annehmenden Theile außzufolgen, und mit demselben zu taufen sind; wie zugleich dieser letzte Fall dahin verstanden und erweitert wird, daß auch dem zur christlichen katholischen Religion tretenden jüdischen Großvater die Befugniß zustehen soll, seine Enkel, nämlich die Kinder seines noch lebenden, oder verstorbenen jüdischen Sohnes, wenn dieselben den Gebrauch der Vernunft noch nicht besitzen, mit sich zur Taufe und zum christlichen Glauben antragen zu können. Uiberhaupt soll kein

Judenkind vor Erreichung des achzehnten Jahrs getaufet werden, bis man versichert ist, daß es die hinlängliche Erkenntniß des Guten und Bösen haben kann, und weder Furcht noch Anlokung noch was immer für eine Leidenschaft, die Ursache gegeben haben, welches jedesmal gründlich untersucht werden muß, weil der Religion an guten Christen, nicht aber an Getauften gelegen ist.) 1789 Oct 30 kein Judenkind soll vor Erreichung des 18. Jahrs getaufet werden es wäre dann, daß ein Judenkind von einem solchen Alter, wo selbes zwar das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande sey, das 18te Jahr aber noch nicht erreicht habe, aus eigenem Triebe auf dem Todbette die Taufe verlangen sollte, in welchem Fall einem Judenkinde die Taufe ertheilet werden könnte, Welche allerhöchste Entschliessung dem Ordnarien zu Benehmungswissenschaft, und weiterer Kundmachung an die untergeordnete Gestilichkeit erinnert wird.) 1789 Dec. 2. bey der Aushebung der jüdischen Fuhrwesensknechte sind in Ermanglung lediger Bursche auch verheirathete, wie bey Christen geschieht, zu nehmen.

Juwele, s. Gold.

K.

Kammerale: 1789 Apr. 10 Kammeraladministration soll über die gute Gebahrung und Wal-

dun-

dungen auf den Stifts- und andern geistlichen Gütern die Aufsicht heften, und allemal, wenn eine Anzeige von einer unwirthschaftlichen Gebahrung in Waldungen, oder auch andern Wirthschaftsgegenständen der verbleibender Stifte und Klöster vorkömmt, sogleich den Landesstelle die Nachricht geben.

Kaninchen: 1789 July 23 auf die gemachte Anfrage: welchem Zollsaze die Französische oder Brabanter Kaninchenfelle zuzuweisen wären, wurde entschieden, daß solche unter jene Gattung zu zählen seyn, welcher selbe am nächsten kommen, auch künftig die französischen oder brabanter Kaninchenfelle, wenn sie mehr den englischen als den gemeinen Nahe kommen, wie die englischen in die Verzollung zu nehmen, und hievon die sämmtlichen Rauhhändler und Kirschner zu verständigen seyn. Welche Weisung daher Magistrate und weltliche Aemter sämtlichen Rauhfutterhändlern und Kirschnern zur Wissenschaft und zu machen haben.

Kanzelley: 1782 April 15. eine der Kanzleybothen-Stellen kann mit einem Militärindividuo besetzet werden, die übrigen in der Frage stehenden Bedinstungen aber sind, um das Aerarium von der Pensionslast zu befreyen, durch dienstuntaugliche Quieszenten zu besetzen, wo aber die Rücksicht dahin genommen werden muß, daß, wenn quieszirende Kanzleydiener noch vorhanden sind, diese, da selbe den Dienst schon kennen, vorzüglich zu Kanzleydienerstellen zu verwenden seyn.

Libri-

Übrigens versteht sich von selbst, daß, wenn einmal die Zivilquieszenten gänzlich untergebracht seyn werden, zu dergleichen Stellen sodann, der bestehenden Anordnung gemäß, nur Militärunteroffiziere anzustellen seyn. Immerhin aber muß allen Behörden die Anstellung der Livreebedienten zu solchen Aemtern nachdrucksamst untersaget werden.

Kapital: 1789 Jän. 1. um den erbländischen Kapitalbesitzern die Gelegenheit zu verschaffen, ihre zur verzinslichen Benutzung gewidmete Barschaften mit höherem Vortheile, und zugleich mit Sicherheit anlegen zu können, haben Seine Majestät sich bewogen gefunden zu entschliessen, daß bey allen in den k. k. Erbländern zur Kapitalsaufnahme bisher aufgestellten landesfürstlichen Kreditskassen die baren Kapitalien vom 1. gegenwärtigen Monats Jänner anzufangen, mit fünf von hundert laufender Interessen angenommen, und solchergestalten verzinset werden sollen. Damit aber jeder Besitzer eines solchen Kapitals sich einer längeren Dauer des 5 prozentigen Interessengenusses gesichert halten kann, haben Seine Majestät, zugleich zu gestatten geruhet, daß dieses zu 5 vom Hundert anzulegende Kapital durch die ersten acht Jahre, das ist, vom 1. Jänner 1789, bis letzten Dezember 1796 beyderseits unaufkündbar liegen bleiben, sodann nach Verfliessung dieser 8 Jahren, beyden Theilen die halbjährige Aufkündung frey stehen soll. Dieser geschöpfte allerhöchste

Entschluß wird daher zu Jedermans Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht, so wie auch wegen allgemeiner Ausnahme der Kapitalien zu 5 vom Hundert, und Aushändigung der hierauf lautenden Obligationen alle landesfürstlichen Kreditskassen nämlich in Wien die Universal-Staatsschuldenkasse, das ständische Obereinnehmeramt und das stadtwienerische Oberkammeramt, in den teutschen Provinzen aber die ständischen Kreditskassen, in den Hauptstädten jedes Landes; in den ungerischen Provinzen die Kreditshauptkasse zu Ofen und in Tyrol die Kreditskasse zu Schwatz bereits gehörig angewiesen worden sind.) 1789 Jän. 15 den k. Kreisämtern wird ein Formular nebst Anmerkung mitgetheilt, nach welchem vom 1 Jänner 1789 an, alle Vierteljahre anzuzeigen ist, wie viel an den bey Privaten haftenden, und in öffentliche Fonds anzulegenden Kirchenkapitalien besonders jener, für welche eine 5jährige Frist bestimmet ist, zurückgezahlet worden.) 1789 Jän. 29 von der allgemeinen Vorschrift, welche alle geistlichen Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentliche Fonds zu bringen verordnet, können diejenigen Kapitalien nicht ausgenommen werden, welche die bestehenden Gemeinden eigenthümlich besitzen, oder ersparet haben.) 1789 May 7. bey der von der Vorderöstreichischen Regierung und Kammer bekannt gemachten Darleihenseröfnung in den Kreditskassen zu Wien und insbesondere auch in den Vorderöstreichisch-ständischen Kassen zu Freyburg und

Ehin-

Ehingen wurde den Darleihenspartheyen die Versicherung gegeben, daß die Kapitalien, welche sie zu Fünfe vom Hunderte einlegen würden, durch die ersten acht Jahre nämlich vom 1. Jänner 1789, bis letzten Dezember 1796 beyderseits unaufkündbar liegen bleiben, sodann nach Verflieſſung dieser acht Jahren beyden Theilen die halbjährige Aufkündigung frey stehen sollte. Man hätte glauben sollen, daß dieses nur den Kapitalisten zum Vortheile gereichende Bedingniß Jedermann willkommen seyn würde, wie es den auch größtentheils für vortheilhaft angesehen wird. Da jedoch einige Vorderöstreichische Geldbesitzer, und auch einige an die Oestreichischen Vorlande grenzende Fremde den Wunsch geäussert haben sollen, das zu 5 Prozenten eingelegte Kapital noch vor dem Auslaufe der bestimmten achtjährigen Frist, wenn es ihre häuslichen Umstände erheischen sollten, zurückerhalten zu können, so haben Seine Majestät keinen Anstand genommen, sich hierüber zu erklären: daß von Seite der k. k. Kreditskassen zwar die zu Fünfe vom Hundert eingelegten Kapitalien durch die bestimmten acht Jahre nach der ergebenen Versicherung den Partheyen nicht werden aufgekündet werden; diesen aber frey stehen würde, sogleich nach Endigung des Krieges die eingelegten Kapitalien aufzukünden und solche baar zurück zu empfangen. Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmung eröffnet wird.) 1789 May 18 Se. Maj. haben in Betracht

trachtung der Kriegsumstände den Obrigkeiten nach Verfließung der zur Rückzahlung der bey ihnen anliegenden Stiftungs = Religions = Jesuiten Schulfond = und Kirchenkapitalien festgesetzten Frist von 5 Jahren, eine weitere Frist von 3 Jahren gegen dem bewilliget, daß sie Obrigkeiten mit Ende des ihnen zuerst eingestandenen Termins die Halbscheid der Schuld abtragen, die andere Halbscheid aber in den folgendeu 3jährigen weiteren Fristen richtig abführen.) 1789 Aug. 24 die Interessen für geistliche Kapitalien sollen nicht anders als halb und ganzjährig und zwar mit jedesmaliger Vorzeigung der letzten Quittung genau und pünktlich abgeführet werden.) 1789 Sept. 14. Seine Majestät haben erlaubet, daß von den Obrigkeiten, und Unterthanen zur Tilgung der Stiftungs=Kirchen=und Religionsfonds=Kapitalien, die auf sie lautende 4prozentige Natural=Lieferungspapiere anstatt baaren Geld angenommen werden dürfen, jedoch ist genau darauf zu sehen, damit sowohl die Obrigkeit, als der Unterthan nur mit den auf ihren Namen lautenden Naturallieferungspapieren, welche jeder für die durch ihn selbst geleistete Naturallieferung erhalten hat, keineswegs aber mit den von anderen Partheyen eingelösten derley Papieren die Rückzahlung obiger Schulden leiste.

Kassebeamter, s. Beamter.

Kerzen: 1789 Aug. 22. bey dem Inschlittverkaufe ist aller Zwang aufgehoben, und die

Er=

Erzeigung der Inschlittkerzen, und Seife sowohl zum eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf Jedermann gestattet worden, dahin abgeändert, daß zwar Jedermann zu seinem Gebrauch, nicht aber zum Verkauf (als welcher dermal noch nur den sogenannten Oelerern und Seifensiedern vorbehalten bleibe) Kerzen, und Seifen zu erzeugen, oder sich solche vom Lande, oder auch aus einer andern erbländischen Provinz kommen zu lassen erlaubet sey.) 1789 Dez. 30. die Satzung der Kerzen und Seifen wird einsweilen, und bis auf weitere Verordnung auf jedes Pfund Kerzen und Seife um 1 halb Kreuzer mit Anfang 1 Jäner 1790. erhöhet.

Kind, s. Kreisamt 1786 Sept. 29.

Kirche: 1789 Jänner 9. bey jenen Kirchen, die ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande sind, hat es von den dießfälligen Beyträgen, den sie etwa aus dem Religionsfond erhalten, abzukommen) 1789. Febr. 1 da bereits eine Tabelle zur Verzeichniß jener, in die Dobruschkaische Kathegorie gehörigen Sachen, der aufgehobenen Klöster und gesperrten Kirchen zugestellt worden. So wird in Folge hoher Verordnung, auch ein Auszug des Dobruschkaischen Kontrakts zu dem Ende nachgetragen, um hierraus belehrt zu werden, welche Effekten eigentlich in die Dobruschkaische Uiberlassungs = Kathegorie gehören. Extrakt Aus dem zwischen dem Religionsfond, und der Katharina Dobruschka und ihrem Sohn von Schönfeld geschlossenen Kontrakt,

trakt, d. d. Wien den 1. May 1788. Itens. Verbindet sich der Religionsfond allen Schmuck, Edelsteine, Perlen, Prätiosen und Geräthschaften ohne Ausnahme, von was immer für einem Namen, mit Einbegriff derjenigen, welche mit und nagelfest, es möge selbe von den aufgehobenen Bruderschaften herrühren, der Katharina Dobruschka und ihrem Sohn Thomas von Schönfeld, dererselben Erben und Nachkommen, auf zwölf aufeinander folgende Jahre und zwar vom 1. May 1788 bis 1 May 1800 zu überlassen, jedoch wird von den obgesagten Prätiosen und den Geräthschaften jenes ausdrücklich ausgenommen und den Kontrahenten nicht überlassen, welches hievon als ein lediges Gold und Silber zum Einschmelzen in das Münzamt gegeben wird. Nicht minder werden ausgenommen alle jene Stücke, welche für die verschiedenen Pfarren, und Lokalkaplaneien zur Vertheilung bestimmet und zu dem Ende nach der bestehenden Vorschrift an die Hrn. Ordinarien abgegeben werden. Unter dem zu überlassenden Schmuck, Perlen, Prätiosen und Geräthschaften des geistlichen Fond werden 2tens: nicht nur jene ohne Ausnahme gerechnet und verstanden, welche sowohl in gesammten teutschen, als Ungerischen Erblanden, und überhaupt in der ganzen Monarchie, mit alleiniger Ausnahm der Niederlande und der Oesterreichischen Lombardie, auf welche sich der Kontrakt nicht erstrecket, jetzt schon wirklich vorhanden

den sind, sondern auch, die, welche noch, durch vielleicht neu erfolgende Aufhebung sich jemals vorfinden werden. 3tens. Verbindet sich die Katharina Dobruschka, und ihr Sohn Thomas von Schönfeld, für sich ihre Erben und Nachkommen, alle obgedachte Prätiosen, Edelsteine, Perlen, Schmuck und Geräthschaften ohne Ausnahme, und nach weiterer Maßgabe des 6. §. etwas auszuschließen, nach der ausgefallenen Schäzung, mit 10 Prozento Aufgabe, zu übernehmen, und hat die Uibernahme der hier befindlichen Prätiosen und Effekten, vom Tage des den Kontrahenten jeglicher Parthie vorgelegten Verzeichnisses gerechnet, binnen drey Monaten die Uibernahme der in den Ländern befindlichen, und den Kontrahenten zur Uibernahme daselbst angewiesenen Prätiosen und Geräthschaften binnen vier Monaten, vom Tag der erhaltenen Verzeichnisse zu geschehen, die Zahlung aber für jede in den mitgetheilten Verzeichnissen enthaltene und geschäzte Parthie, die Prätiosen, Edelsteine, Perlen, Schmuck oder Geräthschaften muß alsogleich, und Zug für Zug um den ausfallenden Schäzungspreis mit einer Aufgabe von 10 Prozento in baarem Geld geleistet werden. Jedoch wird den Kontrahenten gestattet, bey den in den Provinzen zu beschehenden Abnahme, nach vorgegangenem Augenscheine von ihnen selbst, oder ihren bevollmächtigten der Schäzungsbetrag nebst der stipulirten Aufgabe von 10 Prozento bey der hiesigen Behörde gegen Rezepisse und Erfolglassungs-

fungsbefehl, an die betreffenden Länderstellen zu erlegen, wo ihnen dann auf Vorzeigung solches Rezepiße die Waare ohne Weiters auszufolgen wären, um aber. 4tens, festzusetzen, wo diese Schäzungen und Uibernahmen zu geschehen haben, so soll Schmuck, Perlen, Edelsteine, und mit solchen besetztes Gold und Silber, aus denjenigen Provinzen, die nach Befund der Länderstellen mit hinlänglich geschickten, und vermöglichen Schäzmeistern nicht versehen sind, nach Prag gebracht, und von den dortigen Schäzmeistern geschäzet werden, die Prätiosen, Schmuck, Perlen und Edelsteine aber, die sich in Provinzen, wo geschickte vermögliche Schäzmeister vorhanden sind, befinden, dann die Meß, und andere geistliche Kleidungen, Kirchenwäsche und überhaupt alle jene Geräthschaften, deren Zusammenführung die betreffenden Länderstellen für den Religionsfond, wegen der Transportspesen nicht zu beschwerlich finden, sollen in die Hauptstädte jener Königreiche und Provinzen, wo Landesregierungen, Gubernien, Statthaltereyen, oder andere dergleichen Landesstellen sind, von dem Religionsfond zusammengeführt, von dem Schäzmeister geschäzet, und von den Kontrahenten nach der in dem 5. §. bestimmten Vorschrift übernommen werden. Die übrigen Geräthschaften hingegen, von grösserem Gewichte, Länge, Schwere, besonders aber jene von Holz oder unedlen Metallen haben die Kontrahenten selbst in jenen Sor-

ten, wo sich dieselben vorfinden, an sich zu bringen. In Absicht auf die Art, wie die Schätzungen zu machen seyen, ist bestimmet worden, daß 5tens, diese Prätiosen, Edelsteine und Geräthschaften, nach den wahren, billigen, Kaufpreisen, und nicht nach den Lizitatiospreisen geschäzet werden, und damit eine unpartheyische Billigkeit desto gewisser erreicht werde, so sollen die Schäzmeister eine derley geschäzte Parthie, womit die Kontrahenten sich überhalten, glauben, ohne etwas auszuschliessen, im Ganzen zu einem gleichen Preise und Aufgabe, von 10 Prozento, wie die Kontrahenten zu übernehmen gehalten seyn, so wie dann diese leztere nicht befugt sind, von einer solchen geschäzten Parthie einzelne Stücke sich auszuwählen, oder andere auszuschliessen, sondern hiemit verbunden werden, die ganze Parthie, so wie sie mit einander geschäzt worden, entweder ganz zu übernehmen, oder ganz an die Schäzmeister zu überlassen. 6tens. Sollen alle die obbenannten Prätiosen, Schmuck, Perlen, Edelsteine, Geräthschaften, wie sie immer Namen haben mögen, den Kontrahenten auf das schleunigste übergeben, und vom Tage des unterfertigten Kontrakts an, nichts mehr, und auf keine Weise an jemand andern, als an die Kontrahenten auf die vorher bedungene Art verkauft werden. Der Antrag über die Vertheilung der, in den aufgehobenen und gesperrten Kirchen befindlichen Altäre, Kruzifixe und Bilder vom minderen Werthe, welche für die neue

Ku=

Kuratkirchen, wenn aber diese mit derley Sachen hinlänglich versehen seyn werden, auch für andere arme Pfarrkirchen zu Vertheilen bestimmet sind, ist des ehestens einzubringen, hiebey jedoch Rücksicht zu nehmen, daß die Kirchen nicht etwa mit zu vielen Altären und Bildern angefüllet werden.) 1789 Febr. 12. die Unterthanen haben bey vorkommenden Herstellungen und Zurichtungen jener, zur Aufbewahrung ihrer Gemeinkörner überlassenen obrigkeitlichen Schüttböden die Unkosten nach Maß des an den obrigkeitlichen Schüttböden besitzenden Antheils, wenn ihnen aber ein dergleichen Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetreten würde, dieselben auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten ganz aus der Steuerkasse zu tragen. Auf alle Fälle sollen jedoch von einer derley vorzunehmender Herstellung oder Zurichtung die Uiberschläge bevor zur Buchhaltereyadjustirung eingesendet, und der auf die Unterthanen ausfallende Betrag aus der Kontributionskasse gehörig ausgewiesen werden. Und da solchergestalt die Unterthanskosten von den Unterthanen entweder ganz, oder zum Theil gemeinschaftlich zu tragen sind, so laßt sich wegen eines eigenen Zinses für die Behältnisse nichts bestimmen, zumal, da der Obrigkeit wegen des, durch Errichtung dergleichen Gemeinschüttböden auch ihr zugehenden Nutzens, und wegen der für die Körner derselben obliegenden Haftung selbst daran gelegen seyn muß, daß solche gut

und

und sicher unterbracht werden, auch obrigkeitliche Behältnisse nur da verlangt werden, wo solche entbehrlich sind, oder ein entbehrlicher Raum vorhanden ist. Wo keine obrigkeitliche entbehrliche Behältnisse für die Unterthanen vorhanden, sollen zu Aufbewahrung der Gemeinkörner entweder ganz neue Schüttböden errichtet, oder gesperrte Kirchen, und andere derley entbehrliche Gebäude dazu verwendet werden, in welchen beyden Fällen die Unterthanen nebst zuleistenden unentbehrliche Hand- und Zugarbeiten auch da, wo Gemeinwaldungen mit Bauholz vorhanden sind, oder wo die Gemeinde eigene Steinbrüche, oder Ziegelöfen besitzet, die nöthigen Baumaterialien im Erzeugungspreise, oder wenn die Errichtung eines solchen Schüttbodens nur eine Gemeinde allein beträfe, solche unentgeltlich herzugeben schuldig sind, die übrigen Kosten aber sind, entweder aus dem Kontributionsverlag herzunehmen, oder, wenn solcher nicht zureichend wäre, auf sämmentliche Kontribuenten zu repartiren; bevor aber die Kostenüberschläge der Landesstelle zur Adjustirung einzusenden.) 1789 Apr. 10. bey jenen Pfarren, bey welchen nicht ohnehin schon der wechselseitige Gottesdienst mit den Filialkirchen eingeführt sey, wird gestattet, jährlich ein Mahl, und zwar am nächsten Sonntage nach dem Kirchenpatrocinium den ordentlichen Gottesdienst in der Filial gegen dem abzuhalten, allenfalls auch, daß das ganze bey Abhaltung dieses Gottesdienstes eingehende Opfer

an das Armeninstitut verabfolget werde. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß jene Filialkirchen, bey denen jetzt schon öftere Wechsel des Gottesdienst s mit der Pfarr eingeführet sey, in dessen Besitz ungeachtet dieser Verfügung zu belassen seyn.

Klee: 1789 Okt. 29. die Erfahrung hat gelehret, daß nicht selten der, sonst dem Viehe gedeihliche, Klee nachtheilige Wirkung hervorgebracht hat, wenn nämlich derselbe schon etwas verschimmelt dem Viehe vorgelegt worden ist. Um nun diesem von der unzweckmässigen Aufbewahrung des Klees herrührenden Uibel vorzubeugen, wird die beste Art, wie der Klee vor aller Fäulung gesichert werden könne, mit höchster Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Der auf dem Felde trocken gemachte Klee, wird entweder auf dem Boden, oder in freyen Plätzen aufbewahret. In beyden Fällen muß die Hauptvorsicht dahin gerichtet seyn, daß der auf dem Felde getrocknete Klee niemals zu fest auf einander gelezet werde; denn da der Klee, um den besten Theil der Blüthe nicht zu verlieren, nicht zu der Trocknung, wie ein anderes Futter gebracht werden kann, so dünstet derselbe jedesmal in dem Aufhaltungsorte aus, und wenn die Ausdünstung durch das feste Zusammenlegen gehindert wird, so übertritt der Klee in Fäulung und die Fütterung desselben wird dem Viehe schädlich. Wenn also der Klee zur Winterfütte-

rung

lung auf dem Boden verwahret wird, so muß 1) ein Boden gewählet werden, der einen freyen Luftzug hat.) 2. der Klee ganz locker zusammen gelegt werden; denn hiedurch wird die Ausdünstung desselben unterhalten, und die mehrere Abtrockung befördert. 3.) ist auf das sorgfältigste zu vermeiden, das Kleeheu auf Böden über Viehställe zu bringen, weil die in die Höhe steigenden Ausdünstungen des Viehes, sich dem Kleeheue mittheilen. Wenn nun 4.) nach einer jeden Fuhr Kleeheu eine Schicht Stroh geleget, oder auch das Kleeheu mit Salz bestreuet wird, so kann man sich versprechen, daß dieses Heu ohne Verderbniß sicher aufbewahret, und ohne Nachtheil gefüttert werden kann. Wenn aber der Klee im Offenen aufbewahret wird, so ist nebst dem, von dem v. Kleefeld angegebenen, und bekannten Kleesaumen, welche dem gemeinen Manne zu beschwerlich, und kostbar seyn dürfte, nachstehende Art die wohlfeilste und beste. Es werden nämlich in einem freyen der Luft ausgesetzten Platz 5 oder 6 Latten in einen Zirkel, dessen Durchmesser ungefähr 4 bis 5 Schuhe beträgt, gestellet, deren Länge man nach der Menge des aufzubewahrenden Klees abmißt. Diese Latten werden oben an der Spitze mit Stricken zusammengebunden, so, daß das ganze Gerüst die Gestalt eines spitzig zulaufenden fünf- oder sechseckigten Schornsteins erhalte. Auf den Erdboden leget man eine von Brettern zusammengefügte, und bis in das Innere dieses Gerüstes

rei-

reichende Röhre, die noch leichter durch zusammengelegtes Bauholz hergestellet werden kann, wodurch der Luftzug bis in das Innere des Schobers befördert wird. Dann belegt man den Boden mit Reisig, damit das Kleeheu nicht auf dem Boden aufliege. Hernach wird das Kleeheu rundum das Gerüste bis in die Höhe angelegt, und oben im Strohdache befestiget. Auch hier darf das Kleeheu nicht gar zu fest zusammengelegt werden, und ist es allzeit gut, obschon nicht nothwendig, das Kleeheu mit Strohschichten abzuwechseln. Auf diese Art ist der ganze Schober mit beständiger Zugluft versehen, und gegen üble Witterung geschützt. Der Klee dünstet frey aus, und kann, wenn derselbe auch wirklich nicht ganz dürre eingebracht wird, nicht leicht in Fäulung gerathen, und dem Viehe nachtheilig werden.

Kloster: 1789 März 14 zu den neu errichteten Pfarren sind nach der bestehenden Vorschrift pensionirte, zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung ferner vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarre eine der neu errichteten sey, dann ob? und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen.) 1789 April. 7 die vierteljährigen Personalveränderungstabellen der bestehenden Stifte und Klöster sind vom 1. May d. J. anzufangen

gen, jedesmal doppelt einzusenden.) 1789. April. 10 Seine Majestät haben zu entschiessen geruhet; daß so wie bereits die General-Vorschriften überhaupt bestehen, daß die Kreisämter und Länderstellen auf die Erhaltung des geistlichen Stammvermögens, ohne sie jedoch in das Detail der Wirthschaftsrubriken einzumengen; es wäre dann daß hier oder dort eine Anzeige einer unwirthschaftlichen Gebahrung vorkäme, die eine nähere Einsicht erforderte, die Oberaufsicht dergestalt führen sollen, damit keine wesentliche Veränderung in demselben durch Veräusserung, Onerirung, oder auf andere Wege sich ergeben; eben so soll die Oberaufsicht der Länderstellen und Staatsgüter-Administrazionen, auf die gute Gebahrung und Erhaltung der Waldungen auf den Stift- und andern geistlichen Gütern in der Art sich zu erstrecken haben, damit bey vorkommender Anzeige eines wesentlichen Gebrechens in diesem oder einem anderen Fache, zugleich in loco selbst die Untersuchung von der Landesstelle eingeleitet vorgenommen, und die nöthige Abhilfe verschaffet werde. Um aber diese Aufsicht desto bündiger zu machen, ist von der Administration allemal, wenn eine Anzeige von einer unwirthschaftlichen Gebahrung in Waldungen, oder anderen Wirthschaftsgegenständen stehender Stifter und Klöster vorkommt, sogleich der Landesstelle die Nachricht zu geben, welche sodann wegen der dießfälligen weitern Untersuchung das nöthige einzuleiten haben wird) 1789. Oct. 27. von der dortländigen Staats-

gü-

güterverwaltung ist die Erinnerung gemacht worden, daß nach Aufhebung der Stifte, und Klöster sich bey mehreren dahin gehörigen Pfarren beträchtliche Inventurial = und Mobilarvorräthe befunden hätten, welche als zum Stammvermögen gehörig auch in den Hebungsinventarien mit ihrem Schätzungswerthe erscheinen. Dahingegen soll jedoch das Landesgubernium zuerst eine förmliche sämmtlicher in den Juventarien der den aufgehobenen Stiften und Klöstern einverbleibten Pfarreien angemerkten Fahrnisse, und Geräthschaften vornehmen, und hiervon einen Stellungsbetrag in Werthe von 300 fl, wie es durch eine höchste Hofentschliessung vom 11. Oktober. 1760 wegen des Stiftes zu — — vorgeschrieben worden ist, einverständlich mit dem Pfarrer in Natur ausmachen, den Uiberrest aber demselben zur Ablösung in leidentlichen Fristen anbieten, und wenn er sich dazu nicht verstehen wollte, durch den Weg der öffentlichen Versteigerung veräussern, das gelöste Geld aber in den Religionsfond abführen lassen. S. Geistlichkeit.

Kolleda. 1789 Febr. 12. da durch das Hofdekret vom 21. November 1785 nur das Ausräuchern an den Weihnachtsfeiertägen aufgehoben worden, dieser Entgang hingegen den Schullehren durch das, mittest des Hofdekrets vom 6. Juli 1786 eingeführte Neujahrsgeschänk ersetzet, und durch das Hofdekret vom 10. Oktober 1789 wiederholt befohlen worden ist,

ist, daß den Schullehrern nicht allein die Naturalien, und Geldgaben, welche sich auf Fassionen und Verträge gründen, sondern auch die vorhin für Wetterläuten, und Räuchern, obschon beides abgestellt war, bestimmten Abgaben, es sey im Gelde, oder an Naturalien, ferner abgereichet, und die Obrigkeit sowohl, als die Gemeinden dazu angehalten werden müßten; so hat das k. Kreisamt die Schullehrer in den von Altersher üblichen Kolleden nicht nur zu schützen, sondern auch, da das durch die Lehrer eigens zu geschehende Sammeln, zu viel Versäumniß für die Schulen nach sich ziehen, auch für die Lehrer herabwürdigend seyn, und dieselben manchen unanständigen Begegnungen aussetzen würde, die Gemeindvorsteher anzuweisen, diese Sammlung selbst zu veranlassen, und den Lehrern gegen Empfangschein zu übergeben; dort hingegen, wo bereits zwischen Lehrern und Gemeinden ein gütliches Uibereinkommen getroffen worden ist, daß die letztern den erstern statt dergleichen Kolleden ein Pauschquantum geben, wenn dieß anders ein Aequivalent ausmacht, hat es bey diesem Uibereinkommen zu verbleiben. In Ansehung der Kirchweihkuchen kömmt es aber lediglich auf das Einverständniß der Gemeinden an, ob sie dieselben, wenn sie sich sonst auf alte Gewohnheit und Fassionen gründen, den Lehrern in natura geben, oder mit 1 Kr., oder 3. Kr. reluiren wollen.

Koloniſt: 1789 Feb. 5. die Koloniſten sind nach dem Ende ihrer Freyjahre zu gleichen

Pflichten mit allen übrigen ältern einheimischen Unterthanen, und also auch zur Straßenbaukonkurrenz verbunden.

Konkurs: 1789 März 14. zu den neu errichteten Pfarren sind nach der bestehenden Vorschrift pensionirte zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung ferner vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarre eine der neu errichteten sey, dann ob, und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen.) 1789 April 7. jedem Ordinariat steht für die Zukunft frey, diejenigen Kuratgeistlichen, welche entweder durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Vorfälle bey den zwey Mal in Jahre abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfungen zu erscheinen gehindert wären, auch ausser der bestimmten Zeit der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ohne vorher die Erlaubniß von der höchsten Behörde, oder der Landesstelle einzuholen. So wie aber dergleichen ausserordentliche Prüfungen nur aus wichtigen Ursachen zu gestatten sind, so hat es ausserdem bey der durch die Verordnung vom 24. Dezember 1785 für die zwey Mahl des Jahres abzuhaltenden allgemeine Konkursprüfungen festgesetzte Zeit sein Verbleiben.) 1789 July 30 wenn Pfarrer unter der Zahl der um ein erledigtes Kuratbenefizium sich meldenden Kandidaten erscheinen, und um eine

bessere Pfründe, als sie besitzen, werben, haben die Ordinariate nicht so leicht ihnen die Konkursprüfung nachzusehen, und Niemand von derselben loszusprechen, der nicht nach dem vorgehenden Normale vom 24. Dec. 1785, die alldort ausgemessenen Eigenschaften und Verdienste in einem vorzüglichen Grade besitzet.

Konscription 1789 Jän. 15 zur Beseitigung aller Anstände und Irrungen, die bey der zum erstenmal vorzunehmenden Klassifizirung der Juden entstehen könnten, ist die wiederholte Erinnerung zu machen, daß sich dießfalls eben so wie es mit den Christen geschieht, ganz genau nach der Vorschrift des Seelenbeschreibungs-Systems und der Erklärung über die im Konskriptionsbogen enthaltenen Rubriken, dann dießfalls nachgefolgter Verordnung, worin in Ansehung des zwischen Lande und Städten bestehenden Unterschiedes, und also wegen Widmung der Fuhrknechte, die Weisung gegeben wird, bey der Beschreibung Klassifizirung, und nach heuriger Widmung, der zu Militardiensten tauglichen Juden, zu benehmen sey. Welches Magistraten und Wirthschaftsämtern zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.) 1789 Aug. 12 die jüdischen Seelenbeschreibungen, in welchen nicht bloß die Familien, sondern auch alle jüdische Individuen, männ- und weibliche sammt Kindern, und jüdischen Dienstbothen, namentlich zu erscheinen haben, sind an die Landesstelle einzusenden.) 1789 Apr.

16 um der so oft sich ereignenden Entweichung konskribirter Bursche aus ihren Werbbezirken Einhalt zu thun, wird befohlen, daß jene Bursche, die wirklich Handwerk treiben, oder wo immer in Diensten stehen; aber die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeit zu dem unternommenen Austrit nicht vorweisen können, von dem Werbbezirke angehalten, und die zum Feuergewehre tauglichen auf seine Rechnung zum Soldatenstand sogleich gewidmet, die untauglichen aber wegen ihres gebotwidrigen Austrits nach der bestehenden Vorschrift bestrafen könne, und daß zugleich derjenige, welcher einem ohne Paß aus seinem Bezirk sich entfernenden Burschen wissentlich Unterstand gibt, wenn er vom Bauernstande ist, mit den 8tägigen Arrest nebst 2tägigen Fasten bey Wasser und Brot angesehen, wenn er aber unter die Honoratiores gehört, mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegt werden soll.) 1789 August 13 die in Pulvermühlen arbeitenden Leute haben, in so lange sie bey dieser Arbeit angestellet, und unentberlich sind, von der Rekrutenstellung um so mehr frey zu bleiben, als die Pulver und Salpeter = Erzeuger sich bey der Aufnahme der nöthigen Arbeiten nach dem Werbbezirkssystem zu benehmen gehalten sind, und der §. IIte des Konskripzionssystems ausdrücklich saget, daß derley Menschen nicht zum Wehrstand genommen werden mögen.) 1789 Sept. 9 in die jüdischen Konskripzionsbücher, sind

die

die eigentlichen Hausväter oder die Hauptfamilien, mit einem Querstriche zu bezeichnen, und die bey denselben befindlichen und aus diesen Hauptfamilien entspringenden kleinere Familien, sind mit einer Nummer zu bemerken.) 1789 Okt. 6 Magistrate und Wirthschaftämter haben zur Vorbeugung aller Beirrungen, und unnützer Unkosten in dem Fall, daß Dominien solche Individuen, die zum Militär nicht tauglich, als Rekruten stellen, bey der Konspriptionsrevision die Qualifikation der Unterthanen genau zu bestimmen.) 1789 Okt. 13 die am 8ten April, und 14. November 1788 erlassenen Befehle werden nachdrucksamst wiederhohlt, daß nach der vollendeten Konskriptionszeit oder auch während des Jahrs, je nachden die Verwechslungen der Dienste oder die Umsiedlungen unter den Unterthanen sich ereignen, die Obrigkeiten die Verzeichnisse der in ihren Bezirken sich aufhaltenden auffergerichtlichen Leute wechselseitig sich mittheilen sollen, damit diejenigen, welche aus Furcht zum Militär gestellt zu werden, von einem Gerichte in das andere sich begeben, ausfindig gemacht, und im erforderlichen Fall mittelst der Ersuchschreiben, (Requisizionen) zum Militärstande gebracht werden können. Sollte aber irgend eine Obrigkeit in der wechselseitigen Mittheilung dieser Verzeichnisse nachlässig oder saumselig befunden werden, so wird man gegen dieselbe ohne weiters mit einer angemessenen Geldstrafe vorgehen müssen) 1789 Okt. 20 da mehrere Unterthanen aus den konskribirten

ten teutschen Erbländern, um der Mititär = Widmung zu entgehen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich nach Ungern zu begeben, und dadurch die ohnehin sehr mitgenommenen teutschen Werbbezirke sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, verheirathete Männer, die einzigen Söhne, und Nachfolger steuerbare Wirthschaften zum Nachtheil des Nährstandes ad Militiam zu stellen, Seine Majestät aber erst letzthin befohlen haben, daß die aus einem andern Kreise, oder konskribirtem Lande ohne obrigkeitliche Erlaubnißscheine angetroffen werdenden, zum Militärdienst tauglichen Unterthanen angehalten, und ohne weiters an dasjenige Regiment abgegeben werden sollen, in dessen Werbbezirke sie angehalten werden, so hat der k. k. Hofkriegsrath an das Ungerische Generalkommando schon die Verordnung erlassen, daß, einvernehmlich mit dem Politikum, die in Ungern ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein oder ohne eine bey der Ortsobrigkeit mit gefertigte Handwerkskundschaft wirklich, als schon befindliche, oder ohne derley Urkunden noch dahin kommende, dortlands gebürtige, zur Infanterie taugliche Menschen, um sie nicht erst sehr weit zu den Reservdivisionen, oder dritten Bataillons ihrer im Felde stehenden Werbbezirksregimenter zurückschicken zu dürfen, zu dem in Ungern liegenden Brechainvillischen Feldbatallion assentirt, allda abgerichtet, und binnen dieser Zeit zu den häufigen Garnisonsdiensten mit verwendet; die

blos

bloß zum Stabsinfanterieregimente, oder zum Militärfuhrwesen anwendbaren aber zu solchem gewidmet, und nach vorläufiger Assentirung gerade zur Armee abgeschickt, auch über ein, und die andere so gestaltig ad Militiam herbey genommene, die Beschreibung den betreffenden dortländigen Generalkommando zugeschickt werden solle, damit selbe denjenigen im Felde stehenden Regimentern, und Bataillons bekannt gemacht werde, zu welchen sie von dem Brechainvillischen Regimente allsdann zu transferiren, und abzugeben kommen.

Kontribution: 1789 März 7. unter jenen bis letzten Oktober 1787 ausstehenden alten Kontributionsresten, deren Eintreibung anbefohlen wurden, sind jene Rückstände nicht begriffen, zu deren Entrichtung Fristenzahlungen bewilliget worden sind. S. Jude; Kirche.

Krankenwärter: 1789 July 1. es sind von den patentmäßig angewiesenen, und als Krankenwärter in das Armee-Spital angetragenen Invaliden bis nun sehr wenige eingetroffen, worunter kaum die Halbscheid mit schriftlichen Zeugnissen versehen ist, wie weit sie von ihrer Herrschaft den täglich zu beziehenden Gehalt erhalten haben. Hieraus erwächst die Nothwendigkeit; daß man diesen Leuten den Verpflegsbetrag, in so weit sie solchen nicht erhalten zu haben vorgeben, bis zum Tage, wo sie in die für Krankenwärter ausgemessene Verpflegung tretten, bloß auf ihre dießfällige mündliche Zu-

sicheruug erfolgen machen müsse. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein oder anderes Dominium auf die nähmliche Zeit einem derley Manne die Verpflegung verabreichet hätte, so ist man aus der angezeigten Rücksicht nach der Hand ausser Stande, dem Dominium den Rückersatz zu leisten Indessen wird dieser Mannschaft der noch ausständige Verpflegsbetrag bis zum 25. dieses laufenden Monats Julius innegehalten, bis wohin jedes Dominium, daß einem derley Manne den Patentalgehalt vorgeschossen hat, Zeit gewinnen kann, seine Anforderung dem Feldkriegskommissariat bekannt zu machen, um den diesfälligen Abzug zu bewirken, und auf diese Art zwischen dem Manne und der Herrschaft, zu Vermeidung zukünftiger Beschwerden, die dießfällige Abrechnung pflegen zu können. Da übrigens diese Mannschaft mit Ende Julius ganz sicher an ihre Bestimmung zu dem Armee-Spital nach Temeswar abzugehen hat, so sind jene, die bisher hierorts noch nicht erschienen sind, dahin anzuweisen, daß sie sicher bis zum 25. dieses Monats entweder selbst, oder in so weit einige Alters-Gebrechen- oder Krankheit halber sich von ihrem Aufenthaltsorte nicht entfernen können, hierüber grundobrigkeitliche Zeugnisse beybringen sollen, welche anher einzuschiken sind, um in die förderſamste Kenntniß der Anzahl jener Patental-Invaliden zu gelangen, die annoch entweder zur Krankenwartung, oder anderer Armeedienstleistung die Eigenschaft besitzen.

Krank-

Krankheit: 1789 Febr. 2. (Galicien) in den Krankheiten bey Menschen und Vieh ist von den Kreisphysikern und Chirurgen den Dominien und Gemeindvorstehern die deutliche Belehrung zu geben, wie die von ihnen zurückgelassenen Arzneyen und Mittel angewendet werden, und daß die strengste Aufsicht geführet werden soll, damit die Arzneyen gebrauchet werden.

Kreisamt: 1789 Jän. 15. den k. Kreisämtern wird ein Formular nebst Anmerkung mitgetheilt, nach welchem vom 1. Jänner 1789 alle Vierteljahre anzuzeigen ist, wie viel an den bey Privaten haftenden, und in öffentliche Fonds anzulegenden Kirchenkapitalien besonders jener, für welche eine 5jährige Frist bestimmet ist, zurückgezahlet worden.) 1789 Jän. 19. die Schulsachen, wozu das besondere, jedesmal mit dem Hauptgestionsprotokolle zugleich einzusendende, und gleichfalls von dem Kreisamte zu unterfertigende Heft gewidmet ist, sind nicht auch in dem Hauptgestionsprotokolle anzuführen, sondern haben in dem erwähnten Heft unter jenen Zahlen zu erscheinen, welche ihnen, falls sie im Hauptgestionsprotokolle stünden, zukommen würden. Damit aber dem ungeachtet, die in den Hauptgestionsprotokollen vorkommenden Stücke, in ununterbrochener chronologischer Ordnung fortlaufen, ist darinn auch jedes Stück in Schulsachen dergestalt zu berühren, daß bloß die Zahl der Eingabe, der Tag der Einlangung, anstatt des Inhalts aber, das Wort: Schulsache, gesetzt

setzt werde.) 1789 Jän. 22. auf die Eintreibung des Getraidrückersatzs ist eben so, wie bey den Privatherrschaften der Bedacht auf die Lokalumstände, die Möglichkeit und Unmöglichkeit zu nehmen.) 1789 Febr. 10. die k. Kreisämter haben allen Wirthschaftsämtern, königlich und andern Städten aufzutragen, daß sie die, bey ihnen sich ereignenden Todesfälle der auf dem Land verstorbenen Obrigkeiten, oder nobilitirten Personen, ungesäumt unmittelbar den k. Landrechten anzeigen sollen, damit diese im Stande sind, die erforderliche Speer vorschriftmässig anlegen zu können.) 1789 Febr. 21. die Kreisämter haben die Studienzeugnisse der sämmtlichen Stiftlinge und Stipendisten, sich nach einer jeden Semestralprüfung in der bestimmten Frist bis den 1. März, dann bis 15 August, von den Präfekten der Gymnasien vorlegen zu lassen, sodann solche selbst in einem eigenen Begleitungsberichte, auf einmal an die Landesstelle einzubringen; dieß versteht sich nur von den Attestaten derjenigen Stiftlinge und Stipendisten aus dem Unterrichtsgeld, die das Stipendium aus einer Böhmischen Stiftung oder aus dem Böhmischen Unterrichtsgelderfonde beziehen, dann jene, die dasselbe aus einem andern Erblande geniessen, haben auch ihre Studienzeugnisse an jene Landesstelle einzuschicken, unter deren Verwaltung der Stiftungs- oder Studienfond steht; wobey noch angemerkt wird, daß auch einige vom Unterrichtsgelde befreyte Schü-

ler ihre Atteste bey der Landesstelle eingebracht haben, welches dann ganz überflüssig, und irrig ist, da lediglich die Studienzeugnisse der Stiftlinge, und wirklichen Stipendisten aus dem Unterrichtsgeld einzubringen sind.) 1789 März 24. (Böhmen) das k. Kreisamt hat dem gesammten Magistraten aufzutragen, daß sie von Zeit zu Zeit bey sich ergebender Vorrückung, oder neuen Anstellung einer Magistratualperson, oder Kanzleyindividuums, die Anzeige mit Beyrückung, sowohl des vorhin gehabten Karakters und Gehaltes, als des neu erhaltenen Karakters und Besoldung, zur weitern Beförderung einbringen sollen.) 1789 Apr. 16. die Kreisämter werden angewiesen, daß sie besonders bey den Bereisungen zu bewirken trachten sollen, daß, wo es nöthig ist, durch gemeinschaftliche Unterstützung der Obrigkeiten und Unterthanen die erforderliche Anzahl Wundärzte angestellt werde, als welche aus mannigfaltigen, und weit wichtigern Ursachen, als bloß der Todtenbeschau wegen zur Hülfe der Menschen nothwendig sind.) 1789 Apr. 9. das k Kreisamt hat bey Bekanntmachung des Hofdekrets vom 2. vorigen Monats März auch in Ansehung der Steuereinnehmer kundzumachen, daß, nachdem von höchsten Orten zur Bezahlung der Steuereinnehmer von jedem Steuergulden $1\frac{1}{2}$ kr. dergestalt bestimmet worden, daß unter dieser Hauptsumme auch schon die ehedem genossenenen Kanzley- und Reisekostenbeyträge begriffen sind, jeder

Kon-

Kontributionseinnehmer, sobald der neue Steuerfuß mit 1. November d. J. anfängt, von jedem Gulder Steuer der ihm untergebenen Gemeinden den Betrag von $1\frac{1}{2}$ kr. zu seiner Belohnung einzuheben habe, und hat das Kreisamt bey der Approbation der Subrepartition darauf zu sehen, damit von keinem Steuereinnehmer, mehr eingehoben werde.) 1789 May 19. das k. Kreisamt hat künftighin jene Fälle, wo einige mit dem patentmäßigen Ellenmaß nicht versehene Leinwandstücke gestämpelt worden, nicht mehr an die Landesstelle anzuzeigen sondern bey solchen Uibertretungen, alsogleich mit der gesetzmässigen Strafe gegen die schuldigen Beschauer und Stämpelmeister vorzugehen.) 1789 Juny 20. es ist die Anzeige geschehen, daß von Seite des Landvolks auf die militärischen Ausreisser nach dem höchsten Patente vom 22 November 1783. nicht die vorschriftmässige Aufsicht getragen werde, da doch demselben für Einbringung der Deserteurs die normalmässige Taglia abgereichet wird. Das Kreisamt hat daher den Obrigkeiten, und Wirthschaftsämtern, und diese wieder den Dorfrichtern gemessenst aufzutragen, daß weder bey Tag noch bey der Nacht, ein Soldat (er sey ohne oder mit einem Gewehre versehen) nirgends passirt werde, es sey dann, daß er sich mit einem Passe legitimiret, um welchen ihn jeder Landmann auf dem Felde oder im Walde, oder im Dorfe, wo er ihn

im-

immer antrifft, unnachsichtlich fragen solle.) 1789 Juny 29. in keinem Fall soll von dem Kreisamte, für sich selbst ein Kreisbeamter zu kreisämtlichen Geschäften verwendet werden. 1789 Okt 25. die Kreisämter haben mit mehr Genauigkeit zu wachen, damit die Unterthanen nicht von den Obrigkeiten durch ungerechte Handlungen bedrückt, noch weniger aber die Bedrückungen durch mehrere Jahre fortgesetzet werden.) 1789 Nov. 30. die Korrespondenz der Kreisämter ist in Angelegenheit der Steuerregulirungsgeschäfte, so, wie die Amtsschriften der Kreissteuereinnehmer, sind vom Postporto frey zu lassen; die Bezirkssteuereinnehmer hingegen haben das Briefporto nach dem 5. Absatze der Instruction, aus dem, für ihre Kanzleynothdurften bewilligten Pauschbetrag zu bestreiten.) 1789 Dec. 27. das k. Kreisamt hat den gesammten, unter seiner Obsorge stehenden Wegmauthbeamten mitzugeben, daß selbe keine zur k. k. Armee gehenden Glasfuhren auf Privatpässe, sondern nur auf solche Pässe mauthfrey passiren lassen sollen, welche nach Vorschrift des Hofdekrets vom 22. December 1787 von dem Landeschef und kommandirenden Generals mit Bestimmung der Route ausgefertiget sind.

Kreisarzt: 1789 Dez. 27. den Kreisärzten ist für die Visitirung der bey den Landwundärzten befindlichen Hausapothecken insbesondere nichts zugestanden worden, sondern dieselben sind nach Vorschrift des Amtsunterrichts für die

Kreis-

Kreisärzte, schuldig, derley Apotheken lediglich gegen Vergütung der Vorspannskosten von Amtswegen zu untersuchen.

Kreisbeamter: 1789 Aug. 24. die mindern Kreisbeamten sind nie, als wenn kein Kreiskommissär vorhanden ist, und dringende Fälle in Dienstangelegenheiten es fordern, zu versenden, und ist die Ursache, welche es nothwendig machte, in der Einbegleitung des Reispartikulars deutlich aufzuführen.

Kreisbereisung: 1789 Jän. 5 bey den Kreisbereisungen ist die gute Ordnung einzuführen, damit Maß und Gewicht zimmentirt werden.) 1789 Jäner 5 damit die Kreisbereisungen zuletzt, nicht in eine Formalität ausarten, sondern das von Sr. Majestät durch dieses Geschäft verordnete Ziel erreichen mögen, wird dem Kreisamt überhaupt befohlen, bey den Kreisbereisungen in jedem Dominium, und bey jedem Magistrate ein genaues Verzeichniß aller vorgefundenen Gebrechen, und darüber veranlaßten Verfügungen zurückzulassen, und alsdann diese Emendanda dem Kreishauptmann, an jedem Orte bey seiner Bereisung vorzulegen, wo von selbem hiebey die seinigen beyzusetzen sind, sohin von Jahr zu Jahr der Kreiskommissär, der Kreishauptmann, und der Gubernialrath einsehen können, in wie weit das Verordnete befolget, und die Gebrechen verbessert, wie oft ein Magistrat, oder Beamter gemahnet, ob, und

wie

wie er gestraft worden, und daher einer Nachlässigkeit zu beschuldigen sey, wobey der Kreishauptmann sowohl als die k. Kreiskommissäre, auch ein Verzeichniß der wichtigen, und in dem letzten Jahre erflossenen Normalverordnungen, und von der Landesstelle gemachten Protokollserinnerungen, in sofern sie das Allgemeine betreffen, mitzunehmen haben, um zu sehen, in wie weit diese Vorschriften befolgt werden. 2tens Da das Maß, und Gewicht allenthalben gut, und zimmentiret, doch aber die Waagen unzimentiret sind; so hat das Kreisamt, die in der Stadt Prag bereits bestehende Ordnung auch dort Kreises einzuführen, und die Waagen zimentiren zu lassen. 3tens Da verschiedene Dominien, oder ihre Wirthschaftsämter, und Magistrate die Patenten, und Cirkularien in keiner Ordnung halten, sondern solche in größter Unordnung liegen lassen, und die wenigste Kenntniß oder Begriffe von selben haben, so hat das Kreisamt ihnen die Verfertigung eines alphabetischen Index über die Patente, und Zirkularien aufzutragen, und ob dessen Erfolg bey den Kreisbereisungen die Nachsicht zu pflegen, auch bey dieser, und anderer Gelegenheit die Beamten, und Magistratsglieder aus diesen Gesetzen zu examiniren, um sich zu überzeugen, ob sie die Patente, und Zirkularverordnungen sich wirklich eigen machen, wobey noch 4tens Den Obrigkeiten und Magistraten zu erinnern ist, damit sie sich mit tauglichen, und geschickten Beamten jeder-

zeit versehen, und selbe zu fleissiger Nachlesung der Generalien anhalten sollen, als selbe bey Wahrnehmung einer Vernachlässigung in Gesetzen, jederzeit für selbe zu haften haben werden, worauf das Kreisamt bey den Kreisbereisungen nicht nur nachzuforschen, sondern auch die Beamten selbst aus den Gesetzen zu prüfen, und wenn sie sich dieselben nicht eigen gemacht hätten, selbe zu bestrafen hat. Endlich 5tens hat das Kreisamt das Betteln an den Strassen und Stadtthoren abzustellen, und überhaupt die krippelhaften Bettler durch ihre Gemeinden versorgen zu lassen, die Fremden wegzuschieben, und die Einheimischen, wenn sie zur Arbeit taugen, auch mit Zwang dazu anzuhalten.) 1789 April. 16 die Kreisämter werden angewiesen, daß sie besonders bey den Bereisungen zu bewirken trachten sollen, daß da, wo es nöthig ist, durch gemeinschaftliche Unterstützung der Obrigkeiten und Unterthanen die erforderliche Anzahl Wundärzte angestellt werde, als welche aus mannigfaltigen, und weit wichtigern Ursachen, als bloß der Todtenbeschau wegen zur Hülfe der Menschen nothwendig sind.

Kreishauptmann, 1789 Jänner 8 die Kreishauptleute haben, ohne sich gerade an den Schluß des Quartals zu binden, unversehens, und ohne, daß die Kassebeamten den eigentlichen Tag der vorzunehmenden Visitation muthmassen können, alle Quartal ein Mahl die Kasse-

skontrirung richtig vorzunehmen. Im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit des Kreishauptmannes lieget jedem Kreiskommissär, der den Kreishauptmann vertritt, die Verbindlichkeit ob die Skontrirung der Kasse ohne weiteres vorzunehmen, sobald seit der letzten mehr als drey Monate verstrichen sind, und zwar ohne Rücksicht, ob er mit Wahrscheinlichkeit habe vorsehen können, daß seine Zwischenamtsverwaltung von kurzer Dauer seyn würde oder nicht. Die Rentämter und sonstigen Aerarialfilialkassen dürfen keinem Kassebamten ohne ausdrückliche Verordnung je auf sein Verlangen, und gegen eine allgemeine Quittung, am wenigsten aber bey einer Durchreise Gelder verabfolgen, sondern wenn Uiberrschußgelder vorhanden sind, haben sie selbe jedesmal in die Kreis = oder andere ihnen angewiesene Aerarialkassen zu legen, und sich von zween Beamten ordentlich quittiren zu lassen. Der Mißbrauch, daß jede Parthey, die Gelder zu empfangen, oder zu erlegen hatte, bloß einen leeren Bogen mit ihrer Namensunterschrift den Kassebeamten zu übergeben, und diesen die Ausfüllung solcher Blankets zu überlassen pflegte, ist abzustellen, und künftig auf Cartebianche oder Blankets nicht das Mindeste mehr auszufolgen.)

1789 März 26 zur Besetzung der Kreishauptmannsstellen, soll kein anders Subjekt mehr in Vorschlag gebracht werden, als jenes, welches über seine gute Verwendung, bey dem Steuerregulierungsgeschäfte mit einem Zeugnisse von der

Steuerregulirungs, Oberkommission versehen ist, und von selber besonders anempfohlen wird.

Kreiskasse: 1789 April. 16 nachdem die vorfallenden Zahlungen immer von der Landesstelle bey dem k. Kammeralzahlamte angewiesen werden müssen, und doch hervorgekommen ist, daß von ein so andern Kreisämtern Geldanweisungen geschehen sind; so hat das k. Kreisamt sich aller Zahlungsanweisungen bey der Kreisfilialkasse zu enthalten.

Kreisphysikus: 1789 Febr. 2 in den Krankheiten bey Menschen und Vieh ist von den Kreisphysikern und Chirurgen den Dominen und Gemeindvorstehern die deutliche Belehrung zu geben, wie die von ihnen zurückgelassenen Arzneyen und Mittel angewendet werden, und daß die strengste Aufsicht geführet werden soll, damit die Arzneyen gebrauchet werden.

Kreisschulkommissär: 1789 März 19. den Kreisschulkommissären ist die Erinnerung zu geben, daß sie nie Schriften, die zur Herausgabe irgendwo angekündigt werden, und einen unmittelbaren Einfluß auf das teutsche Schulwesen haben, ohne vorläufige Weisung der Landesstelle allgemein im Kreise empfehlen, und die Schulleute zur dießfälligen Pränumeration oder Subscription aufmuntern, besonders, da alle Bücher unter dem Titel: Für dem Gebrauch der teutschen Schulen, zufolge des Hofdekrets vom 22 November v. J. vorläufig der Schulenoberdirek-

direktion zur Beurtheilung vorgelegt werden sollen.) 1789 Nov. 20 (Böhmen) der Kreisschulkommissär soll bey Erweiterung der alten und Errichtung der neuen Schulgebäude auf die immer zunehmende Bevölkerung Rücksicht tragen, indem allenthalben Klage geführet wird, daß die Schulgebäude selbst die neu errichtet, für die stets anwachsende Zahl der Schüler zu klein sind, wozu noch kömmt, daß an den meisten Orten auch ein Raum für die Industrialklasse verlanget wird, die Ehegattinen der Lehrer aber, an wenigen Orten in ihren Quartieren die nöthigen Gelegenheit haben, um die Mädchen in den Handarbeiten unterrichten zu können.

Kriegssteuer: 1789 Febr. 12. die Fonds der Spitäler, und derley Instituten sollen die Kriegssteuer von ihren Kapitalzinsen, wenn solche dem Ertrag der Realitäten gleich kommen, oder solchen übersteigen, nur alsdann entrichten, wenn diese Zinse nicht schon vollständig ihre Widmung auf bestimmte Allmosen, oder andere milde Gaben, und dergleichen haben, massen in dem Fall, wenn diese Ausgaben schon alle bestimmt sind, den Fonds selbst eine weitere Kriegssteuer nicht aufgebürdet werden kann, sondern diese vielmehr, den Partizipanten nach Gestalt ihres Genusses auflegen würde.) 1789 Febr. 10. die Geistlichen, die die erhöhete Grundsteuer mit 60 vom Hundert bezahlen, sind von Entrichtung der Kriegssteuer für ihre andern Einkünfte so, wie die übrigen Grundeigenthü-

mer frey. Auch das Oberlandkommissariatsper-sonale hat von seiner Feldgage keine Kriegssteuer zu bezahlen.) 1789 Apr. 16. sowohl jene gewesten türkischen Unterthanen, welche noch vor dem Kriege sich für kaiserlich erkläret, und den Eid der Treue abgelegt haben, als auch diejenigen türkischen Unterthanen, welche bey Ausbruch des Kriegs in den k. k. Erblanden verbleiben, oder während demselben in die diesseitigen Länder getretten sind, sollen zur Entrichtung der Kriegssteuer nach der Patentvorschrift so, wie letztere auch zur Entrichtung anderer Abgaben, welche erstere leisten, ohne Unterschied der Religion angehalten werden.) 1789 May 14. der Arrhaabzug ist überhaupt von der Kriegssteuer nicht befreyt, folglich kann auch die von den städtischen oder Wirthschaftsbeamten zahlende Arrha, wenn sie gleich zu einem Privatpensionsfond gewidmet ist, von Bezahlung der Kriegssteuer nicht ausgenommen werden.) 1789 Dez. 17 um das im Felde stehende k. k. Kriegsheer auch während des Militärjahrs 1790 ordentlich zu verpflegen, und selbes mit allen Kriegsbedürfnissen zu versehen, ist unumgänglich nothwendig befunden worden, die so beträchtlichen Bestreitungen durch außerordentliche Geldzuflüsse zu bedecken. Diese dringende Nothwendigkeit wendigkeit hat Se. Majestät bewogen, durch ein Hofdekret vom 16 November 1789 zu entschliessen, daß nach dem Beyspiel des erst ausgetretenen Militärjahres 1789 auch für das Militär-

tärjahres 1790 die Kriegssteuer allgemein ausgeschrieben werden soll. Die Grundsätze, unter welche alle Gattung der Menschen mit dieser Kriegssteuer zu belegen kommen, haben Se. Majestät folgendermassen zu bestimmen geruhet. Erstens. Obwohl der Güterbesitzer, und die unterthänigen Kontribuenten durch die eingeführte neue Grundsteuer mit der Zahlung derselben in ein verändertes Verhältniß eintreten, so haben dennoch sowohl die Besitzer der Güter und Realitäten, als die Bauern die Kriegssteuer für dieses Jahr 1790 mit dem nämlichen Betrag, welcher in dem Jahr 1789 bemessen gewesen ist, zu entrichten. Es haben daher alle Besitzer von Gütern, Grundstücken, Häusern und andern fruchtbringenden Realitäten die Kriegsbeysteuer nach der Grundlage der Kontribution, oder Steuer, welche auf ihre Realität nach der vormaligen Verfassung zur jährlichen Zahlung vorgeschrieben war, so zu entrichten, daß die Unterthanen, und so auch die Obrigkeiten, oder wer immer sonst in Ansehung der besitzenden unterthänigen Gründe, von jedem ausgemessenen Kontributionsgulden, Dreißig, die Obrigkeiten aber, oder sonstige Eigenthümer der Dominikalgründe Sechzig vom Hundert an der Kriegssteuer zu bezahlen haben. Diese Kriegssteuer nimmt zwar vom 1ten November dieses Jahrs ihren Anfang, da jedoch die monathliche Kontribution für den November und Dezember schon entrichtet ist; so wird die Kriegssteuer mit

Anfang Jänner für den Monat November und Dezember, in Februar für den Jänner abzuführen, auf diese Art fortzufahren, und die letzte Rate im Monat November des Militärjahrs 1791 mit der gewöhnlichen Kontribution an die neu angestellten Bezirkssteuereinnehmer, und von diesen in die Kreiskassen gegen abgesonderte Quittungen in baren Gelde, mithin ohne alle Zurechnungen zu entrichten, sofort aber in versammelten Beträgen ebenfalls monatlich und zwar für Mähren in die Brünner, für Schlesien aber in die Troppauer Kameralschuldenfondskasse abzuführen seyn. Zu diesem Absatz gehöret auch die mährische und schlesische Judenschaft, welche erstere, so wie im verflossenen Jahr 1789 von der ehemals bestandenen Kontribution pr. 82200 fl. den zu dreyßig von Hundert ausfallenden Betrag pr. 24660 fl. letztere aber von der Steuergiebigkeit 30 Prozent zu bezahlen, sich nach den im verflossenen Jahr veranlaßten Haupt- und Subrepartitionen zu benehmen, letztere jedoch, weil sich ein und andere Abänderungen in der Zwischenzeit dennoch ergeben haben mögen, ihrer Grund- oder Schutz-Obrigkeit allein bevor zur Bestätigung vorzulegen hat. Die Abfuhr dieser von der Judenschaft zu entrichtenden Kriegssteuer hat so, wie oben bey den Obrigkeiten und Unterthanen angeordnet worden, zu geschehen, mithin mit Anfang Jänner für den Monath November und Dezember den Anfang, und mit dem Monat November des Militärjahrs

1791

1791 das Ende zu nehmen, jedoch ist diese Steuer von Monat zu Monat gerade an die Kreissteuereinnehmer abzuführen. Die einzelnen Juden in Mähren, welche ehemals nicht zur obbemeldten Kontribution, sondern nur zum jüdischen Dominikalfond beygetragen haben, und noch beytragen, müssen die gegenwärtigen Kriegssteuer eben so, wie die letztere Gattung der Landeseinwohner von ihren Einkünften bezahlen. Zweytens. Die Besoldungen, und Pensionen gesammter landesfürstlichen, ständischen, königlich städtischen und anderer im öffentlichen Amt stehenden Beamten, so wie auch die aus allen öffentlichen Kassen, dann den Stiftungs- oder geistlichen Fonds bezahlte Pensionen entrichten die Kriegssteuer so wie im Jahr 1789 vom ganzen Betrag, und ohne die gewöhnliche Arrha dann Karenztax in Abzug zu bringen. Es bleiben daher diejenigen, so nur jährlich drey Hundert Gulden beziehen, von der Steuer befreyet, und zahlen die.

von	301	fl.	bis einschlüssig	600	fl. 5 Prozent
von	601	fl	bis	999	fl. 7 Prozent
von	1000	fl.	bis	2000	fl. 10 Prozent
von	2001	fl.	bis	4000	fl. 12 Prozent
von	4000	fl.	bis zum höchsten Genuß		15 Prozent

Auf gleiche Art ist auch das Raths, und Kanzleypersonal der fürstlichen Landrechte in Schlesien, dann das Personale des jüdischen Verzehrungsaufschlags und die ordentlich geprüften Bürgermeister, Richter, und Syndizi bey den Magi-

stra-

straten in den schlesischen, fürstlichen und gesammten organisirten Munizipalstädten zu behandeln. Tag- und Wochenschreiber, welche bey öffentlichen Stellen aufgenommen sind, haben erst dazumal die Kriegssteuer mit 5 Prozent zu entrichten, wenn deren ausgemessener Taglohn 30 kr. übersteigt. Reis- und Liefergelder, dann Kanzleyauslagen, welche aus öffentlichen Kassen bezogen werden, haben der Kriegssteuer nicht zu unterliegen. Jene Beamten und Pensionisten, welche ihre Besoldung und Pensionen aus mehreren Fonds beziehen, haben die Kriegssteuer nach ihrer ganzen Besoldung oder Pension mit dem hiernach ausfallenden Perzent Betrag zu bezahlen. Zwischen den bestimmten und unbestimmten Zuflüssen, welche die Staatsbeamten in partem Salarii geniessen, ist ein Unterschied darinn zu machen, daß die ersteren nämlich die bestimmten Zuflüsse, der Besoldung zugeschlagen, und davon die ausgemesse- Kriegssteuer bezahlet, die letzteren unbestimmten aber, worunter auch die Neujahrs- und Zeitungsspeditions- und Provisionsgelder der Postämter gehören, nach dem 3ten Absatz des Cirkulars behandelt werden müssen; unter dem obigen zweyten Absatz ist auch die katholische, und akatholische Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges, begriffen, welche nicht von ihren versteurenden Realitäten, sondern von bestimmten Einkünften ihren Unterhalt geniesset, nur jene Geistliche ausgenommen, deren Einkünfte die gewöhnliche Kongrua von 300 fl. nicht

über-

übersteigen. Hierunter ist aber immer der gesammte so gestaltete Genuß, den ein Geistlicher von mehreren Orten beziehet, zum Grunde der Bemessung anzunehmen. Jenen Geistlichen, welche ihren Genuß aus den öffentlichen Kassen, dann Stiftungs- oder geistlichen Fonds beziehen, wird ohnehin die ausfallende Kriegssteuer hievon zurück gehalten. In Hinsicht der übrigen katholischen und akatholischen Geistlichen, die ihren Unterhalt nicht von steurenden Realitäten haben und deren Einkünfte mehr als die gewöhnliche Kongrua betragen, ist die Kriegssteuer nach den im Jahr 1782 von denselben eingereichten Fassionen ihrer Einkünfte, und hiernach bereits im vorigen Militärjahr entworfenen dießfälligen Repartitionen, dann rücksichtlich auf die bey ein und anderen nach der Hand vorgefallenen Aenderungen mit den bemessenen Perzentobeträgen mit Ende jedes Militärquartals abzuführen. Was aber jene Geistliche belanget, die nicht zu obigen Kathegorien gehören, sondern einzeln von einigen Kapitalien, oder sonstigen Privateinkünften leben, diese haben die Kriegsbeysteuer, wie die letztere Gattung der Landesinwohner, nach dem dritten Absatz dieses Zirkulars zu entrichten. Stiftsdamen, pensionirte Mönche, Nonnen, Geistliche, die einen jährlichen 301 fl. ausmachenden Genuß beziehen, haben die Kriegssteuer nach der Gradazion des bestimmten Prozento, so wie die pensionirten Beamten zurück zu lassen. Die Geistlichen, so nur bloß von der Kongrua leben müssen,

sen, und überhaupt alle Seelsorger, der in den k. k. Staaten geduldeten Religionen, deren Genuß 300 fl. rheinisch nicht übersteigt, sind von der Kriegssteuer befreyet. Hieraus folget aber nicht, daß die Kongrua bey jenen, deren Einkünfte dieselbe übersteigen, abgezogen werden dürfe, dann diese letzteren haben die Kriegssteuer nicht bloß von dem Uibermaß, das den Betrag der Kongrua übersteigt, sondern vom ganzen Genuß zu entrichten. Der Geistlichkeit, welche die Kriegssteuer nach den letzteren Fassionen vom Jahr 1782 zu bezahlen hat, ist hievon bereits in der Repartition des vorigen Militärjahrs abgezogen worden: a) Die seit dem aufgehobenen Stolgebühren: b) Der mit 7½ von 100 ausgeschriebenen Betrag zum Religionsfond. c) Die zufälligen Meßstipendien. d) Die Auslagen auf gestiftete, oder auch ungestiftete, jedoch für nothwendig erkannte Hülfspriester. e) Geistliche Gemeinden, die keine Realitäten besitzen, haben die Kriegssteuer, wie im Jahr 1789, nach der im vorigen Militärjahr beschehenen Repartition zu entrichten. Nur die Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sind, mit Ausnahme jedoch der ihnen zugehörigen Realitäten, von Entrichtung der Kriegssteuer befreyet. Jene Geistliche, die ausser der Kongrua, oder dem bereits in dem Jahr 1789 bekannt gemachten Ausweis mit der Kriegssteuer belegten Seelsorgerseinkommen, noch ein anderweites, wo immer herrührendes Ne-

beneinkommen, solches möge in was immer für einem Betrag bestehen, besitzen, haben solches mittels besonderer Erklärungen anzuzeigen. Die studirende Jugend hat von ihrem Stiftungsgenuß die Kriegssteuer nur davon zu entrichten, wenn dieser Genuß jährlich 300 Fl. übersteigt. Drittens. Bey derjenigen Klasse der Menschen, die unter das sogenannte quartum genus hominum gezählet werden, haben Se. Majestät bey denjenigen, deren Einkünfte jährlich dreyhundert Gulden nicht übersteigen, die Bestimmung der Prozente dahin zu mässigen geruhet, daß dieselben von ihren jährlichen Einkünften, es mögen solche aus dem Bezug des Gehalts, der Interessen, oder des Verdienstes theils in Geld, Deputat, Akzidenzen, oder aus was immer für einer Erwerbungsart entstehen, von 100 fl. anzufangen bis 150 Gulden 4 Prozent, von 151 bis einschlüssig 200 fl. 6 Prozent, und von 201 bis 300 fl. 8 Prozent zu entrichten haben sollen. Alle übrige Einkünfte mit 300 fl. angefangen, und darüber, entrichten nach der bisherigen Bemessung 12 Prozent. Gleichwie es aber der allgemeinen Gleichheit angemessen ist, bey einer zur allgemeine Staatsvertheidigung abzweckenden Steuer auch alle Menschen ins Mitleiden zu ziehen, die den landesfürstlichen Schutz geniessen, so befehlen Seine Majestät. Viertens. Auch nachfolgende Gattungen der Menschen, die bisher freygeblieben sind, und dennoch einen mässigen Beytrag ohne Beschwerde zahlen können, mit einzu-

zie-

ziehen, und zwar: a) Alle Livrebedienten, die entweder Monatgeld, oder Besoldung und Kost geniessen, dabey auch Kleidung zum Theil Wohnung, Heizung und Licht frey haben, nicht minder die Hausknechte bezahlen jährlich zwey Gulden in zween gleichen Raten. b) Dienstmädchen in grösseren Städten als: Brünn, Ollmütz und Troppau, die ebenfalls Besoldung und Kost, nebst Wohnung geniessen, haben jährlich Einen Gulden in zween Raten zu bezahlen. c) Auf dem Lande werden die Amtsschreiber und minderen Herrschaftbdiener, als Schloßwärter, Brauer, Revierjäger u. s. w. die Besoldung und Kost, oder Besoldung und Deputat geniessen, und nicht unter die Klassen bis 300 Gulden gehören, ebenfalls zwey Gulden in zween Raten bezahlen d) Schaffer, Schaffmeister, Meier, Schweizer und dergleichen nach Gewohnheit des Landes Mähren und Schlesien unter veränderten Benennungen enthaltene Menschen, die gleichfalls Besoldung und Kost, oder Besoldung und Deputat empfangen, haben gleichfalls zwey Gulden in zwey Raten zu entrichten. e) Knechte bey Obrigkeiten bey Geistlichen, bey Beamten und bey Bürgern, die keine Handwerker sind, jahlen jährlich Einen Gulden, desgleichen die Dienstmädchen so bey Beamten, Geistlichen und Bürgern von besagter Gattung dienen, haben auf das ganze Jahr 30 kr. in zwey Raten zu entrichten. Unter die Gattung der Knechte gehören auch jene Häusler, die kei-

ne Realitäten besitzen, von ihrer Handarbeit leben, und sich nicht unter die Klassen von 100 fl. Einkünfte fatiren können. Hingegen sind unter den steuerbaren Dienstmädchen die Kinder ausgenommen, die bey ihren Aeltern dienen. Damit aber die Bedienten, Knechte und Mädchen, wie auch die Schaffer, Schaffmeister, Meier, Schweitzer und derley Leute bey den Erklärungen insgesammt zum Vorschein kommen, und keines davon verschwiegen bleibe, so wird jede Obrigkeit, oder deren Stellvertreter und jedes Familienhaupt in seiner abzugebenden Kriegssteuererklärung zugleich alle, in seinem Dienste stehende Diener und Mädchen unter seiner Dafürhaftung anzuzeigen haben. Die Kriegssteuer von dieser Gattung geringer Diener wird jede Obrigkeit und jeder Dienstgeber einzusammeln and abzuführen, folglich auch für die richtige Abfuhr des fatirten ganzen Betrags ohne Unterschied, ob mit seinen Dienstboten in der Zwischenzeit eine Veränderuug vorgegangen sey, oder nicht, zu haften haben. Wobey sich von selbst verstehet, daß die in diesem vierten Absatz enthaltenen Partheyen, wenn sie ausser ihren Diensteinkünften ein ihnen oder ihren Ehegattinnen, oder ihren Kindern gehöriges 100 und mehreren Gulden erreichendes Nebeneinkommen besessen, noch insbesondere hiervon die Kriegssteuer nach den bemessenen Prozento zu entrichten mithin hernach die getreue Erklärung abzugeben schuldig seyn. Die Hausoffiziere haben, wie im verflossenen Jahre, ihre Erklärung abzugeben.

Die

Die Terminen, in welchen die Kriegssteuer von dem quarto genere hominum einzubringen kömmt, werden für gegenwärtiges Kriegsjahr auf den 1. April; und 1. July festgesetzet. Die Abfuhr hat wie im verflossenen 1789 Militärjähr in die Kreises Steuerkassen, und von diesen für Mähren in die Brünner, für Schlesien aber in die Troppauer Kammeralschuldenfondskasse, zu geschehen. Auch in diesem Jahr wollen Seine Majestät bey Einhebung dieser Kriegssteuer den unangenehmen Weg der Fatirung beseitiget wissen, und ordnen daher die Abgebung der Erklärungen, welche Höchstdieselben von jedermann um so gewisser getreu und aufrichtig gewärtigen, als im Widrigen über denjenigen, der sich beygehen lassen sollte, seine Einkünfte ganz oder zum Theil geflissentlich zu verschweigen, oder zu vertuschen, die Strafe des vierfachen Betrags für das Verschwiegene oder Vertuschte ohne Nachsicht verhängt werden. Damit aber keine Gelegenheit übrig bleibe, durch eigenmächtige Ausdeutung zu unerlaubten Abzügen die Zuflucht zu nehmen, und andurch in Entrichtung dieser Steuer zu bevortheilen, so ist niemanden gestattet, von seinen Einkommen, seinen oder seiner Ehegattin und Kinder Unterhalt noch auch den Lohn und Unterhalt seiner Dienstboten in Abzug zu bringen. Wirthsschafts, und sonstige Beamte bey Staatsgütern und sonstigen Obrigkeiten, welche die Deputate in partem Salarii geniessen, haben

das

das Bier, Holz, Butter und dergleichen im obrgkeitlichen Erzeugungspreis, das Getreide aber in dem, von der Steuerregulirungshofkommission nach dem Durchschnitt angenommenen Lokalpreis im Geld zu berechnen, und hievon mit Zuschlagung des baren Gehalts und der Akzidenzen das nach dem dritten Absatz ausfallende pro Cento zu entrichten. Das Vermögen der Ehefrauen und Kinder, in so weit solches der Nutznießung des Ehemanns oder Vaters zusteht, oder in so fern sie in der unmittelbaren Versorgung desselben sich befinden macht mit den Einkünften des Vaters, oder Ehemanns eine Masse aus, die in Ansehung der Kriegssteuer nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln kömmt, wenn aber die Kinder mit abgesondertem Vermögen versehen sind, wovon sie sich selbst zu ernähren haben, so müssen diese Einkünfte sodann insbesondere fatirt und versteuert werden. Alle Einkünfte ohne Unterschied, ob sie Ausländern oder Juländern gehören, welche von fremden auswärtigen Staaten bezogen werden, dann jene Ausländer, welche in den k. k. Staaten Kapitalien anliegen haben, aber in fremden Staaten beständig domiziliren, bleiben von der Kriegssteuer befreyt. Eine gleiche Befreyung trift auch jene, die in den Ungerischen Erbländern Realitäten besitzen, nicht aber auch diejenigen, die Kapitalien alldort anligen haben, wovon die Interessen allerdings versteuert werden müssen. Die den im Felde stehenden und zum Kriegsstaat gehörigen Personen eingestandene Befreyung von

der

der Kriegssteuer erstreckt sich nur auf jene, die bey der Armee angestellet sind, zum Armeestand gehören, und den Degen führen. Diese Befreyung hat aber keinen Bezug auf ihre Realitäten, auch müssen ihre Ehegattinnen und Kinder, wenn sie besondere Einkünfte haben, die Kriegssteuer davon entrichten. Die Ritter des militärischen Maria Theresiaordens unterliegen in Ansehen ihrer, von dem Orden beziehenden Pensionen keiner Kriegssteuer. Jene Staatseinwohner, wie auch jene Staats und sonstig aus öffentlichen Kassen besoldeten und zum zweyten Absatz dieses Circulars gehörigen Beamten, die ausser ihnen ohnehin schon versteuernden Realitäten und Besoldungen und Pensionen noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, haben auch insbesondere die hiervon abfallende Steuer, jedoch nur damahls zu entrichten, wenn die bey nebenseitigen Einkünfte eben so viel oder gar noch mehr als das Einkommen von erstern, nämlich von Realitäten, Besoldungen und Pensionen betragen. Wo jedoch in Fällen, wo es um die Behandlungen des Nebeneinkommens zu thun ist, die Einkünfte der versteurernden Realitäten nur so zur Grundlage zu nehmen sind, wie solche zur Zeit der vormaligen Rektifikation zur Versteuerung einbekennet worden. Das von den Ehegattinnen beziehende Spennadelgeld bleibt wie im Jahr 1789 von der Kriegssteuer befreyt, desgleichen bewilligen auch Seine Majestät, daß alle in einem Körper vereinte Gastun-

tungen Leute, als Wechsler, Großhändler, Kaufleute, Fakultäten, Innungen und Zünfte mit einem billig, und ihrem Industrialverdienst angemessenen Pauschbetrag behandelt werden mögen. Bey diesen Pauschirungen ist aber nur der Gewerbsnutzen, keineswegs aber das sonstige den einzelnen oder ihren Ehegattinnen oder Kindern gehörigen Nebeneinkommen miteinzurechnen, als derowegen die Kriegssteuer insbesondere zu entrichten, mithin die angeordnete Erklärung abzugeben ist. Zu dieser vierten Gattung der Menschen gehören auch die Besitzer der bey den Mährischen königl. Städten befindlichen Häuser und bürgerlichen Grundstücke, welche ehedem hiefür keine Kontribution bezahlet haben, mithin gleich im vorigen Jahr von dem Einkommen dieser Realitäten nach dem bey diesem dritten Absatz bemessenen pro Cento die Kriegssteuer zu entrichten schuldig sind. Es wird verordnet, daß die höheren Standespersonen die dießfälligen Anzeigen oder Erklärungen nach den Entwürfen A. und B. offen oder verschlossen, jedoch in dem lezteren Fall mit der Namensfertigung von aussen an die Kreisämter abgeben, die anderen Landesinwohner aber zur Vermeidung der durch so unzählige schriftliche Anzeigen oder Erklärungen verursachenden Weitläufigkeiten und Verzögerungen des Geschäfts, wie auch zu Erleichterung derjenigen, die des Schreibens nicht kundig sind, solche nur mündlich jedoch aufrichtig und getreu und zwar in den die eigene Gerichtsbarkeit besitzenden

Städten vor den Magistraten; und in den anderen Städten, dann auf dem Lande bey den Wirthschaftsämtern beybringen sollen, welche vorgesetzte Behörden sodann diese mündlichen Anzeigen oder Erklärungen in das nach dem Formular C. vorzulegende Verzeichniß einzutragen, und dieses von Jedem an der Seite seiner Erklärung oder Anzeigen zu fertigende Verzeichniß mit Beysezung ihrer gewissenhaften Anmerkungen längstens binnen 6 Wochen in Ansehen der die eigene Gerichtsbarkeit ausübenden Städte, und binnen 4 Wochen in den anderen Städten, dann auf dem Lande mittelst der Kreisämter an die Landesstelle zu übersenden haben. Wie nun aber viele wegen des bis 300 fl herabgesetzten pro Cento sich zu einem minderer Kriegssteuerbetrag, als in dem vorigen Militarjahr, oder aber wegen anderer ihnen zugestossenen Unglücksfälle zu gar nichts erklären dürften, so haben die betreffenden Inwohner in diesem Fall, di, in der bestimmten Rubrik einzuschreibenden Ursachen getreu anzugeben. Nur müssen in den Städten zu mehreren Sicherheit, daß kein der Kriegssteuer unterliegendes Individuum entgehe, von den Hauseigenthümern und Besorgern das Verzeichniß aller in dem Hause befindlichen Inwohner dem Magistrat übergeben werden. Wobey übrigens sich von selbst versteht, daß diejenigen, die des Schreibens nicht kundig sind, ihrem von Jemanden andern zu schreibenden Namen die gewöhnlichen † † † beyzusetzen haben.

Falls

Falls aber einige in den Städten ihrer Erklärungen oder Anzeigen verschlossen überreichen wollten, so sollen dieselben auch aussen ihren Namen ansetzen, die obrigkeitlichen Wirtschaftsämter und Magistrate aber solche ohne sie zu eröfnen, mit in das Verzeichniß bringen, und mit demselben an die Kreisämter senden. Gleichwie es aber auch noch um jene Landesinwohner zu thun ist, welche zwar den bemessenen Beytrag von 2 fl. oder 1 fl. zu leisten schuldig sind, aber wegen ihrer keine 100 fl. erreichenden Jahreseinkünfte der dießfälligen Steuerperzentsgradation nicht unterliegen, auch keine eigenen Dienstleute halten, mithin in das obbemeldte Verzeichniß C. nicht gehören; also haben die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter und Magistrate diese Partheyen in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular D. zu bringen, uud solches ebenfalls in der obgesetzten Frist an die kaiserl. königl. Kreisämter zu senden. Diese Kreisämter hingegen werden die ihnen zu Handen kommenden Erklärungen, Anzeigen und Verzeichnisse, so wie sie nach und nach eingelaufen, auch nach und nach ohne Verschub an das königl. Landesgubernium mit Beylegung eines ordentlichen Hauptverzeichnisses beleiten, wo alsdenn die sämmtlichen diese letztere Gattung bestellenden Landesinwohner auf ihre Anzeigen oder Erklärungen von daraus die eigentliche Zahlungsbestimmung gewärtig seyn sollen. Endlich wird auf ausdrücklich höchsten Befehl wiederhohlt bekannt gemacht, daß in diesem

besondern Geschäft keine Exceptio Fori quoad personam statt habe, mithin alle der Kriegssteuer unterworfene Menschen bloß den Anordnungen des königl. Guberniums Folge zu leisten haben.

A.

Ich Endes gefertigter lebe bloß von meiner Besoldung, oder Pension, und habe ausser dieser keine weitere Einnahme, mithin habe mich hier zu nicht mehr zu erklären.

In meinen Dienste habe ich Niemande,
oder männliche Dienstbothen 2 zahlen à 2 fl. . 4 fl.
— weibliche detto 3 zahlen à 1 fl. . 3 fl.

Summe. . 7 fl.

Brünn den

N. N.

Oder.

Ich Endes gefertigter habe ausser meiner Besoldung, oder Pension von meinem, dann meiner Ehegattin ihren besondern Einnahmen für die Kriegssteuer noch weiter beyzutragen Gulden

In meinem Dienste habe ich Niemanden,
oder männlichen Dienstbothen ○ ○
— weibliche 2 . . zahlen à 1 fl. . 2 fl.

Summe. . 2 fl.

Oder.

Ich Endes gefertigter bin bereits unter der Fakultät oder dem Gremio der N. N. oder Innung N. N. in das Mitleiden gezogen worden,

und

und habe mich daher für die Kriegssteuer, da ich sonst kein Einkommen habe, zu nichts mehr zu erklären, und da ich noch besonderes Einkommen habe, für mich, meine Ehegattin und Kinder Gulden beyzutragen

Note Wegen Dienstbothen wird im vorstehenden Formular.

Brünn den N. N.

Oder

Ich Endes gefertigter habe ausser meiner Besoldung, oder Pension, oder ausser meinen besitzenden Realitäten von meinem nebenseitigen Einkommen, weil solches nicht die ersteren Einkünfte erreichet, zur Kriegssteuer nicht beyzutragen.

In Hinsicht der Dienstbothen, wie oben.

Brünn den

N. N.

B.

Ich Endes gefertigter erkläre hiemit, daß zu Vollstreckung der mir bekannt gewordenen Verordnung vom an der pro Anno Militari 1790 ausgeschriebenen Kriegssteuer für mich mit Einrechnung der Einkünfte meiner Ehegattin und Kinder. . . . fl. kr.

Dann für den mir anvertrauten Pupillen. . . . fl. kr.

Cutandum. . . fl. kr.

Zusammen also. fl. kr

beyzutragen habe.

Wegen Dienstbothen wie oben

Brünn den

N. N.

1789 Dec. 26. Kriegssteuerpatent, um die im Felde stehenden k. k. Kriegsheere auch während des Militärjahrs 1790 ordentlich zu verpflegen, und sie mit allen Kriegsbedürfnisse zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, die so beträchtlichen Bestreitungen durch ausserordentliche Geldzuflüsse zu bedecken. Diese dringende Nothwendigkeit hat Seine Majestät vermög Hofdekrets vom 16. December bewogen, allerhöchst zu entschliessen, daß nach dem Beyspiele des erst ausgetretenen Militärjahrs 1789 auch für das Militärjahr 1790 die Kriegssteuer ausgemessen werden soll. Die Grundsätze, unter welchen alle Gattungen der Menschen, ohne irgend eine Ausnahme, mit dieser Kriegssteuer zu belegen kommen, bleiben durchaus die nämlichen, wie sie für das verflossene Kriegsjahr 1789 vorgeschrieben, und in Ausübung gesetzt worden sind. Und zwar: 1. Da die Güterbesitzer, und die unterthänigen Kontribuenten, durch die eingeführte Grundsteuer mit der Zahlung derselben in ein verändertes Verhältniß eintreten, haben Seine Majestät zu entschliessen geruht, daß sowohl die Besitzer der Güter, und Realitäten, als die Bauern die Kriegssteuer für dieses Jahr 1790 dergestalt entrichten sollen, daß diese Steuer nach dem neuen Steuerfuß ohne Unterschied der Dominikal- oder Rustikal-Grundbesitzer nach einem gleichen Maßstabe auf den Steuergulden repartiret, sofort mit einer Belegung

gung pr. 18 kr. vom Gulden in monathlichen Fristen gleich der landesfürstlichen Ordinaristeuer eingebracht, und an die betreffende Bezirksteuerkasse abgeführet werde. In Ansehung der Urbarialbezüge aber haben die Obrigkeiten von diesen Bezügen die Kriegssteuer mit 12 vom Hundert zu entrichten, und eben auch an die betreffenden Bezirkssteuerkassen in quartaligen Fristen abzuführen. Die Bestimmung der Kriegssteuer von den Häusern der Stadt Wien wird seiner Zeit kundgemacht werden. 2) Ist für jene Realitäten welche von der gewöhnlichen Kontributionen oder Steuer entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreyet sind, die Kriegssteuer gleich vorigem Jahre, eben, so wie von den wirklich besteuerten Realitären auszumessen. 3.) Da es noch viele Klassen der Menschen gibt die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen, und städtischen, Besoldungs, oder Pensionsstand (wegen deren Behandlung, so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges das Erforderliche an die Behörden besonders verfügt wurde) gezogen werden können und nach der Beobachtung der vorigen Zeiten als quartum genus hominum betrachtet und genannt werden; so sind selbe zum Beytrage der allgemeinen Kriegssteuer dergestalt beyzuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezuge der Interessen, oder aus welch immer Erwerbungsart entstehen, und von den Oestreichi-

schen

schen, oder niederländischen, lombardischen, und hungerischen Erblanden, (nur mit Ausnahme der unmittelbaren Realitäten-Benutzung) he fliessen, zwölf vom Hundert zu entrichten haben, sofern diese jährliche Einkünfte, es sey am Gelde, oder Deputaten über jährliche dreyhundert Gulden sich erstrecken. Bey jenen, deren Einkünfte jährliche 300 fl. nicht übersteigen, haben Seine Majestät die Bestimmnng der Prozenten, dahin zu mässigen geruhet, daß dieselben von 100 fl. Einkünften anzufangen bis 150 fl 4 Prozento, von 151 fl. bis einschlüssig 200 fl. 6 Prozento, und von 301. fl. bis 300 fl. 8 Prozento zu entrichten haben sollen. Da hiedurch die geringere Gattung des quarti generis hominum gegen das vorhergehende Jahr um vieles sich erleichtert findet, so wird sich versehen, daß derley Staatsinfassen ihren Erwerbungsverdienst aufrichtig und nicht etwa, um in eine niedrigere Zahlungsklasse gesetzt zu werden, geringer als sich selber wirklich befindet, angeben werden. Zu dem quartum genus hominum gehören die im Lande wohnenden Kapitalisten, Wechsler, Niederleger, Großhändler, Kauf- und Handwerksleute, Agenten, Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche Hausoffizier, Advokaten, Aerzte, Apotheker, und überhaupt alle von der Universität abhangende Fakultisten, dann jene, so wittibliche Unterhaltungsgelder, Appanagen, und jährliche letztwillige Vermächtnisse, oder Privatpensionen geniessen, und

alle

alle übrige Gattungen der Insassen, die unter einer andern Rubrike nicht schon begriffen sind. Obwohl Seine Majestät bey Einhebung dieser Kriegssteuer den unangenehmen Weg der Fatirungen beseitigen wissen wollen; so kann doch bey diesen Gattungen der Staatsinsassen, bey welchen die Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bey der Einhebung nicht anders erreicht werden, als das jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wie viel er an dieser Kriegssteuer zu entrichten habe, und Seine Majestät versehen sich, daß jeder getreu und aufrichtig diese Erklärung verfassen werde. Da der Endzweck dieser allgemeinen Kriegssteuer erheischet, keine Klasse der Menschen vor der andern zu begünstigen; so kann bey der Gattung des quarti generis hominum die allenfalls gebrauchende Ausflucht, als ob die Einkünfte dieser Partikularen nur zufällig oder unsicher wären, nicht als gültig betrachtet werden, da dieses sonst eben so gut für Grundbesitzer gelten; sondern sie müssen in dem Maß wie sich solche gewöhnlich zu verhalten pflegen, zum Anschlage genommen werden, um hienach die Kriegssteuer ausmessen zu können. Gleichwie es aber 4) der allgemeinen Gleichheit angemessen ist, bey einer zur allgemeinen Staats-Vertheidigung abzweckenden Steuer auch alle Menschen, die den landesfürstlichen Schutz geniessen, ins Mitleiden zu ziehen; so haben Seine Majestät ferner zu entschliessen

sen geruhet, auch nachfolgende Gattungen der Menschen, die bisher frey geblieben sind, und dennoch einen mässigen Beystand ohne Beschwerde zahlen können, miteinzuziehen, und zwar. a) Alle Livreedien r, die entweder Monatgeld, oder Besoldung, nd Kost geniessen, dabey auch Kleidung, zu . Theile Wohnung, Heizung, und Licht frey hal :n, nicht minder die Hausknechte sollen für das Jahr zween Gulden in zwo gleichen Fristen b. ahlen. b) Dienstmädche in grösfern Städten, die ebenfalls Besoldung und Kost, nebst Wohnung geniessen, haben jährlich einen Gulden in zwo Fristen zu bezahlen. c) Auf dem Lande die Amtsschreiber, und mindern Beamten, dann Forstbedienten, die Besoldung und Kost, oder Besoldung und Deputat genieſſen, und nicht unter die Klasse bis 300 fl. gehören, bezahlen ebenfalls zween Gulden in zwo Fristen. d) Schafser und Schaffmeister, Meier, und dergleichen nach Gewohnheit jedes Landes unter veränderten Benennungen enthaltene Menschen, die gleichfalls Besoldung und Kost, oder Besoldung und Deputat empfangen, haben gleichfalls zween Gulden in zwo Fristen zu entrichten: e) Knechte bey Obrigkeiten, bey Geistlichen, bey Beamten und bey Bürger, die keine Handwerker sind, zahlen für das Jahr Einen Gulden, desgleichen die Dienstmädche, so bey Beamten, Geistlichen und Bürgern von gleich besagter Gattung dienen, haben für das ganze Jahr 30 kr. in zwo Fristen

zu entrichten. Unter die Gattung der Knechte gehören auch jene Häusler, die keine Realitäten besitzen, von ihrem Handwerke leben, und sich nicht unter die Klasse von 100 fl. Einkünfte fatiren können, da hingegen sind unter den steuerbaren Dienstmädchen die Kinder ausgenommen, die bey ihren Aeltern dienen. Damit aber die Bedienten, Knechte und Mädchen bey den Erklärungen insgesammt zum Vorschein kommen, und keines davon verschwiegen bleibe; so hat sowohl in den Städten als auf dem Lande jedes Familienhaupt in seine abgebende Kriegssteuererklärung zugleich alle in seinem Dienste stehende Diener und Mädche unter seiner Dafürhaftung einzuschalten, auch von dieser Gattung geringerer Diener die solche betreffender Kriegssteuer einzusammeln, und über die demselben zukommende Anweisung abzuführen, folglich auch für die richtige Abfuhr des angezeigten ganzen Betrags ohne Unterschied ob mit seinen Diestbothen in der Zwischenzeit eine Veränderung vorgegangen sey oder nicht, zu haften.

Dahingegen von den Hausofficieren, und andern dergleichen höhern Dienern nach obigen Grundsätzen die Erklärungen besonders zu überreichen, und darüber alsdann die Anweisungen zu gewärtigen sind.

Bemerkung. Dieser vorstehende mit andern Lettern geduckte Beysatz betrift nur die Stadt Wien.

Von dieser Abgabe sind befreyet. I. Die im Felde stehenden, und zum Kriegsdienste gehörigen Personen, mithin auch das in der Friedensdienstlei-

leistung stehende Militare, dann die bey den Armeen wirklich befindlichen verpflegsämtlichen oder andere Beamte, nicht aber die in gleicher Kategorie bey den in der Friedensdienstleistung befindlichen Regimentern angestellten Beamten. Itzt bemeldte Befreyung erstrecket sich aber keineswegs auf derselben Realitäten, noch auf die besondern Einkünfte ihrer Gattinnen und Kinder, sondern beschränkt sich auf derselben Nebeneinkünfte. II. Domestiken und Diener, die mit ihren Dienstgebern dem Feldzug in Ungern beywohnen, daselbst ihren Aufenthalt haben, und allda ihren Gehalt beziehen, jedoch nur in soweit, als von ihrem bey der Armee in Ungern beziehenden Gehalt allein die Frage ist. III. Jene Einkünfte ohne Unterschied, ob sie Ausländern oder Inländern gehören, welche aus fremden Staaten gezogen werden. IV. Jene Ausländer, die in kaiserl. königl. Staaten Kapitalien anliegen haben, aber in fremden Staaten domiziliren. V. Die Studienstipendien, wenn selbe den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen. VI. Die Reise- und Lifergelder, dann die Kanzleyauslagen. VII. Alle jene Personen, deren Jahreseinkünfte sich nicht auf 100 fl. belaufen, und die nicht etwa unter die Klasse der Dienstbothen gehören. 5. Bey jenen Staatseinwohnern, die ausser ihren Häusern, Realitäten, landesfürstlichen ständischen und städtischen Besoldungen oder Pensionen, die ohnehin schon versteuert werden, noch

ein

den anderes Vermögen, oder Einkünfte besitzen wird zum Grundsatze zu nehmen seyn, daß von diesen nebenseitigen, Einkünften, wenn sie eben so viel, oder noch mehr, als jene von Realitäten, und Besoldungen zusammen genommen, betragen, insbesondere die Kriegssteuer entrichtet werden müsse. 6.) Von jenen Studienstipendien, welche 300 fl. übersteigen, sind 5 Procente Kriegssteuer zu entrichten. 7) Den obrigkeitlichen Wirthschafts- und andern Beamten, welche Deputaten geniessen, wird gestattet, die Deputaten, die sie als einen Theil der Besoldung, beziehen, und zwar: das Bier Holz, Butter u. d. gl. in obrigkeitlichen Erzeugungspreisen, das Getreid aber in dem von der Steuerregulirungs Oberkommission, nach dem Durchschnitte angenommenen Lokalpreise in Geld zu berechnen, und hievon mit Zuschlagung des baren Gehalts die Kriegssteuer zu entrichten. 8.) Zwischen den bestimmt und unbestimmten Zuflüssen, welche die Staatsbeamten, als einen Theil der Besoldung geniessen, ist ein Unterschied zu machen; die erstern sind der Besoldung zuzuschlagen, und davon die ausgemessene Kriegssteuer zu bezahlen, die letztern aber, worunter auch die neuen Jahrs- und Zeitungs-Expedition-provisions-Gelder der Kostbeamten gehören, ad quartum genus hominum zu rechnen und den bey dieser Gattung vorgrschriebenen Grundsätzen gemäß zu behandeln. 9.) Das Vermögen der Ehefrauen und Kindern, in so weit solches der Nutzniessung des Ehemanns oder Va-

ters zustehet, oder in so ferne sie in der unmittelbaren Versorgung desselben sich befinden, machen mit den Einkünften ihres Vater oder Ehemanns eine Masse aus, die in Ansehung der Krigssteuer nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln kömmt. Dagegen sind die Einkünfte jener Minorenen, Pupillen und Kuranden, so mit abgesondertem eigenem Vermögen versehen sind, wovon ihnen die Nutznieſſung zusteht, durch jene, die solche verwalten, insbesondere anzuzeigen, und die Steuer davon abzuführen; sofern aber 10) wider Verhoffen Jemand seine jährlichen Einkünfte entweder ganz, oder zum Theil gflissentlich verschweigen sollte; so wird von demselben im Entdeckungsfalle die Strafe des vierfachen Betrags dessen, was er an dieser Kriegssteuer hätte entrichten sollen, unnachsichtlich eingetrieben werden. 11.) Haben Seine Majestät der eum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofkommission die Macht, eingeräumt, mit den in einem moralischen Körper vereinigten Gattungen Leute der Stadt Wien, als: Wechslern, Großhändlern, Kauf- und Handelsleute, Fakultäten, Innungen, Zünften, und dergleichen einen billigen und ihrem Industrialverdienste angemessenen Pauschbetrag, welchen dieselben unter sich nach eineger Einverständniß zu vertheilen hätten, zu behandeln, und nach der hierauf erfolgenden höchsten Begnehmigung zum Erläge bringen zu lassen. 12.) Die Fristen, in denen die Kriegssteuer

von

von dem quarto generi hominum einzubringen kömmt, werden für gegenwärtiges Kriegsjahr auf den 1. April, und den 1. July festgesetzet. Da es nun hauptsächlich darauf ankömmt, daß die Einkünfte der Partikularen, besonders derjenigen, welche weder steuerbare Realitäten besitzen, noch landesfürstliche, ständische, oder städtische Besoldungen geniessen, nicht verschwiegen werden; so haben sämmtliche Hauseigenthümer, Administratoren, Sequester, und andere, welche immer Namen habende Häuserbesorger inner den Linien dieser Residenzstadt diese Verordnung allen ihren Inwohnern zur Einsicht und aufmerksamen Durchlesung mitzutheilen, so dann aber von jedem derselben nach Umständen die Anzeige nach den hier nachfolgenden Formeln, oder Erklärungen A. und B. abzufordern, diese Anzeigen oder Erklärungen aber, so fern Jemand solche offen abzugeben Bedenken trüge, auch verschlossen doch mit der von aussen beyzurückenden Namensfertigung des Abgebenden anzunehmen, und selbe sodann nach der weitern Formel C. mit Einschaltung seiner eigenen Anzeige und deutlicher Anmerkung dessen, der ein oder das andere etwa verweigern dürfte, binnen 14 Tage vom Tage gegenwärtiger Zustellung bey der Hofkommission unter ihrer eigenen Dafürhaftung, und den bey Entdeckung einiger Verschweigung sich zuziehenden gleichälligen Strafen der Vierfachen unfehlbar zu überreichen, sodann hierüber die weitere Zahlungsverordnung zu gewärtigen.

A.

Consignation

der von Endesbenannten beziehenden reinen jährlichen Einkünften, und der in seinem Diensten stehenden Personen.

Namen und Karakter des Konkurrenten, und dessen Dienstleuten.	Wohnhaft.	Bezieht an jährlichen Einkünften	Hat für das Jahr 1790 an der Kriegssteuer beyzutragen	
			fl.	kr.
	Stadt oder Vorstadt.			
Familienh. N. N. .	Nro.	3000	360	—
3 Livrediener. . .	——	——	6	—
4 weibl. Dienstb. .	——	——	0	—

Daß in gegenwärtiger Anzeige meiner reinen jährlichen Einkünfte wie auch in Ansehung meiner Dienstleute aufrecht vorgegangen, mithin hievon nicht verschwiegen worden sey, und ich in Uiberweisung des Gegentheils in Ansehung des verschwiegenen Betrags das Vierfache der hievon zu entrichtenden Kriegsbeysteuer ohne weiters unterzogen, und straffällig seyn wolle und solle, beurkundet meine eigenhändige Namens- und Pettschaftsfertigung; so geschehen. Wien den N. N.

B.

Ich Endesgefertigter lebe bloß von meiner landesfürstlichen, oder städtischen Besoldung, oder Pension, und habe ausser diesen keine weitere Einnahme, mithin mich hier für meine Person zu nichts mehr zu erklären, meine Dienstleute sind:

3 Livreediener. . . . 4 fl.
3 weibliche Dienstbothen. 3 fl.

Summa. 7 fl.

Wien den N. N.
Hofrath bey der N. N. Stelle.

Oder.

Ich Endesgefertigter bin bereits unter der Fakultät oder dem Gremium der N. N., oder Innung ins Mitleiden gezogen worden, und habe mich daher hier wegen der Kriegssteuer für meine Person zu nichts mehr zu erklären. Meine Dienstleute sind;

2 Livreediener. . . . 4 fl.
4 weibliche Dienstbothen. 4 fl.

Summa 8 fl.

Wien den
N. N. Großhändler.

C.

In der Stadt Nr.
Vorstadtsgrund N. N.
Nro:

Consignation.

Der in meinem eigenthümlichen, oder in dem mir zur Besorgung anvertrauten Hause sub Nro.

in der Stadt, oder Vorstadtsgrund N. N. Nro. . zu Handen gebrachten Anzeigen oder Erklärungen.

Nro. 1. Anzeige des N. N.
Nro. 2. Erklärung des N. N.
Nro. 3. detto von mir selbst.

N. N. Will sich weder zu dem einem noch anderm herbeylassen.

Wien den N. N.

Hausinhaber oder Besorger

Da es nun hauptsächlich darauf ankömmt, daß die Einkünfte der Partikularen, besonders derjenigen, welche weder steuerbare Realitäten besitzen, noch landesfürstliche, ständische, oder städtische Besoldungen geniessen, nicht verschwiegen werden; so haben sämmtliche Obrigkeiten, und Magistrate im ganzen Lande außer der Stadt Wien ein Verzeichniß aller derley in ihren Bezirken wohnenden Personen, als Wirthschafts- und anderen Beamten, dann der in ihrem Solde stehenden Dienstleute und übrigen Unterthanen und Inwohnern, von welch immer einer Gattung, welche nicht schon unter einer andern Rubrik zu dieser Kriegsbeysteuer vorschriftmässig beygezogen sind, mit der Anzeige ihrer bekannten Gewerbs- Nahrungs- und Vermögensumstände, auch einen gewissenhaften beyläufigen Anschlag ihrer jährlichen Einkünfte, dann Beysetzung des hievon nach der bestimmten Steuerausmessung zu entrichtenden Kriegsbeysteuerbetrags nach der beygebogenen Formel in Duplo unter Fertigung der

Obrigkeit, oder ihres Oberbeamtem, oder des Magistrats zu verfassen, und hievon ein Pare längstens biß halben Februar künftigen Jahrs, unter sonst unnachsichtlich wider die saumselige Obrigkeit oder den Magistrat zu verhängender Exekution, unfehlbar an das Kreisamt zu überreichen, das Kreisamt aber solche mit den allenfalls zu machen findenden Erinnerungen an die in Kriegsbeysteuersachen aufgestellte Hofkommission, welche selbe behörig adjustiren wird, alsobald zu befördern, worüber sodann die Adjustirung, oder Abänderung von gedachter Hofkommission zu gewärtigen, immittelst aber von den Obrigkeiten und Magistraten die erste Hälfte der von ihnen ausgewiesenen Vertäge von den angezeigten Partheyen gleich zu kollektiren, und mit 1ten April 1790 mit Beylegung des in Händen habenden Dupplikats des Vezeichnisses, welches zu Belegung der diesfälligen Einnahme zu dienen hat, an die Kreissteuerkasse abzuführen, sodann wenn ihnen die adjustirten Konsignationen zugekommen seyn werden, den nach diesen für das zweyte Natum noch überbleibenden Betrag mit 1ten July unfehlbar nachzutragen. Von der Kreissteuerkasse werden sodann die eingelangten Beträge in das Niederösterreichische ständische Obereinnehmeramt zu erlegen seyn. Uibrigens wird auf den Fall eines geflissentlichen Verschweigens eines unter das quartum genus hominum gehörigen Individuums, der eines Theil dessen sicherer Einkünfte mit der Strafe des Vierfachen wider die Schuldtragenden unnachsichtlich fürgegangen werden.

Kreisviertel.

Ver-

der unter dießortigen obrigkeitlichen Bezirk wohn-
hominum und was dieselben in Folge aller-
jahr 1790 ausgeschriebenen Kriegs-

Ortschaft.	Namen und Karakter.	Erklärt jährliche Einkünft fl.	kr.	Kriegs beysteuer fl.	kr.
Schönau.	Kaspar Beutel, gewesener Verwalter.	600	—	72	—
	Johann Koller, Verwalter	800	—	96	—
	Anton Reder, Amtsschreib.	—	—	2	—
	Joseph Loibel, Schaffer.	—	—	2	—
	3 Knechte. . .	—	—	3	—
	4 weibliche Dienstbothen.	—	—	2	—
	N.N. Pfarrer kömmt beym Konsistorium vor. .				
	2 Knechte.	—	—	1	—
	3 weibliche Dienstbothen.	—	—	2	30
	Der l. F. Steuereinnehmer N. N. Nebeneinkünfte, welche die Besoldung				
	übersteigen. . . .	600	—	72	—
	Von der Besoldung geschieht der Abzug bey der Kassa.				
	2 weibliche Dienstbothen.	—	—	1	—
Sollenau.	Andreas Vogt, reduzirter Offizier. . .	400	—	48	—
Gieselsdorf.	Paul Veit, Müllner.	225	—	18	—
Summa.	. . . . .	2625	—	319	30

Schönau den 20 Dezember 1789.

Obrigkeit N. N.

Verzeichniß.

haften Personen des sogenannten quarti generis höchster Ausmessung an der für das Militär-beysteuer beyzutragen sich erklären.

Anmerkung.

	fl.	kr.
Beziehet meines Wissens über diese Einnahme von einem Vermächtnisse, oder Sustentationskapital noch 200 fl., könnte also beleget werden mit.	96	—
. . . . .	96	—
. . . . .	2	—
. . . . .	2	—
. . . . .	3	—
. . . . .	2	—
. . . . .	2	—
. . . . .	1	30
. . . . .	72	—
. . . . .	1	—
Findet nichts zu erinnern. . .	48	—
Treibt einen grossen Kornerhandel, von dem er beyläufig 300 fl. jährlich Nutzen ziehet, könnte daher belegt werden mit.	63	—
. . . . .	388	30

N. N.

N. N.

1789

1790. Feb. 25. da die Ausgleichung der von den Dominien zu beziehenden Urbarialbeträgen noch sobald nicht zu Stand kommen dürfte, mithin ein sicherer Anschlag auf gemeldte Urbarialbezüge in Ansehung der für das Militär 1790 zu entrichtenden Kriegssteuer noch nicht gefasset werden kann, der Einfluß der Kriegssteuer hingegen bey dermaligen Umständen nicht länger zu verschieben ist; so wird entschlossen, daß die Kriegssteuer für das Jahr 1790 von jedem der Gültenbesitzer, und übrigen Realitäten besitzenden Kontribuenten mit dem gleichen Betrage, wie im letzt verwichenen Jahre entrichtet werden soll, und hienach diese Abgabe mit dem neuen Steuersystem in keine Verbindung zu setzen sey. Da es nun hiedurch von der letzthin unterm 26. Dezember des abgewichenen 1789 Jahrs durch Zirkular geschehenen Kundmachung, daß auf den nach dem neuen Steuerfuß ausfallenden Steuergulden die Abgabe der Kriegssteuer mit 18 kr. anzuschlagen, und mit 12 Prozento von den Urbarialbezügen entrichtet werden soll, abkömmt. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze kund gemacht, daß solchem nachvon den Obrigkeiten sowohl, als unterthänigen Gundbesitzern, und Häuserinhabern in Städten, und Märkten individualiter der nämliche Betrag an der Kriegssteuer, den sie im letzt abgewichenen Jahre entrichtet haben, in den nämlichen Fristen wieder abzuführen sey. Uibrigens hat auch die dießfällige Einbringung so wie

im

im vorigen Jahre durch die Grundobrigkeiten selbst die schon mit den Vormerkungen des im letzten Jahre von jedem Individuum entrichteten Betrags ohnehin versehen sind, zu geschehen, welche sohin diesen eingebrachten Kriegssteuerbetrag an eben jene Behörde, an welche dieselbe im abgewichenen Jahre entrichtet worden, auch für das gegenwärtige Jahr abzuführen haben werden.) 1790. Feb. 11 es bestehet die höchste Verordnung, daß: 1tens Die bey solchen Bürger, die Handwerker sind, dienende Knechte, Dienstmädche und Gesellen haben, aus dem Grunde keine Kriegssteuer zu bezahlen haben, weil sie gleichsam als Mitglieder der Handwerker betrachtet, und in Absicht auf die Kriegssteuer unter den Handwerksverdienste, von welchem die Kriegssteuer ohnehin zu entrichten ist, mitgerechnet und begriffen werden. Hingegen haben. 2tens Die aus was immer für einer Ursache in dem Dienste der übrigen Bürger die keine Handwerker sind, stehenden Knechte 1 fl., und die Dienstmädche 30 kr. zu bezahlen. 3tens Diejenigen Bürger aber, die keine Realitäten besitzen, sondern von ihrem Handwerke leben und sich nicht unter die Klasse von 100 fl. Einkünften fatiren können, sind gleich den Häuslern, und folglich mit 1 fl. Kriegssteuer zu belegen. 4tens Endlich hat das mindere Personal, bey Berg- Schmelz- und Hammerwerken, welches nicht 300 fl. Einkünfte beziehet, so wie die minderen Beamten und Forstbedienten 2 fl. Kriegssteuer in zwo Fristen zu entrichten.

Ku-

Kupfer: 1789 Sept. 30. jedermann kann sich zu Schmölnitz ausgetieftes Kupfer bestellen, gegen bare Bezahlung den Zentner um 50 fl. rhein. kaufen, und damit weiteren unbeschränkten Handel, wo und wie immer in- und ausser Landes treiben könne. s. Haus.

Kuratpfründe: 1789 Apr. 7. den Hrn. Ordinariensteht frey, diejenigen Kuratgeistlichen, welche entweder durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Vorfälle bey der gemäß Normale vom 24. Dec. 1785 zwey Mahl im Jahr abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfung zu erscheinen verhindert werden, auch außer der bestimmten Zeit der vorschriftmässigen Prüfung zu unterziehen, ohne erst hierzu die Erlaubniß vom Hofe oder von der Landesstelle einzuholen. S. Konkurs.

L.

Lagerbranntewein: s. Branntewein.

Landesdragoner, 1789 Apr. 4 so lang die gegenwärtige Theuerung der Fourage dauert, soll den bey den Kreisämtern angestellten beritteten Landesdragonern die für ihre Pferde benöthigte Pferdportion aus dem nächstgelegenen Verpflegsmagazin nach dem reglementmässigen Preis verabfolget werden.

Land-

Landkutscher: 1789 Jän. 16. (Böhmen) alle Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle jene die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und zur Rückfahrt wieder einige Aufnehmen, sollen zeitlich, und wo möglich, den Tag von ihrer Abreise die aufgenommenen Passagiere bey dem städtischen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen, und Charakter derselben, ondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher sie gekommen seyn, und wohin sie reisen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie hernach von dem Polizeiamte unentgeltlich erhalten, und worin die Namen der angezeigten Passagiere eingetragen seyn werden, haben sie an die Polizeiwache bey den Stadtthoren um so gewisser abzugeben, als sie widrigenfalls von den Thoren zurückgewiesen, und, nach Umständen, noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe beleget werden würden.

Leder: 1789 July 27 vom 1. November d. J. an, ist die bisher übliche Niederlegung des Leders vom Lande bey dem Wiener Hauptzollamte zum Verkaufe durch die Wagknechte, nicht mehr gestattet und können die Landlederer eine allgemeine Niederlage zum Verkaufe errichten.

Lehen: 1789 Jäner 8. in Ansehung aller im Lande vorhandenen landesfürstlichen sowohl als auch der von dem Verleihungsrechte der Stifte und Klöster abhangenden Lehen bey deren erfolgen-

gender Erledigung wird der Nexus feudalis aufgehoben, und alsdann selbe zum Besten des höchsten Aerariums respektive des Religionsfonds an den Meistbietenden käuflich hintangegeben werden sollen.) 1789 März 12 Lehen, welche dem Religionsfond zugehören, oder künftig zufallen, sollen keineswegs, wie immer, mit Schulden onerirt werden, und damit da, wo dergleichen schon bestehen, bey dem dereinstigen Anheimfalle diese Lehen zum Religionsfond, diesem die Tilgung der Schuld nicht zur Last falle: haben die Länderstellen die baldige Depurirung derselben einzuleiten.

Lehrer: 1789 Nov. 16 jener Lehrer an einer teutschen Schule, welcher sein Amt niederzulegen gedächte, hat seine Dienstentlassung drey Monat vor der Zeit, in welcher er auszutreten wünscht, bey der Schulenoberaufsicht anzusuchen.) 1789 Dec. 11. (Böhmen) sämmliche Schullehrer werden angewiesen, daß, wenn sich Jemand ein Bestättigungsdekret von der Landesstelle zu erhalten wünschet, er sein Gesuch der Ordnung nach beym Kreisamt zu Einbegleitung an die Landesstelle in betrefe anzubringen habe.

Leiche, s. Liniengeld.

Leinwand: 1789 Febr. 19. die Beybehaltung der Leinwandstämpler, von welchen in dem §. 26 des vorstehenden Waarenstämplungspatents vom 30 Jänner 1789 geredet wird, ist nur auf jene auszudeuten, welche in den böhmi-

schen

schen Landen und in Oestreich ob der Ens, der Qualität wegen bestimmt sind, nicht aber auf solche, die in Folge des Patents vom Jahre 1784 zur Stämplung gewisser Gattungen Leinwant aufgestellet worden, deren Amtirung so, wie aller übrigen, damahls von dem Politiko ernannten Stämpler mit lezten März aufzuhören hat. S. Kreisamt 1789 May 19.

Lieferung: 1789 Jän. 5 die Naturalienlieferung ist bey jenen Dominien, welche von den ihnen angewiesenen Magazinsstationen über neun Meilen entfernet sind, alsogleich einzustellen.) 1789 Febr. 16 der Vorschub der Lieferungskörner ist nach aller Möglichkeit zu befördern, und nur in der Scatzeit ist, ohne jedoch denselben ganz einzustellen, Rücksicht auf die wichtige Feldarbeit zu nehmen.) 1789 Febr. 19 (Böhmen) jeder Bierrechnungsführer hat jedes in eine k. Stadt verschleissende Bier mit dem Datum der Absendung, Namen des Abnehmers, und Maß des Biers in das Biernusstoßregister verläßlich einzutragen, und den Uiberführer einen Lieferschein, der das Maß des Biers den Namen des Empfängers, dann das Datum, und die Fertigung des Wirthschaftsamtes, und des Rechnungsführers enthalte, mit dem zu übergeben, daß der Uiberführer diesen Lieferschein, wo einer Thoranweisung besteht, am Thore der betreffenden k. Stadt abgebe, und mit dem Bier nicht eher abfahre, bis er nicht von dem Bestellten am Thore, das Anweisbollet empfangen hat, von

dan-

dannen aber, wo keine Thoranweisung besteht, gerade zum Trankſteueramt des Orts fahren, und den Lieferſchein, oder Thoranweisbollete abgeben, und die Taz entrichten, dafür aber die Zahlbollet erheben, und dem Empfänger des Biers übergeben ſoll. Da nun einzig und allein durch dieſe Einleitung das Ordinaritrankſteuergefäll von eingeführten Bier ſo viel möglich gegen Unterſchleiffe geſichert wird, ſo erheiſchet es die Nothwendigkeit, daß die Wirtsſchaftsbeamten zur genaueſten Beobachtung dieſer Vorſchrift, mit allem Ernſte verhalten werden.) 1789 März 11. Erneuerung der Verordnung von 14 März 1788 die von der Miliz über verabfolgte Naturalien erhaltenen Quittungen immer von 14 zu 14 Tagen an das nächſt gelegene Milizverpflegsmagazin abzuliefern) 1789 Sept. 11. die Naturallieferungspartheyen haben über die Interkaltarintereſſen, vom Tage des ausgeſtellten Lieferungsſcheins, bis zum Tage des hierüber ausgefertigten ſtändiſchen Aſſekurazionsſcheines keine beſonderen Quittungen einzubringen, ſondern dieſe Intereſſen bey der Liquidation der Kreditbuchhaltexey, unter einem zu puittiren. S. Jude 1789 July 16.

Liniengeld: 1789 Aug. 30 (Wien) obſchon in der Stolordnung klar beſtimmet, und durch weitere Hofentſchlieſſungen von 5., und 24. April 1784 freygeſtellet worden iſt, die Leichen nach der beſtehenden Gebühr tragen, oder führen zu laſ-

lassen; so soll es doch geschehen, daß, wenn die Leiche gefahren wird, und die Träger den ausgemessenen Betrag erhalten, die Gebühr für den Todtenwagen vom Hause bis zur Pfarre, bis zum Freydhofe, mithin zweymal verlangt werde, ferner ergebe sich auch der Fall, daß manchmal für den Todtenwagen, welcher zufolge höchster Entschliessung vom Liniengeld befreyet ist, dennoch dieser Betrag von den Todtenträgern gefordert werde. Da nun von Seite der Niederösterichischen Landesregierung bereits unter dem 30. Oktober 1788 wegen Abstellung dieses Unfugs an die Behörden die nöthige Verordnung erlassen, und dadurch die Ausübung solcher Mißbräuche den Todtenträgern, und andern, welche bey Leichen gebraucht werden, unter Bedrohung der schwersten Ahndung und Entlassung vom Dienste untersagt, und dieser Verboth nunmehr zu erneuern für nöthig befunden worden ist, so wird Jedermann zu dem Ende verständiget, um sich gegen alle solche unerlaubte Geldabforderungen verwahren zu können.

Liverey: s. Kanzelley.

Löserdörre, 1789 July 24 da zufolge des von Sachkundigen eingeholten Gutachtens das Fleisch von jenen Thieren welche an der Löserdörre leiden, und mit dieser Seuche behaftet geschlachtet werden, der Gesundheit des Menschen höchst schädlich und nachtheilig ist, so wird jedermann gewarnet, sich vor dessen Genuß zu hüten; und jeder Polizei- und Ortsobrigkeit aufgetra-

tragen, darauf sorgsamst zu wachen, daß ein solches Fleisch sogleich vertilget, und von Niemanden genossen werde. S. Fleisch.

Lotterie: 1789 July 6 Erinnerung der, wegen der fremden Lotterien bestehenden Gesetze vom 30. Dezember 1777, und 8. November 1787 wodurch untersagt wird: das Setzen in ausländische Lotterien, darunter alle Lotterien begriffen werden, welche in andern, als in Teutschen, Ungerischen, und Galicischen Erbländern gespielt werden; die Sammlung für alle andere Lotterien, Einlagen, so wie die Austheilung der Loose derselben unter der Strafe von 50 Dukaten für jedes Loos, welches Pönale sowohl der Absetzer, als auch der Käufer zu entrichten angehalten, und davon dem Anzeiger jedesmal ein Drittel zu Theil werden soll.

M.

Magistrat: 1789 Jän. 6. in Ansehung der von Magistratsindividuen einbringenden Pensionsgesuche ist bey den in Sachen zu erstattenden Berichten der wirkliche Gehalt, als Rathsmann im baren Gelde, dann die jährlich gestossenen Akzidenzien, oder sonstige Emolumente, und der etwannige Besitz einiger Realitären und

Grund-

Grundstücke, oder eigenen Vermögens, und Bezugs sonstiger Einkünfte, nebst der betreibenden Profession des Pensionswerbers, endlich ob die Renten den angetragenen Gnadengehalt, jährlich zu leisten hinreichen, jederzeit genau anzusetzen, und in Rücksicht dieses letztern zur Regel zu nehmen, daß allen aus städtischen Renten in Antrag bringenden Pensionsverleihungen, auch ein authentischer Auszug aus den letzten Gemeinderechnungen beygelegt werde; wie viel nach Abschlag aller sistemisirten, oder sonst nothwendigen Auslagen, an jährlichem Ueberschuß auf ausserordentliche Ausgaben, und unvorgesehene Fälle, den Gemeindrenten erübrige.) 1789 Febr. 14. auf die Anfrage: ob die Magistrate, und die Ortsgerichte die Befugniß haben, armen Partheyen die Taxe und Stämpelbefreyung zu bewilligen, wird zur allgemeinen Benehmung kundgemacht daß in Folge unterm 26. August 1788 erflossener höchster Entschliessung das Tax- und Stämpelgefäll nur der Landesstelle untergeordnet, und derselben allein eingeräumet sey, die gerichtlichen Taxen vormerken zu lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände solche nachzusehen, folglich kann solche Befreyung den Magistraten und Ortsgerichten um so weniger zugestanden werden als die dießfällige höchste Verordnung auch sogar auf die höheren Gerichtsstellen zu wirken habe.) 1789 May 14. bey kleinern, und nur mit einem geprüften Rathsmanne organisirtrn Magistraten, soll dieser unter dem Titel eines geprüften Rathmannes oder

Syn-

Syndikus, den Rang gleich nach dem Bürgermeister haben, mithin den drey Rathsmännern aus der Gemeinde vorgehen.) 1789 Sept. 17. nur jene Magistratualen, die bey den Rathsrenovationen nicht gewählet werden, sollen in jenem Fall, wenn sie nicht nur di normalmässigen Dienstjahre auszuweisen vermögen, sondern auch bloß wegen ihres hohen Alters, und aus Mangel der Kräfte auffer Wahl geblieben sind, mit einer Pension betheilet werden, allen übrigen aber die nicht unter diese Kathegorie gehören, haben auf eine Pension keinen Anspruch zu machen.) 1789 Nov. 27. (Böhmen) da es die Erfahrung gelehret, daß zum öftern in den mit Militare belegten Landstädten in Bezug auf das Einquartirungsgeschäft, verschiedene Anstände vorkommen; so erfordert es das allgemeine Beßte, womit zu Beseitigung aller Mißverständnisse, von Seite des Stadtraths ein besonderes Individuum angestellt werde, welches die Quartiersangelegenheiten besorgt, alle sich ergebenden Anstände mit dem Militär gemeinschaftlich in Augenschein nimmt, mindere Anstände sogleich behebt, und sowohl jenes, was veranlaßt worden, als noch zu veranlassen wären, dem versammelten Rathe vortragt, und hierüber die fernere Genehmigung oder Weisung gewärtige, da ohnehin jedes Stadtmagistrats Pflicht ist, einverständlich mit dem Militär das Bequartirungsmilitärgeschäft einzuleiten und daher auch jener, dem dieses Geschäft

von Seite des Stadtraths anvertrauet worden, einem jeweiligen Stazionskommendanten anzuzeigen ist.

Magnesie: 1790 Jän. 7 aus Leweisen, daß die fremde Magnesie der inländischen öfter an Güte nicht gleichkömmt, nicht selten aber von deren Gebrauche und Vermischung, nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen, ist die Einfuhr der Magnesie aus fremden Ländern verboten und befohlen, daß von Seite der politischen Behörde auf die inländische Erzeugung der Magnesie (wozu die k. k. in Oesterreich ob und ter der Ens authorisirte Salpeter Erzeugungskompagnie sich anheischig gemacht hat, und wovon künftig der Zentner statt 50 fl. für 46. hintangegeben, der guten Eigenschaften wegen Obsicht getragen, und von Zeit zu Zeit deren Untersuchung geschehen soll. Die Einfuhr der in Tirol erzeugten Magnesie, wird gegen gehörige Legitimazion und deren Untersuchung vor der Verabfolgung von dem Zollamte noch ferner gestattet. Uiberhaupt wird den Apothekern bey schärfester Ahndung, Materialien von unbekannten oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen verboten.

Manuscript: s. Buch; Buchdruckerey.

Maß: s. Getränk; Kreisbereisung.

Mauth: 1789 Febr. 13. (Galicien) zu Hutta Krzeszowska im Zamoster Kreise wird zur Bequemlichkeit des Publikums ein neues Mauthamt errichtet. Einstweilen aber bis das Amthaus

hergestellet seyn wird, müssen die über diese neue Zollstazion ein- oder ausbrechenden Partheyen zur Amtshandlung in Sieratow erscheinen; welches zu jedermanns, besonders aber der Handelsleute Wissenschaft bekannt gemacht wird.)

1789 Aug. 29. die Einhebung der Zoll- und Dreyssiggebühren an den Mährisch-schlesischen Grenzen gegen Ungern hat nur bey einem Zollamte künftig zu geschehen, diese Vereinigung der zollämtlichen Amtirung zwischen Mähren, Schlessien und Ungern mit 1. Noaember d. J. den Anfang zu uehmen, nnd soll sowohl die mährisch schlesischen Bankal- als ungerischen Dreyssiggebühren nur bey nachfolgenden Aemtern werden eingehoben werden. als.

Kommerzial-Grenzämter. Jablunka. Lißa. Brumow. Hrosinuk. Stranj. Welka. Göding. Praczka. Zollämter zum täglichen Verkehr. Istebna. Tursowka. Wysoka. Karlowiz. Kuzelau. Sudomieriz. Neudorf.

1789 Sept. 10. die in dem folgenden Verzeichniß enthaltenen Grenzzollämer zwischen Galicien und Ungern werden mit 1ten November d. J. aufgehoben, und anstatt derselben die in dem nämlichen Verzeichniß benannten neuen Aemter zur Führung der vereinigten galizischen und ungerischen Zollamtirung aufgestellt, welches zu Jedermanns insbesondere aber der Handelsleute Wissenschaft mit dem Beysatz allgemein bekannt gemacht wird, daß es übrigens bey den tariffmäßigen Gebühren, und der in dem Zollpatente vorgeschriebene Beobachtung und Verbindlichkeit ferner sein Verbleiben hat.

Verzeichniß,

der an der Ungerisch-galicischen Grenze aufgehobenen, und vom 1ten November 1789 neu errichteten vereinigten Zoll- und Dreyßigstämter.

Aufgehobene Aemter.		Statt der aufgehobenen neu errichtete vereinigte Zoll- und Dreißigämt.
in Ungern	in Galicien	
Kommerzial-Einbruchsämt.	Kommerzial-Einbruchsämt.	Kommerzial-Einbruchsämt.
Loksa	Ezorstin	Zywiek
Pollhora	Radoschic	Podwilk
Thurdossin	Klimetz	Neumarkt
		Altendorf
		Mnisek
		Muschina
		Tarno
		Konecsna
		Graab
		Barwinek
		Wirawa
		Also-Wereczko
		Körösmezö

Einbruchsämt.	Einbruchsämt.	Einbruchsämt.
zum täglichen Verkehr.	zum täglichen Verkehr.	zum täglichen Verkehr
Skalita	Krisowka	Szawnicze
Pekelnik	Milowka	Csertißna
Szuhahora	Spitkowice	Ruskie
Jurgow	Jordanowski	Stawna
Neubell	Csarni Duna-	Wolossanka
Rederz	jetz	Toronya
Haligolz	Piwnicza	Ruskowo Pol.
Knesen		lyana
Lipnik		Borsa
Csirez		
Gabolto	Jsby	
Becherow	Jasliska	
Waradka	Bolla	
Pollyanka	Jaworow	
Felsö Ohrlick	Mikulecsin	
Komarnik		
Kraßnibrod		
Also-Jablonka		
Jska		

Meer.

Meerfisch: Jän. 25 da mehrmalige Zweifel entstanden sind, welche Meerfische eigentlich unter die edlern, und dem Zollsatze von 7 fl. 12 kr. per Zentner unterliegenden Gattungen gehören, so wird solches durch nachfolgendes Verzeichniß bestimmet, und entschieden, wornach sich künftig bey allen Versendungen und Bestellungen solcher Meerfische zu achsen seye. Verzeichniß derjenigen Meerfische, welche in der Verzollung unter die kostbaren oder edlen Fischgattungen zu zählen sind, und dem Zollsatze von 7 fl. 12 kr. pr. Zentner unterliegen: Brancini, Boseghe, Barboni, Carpioti di Mare, Corbella, Dentali Gronchi, Linquatole, oder Sfeglie, Lizza, Orade Pesce Spada, Rombo, Scarpene, Sporzella, Sturione, Variolo Volpine Frische Meerspinnen. Alle Gattungen von Meerkrebsen. Anmerkung In Ansehen der übrigen Merrfische hat es bey den bestimmten Tarifssätzen zu verbleiben, und alle weder in dem obigen Verzeichnisse noch im Zolltariff benannten derley Fische gehören unter die mit 30 kr. pr. Zentner belegten gemeinen Gattungen.

Menonist: 1789 Jän. 25. die Einwanderer, welche der Sekte der Menonisten zugethan sind, sollen nicht mehr aufgenommen werden, auch ist nicht zu gestatten, daß jemand von den im Lande tolerirten Religionen zu dieser Secte übertrete.

Miliz: 1789 July 30 damit zu Folge des Konskripzions- und Werbbezirkssystems die zum

Ackerbau, dann zu Betreibung der Gewerbsschaften bey den Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, und was immer für Namen haben mögenden Provinzialbeschäftigen unumgänglich nöthigen Leute von der Militärstellung verschonet bleiben mögen, wird befohlen, daß den Dominien und Magistraten neuerdings eingebunden werden soll, daß sie, da ihnen die Beschäftigung ihrer Unterthanen, folglich auch am Beßten bekannt seyn muß, Wer davon entbehrlich sey, keine andere Leute stellen sollen als von welchen sie gewiß wissen, daß auch ohne dieselben die vorerwähnten Beschäftigungen ihren guten Fortgang haben können, auf das die Einheimischen nicht mißmuthig gemacht, und die fremden Fabrikanten durch den Ruf einer ausserordentlichen Rekrutirung von der Einwanderung nicht abgeschrecket, oder die Inländer nicht zur Auswanderung verleitet werden.) 1789 Jäner 24. die Kreisämter werden erinnert, in Hinkunft in den einzusendenden Militärzinsliquidationen, und dießfälligen Einbegleitungsberichten, die vorfallenden Quartiersabänderungen, und gänzliche Ausleerungen verläßig anzuzeigen.) 1789 Febr. 4. Seiner Majestät gegebene Willensmeinung ist darauf gerichtet, daß dem Staate die durch ihren Müssiggang zur Last erliegenden, und öfters auch noch aus dem Anbetrachte ihres sittlichen Menschen, welche zu Kriegsdiensten die Tauglichkeit haben, unter den Soldatenstand abgegeben, allda un-

ter eine anhaltende scharfe Aufsicht, Ordnung, und Disziplin, mithin zu ihrer noch möglichen Korrekzion gebracht und mittelst der sogestaltigen Vermehrung des Militärstandes durch dergleichen Menschen auch noch der Vortheil erreichet werden soll, daß um so viel weniger Ackers = Gewerbs = und andere Leute, die durch ihre Verwendung der menschlichen Gesellschaft nutzbar sind, zur Ergänzung der Kriegsmacht auszuheben nothwendig seyn darf. Da unter Müssiggängern und Vagabunden auch Fremde betreten werden, so ist von höchster Behörde dem Geschäfte der Aushebung und Abgabe dieser Gattung Menschen unter den Militärstand, zur Vorbeugung aller vorkommen könnenden gegründeten Beschwerdführungen, auf folgende Art die Richtung zu geben befunden worden: das in allen Ländern bereits eingeführte allerhöchste Sicherheits = und Schubsistem, wohin insbesondere auch die Anordnung wegen der zu geschehen habenden zweifachen Anzeigen und Meldungen von den Populationveränderungen, und von dem Aufenthalte der Menschen in den Häusern mitgehöret, schließt allenthalben bereits die Mittel und Wege in sich ein, durch die das Absehen von der Uiberkommung solcher Leute für den Militärstand zu erreichen seyn kann, und wo nur immer, nach Verschiedenheit der Umstände, die richtige Kenntniß dieser Gattung von Menschen ununterbrochene Aufsicht, Prudenz, und Erfahrung mitwirken müssen. Machen sich Arbeitsleute, Professionisten, Dienstgesind gegen ihren Meister, gegen ih-

ren Dienstheern, durch spätteres Ausbleiben, durch Raufereien, durch sonst eine lüderliche Aufführung eines Exesses schuldig, so erlangt der Werbbezirk, oder Jurisdizent zu ihrer Ergreifung, und zu der weiteren Verfahrung den Anlaß, durch die sie im Falle ihrer Tauglichkeit zum Militärstande gelangen mögen. Nach dem sonst überhaupt angenommenen Grundsatze darf kein Mensch in Verhaft gezogen werden, der nicht wirklich sträflicher Handlungen überzeuget, oder als ein gefährlicher Müssiggänger anzusehen ist. Kömmt eine Individuum als verdächtig, müssig oder schädlich vor, so ist dasselbe von dem Werbbezirke, oder Jurisdizenten alsogleich einzuziehen damit die schleunige Untersuchung, und so oft einer als ein wirklich muthwilliger Müssiggänger, Vagabund, sonst gefährlicher Mensch, oder politischer Verbrecher überwiesen, wenigstens dessen rechtsbeständig befunden wird, dessen Abgabe zum Militärstande mit der Vorsicht erfolge., die allen Anschein vermeiden macht, als ob Leute zur Strafe unter dem Militärstand abgegeben würden. Bey der bereits in dem Konskriptions- und Werbbezirkssysteme enthaltenen Vorsehung behält es auch noch ferner sein Bewenden, daß solche Inländer, die sich einen gegründeten Verdacht von Herumlaufen in den Ländern, oder wohl gar einer Emigrazion zuziehen, oder sonst eine bedenkliche Handlung zu verspühren geben, sogleich unter die betreffenden Werbbezirks-Regimenter zu kommen haben, wobey

sich

sich nach obiger unterm 28. April d. J. bekannt gemachten Verordnung zu benehmen ist. Uibrigens kömmt es, in so weit auf dem Lande, auf den Strassen, und besonders auf den Strassenstrecken nach Triest, müssige, gefährliche, oder auch nur flüchtig herumgehende Menschen sich verborgen aufhalten, darauf an, daß die Landgerichte den für solche Fälle bestehenden Anordnungen den gehörigen Vollzug zu verschaffen besorgt bleiben.) 1789 März 11. in Folge Hofdekrets vom 14. März v. J. wurde die Verordnung, daß jedes Dominium, oder jede Herrschaft, und jede Ortsobrigkeit die vom Militär über verabfolgte Naturalien erhaltenen Quittungen immer höchstens von 14 zu 14 Tagen an das nächste Militärverpflegsmagazin abliefern solle, mit der Warnung bekannt gemachet, daß solche Militärnaturalliefe-rungsquittungen, welche von den Dominien oder Herrschaften, und von den Ortsobrigkeiten erst nach Verstreichung eines Termins von 30 Tagen seit Ausstellung der Quittung, an die Militärverpflegsmagazine gelangen, allda nicht mehr angenommen, und dafür auch keine Vergütung mehr vom Aerarium geleistet werden würde. Indessen lehret die Erfahrung, daß die vom Militär ausgestellten Quittungen, auf welche vom Lande eine Naturalabgabe erfolget, nicht immer in der gehörigen Zeit beygebracht werden, dadurch aber die Folge sich ergiebt, daß in Betreff der Naturalienperzeption die Herstellung der Richtigkeit nicht mit der erforderlichen Wirksamkeit

betrieben werden kann. Da nun sowohl dem Aerarium, als auch den Regimentern, Korps, und Partheyen daran gelegen ist, daß die Richtigkeitspflege über den Naturaliengenuß von Zeit zu Zeit schleunig vor sich gehe, so wird die genaueste Befolgung der erwähnten Verordnung anbefohlen.) 1789 März 16 wenn ein Militär zum Civildienste übertritt, soll ihm bey der Dienstes-kathegorie, die er antritt, sein Rang nach dem Senium seiner auch in Militär geleisteten Dienstjahre, und zwar bey der Gerichtsdienerstelle von Fourierdienste angefangen, zugerechnet werden; jedoch kann deswegen ein bereits in der nämlichen Dienstes-kathegorie angestellter in höherer Besoldung bestehender Beamter derselben durch Eintretung eines Militärs nie verlustiget werden, wohl aber, wenn die erledigte Stelle erfolget ist, damit, wenn ein Militär dazu gelanget, den das Senium mit obgedachter Zurechnung seiner Militärdienste zur höheren Besoldung rufte, ihm diese ohne weiters zum Theil werden kann. Wenn aber ein ehemaliger Militär bereits in Zivildiensten stehet, und von diesem in eine höhere Dienstes-kathegorie vorrücken will, ist sich das Normale vom 13. August 1783 gegenwärtig zu halten, gemäß dessen er, ohne sich auf seine vorigen Dienste weiters berufen zu können, allen denjenigen nachstehen muß, die bereits vor ihm in dieser höheren Dienstes-kathegorie gestanden sind.) 1789 May 20. von Seite der politischen Hofstelle mit der Obersten Justizstelle, und dem Hofkriegs-

Kriegsrath ist das Einverständniß getroffen worden, und von beyden diesen letztern Hofstellen auch schon an die untergeordneten Justitz- und Militärbehörden der Auftrag ergangen, daß bey Bestrafung derjenigen Verbrecher, die von Seite des Militärs abgeurtheilet, von dem Militari ausgeschlossen, und bloß zu Vollziehung der durch das Militärurtheil zuerkannten Strafe an das Politikum übergeben worden, die durch den Vollzug dieser Strafe entstehenden Exekutionskosten von Seite der Militärbehörde zu tragen, und folglich der politischen Exekutionsbehörde zu ersetzen sey.) 1788 May 24. da ungeachtet der unterm 17. März, und 12. May d. J. erlassenen Verordnungen sehr wenig Leute zum Militärfuhrwesen bisher sich gestellet haben, zufolge des allerhöchsten Befehls aber 175 Fuhrknechte aus diesem Lande derzestalt erforderlich sind, daß vom Monate April an bis einschlüßlich Oktober immer in jedem Monate 25 Köpfe abgegeben werden müssen; so hat die Obrigkeit ohne weiters, nach Maß der ihr von dem Kreisamte zukommenden Austheilung (Repartizion) zu der Aushebung zu schreiten, und hierbey keine Saumseligkeit unter eigener Haftung sich zur Last kommen zu lassen. Es wird aber auch zugleich bedeutet, daß hierzu nicht nur die in der Rubrik zu Fuhrknechten, sondern auch die zum Feuergewehre konskribirten, aber hierzu untauglich befundene Leute genommen werden können, und überhaupt die Repar-

tizion derselben nach dem ganzen Bevölkerungsstande gemacht worden ist. Ferner ist unterm 12. d. M. der ausdrückliche höchste Befehl eingelanget, daß die weitere Rekrutirung mit allem möglichen Eifer, jedoch mit Bescheidenheit, betrieben werden soll, indem überhaupt das Land Tyrol im Vergleich mit andern Werbbezirken weit weniger zur Ergänzung der Armee beyträgt, mithin auch weniger Ursache hat, in Ansehung seines Bevölkerungsstandes bey der ihm obliegenden Ergänzung eines einziges Regiments sich beschwert zu finden. Die Repartizion der Mannschaft, die zu stellen ist, welche auch auf den Rückstand für das Jahr 1787, wo noch einiger haftet, sich erstrecket, wird ebenfalls von dem Kreisamte der Obrigkeit zukommen, der hiermit überhaupt ernstlich und nachdrucksamst aufgetragen wird, dieses Geschäft eifrigst, jedoch mit Bescheidenheit, dahin einzuleiten, daß die Halbscheide von dieser Repartition nach Möglichkeit sogleich die andere aber nach und nach, jedoch auch sobald als nur immer möglich ist, gestellet werde; wo übrigens zur mehreren Erleichterung von Seite des Militärs zugegeben wird, daß an dem vorgeschriebenen Maß 1, oder $1\frac{1}{2}$ Zoll abgehen kann, doch muß der Mann sonst von einem gesunden und starken Körperbau seyn. Schließlich wird noch der Obrigkeit aufgetragen, den vorschriftmässigen Ausweis der unbestimmt Beurlaubten an die vorgesetzte Behörde schleunigst einzureichen.

chen.) 1789 July 22. bis hieher sind Handlungen von ausgezeichneter Tapferkeit bey der Mannschaft von obligatem Stand, so oft sie zu der Kenntniß der Kommandirenden gelangten, zwar mit Geld belohnet worden, eine solche Belohnung aber verschafte demjenigen, welcher sie empfieng, bloß den vorübergehenden Vortheil einer Ergötzlichkeit, und war wenig geschickt weder sein eigenes Gefühl durch das Andenken seines Wohlverhaltens zu erhöhen noch unter seinen Mitsoldaten eine rühmliche Nacheiferung rege zu machen. Se. Majestät haben daher beschlossen, daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft durch ein öffentliches, und fortdauerndes Ehrenzeichen der Vergessenheit entrissen, und mit demselben, wenn die wackeren Männer, die solches erwerben, verehlicht sind, ihr Dienst auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt werde, um auch diese zur Ehrbegierde, und zum Dienst des Staats dadurch aufzumuntern. Auf diese ehrenvolle Auszeichnung, und die Vortheile welche die Huld Seiner Majestät damit verbindet sind nicht nur Inländer, sondern Ausländer, sowohl Gemeine als Unteroffiziers anzusprechen berechtiget. Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen, und silbernen zu diesem Zwecke eigens geprägten Denkmünze bestehen, deren Ertheilung unter den hierzu vorgeschriebenen unumgänglich erforderlichen Bedingungen an die kommandirenden Generale der im Felde stehenden Truppen übertragen ist. Derjenige, welcher die Denkmünze erhält,

hält, ist berechtiget, solche zu jeder Zeit, und ausser Dienst öffentlich zu tragen, empfängt auch eine tägliche Zulage, welche Seine Majestät für diejenigen, welche dieses Ehrenzeichens würdig erkläret sind, bewilliget haben. Der Wille Seiner Majestät überhaupt über alles, was in Ansehung dieses Ehrenzeichens zur Richtschnur zu nehmen ist, wird durch folgende Satzungen erkläret: I. Diese für Unter-Offiziers, und Gemeine von der Armee bestimmte Denkmünze ist nicht, als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Krieg erfolgten tapferen Handlung und ein öffentliches Ehrenzeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben. II. Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in k. k. Diensten stehender obligater Mann vom Feldwebel, und Wachtmeister an, abwärts, sowohl von der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und von Grenzern, als vom Sappeurs-Mineurs-Pontoniers, Jäger-Pionierkorps, wie auch ein Stückknecht, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen. III. Die unter der k. k. Armee dienenden Ausländer haben, wie die unter dem Militäre befindlichen eingebohrnen Unterthanen, für dieses Ehrenzeichen die Qualifikation. IV. Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine besondere tapfere Handlung begangen hat, die nicht dumme Vermessenheit, oder Raubbegierde allein ist, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit

vor dem Feind zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlag einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers, oder Kameraden, Siegeszeichen und ärarischen Guts beygetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden ist. V. Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Eskadrons, Kompagnien, Kommandirte und Freywillige vertheilt werden, die sich unter Anführung eines Offiziers wohlverhalten, sondern es muß eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begehet, des Ehrenzeichens würdig macht. VI. Die silbernen Denkmünzen sind für mindere tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichnesteten bestimmt; es kann mithin ein Unteroffizier eine silberne, und ein Gemeiner eine goldne Denkmünze überkommen, auch kann derjenige welcher bereits eine silberne Denkmünze hat bey einer sich ergebenen neuen Gelegenheit vom Wohlverhalten gegen die Zurücknehmung der silbernenen eine goldene Denkmünze erhalten, ein solcher aber, der schon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, bekommt alsdann eine Belohnung im Geld. VII. Die Vertheilung einer solchen Denkmünze, soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der gehörigen Aufmerksamkeit, und den Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abzuwürdigen. Es kann daher bloß der kommandirende General der vor dem Feind stehenden Truppen, so oft ein Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens

chens eintritt, über die derowegen vorgebracht werdenden Umstände, und Zeugnisse erkennen, und bestimmen, Wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und wann die silberne gegen eine goldene Denkmünze ausgewechselt werden soll. VIII. Derjenige, so nach dem Befund des kommandirenden Generalen das Ehrenzeichen erhält, hat dasselbe aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- Bataillons- oder Korps- Kommandanten in Beyseyn der übrigen Mannschaft öffentlich zu bekommen, und mit dem Band, welches bey einer jeden Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloch seines Rocks, oder Dollmanns zu tragen. IX. Wer eine silberne Denkmünze überkommt, derjenige erhält noch aus Sr. Majestät Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach der bekleidenden Charge als eine Zulage, derjenige hingegen, so eine goldene Denkmünze empfängt, erlangt den ganzen Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, und eigentlich doppelte Löhnung. X. Die Zulage von der halben, und respektive von der ganzen Löhnung wird einem jeden, so lang er dient, auf die Art abgereichet, daß der Mann die Halbscheide und das Ganze der ordinari Löhnung, die ihm an dem Tag gebührt wo er die Denkmünze empfängt, nach dem Fuß des Landes, wo er im Frieden zur Dienstleistung bestimmt ist, zur Zulage zu erhalten, und diese auch nicht sich zu verändern hat, wenn gleich ein gemeiner Unteroffizier, ein Gefreyter Kor-

poral wird, oder ein Mann von der Infanterie zur Kavallerie, oder von der Kavallerie zur Infanterie zu stehen kommet. XI. Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und nach der Hand zu einer Offiziers Charge gelangt, behält auch mit dem Offiziers Karakter die Denkmünze, und den derselben anklebenden Genuß bey. XII. Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Spital, oder gehet er auf Urlaub, so wird die Zulage in dem einen, und in dem andern Fall dem Mann beygelassen, obgleich der Mann während der Urlaub keine Löhnung erhält, und diejenige des Kranken dem Spital zukommt. XIII. Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen in die Invaliden, Versorgung übernommen, so bekommt derselbe, nebst dem invalideninstitutmässigen Genuß im Geld, die Hälfte, und respektive den ganzen Betrag von diesem Genuß, als eine Zulage. XIV. Erholt sich ein Mann bey dem Invalideninstitut auf die Art, daß er in seine vorige Dienstleistung zurücktritt, so bekommt er, nebst der Löhnung von Charge auch die vorige Zulage, bis er wieder in die Invalidenversorgung, oder den allda festgesetzten Genuß gelangt. XV. Setzt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen haben, in den Fall, wegen was immer für eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich verurtheilt, und bestraft zu werden, so ist die Denkmünze einem solchen abzunehmen, und er verliert anbey noch, die darauf verwilligten andern Vortheile. XVI. Wer immer seine Denk-

münze verkauft, oder verspielt, wird derselben, und der ihr mitangehefteten übrigen Vortheile verlustiget. XVII. wenn einer beweisen kann, daß die Denkmünze ihm gestohlen worden ist, oder daß er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekommt er dafür eine andere. XVIII. Wie die Denkmünze bey einem Absterbenden verheuratheten Mann seinem Weib, oder seinen Kindern verbleibt, so haben die Regiments = Bataillons = und Korps Kommandanten diejenigen der mit Tod abgehenden ledigen Stands zurückzunehmen, und an die kommandirenden Generale einzureichen. XIX. Treten Inländer vom Dienst auf steuerbare Wirthschaften, und Ausländer, nach geendigter Kapitulation, oder nach dem Ausgang des Kriegs von Regimentern, Bataillonen, oder Korps aus, so nehmen sie ihre Denkmünzen, als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum, mit sich, nur hat mit dem Tag, wo die Löhnung am letzten einem solchen Mann abgereicht wird, auch die Zulage aufzuhören. XX. Sind auf steuerbare Gründe Soldaten Witwer oder Kinder, oder ledigen Standes, so sind von solchen ohne Weib, und Kindern absterbenden Leuten die Ehrenzeichen nach ihrem Tode durch die Regiments = Bataillons = und Korps Kommandanden, unter welchen die Mannschaft gedienet hat, zurückzunehmen, und an die kommandirenden Generale abzugebenden, hingegen nehmen ausgetretene Ausländer die Denkmünzen mit sich, wenn gleich selbe ledigen Stands sind und auffer Lands abgehen.

1789 Aug. 1. den Dominien wird zu Erleichterung des Bequartirungsstandes eine Tabelle mitgegeben, auf das sich selbe hiernach benehmen können.) 1789 Aug. 31. jener Milizoffizier, der cum infamia kassiret worden, kann auch nach ausgestandener Strafzeit bey einem landesfürstlichen Dienst nicht mehr angestellet werden, und ist sich hiernach sowohl für die verflossenen Fälle, als auch in Hinkunft genau zu achten. Um aber diese Absicht desto sicherer zu erreichen, hat der Hofkriegsrath den Auftrag erhalten, die bereits durch 10 Jahre cum infamia kassirten Militäroffiziers den Hofstellen namentlich anzuzeigen, und künftig mit einer gleichen Anzeige von Fall zu Fall fortzufahren. Welche allerhöchste Entschliessung mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß man die Namen der cum infamia kassirten Offiziers seiner Zeit nachtragen werde.) 1789 Nov. 5. aus Gelegenheit des mit Ende Oktobers abgehenden Militärbequartirungssystems für das Militärjahr 1790 wird sub Nro. 1. das Formular mitgetheilt, nach welchem in Zukunft die Liquidation der Offiziersquartierszinsen zu verfassen sind, und die Weisung gegeben, daß 1.) In der Rubrik des Zinsbetrags, jener Betrag anzusetzen sey, welcher in dem gleichfalls ehestens zukommenden Zinskataster für die Station, und reglementmässigen Quartier-Ausmaß ausgemittelt, daß 2.) Jeder derley Liquidation von den Stazionskommendanten mitzufertigen, und 3) Alle Vierteljahr von der Stazion durch den

Stadtrath, oder bey den Dörfern durch das weltliche Amt, und zwar für alle demselben untersthenden Dorfschaften bey dem k. Kreisamte zur weitern Einbegleitung einzureichen sey. 4tens Nach dem Formular sub. Nro. 2. sind die Liquidazionen der Privat Stallhalter über Stroh, Lichter, und Stallzins zu verfassen, und die Privat-Stallhalter zu unterrichten, daß nebst dem, ihnen der Pferddünger unentgeltlich zugehöret. Sub Nro. 3. sind die Muster zur Liquidirung der Kasserne-Reparaturen, da diese einen Bezug auf die zustandgebrachten Akkorde, und den Zivil- und Militär-Kommissarien bereits im Jahr 1787 hinausgegebenen Unterricht haben, so werden solche zur genauesten Nachachtung kundgemacht, und die den Unterhalt der Kasserne respizirenden Zivilkommissäre bey dieser Gelegenheit an die pünktlichste Beobachtung gleich erwähnten Unterrichts, und vorzüglich auf die vorläufige gemeinschaftliche Untersuchung der vorfallenden Reparaturen, dann Vormerkung aller verfertigten Arbeiten in ihren Manulien zu erinnern. Zu gleich werden gesammte Ortschaften angewiesen, ihre Liquidazion von was immer Art nach den 4 Quartalen mit Ende Jäner, April, July, und Oktober, und zwar ungesäumt mit Ende des Quartals unter Verlauf ihrer Forderung einzubringen, und im Einbegleitungsbericht die etwa vorgefallenen Dislokazions-Abänderungeu anzumerken) 1789 Nov. 27. (Böhmen) da es die Erfahrung

ge-

gelehret, daß zum öftern in den mit Militare belegten Landstädten in Bezug auf das Einquartirungsgeschäft, verschiedene Anstände vorkommen; so erfordert es das allgemeine Beßte, womit zu Beseitigung aller Mißverständnisse, von Seite des Stadtraths ein besonderes Individuum angestellt werde, welches die Quartiersangelegenheiten besorgt, alle sich ergebenden Anstände mit dem Militär gemeinschaftlich in Augenschein nimmt, mindere Anstände sogleich behebt, und sowohl jenes, was veranlaßt worden, als noch zu veranlassen wäre, dem versammelten Rathe vortragt, und hierüber die fernere Genehmigung oder Weisung gewärtige, da ohnehin jedes Stadtmagistrats Pflicht ist, einverständlich mit dem Militär das Bequartirungsmilitärgeschäft einzuleiten und daher auch jener, dem dieses Geschäft von Seite des Stadtraths anvertrauet worden, einem jeweiligen Stazionskommendanten anzuzeigen ist.) 1789 Dec. 26. nicht nur die mit Militärgut, sondern auch alle mit Aerarialgut beladene gedungenen Fuhren, sollen von Entrichtung der Weg- und Privatmäuthe befreyet seyn.

Milizoffizier: 1759 Aug. 14. bey Gelegenheit da im Monat Oktober 1786 die k Preußische Offiziere bey ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet vorhin bekandenen Einschränkungen aufgehoben worden, haben Se. Majestät geordnet, daß den preußischen Offizieren, wenn sie sich solche mit königlichen Päßen werden legitimiret haben, nicht nur der Eintritt in jenes k. k. Erbland, welches

Sie

Sie betreten zu wollen, sich äussern werden, ungehindert gestattet seyn soll, sondern auch, daß sie zu den an den dießseitigen Grenzörtern machenden Exkursionen und Besuchen gar keine Pässe bedürfen.

Montur: 1789 Febr. 19. da ungeachtet der wegen verbotenen Erkaufs oder zum Pfand angenommenen Montur-oder Rüstungssorten bestehenden Verordnung vom 23. November 1786 noch immer von Zivilpersonen dieser Unfug betrieben wird; so wird obbemeldete Verordnung unter Bedrohung erspieglender Bestrafung erneuert.

Mühle: 1789 Juny 12 es wird Jedermann, wenn es in Ansehen des Lokals thunlich ist, die Errichtung der Pferd-oder Ochsenmühlen, so wie der Windmühlen allenthalben, besonders inner der Linien, doch in Ansehen dieses letzteren Bezirkumfanges gegen dem gestattet, daß ein solcher Unternehmer einer neuen Pferd-Ochsen-oder Windmühle inner den Linien sich durch das erste Jahr in Ansehen des zu entrichtenden Mehlaufschlages über die Vermahlung der ordentlichen Beschreibung zu unterziehen habe. Wonach den betreffenden Ortsobrigkeiten obliegt, sobald eine dergleichen Mühle errichtet seyn wird, davon die Anzeige an die k. k. Niederösterreichische Landesregierung, zur weitern Einleitung der erwähnten Beschreibung, zu machen.) 1789 July 16 (Land ob der Ens) schon von jeher ist den Müllern erlaubt gewesen, von jeder Metze Getreides, daß

bey

bey ihnen gemahlet wird, den sechzehnten Theil aber das sogenannte Mühlmassel, nebst einem gewissen Mahlgelde für die dabey nöthigen Müllerjungen abzunehmen. Bey genauer Untersuchung der Sache hat sich der Nachtheil dieser Naturalgabe sowohl für den Mühlgast, als für den Müller selbst gezeiget; bey einem niedrigen Preise des Getreides war das sogenannte Mühlmassel für den Müller zu geringe, bey einem hohen Preise hingegen für den Mühlgast zu beschwerlich, und eine für das allgemeine noch bedenklichere Folge war, daß, da die Müller bey hohem Preise vorzüglich gewannen, sie selbst zur Preissteigeerung beyzutragen gereizt wurden. Um diesen Nachtheilen vorzukommen, wird die bereits in Oestereich unter der Ens ehemals eingeführte Abänderung der Mühlmassels in eine Geldgebühr auch auf Oestereich ob der Ens verbreitet und befohlen, daß künftig: § 1. Dem Müller mit Inbegriff der Mühl = und und Trinkgelder, für die Metze Weizen 6 kr. 2 pf., für die Metze Haber und Haiden 3 kr. Mahlgeld gezahlt werde, demselben aber mehr zu nehmen nicht erlaubt sey. Bey der gerollten (Gerstengraupe) aber, hat es bey der Naturalabgabe des Mühlmassels zu verbleiben. §. 2. Diese Verordnung erstrecket sich aber nicht auf die Mahlung des Militärgetreides, als bey welchem vom Zentner Mehl 6 kr,, vom Zentner Korn 4 kr., worunter das Mühlmassel und Mahlgeld schon begrieffen sind, bezahlet wird. §. 3. Zur Erleichterung der ar-

men

men Bauern, Kleinhäusler und Taglöhner, denen die Entrichtung im Gelde beschwerlich fallen kann, ist eine Tabelle entworfen worden, worinn die Preise des Getreides von den niedrigsten bis zu den wahrscheinlich höchsten berechnet sind, wieviel nach dem Werthe des Getreides, welches sie vermahlen lassen, dem Müller zu entrichten ist, der diese Naturalentrichtung um so leichter abnehmen wird, da solche nach dem Marktpreise genau bestimmet werden kann. So z. B. wenn die Metze Korn 1 fl. 30 kr. kostet, so hat der Mahlgast statt $4\frac{1}{4}$ kr. nach obiger Tabelle ein ganzes, wenn selber aber 3 fl. kostet nur ein halbes Massel zu geben. §. 4. Diese Tabelle ist in allen Mühlen an einen sichtbaren Ort bey Strafe von 10 Reichsthalern zu heften; und §. 5. Jeder Müler bey ebenderselben Strafe verbunden, sich mit dem gehörigen zimentirten ganzen und halben Maaß, wie auch mit zimentirten Waagen und Gewichtern zu versehen, damit dasjenige, was über die Schwendung und Kleien übrig bleibet, der Parthey ohne Abgang zurückgegeben werde. §. 6. Da aber für gute Mehlgattungen schlechte unterschoben, und im Gewichte ersetzt werden können, so soll, so oft es die Partheyen verlangen, zu ihrer Sicherheit, nebst dem Giwichte auch zugleich das Maß zu Hülfe genommen werden: von 8 Metzen Getreides nämlich können höchstens nur 11 Metzen, oder von ein 1 Metzen 11 Achtel Mehl verschaffet werden. Nach dieser Richtschnur soll also das Malter von den

Müllern auf Verlangen der Partheyen nicht nur zurückgewogen, sondern auch zugleich gemessen werden, damit, wenn die Zurückmessung dieses Verhältniß überschreitet, und dadurch die geschehene Verfälschung sich entdecket, der Müller von den Partheyen deswegen belanget werden könne. §. 7. Endlich, um diese Verordnung desto genauer beobachten zu machen, wird befohlen, überall ordentliche Mühlbeschauer anzustellen, und ihre Namen bey den gehörigen Kreisämtern einzugeben; diese Mühlbeschauer werden über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift wachen, und die entdeckten Gebrechen jedesmals sogleich ihrer Obrigkeit anzeigen, welche dann unter strenger Verantwortung entweder selbst die nöthige Vorkehrungen dagegen zu treffen, oder wo diese nicht zureichend seyn sollten, dem Kreisamte Bericht davon zu erstatten haben wird.) 1789 July 30 der noch bestehenden sogenannte herrschaftliche Mühlzwang wird vom 1ten November 1789 angefangen, ganz abgestellet und ist Jedermann die Freyheit einzugestehen seine Körner da, wo er will, in ausser der Herrschaft zu welcher er gehöret, frey, und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen.

Müßiggänger, s. Miliz 1789 Febr. 4.

Mutilant: 1789 Nov. 30 bey Gelegenheit da ein k. k. Unterthan, welcher von der Republik Polen in Militär Dienste genommen werden wollte, sich denselben zu entgehen, durch Abschneidung der Finger verstümmelt hatte, ist die Frage

ent=

entstanden: ob die Selbstverstümmlung durch die Politische, oder Kriminalgerichtsbehördrn, und wie zu bestrafen sey; was nun die Hauptsache, nähmlich jede Selbstverstümmlung betrifft, so ist durch Hofdekret vom 30 November als eine allgemeine Richtschnur verordnet worden, das alles dasjenige, was in den §. 121 und 122 des Gesetzes über Verbrechen und Strafen, von dem Verbrechen der Verstümmlung angeordnet ist, seine Anwendung auch auf die Selbstverstümmlung haben soll, und wenn dieses zugleich in der Absicht unternommen worden, um sich dem landesfürstlichen Kriegsdienste zu entziehen, nebst der Kriminalstrafe auch dasjenige zu beobachten sey, was hierunter insbesondere die politischen Verordnungen vermögen. Hingegen da diese politische Verordnungen einzig aus der Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst entstanden sind, und nur vom diesem Dienste, so sey weiters von selbst einleuchtend, daß die politische Verodnung wider denjenigen nicht wirken, der sich um dem Dienste eines fremden Staats zu entgehen verstümmel hat Auf diese Art, und nach dieser Grundsetzung ist sich zu benehmen.

N.

Naturale: 1789 Nov. 7. so oft Unterthanen von ihrem Standorte zu solchen Naturaltrans-

transporten beordert werden, wo sie bis zum Hebungsorte über 2 Meilen leer zu fahren haben, es mag sodann der Transport die Uibersetzung des Aerarialguts aus einem Magazine in das andere, oder die erste Hebung, und Beyführung eines Lieferungsquantums betreffen, einem solchen Vekturanten ist die Entschädigung für die leere Fahrt, so weit sie über 2 Meilen bis zur ersten Auflabungsstation gemacht werden muß, dergestalt zu leisten, daß hiebey die Ladung, welche der Vekturant auf der ersten Station erhält, zum Maßstabe angenommen, folglich für so viele Zentner, und so viele Meilen, als die Ladung beträgt, und der Vekturant über die Distanz von 2 Meilen leer gefahren ist, die Hälfte des bestimmten Fuhrlohns nämlich 1 kr. pr. Zentner und Meile, nach Abschlag der erwähnten Meilen vergütet werde, da hingegen für die leere Zurückfahrt solcher Fuhren in ihre Heimath keine Vergütung zu geschehen habe.

Niederlag: 1789 April. 6. Genehmigung der in dem Judenburger Kreise bestehenden Privat-Niederlage; jedoch stehet Jedermann frey, auch an den Orten, wo diese Niederlagen sind, seine Transitogüter, wo immer gegen selbst beliebige Bedingnisse niederzulegen.

Normalschule: 1789 Febr. 16. über die Beyträge, welche aus Verlassenschaften den Normalschulen zufliessen, sind monathlich die Ausweise an die Landesstelle zu machen.) 1789. März 6. wiederholter Befehl, daß von jeder

Ver-

Verlassenschaft in der Stadt Wien und von jedem Landesfürstlichen Ort in Niederöstreich, wenn das reine Vermögen auch nicht 300 fl. beträgt, ausser diesen Ortschaften aber nur damals, wenn solches 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bey jedem Sterbfall eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen, und Witwen zu rechnen sind, 4 fl.; von dem Ritterstande, den Honoratioren, und dem Handelsstand 2 fl.; von den Professionisten, Bürgern, und Bauern 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testament den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser des Normalschulfondes Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abgenommen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beträge dem Appellationsgerichte eingesendet werden soll.) 1789. Dec. 8. in dem Berichte des Innerösterreichischen Guberniums vom 23. August 1788, womit die von den Kreisschulkommissarien über die bisher untersuchten Schulen verfaßten Tabellen, die Besoldungsfassionen der Schullehrer, und die Aeusserung der Landesbuchhalterey über den Abgang bey diesen Besoldungen eingeschickt wurden, sind sehr viele, theils von den Kreisämtern herrührende, theils von

dem

dem Gubernium selbst gemachte Anfragen und Vorschläge enthalten, diese aber meistens entweder in sich, oder in Rücksicht auf die Wirkung unthunlich, jene durch die bestehenden Vorschriften bereits entschieden, daß keinem Schullehrer von dem, was er am Gehalte wirklich beziehet, etwas entzogen, daß überall, wo es seyn kann, der Meßnerdienst mit dem Lehramte vereinigt, daß die Armuth der Aeltern durch Zeugniß des Pfarrers, und der Grundobrigkeit bewiesen, daß auf dem Lande für die Jugend eine zweyfache Abtheilung nach dem Alter vorgenommen, und für jede der Besuch der Schulen auf einen halben Tag beschränkt, oder der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten abgestellt werden soll, alles dieses ist bereits durch Verordnung, und besonders durch die Instrukzion für die Kreisschulkommissäre so deutlich bestimmt, daß man es dem Innerösterreichischen Gubernium lediglich überlassen muß, daraus über die Anfragen, wovon die Gegenstände hier angegeben sind, entweder sich selbst, oder die Kreisämter zu bescheiden. Den mit dem Buchbinder in Grätz über den Verlag und Verkauf der Schulbücher ordentlich geschlossen und bestätigten Kontrakt vor der bedungenen Zeit aufzuheben, vermöglichere Aeltern, die von dem Orte der Schule entfernet wohnen, zu verhalten, daß sie ihre Kinder durch einige Jahre einem anderen zur Besorgung überlassen, und dafür zahlen, die Eigenthümer der Papiermühle mit einer jährlichen Abgabe von

ihrer Waare zum Behuf der armen Schuljugend zu belegen, sind in sich, in Rücksicht auf die Wirkung, unthunliche Vorschläge; die folgenden: dem Schulamte, wobey es fast überall noch an Nahrung gebricht, durch Ehrenzeichen Ansehen und Anwerber zu verschaffen, den Gemeinden, denen es ehehin so schwer fällt, zu dem Unterricht der Lehrer, so lange sie dienen, nur etwas beyzutragen, derselben Pensionirung aufzubürden, die Errichtung der Schulgebäude, worauf durch die Schulkommissäre zu wachen, den Kreisämtern immer obliegt, ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf Umstände durch Termine, und militarischen Zwang zu befördern, und dadurch die schon in sich beschwerliche Pflicht vollends gehäßig zu machen; abgediente Soldaten, die nur überhaupt des Lesens und Schreibens kundig wären, ohne weiters als Lehrer zu gebrauchen, und so, die zur Leitung unentbehrliche, mit größter Sorgfalt zu erhaltende, und von der Lehrart ganz abhängende Gleichförmigkeit des Unterrichts einerseits zu stören, diesem hingegen anderseits mit einem neuen Lehrgegenstand von der Gesundheit zu vermehren. Auf solche Vorschläge kann die obschon bloß angedeutete Wirkung, welche das Gubernium in Ansehung der abgedienten Soldaten selbst eingesehen hat, wohl auch zum hinlänglichen Bescheide dienen, und demnach bleiben nur vier Punkte übrig, bey denen eine nähere Weisung statt haben kann. Darunter ist der Hauptgegenstand die Vergleichung

chung des Beytrages für die Schullehrer auf dem Lande mit den Mitteln, ihn zu leisten, worüber die Entschliessung nächstens folgen wird. Die andern Punkte betreffen, das mehrerentheils bestehende, und von dem Pfarrpatronate ein besonderes Strafgeld für das Wegbleiben von der Schule an angebrachten Feyertagen, und die Verwandlung der Garbensammlung in eine verhältnißmässige Abgabe gedroschenen Korns. Uiber das erste wird dem Gubernium hiemit bedeutet, daß an solchen Oertern, wo vor dem Normale vom 11. Hornung 1787 die Schule mit einem eigenen Patronate versehen war, dieses Recht, wenn auch die sonst mit dem Pfarrpatronate in Ansehung der Schulen verbundenen Pflichten erfüllet werden, allerdings noch ferner bestehen mag. In Ansehung des zweyten müßte überhaupt nur die auf muthwilliges und hartnäckiges Ausbleiben von der Schule bereits gesetzte Strafe des doppelten Schulgeldes statt haben; sie aber mit eigener Deutung auf die angebrachten Feyertage von neuem anzukündigen, oder in dieser Rücksicht zu verschärfen, dürfte schwerlich etwas wirken sondern wohl eher die Abneigung gegen den Unterricht, vergrössern, da hier Vorurtheile zum Grunde liegen, die der Zeit allein, und besseren von der Geistlichkeit vorzüglich zu erweckenden Begriffen weichen werden. Der letzte Punkt kann nur der Gegenstand eines gutwilligen Vertrages zwischen Lehrer und Gemeinden seyn, welchen die Kreis-

schul-

schulkommissäre auch nach Billigkeit zu befördern hatten. Was endlich den Antrag betrift, für Gegenden, wo in einem Umkreise von anderthalb bis zwey Stunden kaum 10 oder 20 fähige Schulkinder sich befinden, in der Mitte des Bezirkes einen Lehrer mit der Gehülfsbesoldung von 70 fl. anzustellen, da läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen, sondern die Kreisschulkommissäre sind anzuweisen, daß sie bey jedem solchen Falle dasjenige vorschlagen sollen, was die genau untersuchte Lage fordern, und die Vergleichung aller Umstände gestatten mag. S. Postporto frey; Quittung; Schullehre; Schulleute; Schultabelle; Unterrichtsgeld.

Nürnberg: 1789 Jän. 19 die mit Nürnberger Waaren handelnden Kaufleute, und Krämmer sollen solche bis letzten Juny l. J. in oder auser Lande um so gewisser zu verkaufen beflissen seyn, im Widrigen die nach der Hand für ausländisch erkannten derley Waaren ohne alle Rücksicht, ob sie ein alter Vorrath sind, oder nicht, in Verfall gezogen, und die Eigenthümer derselben mit der auf den Handel mit verbothenen Waaren bestimmten Strafe beleget werden würden.

O.

Obervogts- und Oberamtsrathsstelle, s. Prüfung.

Obrig-

Obrigkeit: 1789. März 5. da das Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex nexu subditelæ wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterschied machet; so ist dergleichen Unfug da, wo derselbe noch bestehet, ohne Rücksicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als ein prohibitum generale (als eine überhaupt verbothene Handlung) allgemein, und ohne Unterschied abzustellen). 1789. Aug. 24. um den bey Vertheilung, oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen zu besorgenden Streitigkeiten, oder Irrungen desto sicherer vorzubeugen, sollen alle obrigkeitliche Gründvertheilungen, Verpachtungen, oder andervveite Verträge, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen wenigstens auf 3 Jahre geschlossen werden, jederzeit bey dem Kreisamte gemeldet, und von diesem bestätiget, und vorgemerket werden). 1789. Nov. 30. die Benutzung der Granaten, als Edelgesteine, wenn sie auch auf Unterthansgründen gefunden werden, sollen ferner so, wie bisher, nur den Obrigkeiten mit Ausschliessung der Unterthanen gebühren, gegen dem jedoch, daß nach der bisherigen Beobachtung der Unterthanen für die eroberten Granatsteine ein angemessener Arbeitslohn von den Obrigkeiten gezahlet, und der durch das Auffuchen und Graben an ihren Feldern allenfalls

verursachte Schaden ihnen billigmässig vergütet werde.) 1789. Dec. 17. die zur Strafarbeit von den Grundobrigkeiten verurtheilten Unterthanen sollen nicht zum obrigkeitlichen Privatvortheile verwendet, sondern mit jenen Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder der Gemeinde selbst, auf eine, oder andere Art nützlich seyn können, beschäftiget werden. S. Kapital, Kreisams, Paß, Rustikalgrund; Urbarium; Wald; Werbbezirk.

Ordensprofession: 1789. Febr. 17. am 13. Nov. 1788. ist die höchste Entschliessung ergangen, daß alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, führohin nicht mehr nach Rom devolvirt, sondern auf eben die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Forum noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diöcesan, im weiteren Zuge aber, nach der vorgeschriebenen Ordnung, von dem inländischen Metropoliten beurtheilet, und entschieden werden sollen; wobey zu merken ist, daß in Fällen, wo im Rechtszug von dem Ordinarius an den Metropoliten, oder von diesem, oder einem Immediatbischof, wenn selbe in erster Instanz sprechen, ansein Judicium delegatum delegirt werden und sententiæ diffórmes ausfallen, ist sich nach der kundgemachten höchsten Verordnung vom 23. August 1782. zubenehmen.

Ordinari; s. Post.

Ordinarius: 1789. Jän. 14. in Folge der Verordnung vom 3. May 1783 soll zu

Ende eines jeden Jahrs, die Verzeichnisse aller von Ordinariat zu Priestern geweihten Welt- und Ordensgeistlichen eigesendet und das Verzeichniß mit den Zeugnissen beleget werden, wodurch sich jeder Ordinirter über die Vollendung des theologischen Studienkurses ausgewiesen hat.) 1789. Apr. 7. jedem Ordinarius steht frey, diejenigen Kuratgeistlichen, welche entweder durch Krankheiten, oder andere unvermeidliche Vorfälle bey den zwey Mahl im Jahr abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfungen zu erscheinen gehindert wären, auch auser der bestimmten Zeit der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ohne vorher die Erlaubniß von der höchsten Behörde, oder der Landesstelle einzuholen. So wie aber dergleichen ausserordentliche Prüfungen nur aus wichtigen Ursachen zu gestatten sind, so hat es ausserdem bey der durch die Verordnung vom 24. December 1785 für die zwey Mahl des Jahres abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfungen festgesetzte Zeit sein Verbleiben.) 1789. Nov. 19. den Ordinariaten wird mitgegeben, daß dieselben keinen weder Welt- noch Klostergeistlichen der einem andern Kirchensprengel angehört, die Aufnahme oder die Erlaubniß zu geistlichen Verrichtungen, als Beichthören, Meßlesen, Predigen u. s. w. ertheilen sollen, es sey dann, daß die Entlassung oder Erlaubniß mit Beysetzung der dießfalls obwaltenden Ursache von dem betreffenden Ordinariat vorgewiesen werde.

welches hiernach allzeit demjenigen Kreisamt, in welchem der neu aufgenommene Geistliche zur Seelsorge verwendet wird, anzuzeigen ist.

P.

Pacht, s. Staatsgut.

Papier, s. Stämpel; Zoll.

Paß: 1789. Febr. 23. alle in das Republikanische gehende Unterthanen müssen mit grundobrigkeitlichen Pässen versehen seyn, diejenigen, welche sich damit zu versehen vernachlässigen, sollen auch, wenn sie zurückkommen, strenge bestrafet werden. Uibrigens müssen die Grundobrigkeiten diese Pässe umsonst ertheilen.) 1789 May 16. der Verkauf der auser Handel gesetzten gegen Paß eingeführten Waaren ist unter Konfiskationsstrafe verbothen, und ist dem Verkäufer auf immer die Ertheilung eines Paßes zu versagen.) 1789. Oct. 30. den Dominien in Galicien wird bedeutet, daß in den herrschaftlichen Pässen für die mit Salz auser Landes handelnden Unterthanen immer der Namen des Unterthans, für welchen der Paß ausgestellet wird, angemerket werden soll. Und zu Verhinderung der Unterschleife ist sich diessfalls mit den Grenzmauthämtern in das Einverständniß zu setzen.

Passagier, s. Policei.

Pastor: 1789 Apr. 30. da die Pastoren weder die Tauf- noch Sterbfälle nach der bestehenden Anordnung den katholischen Pfarrern ordentlich anzeigen noch selbst die Matrikel führen; so sind sie auf das schärfste anzuhalten, daß sie jeden Fall alsogleich den katholischen Pfarrern anzeigen, und die in den höchsten Gesetzen vorgeschriebene Ordnung pünktlich befolgen.) 1789. März. 23. 1. vor der Entrichtung der rückständigen Konsistorialtaxen, ist keinem Pastor erlaubt ausser Lande zu ziehen.) 1789. July. 16. der bey den Gemeinden noch rückständige Gehalt der Pastoren soll zwar erst nach der Ernte, jedoch alsdann ganz zuverläßig eingetrieben werden künftig aber sollen sie bey Berufung eines neuen Pastors, mit diesem jedes Mahl einen schriftlichen Vertrag über den Gehalt errichten.

Pension: 1789. März. 10. bey jenen Städten, wo die Gemeinderenten zur Pensionirung der städtischen Beamten zureichen, ist sich nach den für landesfürstliche Beamte vorgeschriebenen Normalien zu achten. S. Bergleute; Magistrat.

Pergament, s. meinen Justizcodex.

Pferdmaut: 1789. Sept. 25. die reitenden Personen haben nebst der Schrankenmaut auch die Privatweg- und Brückenmaut auf gleiche Art, wie die Schrankenmaut in solang zu ent-

entrichten, bis eine neue Wegmauttariff zu Stand gebracht, und kund gemachet werden wird.

Pfarr: 1789. März 9. eine unentgeltliche Uiberlassung der Gründe an die neuen Pfarrer und Lokalisten kann nicht statt haben, und sind ihnen, wenn sie einige Gründe haben wollen, solche nur in soweit zu überlassen, als deren Ertrag nach dem Lokalwerth zu Geld geschlagen in die Kongrua eingerechnet, sofort ihnen um so weniger in Barem von dem Religionsfond verabfolget werde. Uibrigens haben die Pfarrer, und Lokalisten auch die Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten, dagegen können sie aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern.) 1789. März 14. zu den neu errichteten Pfarren sind nach der bestehenden Vorschrift pensionirte, zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal an uzeigen, daß die erledigte Pfarr eine der neu errichteten sey, dann ob, und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen.) 1789. März. 16. bey der Einrichtung den griechisch-katholischen Pfarrern muß immer der Grundsatz in Erinnerung gehalten werden, daß auf 1400 Seelen ein Kooperator zu rechnen sey.) 1789. May. 15. den Pfarrern, oder sonstigen Kirchenvorstehern wird nachdrücklich bedeutet, daß die in den Pfarren befindlichen, der Armuth gewidme-

ten Todtenkruben jenen Partheyen, so ein Spi= tal = oder Waisenkind in Verpflegung haben, nach Absterben eines solchen Kindes zu dessen Beerdigung zu leihen sind.) 1789. July 25. den Seelsorgern wird eingebunden, daß sie die Sterbfälle, der in ihrem Pfarrbezirke versorgten Findlinge mit ordentlicher Bemerkung des Mo= nats und Tags, dann der dem Kinde beyge= legten Numer monatlich dem Kreisamt anzeigen, damit letzteres diese Anzeige auch monatlich an die Landesstelle gelangen lassen könne. Welches man also zu Wissenschaft zu erinnern nicht ent= stehet.

Pfarrpatron, s. Schulgebäude.

Pferd: 1789. Jän. 2. angeschirrte, und eine Mautstation passirende Pferde, wenn sie nicht beladen, oder bepakt sind, folglich, mit Ausnahme des beyhabenden nöthigen Futters, können nicht als Tragthiere angesehen werden, haben also nur die Hälfte der tariffmässigen Weg= mauth zu entrichten; jene angeschirrte Pferde hingegen, worüber legitimirt werden kann, daß sie zur Verführung mauthbefreyter Fuhren wirklich gewidmet seyen, sind ganz mauthfrey zu passiren. S. Post.

Pillen: 1790 Jän. 22. bey vorgenom= mener Untersuchung hat es sich gezeiget, daß die sogenannten Frankfurter Pillen der Gesund= heit schädlich sind, und wegen der darin enthal= tenen vielen Aloe in mehreren Fällen sehr ge=

fährliche Folgen verursachen können; so wird der Verkauf dieser Frankfurter Pillen auf das schärfeste verbothen.

Policei: 1789. Jän. 16. (Böhmen) alle Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle jene, die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, haben zeitlich und wo möglich, den Tag vor ihrer Abreise die aufgenommenen Passagiers bey dem städtischen Policeiamte zu melden, und nicht nur den Namen, Zunamen, und Charakter derselben, sondern auch den Ort ihrer Geburt, woher sie gekommen seyn, und wohin sie reisen, anzuzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie von dem Policeiamte unentgeltlich erhalten, und worin die Namen der angezeigten Passagiers eingetragen seyn, haben sie an die Policeiwache bey den Stadtthoren abzugeben, im Widrigen sie von den Thoren zurückgewiesen, und, nach Umständen, noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe beleget werden würden.

Politische Behörde, s. Secretär.

Post: 1789. Jän. 8. die Erlaubniß, Reisende, mit der Ordinaripost mittelst der Zuspannung, kann nur von einem Oberpostamt ertheilet werden, mithin das Aufsitzen auf die Ordinari bey keiner anderen Station geschehen. Die Oberpostämter haben bey eigener Verantwor-

tung

sung darauf zu sehen, daß diese Erlaubniß nur wohlbekannten, und sichern Leuten gegeben, niemals mehr als eine Person zu der Ordinari aufgenommen, das Felleisen jederzeit vorn, oder in der Kalesch selbst, niemals aber zurück aufgepackt, die Ordinari mit keiner schweren Bagasche beladen, mithin niemals mehr als Ein Pferd zugespannet, der Reisende aber immer mit Namen in dem Stundenpaß angemerkt, und die Auf- und Absitzstationen, so wie der Umstand beygerückt werde, ob der Reisende sich eines eigenen, oder des gewöhnlichen Postfuhrwerks bediene. Die Uibertreter werden mit arbitrarischen Strafen angesehen.) 1789. Febr. 9. Die Bankalbeamten haben die Postjournalbogen zur Korrespondenz, die sie von Amtswegen (ex officio) führen, dergestalt einzurichten, daß die Taxe von den Postämtern selbst beygesetzet werden könne.) 1789. März. 24. wegen der Fourageheurung wird vom 1ten April bis 15 Oktober d. J. das Rittgeld von den mit der Post reisenden, und von Privatstaffeten 1 fl. rhn. für das Pferd und Eine Station aufgenommen) 1789. April 24. über die neuen bey den Postämtern, sind auch der Oberaufseher der teutschen Schulen und die Kreisschulcommissäre zu entrichten, 1789 April 30. die Verordnung, daß Briefschaften, welche von postportofreyen Stellen, oder Partheyen an unbefreyte, oder von diesen an jene laufen, nicht mehr als das einfache Auf-

oder Abgabsporto entrichtet, und gefordert werden sollen; wird vom 1ten May. d. J. auch in den Vorlanden bey den Oestreichischen Poststationen in Vollzug gesetzet. Wer hingegen zu grösserer Sicherheit ein Schreiben rekommendirt, das ist, in das Protocoll besonders eingetragen wissen will, hat dafür, nebst der Brieftaxe, von jedem Stücke ohne Unterschied 6 kr. bey der Aufgabe zu zahlen. Wenn dafür ein Rezepiß (Empfangsschein) verlanget wird, sind 3 kr. bey der Aufgabe und 2 kr. bey der Abgabe für dasselbe zu entrichten. In Ansehung der gerichtlichen Zustellungen durch die Post hat es bey der bisherigen Beobachtung zu bleiben.) 1789. May. 11. der Postkurs über Löbau wird aufgehoben, und derselbe vom 1. July d. J. anzufangen, von Naumburg über Lobendau nach Neustadt eingeleitet. Hievon wird das Publikum mit dem Beysatze verständiget, dasselbe habe zu Vermeidung des Auslagsporto die Veranlassung zu treffen, daß von ihren Korrespondenten die, über diesen Weg in diesseitiges Königreich abgehenden Briefschaften bis an die hierländige Grenze frankiret werden.) 1789. Nov. 30. die Korrespondenz der Kreisämter ist in Angelegenheit der Steuerregulirungsgeschäfte, so, wie die Amtsschriften der Kreissteuereinnehmer vom Postporto frey zu lassen; die Bezirkssteuereinnehmer hingegen haben das Briefporto nach dem 5. Absatze der Instrukzion, aus dem, für ihre Kanzleynothdurften bewilligten Pauschbetrag zu bestreiten.) 1789.

Dec. 18. Anordnung für die Briefpost in Wien, angefangen am 1. Jän. 1790. 1ten Das Oberpostamt in Wien wird täglich um 12 Uhr Mittags geschlossen, und um halb 3 Uhr Nachmittags wieder geöffnet werden. 2tens Ausser den Hauptposttagen Mittwochs und Sonnabends, werden die Briefe nur bis halb 6 Uhr Abends angenommen. 3tens Die Taxe für die Briefe, welche an einen Ort der zusammenhängenden k. k. Teutschen und Ungerischen Erbstaaten gehen, oder daher kommen, ist bey der Auf- und Abgabe überhaupt auf 4 kr. von einem einfachen, folglich für einen ganz frankirten, auf 8 Kreuzer festgesetzt, ohne Unterschied, ob ein Brief bey einer gemeinen Station aufgegeben wird, oder an ein Oberpostamt den Lauf nimmt. 4tens In Ansehung der Taxe für Briefe, welche in das Ausland, oder in ein ausser dem Zusammenhange liegendes Erbland gehen, oder daher kommen, hat es bey der bisher beobachteten Vorschrift zu verbleiben. 5tens Wer zu grösserer Sicherheit ein Schreiben rekommendirt, das ist: in das Protocoll insbesondere eingetragen wissen will, zahlt für diese Eintragung, nebst der Brieftaxe, von jedem Stücke ohne Unterschied bey der Aufgabe 6 Kreuzer. Wenn die Abgabe gegen Empfangsschein, (Rezepisse) geschehen soll, welches der Aufgebende selbst auf dem Brief anzumerken hat, sind dafür insbesondere noch 3 Kreuzer bey dem Aufgabsamte zu entrichten. In Ansehung der gerichtlichen Zu-

stellungen durch die Post verbleibt es bey der bisherigen Beobachtung. 6tens Kein Brief ist bey einem Postamte oder einer Poststation anzunehmen, auf welchem der Aufgabsort nicht geschrieben ist. Der Postbeamte, der dagegen handelt, wird besonders gestraft werden. 7tens Jede Person, welche die Postfreyheit genießt, hat sich mit einem Einschreibbüchel zu versehen, und diesem das Siegel, dessen sie sich bedienen will, und den Namen beyzusetzen. Ein mit diesem Siegel nicht versehener Brief, wird nicht postfrey angenommen. In das Büchel hat die befreyte Personen jeden Brief einzuschreiben, und der Postbeamte setzt den Taxbetrag, sammt der Summe der Auf- und Abgabe mit seiner Unterschrift posttäglich bey; vierteljährig werden diese Büchel dem Postamte übergeben, welches die Schlußrechnuug macht, und dann die Büchel an die Hauptposthaltung übersendet. 8tens Jedem Postbeamten und Postmeister, wird bey Ersatz des zehenfachen Betrags verbothen von den Briefschaften postfreyer Stellen oder Partheyen, wenn solche von oder an nicht befreyte Personen laufen, mehr als die einfache Auf- oder Abgabstaxe zu fordern. S. Brief; Briefporto.

Postjournal, s. Post Februar 9; Postkurs May 11.

Postporto: 1789. April 20. die Korrespondenz der Oberaufseher der teutschen Schulen, der Kreisschulkommissäre, der Präfecte an Gymna-

nasien, und Direktoren der Hauptschule ist in officiosis nach dem 6. Absatz der Instruktion zur Behandlung der ex officio Korrespontenz anzusehen, und gleichförmig zu behandeln. S. Post. Dez. 18.

Postknecht, s. Rekrutirung.

Practikant: 1789. Juny 19. die Praktikanten, welche austreten, haben die Schuld sich selbst beyzumessen, wenn auf ihre weitere Beförderung keine Rücksicht getragen wird, da sie für jene, die allem k. k. Bedienstungen selbst entsagt haben, angesehen werden müssen.

Präsekt, s. Generalseminarium July 9.

Postporto.

Prag: 1789. Jän. 16. die Unreinigkeit der Hauptstadt Prag ist zu auffallend, als daß es nöthig wäre, das Publikum aufmerksam hierauf zu machen. Zwar werden von der Stadt keine Kosten, insoweit diese ihren Kräften angemessen sind, gesparet, um dieser Unreinigkeit abzuhelfen. Allein auf einer Seite sind die städtischen Einkünfte zu eingeschränkt, um die Absicht bey einer so weitläufigen Stadt, als Prag ist, ganz zu erreichen; auf der anderen Seite stellen sich Hindernisse dar, die auch bey einem grösseren Aufwand die Reinhaltung der Stadt fast unmöglich machen. Man darf nur ein wenig nachdenken, um auf das Haupthinderniß, welches im Wege stehet, zu verfallen. Der Abfluß von den Wasserröhrkästen, welche auf den Plätzen aufgestellet sind, und eher zu vermehren

wä-

wären, als vermindert werden können, der Abfluß aus den Häusern, der Abfluß von den Dächern bey Regen- und Thauwetter müssen, da sie von unterirdischen Kanälen nicht aufgenommen werden, sondern sich bloß nach und nach in die Rinnen der Stadt verlieren, Koth erzeugen. Auch selbst die Rinnen der Stadt vermehren die Unreinigkeit, oder hindern doch die vollkommene Reinhaltung der Gassen. Und dies ist der Fall in warmen, oder gemässigten Tagen. Was für nachtheilige Folgen aber durch die erwähnten Abflüsse im Winter entstehen, davon überzeugt uns wieder das heurige Jahr so sehr, daß jeder einsehende Bürger Abflüsse dieser Art hinwegwünschen muß, und jeder warme Patriot zur dießfälligen Abhülfe das Seinige nach Zulassung der Kräfte beyzutragen sich entschliessen wird. Auch bey den besten Policeianstalten sind die Unglücksfälle nicht ganz zu vermeiden, welche Eis, womit alle Gassen überdeckt sind, nach sich zieht. Verdeckte glatte Eisstrecken, Gruben, welche sich durch Befahrung des Eises allmählig bilden, das nöthige Aufeisen der Rinnen drohen den Gehenden und Fahrenden vorzüglich zur Nachtzeit, Gefahr. Wollte der Himmel, daß man nicht auf traurige Beyspiele zeigen könnte, welche diese Wahrheit bestätigen. Gestank, besonders bey einem den alten Unrath abspühlenden starken Regen, Ausdünstungen, welche der Gesunde

fundheit Nachtheil bringen, und ein eckelhafter Anblick, sind weitere Folgen der erwähnten Abflüsse. Denket man nun den Begriff noch hinzu, zu welchem der gebildete Ausländer, der Bewohner einer fremden reinlichen Stadt bey Besichtigung dieser Hauptstadt geleitet wird, muß wohl da nicht in den Herzen der Prager Einwohner die Begierde aufflammen, ihre Stadt auch in Rücksicht auf die Reinlichkeit andern wohleingerichteten Städten anreihen zu können? Ja gewiß. — Und in dieser Voraussetzung ladet man nun das ganze städtische Publicum ein, den Antrag zu unterstützen, den selbst S. k. k. Majestät durch ein Hofdecret vom 8. Oktober 1787 zu genehmigen geruhten. Ein jeder Beytrag wird willkommen seyn; fallen die Beyträge etwas reich aus, so wird der Zweck geschwinder erreicht werden. Das k. Landesgubernium hat nähmlich beschlossen, mit Herstellung unterirdischer Kanäle, wohin das Wasser aus den Röhrkästen, und aller Unflat von den Gassen abfliessen kann, im nächsten Frühjahre den Anfang zu machen. Diese Kanäle sollen zuerst durch die Hauptgassen, da diese fast jeder benützt, geführet werden, dann aber, falls die erforderlichen Kosten ihre Bedeckung erhalten, auch in die Nebengassen sich ausbreiten. Man wird hierzu aus den städtischen Einkünften soviel, als es nur immer thunlich ist, beytragen. Allein ohne Unterstützung der Hauseigenthümer sowohl, als der unbehausten Inwohner würde die Ausführung

dieses Werks bloß ein Wunsch bleiben. Man sieht daher den Erklärungen sämmtlicher Hauseigenthümer, und ihrer Einwohner entgegen, ob, und was sie zu dem Baue der Hauptkanäle sowohl, als auch der, mit den Hauptkanälen sich verbindenden Seitenkanäle beytragen wollen. Bey einem Gegenstande, der Jedermann interessirt, darf man hoffen, daß auch Jedermann so, wie die Umstände es erlauben, das Seinige zur Bestreitung eines so gemeinnützigen Unternehmens beytragen werde. Die hieraus fliessende Wohlthat würden nicht nur die gegenwärtigen Bewohner Prags empfinden, sondern auch die Nachkommen würden ewigen Dank dafür zollen. Der Hauseigenthümer insbesondere aber muß an den wichtigen Vortheil, welchen ihnen der vor ihren Häusern vorbeygeleitete Hauptkanal anbiethen würde, erinnern. Bey dem größten Theile der Häuser findet man Senkgruben, die nicht zum Wasserführen, oder, wie man insgemein zu sagen pflegt, nicht aufs Lebendige gehen, deren Ausleerung daher jedesmal beträchtliche Kosten verursacht. Bey Anlegung der Kanäle in den Gassen kann der Hauseigenthümer dahin den Unrath seines Hauses mittels eines kleinen Querkanals einleiten, dessen Herstellung, wenn sie wirklich bey einigen Häusern einen etwas grössern Aufwand fordert, doch nur ein Mahl nöthig ist, und den Werth des Hauses erhöht, da hingegen die Räumung der Senkgruben von Zeit zu

Zeit wiederholet werden muß, und dieses den Preis des Hauses herabsetzt. Es kömmt nun nur noch auf die Bestimmung der Zeit an, binnen welcher man die oberwähnten Erklärungen zu erhalten wünscht. Dieses wird von dem k. Landesgubernium da der Frühling nicht mehr weit entfernt ist, auf sechs Wochen festgesetzt. Man erwartet, daß binnen dieser Zeit jeder Hauseigenthümer sowohl seine, als die Erklärung seiner Einwohner bey dem Magistrat dieser k. Hauptstadt gewiß einreichen, und verspricht sich, daß die Erklärungen zur ausgiebigen Begünstigung des grossen Werkes, das man zu unternehmen beschlossen hat, ausfallen werden. S. Gebährhaus.

Preuß, s. Miliz, August 15.

Priesterhaus: 1789. Juny 16. mit Ende jedes Jahrs sind von den Ordinarien ein Verzeichniß aller während dem letzten Jahr zu Priestern geweihten Welt- und Klostergeistlichen, die Zeugnisse über die vollendeten theologischen Studien, ferner über die Erlernung der für das letzte Jahr der Generalseminaristen vorgeschriebenen Seelsorgverrichtungen, und über die erworbene Pädagogik und Katechisirkunst beyzulegen). 1790. Febr. 3. den Vorstehern des Priesterhauses kann der Unterhaltungsbetrag für die über ein Jahr darin gebliebenen Zöglinge, wenn dieselben nicht gleich in der Seelsorge verwendet werden können, noch auf ein halbes Jahr angewiesen werden; die Ordinarien aber haben diese ange-

hende Geistlichkeit nicht ohne Noth über die festgesetzte Zeit von einem halben Jahr in den Priesterhäusern aufzuhalten, und dadurch die Auslagen des Religionsfonds zu vermehren.

Privatmauth: 1789. Apr. 11. die Privatmauth im Städtchen Eisenbrod in Böhmen wird aufgehoben und allenthalben, wo etwa eine derley unbefugte Privatmauth noch abgenommen wird, soll dieselbe nach Vorschrift vom 2. November 1782, sogleich eingestellt werden.) 1789. Juny. 2. (Böhmen) für die Roßhaupt Brückenmauth ist nebenstehender Tariff festgesetzet worden:

Tariff
der
k. k. Landesf. Brückenmauth zu Roßhaupt.

An der Roßhaupt Grenzbrücke sind zu entrichten:

			Kreuzer.
Von einem mit Zollbarkeiten ganz, oder zum Theil beladenen Frachtwagen, Reisewagen oder Schlitten.	Bespannet mit	6	Pferden oder anderm Zugvieh 18
		5	Dergleichen. . 15
		4	Dergleichen. . 12
		3	Dergleichen. . 9
		2	Dergleichen. . 6
		1	Dergleichen. . 3

Erste Anmerkung. Unter Bespannung wird auch Vorspann mitbegriffen.

Zweyte Anmerkung. Wägen oder Schlitten die leer, oder doch nicht mit Zollbarkeiten befrachtet sind, haben die Brückenmauth nicht zu entrichten.

Von einem mit Zollbarkeiten beladenen Pferde, oder andern Lastvieh. . . . 3 Kr.

Dritte Anmerkung. Diese Manth ist eben so von dem Herein- als Hinaus-Zug und Lastthieren zu entrichten.

Brückenmauth von dem einer Zollgebühr unterworfenen Vieh, welches ein- aus- und durchgetrieben wird.

	Kr.
Von jeden Stück Pferd.	3
— — — — Ochs.	2
— — — — Kuh.	1½
— — — — Kälbin und zweyjähr. Stier	1
— — — — Kalb, Schaf, Schöps, Lämmer und Schwein.	½

Tarifmäßiger Unterricht,

wornach der zu = = angestellter Mautheinnehmer künftig bey Einhebung der Weg = und Viehmauth nach der auf das mähr. und schles. Wegmautpatent von den Jahren 1774 und 1775 sich gründenden Hauptverordnung vom 2. Jänner 1789 zu verhalten hat.

	Patentalgebühr.	
	Beladen.	Leer
	kr.	kr.
Erstens.		
Fracht = oder Güterwägen ohne Unterschied der Ladung zahlen von einem eingespannten Zugvieh.	3	
Leer zurück oder um Abholung der dießfälligen Ladung.	—	1½
Zweytens.		
Fuhren mit inländischen Naturalien, Materialien und Viktualien dann Landkutschen und Kalessen, das ist: alle Bauernfuhren welche keine Kaufmannsgüter, sondern nur andere Ladung haben, dann die mit Reisenden und Gepäck beladenen Landkutschen und Kalessen zahlen von einem eingespannten Zugvieh.	2	
Leer zurück, oder um Abholung derley Feilschaften.	—	1
Nur bleiben von dieser leeren Abgabe die inländischen nach verkauften Naturalien, Materialien und Viktualien vom Markte ganz leer zurückfahrenden Fuhren ausgenommen.		
Drittens		
Partikular = Reiskalessen und Wägen zahlen von einem eingespannten Zugvieh.		½
Leer zurück oder um Abholung der Reisenden.	—	½

Tax=

	Patentalgebühr.	
	Beladen.	Leer
	kr.	k
Viertens.		
Ein beladenes Pferd, oder Tragvieh, es möge geritten oder geführet werden, zahlt ohne Unterschied der Ladung.	2	—
Leer gehört es in die Klasse der Viehmaut.		
Fünftens.		
Ein beladener Schubkarren oder Schlitten, welcher von Leuten gezogen oder geschoben wird, zahlt ohne Unterschied der Ladung.	1	
Leer ist nichts.		

	Viehmautgebühr.	
	Einrieb	Abtrieb
	kr.	kr.
Von einem großen Stück als: Roß und Rindvieh, Maulthier und Esel, so schon Ein Jahr des Alters überstiegen, dann von drey Stück jährigen oder älteren Schweinen und vier Stück Kälber, Schöpsen, Schafe, und anderem kleinen Vieh ist zu zahlen.	1	1
NB. Nebst dieser Tariffsgebühr ist bey jenen Stationen, welche die gegenwärtige Weg- und Vieh zugleich aber auch die Grenz- oder Brückenmauth einheben, auch diese insbesondere zu entrichten.		

1789. Sept. 25. die reitenden Personen haben nebst der Schrankenmauth künftighin auch die Privatweg- und Brückenmauth auf gleiche Art, wie die Schrankenmauth in solang zu entrichten, bis eine neue Wegmauttariffe zu Stand gebracht, und kund gemacht werden wird.)

Privilegium, s. Zunft.

Professionist, s. Rekrut.

Prüfung: 1789. Jän. 26. zur Wiederbesetzung der in den Vorderöstreichischen Landen erledigt werdenden Land-Obervogts- und Oberamtsrathsstellen sind von der Vorderöstreichischen Regierung überhaupt zwey Zeitpunkte in jedem Jahre bekannt zu machen, in welchen sich jeder zur vorläufigen Prüfung aus dem politischen Fache bey der Landesstelle, aus den Justizgegenständen aber jene Kompetenten, so sich in Freyburg oder im Breisgau befinden, über das Civiljustizfach bey den Vorderöstreichischen Landrechten, und über das Kriminalfach bey dem Magistrate der Vorderöstreichischen Hauptstadt Freyburg, die in den übrigen Bezirken sich aufhaltenden Kompetenten hingegen bey den kais. königl. Oberämtern stellen können. Die allerhöchste Entschliessung wird daher mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die angeordneten halbjährigen Prüfungen jedes Mahl an dem letzten Dienstage des Monats April und Oktober dahier ihren Anfang nehmen werden, und das nämliche bey den kaiserl. königl. Oberämtern, wie bereits

reits unter dem 5ten dieses angeordnet worden, beobachtet werden solle, daher denn auch die zu Prüfenden sich jedes Mahl zeitlich bey der Regierung zu melden haben.

Pulver, s. Rekrut.

Q.

Quittung: 1789. Jän. 2. das Hofdekret vom 16 November 1785. bestimmt ausdrücklich, daß die Quittungen der Schullehrer für Besoldungen, Beyträge, Belohnungen u. s. w. dem Stämpel noch ferner zu unterliegen haben. Es sind daher auch die Bittschriften derselben um den Ersatz der Taufgebühr allerdings dem Stämpel zu unterziehen, weil dieser Ersatz einen Theil ihrer Besoldungen ausmacht, und die dießfälligen Bittschriften den unmittelbaren Bezug darauf haben. S. Naturale; Steuer.

Monat.	Tag	A. Tagebuch. Jahr 1777.	Fl.	Gr
Jäner.	16	Johann Rießger allhier erkauft von mir 10 Ell. grün Tuch $1\frac{1}{4}$ breit = a 24 Fl.	34	—
detto.	29	Peters Sabaski erkauft von mir, laut Wechsel künftig vermög Kontrakten, 777 zahlbar in Holländer Dukaten = , = =		
		1 goldene Uhr mit Glockenspiel = = = = =	600	—
Februar.	3	Michael Soloiki erkauft von mir:		
		1 Stück Batist 120 Fl.		
		35 Stück Halbtuch $1\frac{1}{4}$ breit a 8 Fl. = 280 —		
		Bezahlt von der ganzen Summe ꝛc. 400 —		
		Baar = = = 150 —		
		Und verspricht in 3 Monaten den Rest zu bezahlen mit = , , = ,	250	—
detto.	detto.	Joh. Rießger allhier zahlet mir a Conto 3 Dukaten a 17 Fl. poln. = 51 Fl.		
		Münz, 26 Fl. 15 Kr.	79	15

Beylage D. zur Seite 13.

Mo nat.	Tag		Fl.	Gr.
det= to	6	Andreas Haltmann in Leip= zig ist mir schuldig die an hiesigen N. R auf seine Or dre gegen Schein bezahl= ten. 3284 Fl. Daun den mir di:serwegen zugestandenen Rabat pr. 50 Fl.	3334	—
det= to	18	Jakob Haber, hat von mir für erkaufte 8 Stücke Kid= dai zu fodern = = =	80	—
det= to	25	Andreas Haltmann in Leip= zig übermacht eine Rech= nung über ein Faß Nro. 1 verschiedene kurze Waa= ren vom 10. Jäner in 6 Monaten zu bezahlen, be= trägt 200 Dukaten a 16 Fl. 28 Gr. , , ,	3386	20
der= to	28	Peter Sabaski, hat von mir zu fordern, für die auf seine Rechnung allhier ver= kauften 10 Küsten Zitro= nen, den Nettobetrag pr.	1328	—
Mrz	1	Paul Antrowitz, nimmt von mir laut ausgestellten Schuldscheins, von heuti=		

gen

Beylage D zur Seite 13.

Mo= nat.	Tag		Fl.	Kr
—	—	gen Datum auf 8 Monate baar zu leihen. 155 Fl. Und verspricht auf besagte Zeit ein Interesse zu bezahlen von 5 Fl.		
		Geschlossen den — Jäner 1777 N. R.		

An

Anmerkung.

Die in dem Tagbuche eingetragenen Artikel (welche ohne Zwischenraum, so enge als thunlich untereinander zu setzen sind,) müssen nicht nur sobald als möglich, in das Kontobuch übertragen, sondern auch, wenn sie dahin eingestellet sind, in dem Tagebuch nach Anweisung dieses Formulars, mit einem Striche bezeichnet werden, damit hieraus die richtig geschehene Uibertragung in das Kontobuch abgenommen werden könne.

Beylage D. zu Seite 13.

B. Konto

Ist mir Schuldig und hat

Pag 1. Johann Rießger

Jahr und Monat.	Tag	Ist mir Schuldig	Fl.	Gr.
1776 Jäner.	16	Für 10 Ellen grün Tuch $\frac{11}{4}$ breit a 24 fl.	240	—

Pag 2 Peter

Jahr und Monat.	Tag	Ist mir schuldig.	Fl.	Gr
1776		Für eine goldene Uhr laut ausgestellten Wechsel künftigen Kontrakten 1777 zahlbar in holl. Duk. . . .	600	—

b u ch.

von mir zu fordern

Haber

Jahr und Monat	Tag	Hat von mir zu Fordern.	Fl.	Gr
1776 Februar	18	Für 8 Stücke Kitai	80	—

Antrowitz.

Jahr und Monat	Tag	Hat von mir zu fordern.	Fl.	Gr
so weiter				

C. Allgemeines Inventarium.
von mir N. N.
verfertigt den 1. Jänner.

Nr		Specifice fl.		in Summa fl.	
	Aktive.				
	Waaren im Gewölbe.				
1	1 Stück grün Tuch $\frac{11}{4}$ breit enthält 60 Ellen a 20 fl.	1200	—		
2	1 Stück englischen Chalon von 40 Ellen a 4 fl. . .	160	—		
3	1 Duzend Hüte halb Halbkastor. .	112	—		
4	—	——	—	1472	—
	Waaren in Kommission. und zwar: In Krakau auf meine Rechnung.				
5	10 Faß Honig bey Peter in Krakau mit Unkösten. . .	1000	—		
6	. . . . .	——	—	1000	—
	Gute Schulden.				
7	Johann Rießger laut Kontobuch Fol. 1 . .	130	fl. —		

Mi-

Beylage D zu Seite 13.

Nr		Specifice fl.	Specifice kr.	In Summa fl.	In Summa Gr
8	Michael Soldiky Fol. 3. . 250 fl. —				
		380	—		
	Zweifelhafte Schulden.				
9	Paul Androwitz laue Kontobuch Fol. 6. . . 160 fl. —				
10	Simon Feibel Fol. 7. . . 700 fl. —				
		860	—		
	Schlechte Schulden.				
11	Ignatz Zurawitz laut Kontobuch Fol. 9.	100	—		
	In der Kasse.	— —	—	1340	—
12	An baarem Gelde.	— —	—	2000	—
	Immobilien.				
13	Mein Haus in der Krakauerstrassen Nro. 191. .	— —	—	3000	—
	Mobilien.				
14	Meine sämtlichen Geräthschaften laut Specificatio lit. a geschätzet auf .	— —	—	1500	—
	Summa meines Vermögens mit Ende Jäner 1777			2472	--

Pas-

Beylage D. zu Seite 13

Nr	Passive.	Specifice fl.	kr	In Summa. fl.	Gr
1	Peter Sabasky laut Kontobuch Fol. 2.	783	—		
2	Andreas Haldmann Fol. 4. . .	52	20		
3	Jakob Haber Fol. 5.	80	—		
		— —	—	855	20
	Obige schlechte Schulden bringen hier ein, da sie für verlohren zu achten und. . . .	— —	—	— —	—
	Summa meiner Passiven.	— —	—	955	—

Nr	Bilanze.	Specifice fl.	kr.	In Summa fl.	kr.
	Meine Aktive betragen . . .	15312	—		
	— Passive aber nur. . . .	955	2		
	Mithin bestehet mein wahres Vermögen mit 1. Jäner 1777.	——	—	14356	10
	Da nun laut Inventarium vom 1. Jäner 1775 mein wahres Vermögen nur betrug. .	——	—	13248	9½
	So habe ich seit zwey Jahren gewonnen. . .	——	—	1108	½
	Denn 1. Jäner. 1777. R. R.				

Anmerkung.

Sobald ein Kaufmann sein Inventarium verfassen will, versteht es sich von selbst, daß vorher das Kontobuch mit Gegeneinnderhaltung der Schulden und Forderung ordentlich abgeschlossen, und der sich zeigende Aktiv- und Passivstand, in das Inventarium übertragen werden müsse.

Instruction zur Behandlung der ex Oficio Korrespondenz bey den sämmtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erbländern.

1) Alle Briefe in Officiosis, sie mögen cameralia, politica, oder judicialia betreffen, von Hof- und Länderstellen, oder untergeordneten Aemtern, und einzelnen Beamten herkommen, zur unentgeltlichen Auf- und Abgabe, oder zur alsogleich baren Bezahlung bey den Posten angewiesen seyn, müssen in Folge allerhöchster Entschliessung ohne Ausnahm in das ex Officio Briefportojournal von nun an dergestalt eingetragen, postäglich mit eigenhändig abwechselnder Unterschrift der Partey, und des Postbeamten verwahrt, vierteljährig abgeschlossen, und an ihre eigene Stelle, und Buchhalterey zur weiteren Beurtheilung abgegeben werden, wie aus dem vorgelegten Journalsformular, und seinem Duplikat deutlich zu ersehen ist 2) Diejenige von diesen journalführenden Aemtern und Parteyen, welche dermal ihren ex Officio Briefporto aus eigenen Kassen, oder mittels Verlagsgelder jedes Mahl bey der Auf- und Abgabe bar bezahlen, und wovon die Postbeamten einen Antheil beziehen, sind noch ferner auf diese Weise zu zahlen schuldig, und zugleich verbunden, dem Postbeamten, oder der Poststazion, wo sie ihre Briefe aufgegeben, und abgenommen haben, in Folge ihres abgeschossenen ex Officio Briefjournals einen besonderen Quartalsschein mit dem Ausdruck auszufertigen, daß sie nicht mehr, noch weniger, als fl. kr, an

darem Geld der Poststation vergütet haben, welche Scheine die Postbeamten ihrem gewöhnlichen Briefjournal im 3ten Monat eines jeden Militärquartals beylegen müssen. Einen gleichen Gegenschein über den nämlichen Betrag haben sie Postbeamte diesen Parteyen auszustellen, und zu ihren Rechnungsbelag auszuhändigen. 3) Muß erstbesagte, den Posten jedes Mahl bar bezahlte Korrespondenz mit ihren Taxbeträgen von dem Kostbeamten noch ferner, wie bisher kartirt, folglich diese Briefe in der Rubrik der übrigen frey- und ämtlich niemal eingestellet, und eben so wenig mit den Worten ex Officio bezeichnet, sondern in der Kartirung den übrigen zahlbaren Briefen durchaus, gewöhnlich gleich gehalten werden. 4) Von der Schuldigkeit, das ex Officio Briefportojournal zu führen, werden diejenigen Beamten los gezehlet, welche Gelegenheit an Handen haben, ihre ex Officio Briefe in ein Journal ihrer eigenen Amtsstelle einschreiben zu lassen (hierunter gehören die Kommissariatsoffiers, die Buchhaltereirepräsentanten, und andere dergleichen abgeschickt werdenden Beamten. 5) Ein Brief, welcher von einem Befreyten an einen Unbefreiten, oder von letzterem an ersteren abgehet, ist nur halbfranko zu taxiren, folglich nur der Taxe zur Hälfte, entweder bey der Aufgabe, oder bey der Abgabe in das Journal der postbefreiten Partei einzuschreiben, und mit der andern Taxhälfte in der zu expedirenden Briefkarte gleich anderen zahlbaren Briefen ordentlich zu verrechnen, mithin von dem unbefreiten Korrespondenten auch nur diese Hälfte der Taxe baar ab-

abzunehmen. 6) Um jedoch mit Sicherheit entscheiden zu können, ob in diesem Fall der Unbefreute etwan einem Postbefreiten gleich zu schätzen seye; so ist die Regel festgesetzet worden, daß nicht auf den Inhalt, oder Gegenstand der Briefe, sondern auf die Eigenschaft der Person gesehen werden soll, und wenn befunden würde, daß der Unbefreite zu dieser Korrespondenz vorher durch einen ämtlichen besonderen Auftrag bestimmt und geeignet worden seye, zum Beyspiel: ein Pfarrer ist schuldig in Religionssachen an die betreffende Behörde zu schreiben; dieser Auftrag berechtiget ihn, das Schreiben mit der Franko-Tutto-Taxe ohnentgeltlich auf die Post zu geben, denn erst ist das Schreiben des ex Officio Korrespondenten an diesen sonst Unbefreiten mit der Franko-Tutto Taxe zu belegen, und so auch das Schreiben, welches dieser Unbefreite an jenen erläßt, jedoch bey diesem letzteren mit dem Ausdruck Portoabgabe, welche Worte neben der Franko-Tutto Taxe auf den Brief gestellt werden müssen, ohnentgeltlich anzunehmen, zu expediren und solchergestalt bey der Aufgabe oder Abgabe jedesmal die Einschreibung der ganzen Taxe der journalführenden Partei zu überlassen. 7) Die Korrespondenten, welchen die Postfreyheit ad Personam verliehen ist, haben statt diesem Journal nur eigene Einschreibbüchelen, worin jeder Brief sammt seinem Taxbetrag mit einer posttäglichen Summe der Aufgabe, und der Abgabe mit der Unterschrift des Postbeamten zu erscheinen hat, zu unterhalten, und den Postbeamten vierteljährig abgeschlossen zur Einsendung

an

an die Hof-Postbuchhalterey abzugeben. 8) Alle Briefschaften in Officiosis mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Auf- und Abgabsporto den Postämtern und Stazionen baar bezahlen, müssen mit einem Stämpel, worinn der Name oder Karakter des Korrespondenten, zu lesen ist, mit rother Farbe von ihnen gestämpelt zur Post gebracht werden. Dieser Stämpel wird bey den Briefen der Korrespondenten, welche ad personam die Postfreyheit geniessen, nicht erfordert; dagegen sind diese letztere zu verhalten, in ihren Einschreibbüchern ihr eigenes gewöhnlich gebrauchendes Siegel bey- und vorzudrücken, und dieses zu wiederholen; so oft sie ein neues Einschreibbüchel zu gebrauchen anfangen. 9) Bey einem jeden Postamt oder Poststation muß von dem Postbeamten über die vorgekommenen ex Officio Journale und Einschreibbüchel noch ein besonderes summarisches Verzeichniß gehalten, nach dem Beyspiel des hierzu vorgelegten Formulars die posttäglichen Auf- und Abgabssummen gedachter Parteyen in dasselbe eingeschrieben, monatlich abgeschlossen, und nebst den ex Officio Journalen und Büchern zum Gebrauch der Hof-Postbuchhalterey in Wien eingesendet werden.

Dieses Briefjournal hat die möglichste Sicherheit zum Zweck, welche bey allen k. k. Beamten in Ansehung der Korrespondenz in Offis und ihrer vollständigen Uebersicht erfordert wird; in dieser Betrachtung muß dasselbe von der Partey und dem Postbeamten zugleich geführet werden. Vor andern ist der Name und Karakter der korrespondirenden Parten oben einzuschreiben, und

das

das Postamt oder die Poststazion, bey welcher der Korrespondent seine Briefe aufgiebt und abnimmt, dann das Militärquartal, mit welchem das Journal erfüllt, und abgeschlossen wird, beyzusetzen. Der Aufgeber, das ist, der wirklich dienende Beamte hat selbst zu Haus die expedirenden Briefe nach den Nummern nebst ihrem Gewicht stückweise an wem, und wohin sie lauten, mit Voraussetzung des Monatstag in das Journal einzuzeichnen, und in dem Nebenraum mit seiner eigenhändigen Unterschrift diese Briefaufgabe, wie die überstehende Formul lautet, zu bestätigen. Hingegen die Einschreibung der Brieftaxe, und ihre Zusammrechnung auf eine Summe in die Nebenkolumne dem Postbeamten, welchem die Briefe nach dem Journal zur Expedition übergeben werden, zu überlassen. Der Postbeamte schreibt sodann auf der Stelle diese ganze Uibergabe der Briefe nach allen Rubriken in einen anderen Journalbogen, setzet die Brieftaxe sowohl in dem ersten, als in dem zweyten Bogen bey, ziehet sie auf eine Summe, und bestätiget in den Nebenraum die richtige Uibernahme eigenhändig mit seiner Namensunterschrift, wie aus der nebenstehenden Duplikatformel zu ersehen ist. Dieser letztere Journalbogen, mit der Unterschrift des Postbeamten, wird dem Aufgeber zurückgestellet, und bey dem Postamt verbleibt indessen der erste Bogen mit der Unterschrift des Aufgebers. Zur Briefabgabe hat der Postbeamte die für diese Partey angekommenen Briefe in dem zurückgehaltenen Journalbogen nach den Nummern, dann dem Ort woher, nebst dem Gewicht und der Brieftaxe stück-

weise einzutragen, in der Nebenkolumne ist eine Summe zu bringen, die Stelle aber von Wem sie kommen, nach Aufschreibung des Postags leer zu lassen, somit diese Briefabgabe, wie diese Formul weiset, mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu verwahren, diese ganze Uibergabe in das Journal, welches der Korrespondent in Händen hat, und die Briefe abzuholen auf die Post sendet, abzuschreiben, den Platz zur Einschreibung von Wem die Briefe sind, auch dem Raum zur Unterschrift frey, beydes dem Abnehmer, das ist, dem die Korrespondenz führenden wirklichen Beamten nach dem gegebenen Beyspiel zur Ausfüllung zu überlassen, sodann bey nächster Abwechslung der Journale, die Stelle, von Wem die Briefe gekommen sind, aus dem einen Bogen in dem andern abzuschreiben. Auf diese Weise wird mit der Auf- und Abgabe der Briefe in einem und dem männlichen Journalbogen fortgefahren, somit durch die jedesmalige Abschreibung und Auswechslung mit der Unterschrift zwischen dem Postbeamten, und dem Korrespondenten dieses Journal doppelt geführt, das Eine von der Partey, nachdem die posttäglichen Brief-Taxbeträge von ihr eine ganze Quartalssumme gebracht worden sind, vierteljährig an die liegene Geschäftsstelle und Buchhalterey zur ferneren Liquidirung abgegeben, und das andere von den Postbeamten gleichfalls summirt, die Summe mit den ersteren kollationirt, seinem des Postbeamten gewöhnlich einzusendenden Briefportojournal im dritten Monat eines jeden Quartals der Hof-Postbuchhalterey zum Amtsgebrauch beygelegt.

Bayerische Staatsbibliothek München

For-

Namen und Karakter der Partei.
K. K. Hofkriegsrath.

Zeit
1 Quartal 1789

Namen des Postamts oder Stazion.
Wien.

Posten Nr.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wem und von wem.	Gewicht	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando .	10½	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando . . .	5	—	40			
	3	Lemberg	Genera. Commando . .	7	—	52			
				22½			2	42	Dem Postamt übergeben den 3. November 1788. N. N. Hofkriegsräthl. Expeditor
1		Von	Den 4ten do						
	1	Ollmütz	Garnis. Commendant. N.N.	6	—	46			
	2	Prag	Oberkriegskommissar. N.N.	19	1	46			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando .	5	—	40			
	4	Ofen	Garnis. Commando. . .	3	—	24			
				33			3	36	Zum Hofkriegsrath abgegeben den 4. November 1788. N N. Postoffizier.
2									

Beylage F. zu Seite 37

Beylage F. 3 zu Seite 37.

Duplicat.

Namen und Karakter der Partei. K. K. Hofkriegsrath. | Zeit 1. Quartal 1789. | Namen des Postamts oder Stazion. Wien.

Posten Nr.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wem und von wem	Gewicht.	Brief Taxe. fl.	Brief Taxe. kr.	Zusamm. fl.	Zusamm. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788.						
	1	Ofen	Garnis Art. Commando .	10 L.	1	10			
	2	Prag	Catuis. Commando. . .	5	—	40			
	3	Lemberg.	General Commando . .	7	—	52			
				22			2	42	Übernommen den 3. November 1788 N. N. Postofflzier.
I		Von	Den 4ten do.						
	1	Olmütz	Garnis. Commendanten NN.	6	—	46			
	2	Prag	Oberkriegskommissar. N.K.	19	1	46			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando .	5	—	40			
	4	Ofen.	Garnis. Commando . .	3	—	24			Von der Post erhalten den 4. November 1788 N. N. Hofkriegsräthl. Expedtor.
				33			3	26	
2									

Beylage F. zur Seite 37.

Namen und Karakter der Karakter. { Zeit Quartal 178 } Namen des Postamts oder Stazion.

Posten Nr.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher	Aufgeben u. erhalten an wen und von wem	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusamm fl.	Zusamm kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	—	—	

K[illegible] 13 [illegible]ehörigen. Dominium

[illegible]ligstan	Stand.		neuer Stand.		Zuwachs.	
[illegible]ugvie[illegible]che.	Grund stücke.	Zug- vieh.	Grund stücke.	Zug- vieh.	Grund stücke.	Zug- vieh.

□ Klaft.	Pferde.	Ochsen.	Joch.	□ Klaft.	Pferde.	Ochsen.	Joch.	□ Klaft.	Pferde.	Ochsen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ordnung

t = T

Herzogthüm

nno Militari 1789.

	Tr	Gestorben.		
		Männlich.	Weiblich.	Summa.
. .		474	454	928
. .		12,823	12,448	25,271
		13,297	12,902	
. .		26,199		26,199
. .		193	180	373
. .		4,207	4,256	8,462
		4,400	4,436	
. .		8,836		8,836

Polit. Cab. XLII. Band.

Ueberrauf bereits an Raten-Zahlun-

Der K des	Betrag schlags- ing.	9. Nach Abschlag der geleisteten Ratenzahlungen bleibt noch im Rest	Anmerkung.
	kr.	fl. kr.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache A. - Q

Bd.: 13

Wien [1794]

J.austr. 35-13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543032-4
VD18 80269834-001